342.73
M69c

STANFORD·VNIVERSITY·LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

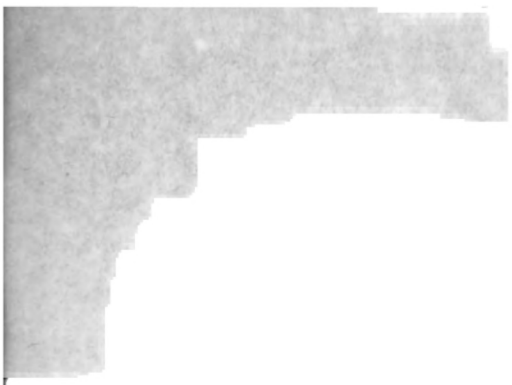

Digitized by Google

Nordamerikanisches

Bundes-Staatsrecht.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

342.73
M698

Digitized by Google

Das

Bundes-Staatsrecht

der

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika.

Von

Dr. Robert Mohl.

Erste Abtheilung: Verfassungs-Recht.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1824.

Digitized by Google

Das

Bundes-Staatsrecht

der

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika.

Von

Dr. Robert Mohl.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1824.

Digitized by Google

„Methinks I see in my mind a noble and puissant nation, rousing herself as a strong man after sleep, and shaking her invincible locks; methinks I see her as an eagle, mewing her mighty youth, and kindling her endazzled eyes at the full mid-day beam.“

Milton, on the liberty of the preſs.

346456

Vorwort.

Eine der schwierigsten Aufgaben sowohl für das Staatsrecht, als für die Staatsklugheit ist ohne Zweifel eine Bundesverfassung.

Selbst abgesehen davon, daß eine Regierung, welche streng gesetzmäßig handelt, überzeugt, daß allein strenge Rechtlichkeit wahre Politik ist, mit einer andern kaum wird in Einklang gesetzt werden können, die des Bundes Verordnungen und Grundsätze politisch nach den vermeintlichen Erfordernissen des Augenblicks dreht, so liegt schon in der Natur eines Bundes ein innerer Widerspruch. Jeder Bund hat eine doppelte schwer zu vereinigende Forderung zu befriedigen; auf der einen Seite soll er die verschiedenen Staaten so fest und innig verketten, daß ihre gesammten Kräfte nur Eine dichte Masse, ihre Richtung gegen Außen nur Einen undurchdringlichen

Phalanx bilden: auf der andern Seite hingegen soll, da die Bundesglieder keineswegs eine Vernichtung ihrer Selbstständigkeit durch den Bund bezwecken, sondern sie im Gegentheile gerade ihre Unabhängigkeit durch ihn erhalten wollen, die Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Staaten so wenig als möglich gekränkt, es sollen also die Bundesstaaten so wenig als möglich in eine solidarische Masse verbunden, so wenig als möglich vereinigt seyn, und so werden immer vom Bunde kräftige Hülfe ohne kräftige Mittel, große Ergebnisse aus kleinen Ursachen gefordert werden, und die Furcht vor dem Freunde zum wenigsten immer so stark seyn, als die vor dem Feinde.

In diesem innern Zwiespalte liegt denn auch das Princip der zwei verschiedenen Gattungen von Staaten-Verbindungen, welche die Erfahrung zeigt, und zu deren einer sich jeder Bund, seien auch seine einzelnen Attribute und die Verhältnisse und Kräfte seines Organes noch so verschieden bestimmt, nothwendig bekennen muß; ich spreche von dem Staatenbunde und dem Bundesstaate. In jenem ist die Furcht der unabhängigen Staaten, dem Bunde zu viel von ihren Rechten aufzuopfern, vorherrschend geblieben, und sie haben nur durch einen völkerrechtlichen Vertrag sich so weit vereinigt, als ihnen unumgänglich noth-

Digitized by Google

wendig schien, zu gemeinsamer Vertheidigung und zur Sicherheit gegen Innen und Aussen; sie sind aber keineswegs zusammengetreten in einen Staat, der mit gemeinschaftlicher über allen stehender Macht in den verschiedenen Provinzen ordnete, was ihnen allen frommt: über die Erfüllung der einzelnen ausdrücklichen Vertragspuncte geht weder die Verbindlichkeit der Mitglieder gegen einander, noch die Gewalt des gemeinschaftlichen Organes; über diese hinaus sind sie freie und unabhängige Staaten. Anders hingegen verhält es sich mit einem Bundesstaate; hier hat das Gefühl der Ohnmacht in Vertheidigung gegen äußere Feinde, die Erfahrung von Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte zur Unternehmung großer nützlicher Einrichtungen und Arbeiten, nicht selten die Erinnerung an gemeinsame Abstammung und Gleichheit der Sitten, oder statt alles dessen eine Verkettung politischer Umstände einzelnen kleineren Staaten den Gedanken eingeflößt, sich anzusehen als Individuen, und zusammenzutreten in einen gemeinsamen mächtigen Staat, so daß jeder von ihnen ein Bürger desselben wäre, und eine gemeinschaftliche förmliche Staatsgewalt über alle herrsche, alle zu Einem Ziele leite, alle durch die übertragene Macht gegen einander und gegen Fremde schütze, und mit gemeinsamen Kräften

nützliche Anstalten fördere. Diesem zufolge sind der Bundesstaatsgewalt die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sie die für Alle gültigen Gesetze zu verfassen, und dieselben anzuwenden hat, sei es in den Gerichtshöfen, sei es durch ihre Verwaltungsbehörden; ist derselben hinreichende Macht ertheilt, um dieser Ausübung der Gesetze Gehorsam zu verschaffen, und sind die nöthigen Mittel angewiesen, um die Staatsmaschine im Gange zu erhalten. Die einzelnen Bundesglieder sind also in ihren Verhältnissen zum Bunde Unterthanen und zum verfassungsmäßigen Gehorsam verpflichtet, und nur so weit der Bund nicht ins Innere ihrer Verwaltung nach den Gesetzen eingreift, sind sie selbstständig und selbstthätig geblieben. Sie sind keineswegs in dem Verhältnisse freier, blos durch einen völkerrechtlichen Vertrag einander verpflichteter Staaten, sondern mehr in dem, freigebig privilegirter Municipalitäten.

Kann es daher einen zur aufmerksamen Betrachtung tauglichern Gegenstand geben, als eine in der Wirklichkeit bestehende Bundesverfassung? denn selbst ganz abgesehen von dem Nutzen, welchen der Staatsmann aus der Durchforschung des verwickeltsten und schwierigsten Punctes seiner Wissenschaft für sich ziehen mag, muß nicht der Versuch diese Schwierigkeiten zu besiegen, diese innern

Widersprüche auszugleichen den großen Reiz der Lösung eines schwierigen Problems, und zwar eines Problems, von dessen richtiger oder unrichtiger Behandlung das Glück von Millionen abhängt, für jeden denkenden Menschen haben?

Zu bezweifeln ist, ob je in diesem Betrachte eine Bundesverfassung merkwürdiger war, als die der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und je ein Staat zum Nachdenken des Staatsmannes tauglicher, als dieses Wunder unserer Zeit. Ich rede hier nicht von der Riesenmacht, zu welcher dieses Land, noch gestern ein kaum am Saume der Wildniß angebauter Pflanzort, heranwuchs und täglich noch weiter heranwächst; ich rede nicht von dem Phänomen einer vor unsern Augen in noch nie gekannten Verhältnissen sich vermehrenden rastlosen Bevölkerung, vor deren Nahen die seit der Schöpfung brach liegende Wildniß und ihre Bewohner zurückweichen; ich rühme nicht die Kühnheit seiner Seegel, deren Zahl nur noch der des allmächtigen Englands nachsteht; nicht die wohlthätige Geschicklichkeit seiner Maschinen, welche jene ungeheuren Ströme mit Handel und Leben bedecken; ich erinnere nicht an den unermeßlichen Umfang seines Gebietes, welches nur dem Russischen Reiche nachstehend von einem Weltmeer bis zum andern durch beinahe alle Himmelsstriche sich er-

ſtreckt; mit Einem Worte, es iſt hier nicht die Rede von dem politiſchen Gewichte, von den Hülfsquellen, vom Handel und Gedeihen des Landes, — es ſind dieſes Gegenſtände, deren Betrachtung und Würdigung der Staatsweisheit und der Staatenkunde zuſtehen, und welche, wenn ſchon die höhere Beurtheilung der Staatsverfaſſung dieſes Reiches bedingend, doch dem Gebiete des Staatsrechtes fremd ſind. Allein ohne nur mit einem Schritt die Gränze dieſes letztern zu überſchreiten, treffen wir bei Betrachtung der Vereinigten Staaten auf zwei Gegenſtände, welche nicht weniger würdig ſind, unſere ganze Aufmerkſamkeit in Anſpruch zu nehmen, als jene Beweiſe einer großen politiſchen Bedeutſamkeit; ich meine das Verhältniß des Bundes zu ſeinen Gliedern, die Bundesverfaſſung ſelbſt, und das Princip, auf welchem das ganze Gebäude der Vereinigten Staaten ruht.

Und zwar iſt dieſe Bundesverfaſſung deßwegen vor andern merkwürdig, weil ſie, nicht blos einen Staatenbund begründend, die in der Erfahrung bei weitem ſeltenere, und in der Ausführung ungleich ſchwierigere der beiden Bundesarten, nämlich einen förmlichen Bundesſtaat uns darbietet. Vierundzwanzig verſchiedene Staaten in einen einzigen Körper vereinigt, geben das Beiſpiel einer wirkſamen und gegen [illegible]ßen und Innen trotz ma[illegible]

cher Mängel schützenden gemeinschaftlichen Regierung, und beweisen, daß es wenigstens manchmal der Mensch selbst in großer Masse über sich gewinnen kann, die kleinlicheren Interessen der Erreichung höherer Zwecke aufzuopfern.

Die Principien aber, auf welchen das Staatsgebäude der Vereinigten Staaten beruht, sind keine andern, als die längst wissenschaftlich ausgebildeten, über den Staat, die Theilung seiner verschiedenen Gewalten, seine Rechte und seine Pflichten. Die Vereinigten Staaten sind es, welche diese Grundsätze, den Schandflecken der Sclaverei abgerechnet, am folgerechtesten durchgeführt, und, befestigt durch ihre vielfache Verwandtschaft mit den Grundlagen der Verfassung des englischen Mutterlandes, unbefleckt erhalten haben von Bürgerkrieg, von Raub und von Mord.

Es kennt die jetzige Welt keine Regierung, welche das Volk die Wohlthat regiert zu werden, weniger theuer bezahlen ließe, sei es durch unermeßliche Abgaben, sei es durch zuviel Verwalten und unnöthiges Eingreifen in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, sei es durch eine nie abzutragende, allen Wohlstand unterdrückende Masse von Schulden. Kein Land ist, welches, durch seine geographische Lage gesichert, so wenig unter der unvermeidlichen Nothwendigkeit stehender Heere leidet. Kei-

nes in welchem eine gleiche Masse wahrhaft nützlicher Kenntnisse durch die ganze Menge der Einwohner verbreitet ist, wenn schon die Spitze der Bildungs-Pyramide itzt noch fehlt.

Daß eine genauere Kenntniß einer solchen Staatseinrichtung von hohem Interesse und manchfachem Nutzen sei, wer möchte es läugnen wollen? Allein vergebens sieht man sich nach einer Darstellung derselben um. Die Beschaffenheit des Himmels und des Bodens der Vereinigten Staaten, der Zustand der sittlichen und der geistigen Bildung der Bewohner, die Summen und das Verzeichniß der ein- und ausgeführten Waaren, die Zahl der Ausgaben und Einnahmen, die Masse des Nationalvermögens, und die Größe der öffentlichen Schuld, alles dieses ist uns hinreichend erläutert; *) allein nur der trockene Text der Ver-

*) Bekannt ist der verhältnißmäßig große Reichthum der Amerikanischen Literatur an guten statistischen Werken, der sich aus der Publicität, mit welcher alles das öffentliche Wesen betreffende dort betrieben wird, leicht erklären läßt; die Schriften von Volney, Pitkin, Warden, Seybert und Schmidt über die sämmtlichen Vereinigten Staaten, so wie die Monographieen von Jefferson, Stoddard, Brackenridge u. a. m. können als Mu-

Digitized by Google

fassungs-Urkunde, unzusammenhängende Gesetze, einzelne Abhandlungen, Flugschriften, und zerstreute Congreß-Protocolle sind vorhanden, um über die Bundesverfassung zu belehren.

Dieser Mangel ist aber in unserer Zeit doppelt zu beklagen. Nie scheint eine allgemeinere Verbreitung positiver Kenntnisse über Staaten und Staatseinrichtungen nothwendiger, und nie mehr

---

ster in diesem Fache gelten. Wäre Ebelings großes Werk neuer und vorzüglich wäre es vollständig, so käme ihm gewiß kein geographisches Werk über irgend einen Staat gleich; dankbar ist hier auch Morse zu nennen; so wie Hassels so eben erschienenes, mit Fleiß und Ernst bearbeitetes Werk; selbst in J. J. Mosers Nordamerika mag manche gute Nachricht gefunden werden. Eben so ist an ausgezeichneten politischen Schriften höherer Art kein Mangel, Bristed, Larrey, Taylor, und vor allen Hamilton in seinem Federalisten haben in mancher Rücksicht und in jeder Sprache seltene Erscheinungen geliefert. Allein alle diese Werke, selbst das letztgenannte Meisterwerk nicht ausgenommen, sind schon ihrem Zwecke nach weit entfernt eine sowohl die Verfassungs- als Verwaltungs-Abtheilung umfassende systematische Darstellung des positiven Bundesstaatsrechts der Vereinigten Staaten zu geben.

an der Zeit gewesen zu seyn, dieselbe aller Orten, und soviel an jedem ist, zu vermehren, um der überflüssig vorhandenen, und durch ihre hohle Allgemeinheit und Leere so gefährlichen Theorien-Weisheit Consistenz zu verschaffen, und Gelegenheit zu geben, dieselbe am einzig richtigen Probiersteine der Erfahrung zu untersuchen. Und wenn es schon dabei auf die Wahl der Staatseinrichtungen, welche dargestellt werden, weniger als darauf ankommen sollte, daß es keine metaphysischen Hirngespinnste, sondern positive Institute sind, welche bekannt gemacht werden, und wenn schon hierzu jede bestehende oder einst bestandene Staatenverfassung tauglich seyn mag, so müßte doch vorzüglich eine getreue Darstellung desjenigen Staates zu wünschen seyn, welcher die unsere Zeit so gewaltig umwühlenden Ideen am reinsten aufgefaßt und dargestellt hat, in welchem sich also die aus ihrem Wesen entspringenden Folgen, seien sie gut oder bös, am reinsten entwickeln mußten. Leicht möchte eine aufmerksame vorzüglich aber eine aufrichtige und ehrliche Erwägung vorurtheilsvollen Haß auf der einen Seite, unverständige und gedankenlose Neigung auf der andern Seite vermindern, und die Ueberzeugung vermitteln können, daß dieses staatsrechtliche Princip nur unter den gehörigen Umständen rechtmäßig, unter allen andern

Digitized by Google

Umständen aber mehr oder weniger schädlich, unhaltbar und zu bekämpfen ist.

Günstige Verhältnisse und ausgezeichnete Gefälligkeit haben den Verfasser des dem Publicum hier übergebenen Versuches in den Stand gesetzt, zahlreichere Materialien über das positive Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten zu sammeln. Der Umstand, daß keine Sprache ein Handbuch eines so merkwürdigen Theiles des öffentlichen Rechtes besitzt, die Ueberzeugung, daß es wenigstens im gegenwärtigen Augenblicke und auf dem Continente schwer seyn möchte, eine im Ganzen vollständigere Masse von quellenmäßigen Nachrichten über diesen Gegenstand zu vereinigen, so wie der Wunsch, auch beizutragen, so weit in seinen Kräften steht, zu einer allgemeinen Kenntniß von positiven Staatsverfassungen, überwanden die Scheu das Gesammelte in ein System geordnet dem öffentlichen Urtheile zu übergeben.

Dieses sei keineswegs so zu verstehen, als hielte der Verfasser seine Arbeit für vollständig und genügend. Er schmeichelt sich keineswegs mit der Meinung, die oben angedeutete Lücke dadurch ausgefüllt zu haben, vielmehr erkennt er frei und ohne Widerwillen an, daß manche Fehler, daß vorzüglich, da er nie selbst die Vereinigten Staaten besuchte, manche Unvollständigkeiten in dieser

Digitized by Google

Schrift zu finden sind, allein er läugnet auch nicht auf Entschuldigung wenigstens bei denen zu hoffen, welche die Seltenheit und Unvollständigkeit der auf dem festen Lande zu findenden Nachrichten über Amerika aus Erfahrung kennen; und er bittet das, was er geben konnte, in dem Betrachte günstig aufzunehmen, daß es das Einzige ist, was bis jetzt überhaupt gegeben wurde.

Paris im November 1823.

Dr. Mohl.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Verfassungs-Recht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Von den Bestandtheilen des Bundes.

§. 1.

1. Lage und Gränzen desselben.

Die Vereinigten-Staaten von Nord-Amerika, (the United States of North-America,) liegen zwischen 25° 50′ und 49° 17′ nördlicher Breite, und 10° östlicher und 48° 20′ westlicher Länge von Washington.[1]) Gegen Osten gränzen sie an das atlantische Weltmeer, den Canal von Bahama und die brittische Provinz Neu-Braunschweig [2]); gegen Norden an die brittische Provinz Canada und an die Wildniß westlich von diesem Lande [3]); gegen Westen an das stille Meer [4]); gegen Südwesten an Mexico [5]), und gegen Süden an den mexicanischen Meerbusen. Ihre größte Ausdehnung von Norden nach Süden ist 1700 (englische) Meilen, von Osten nach Westen 2700; ihre Oberfläche beträgt 2,500,000 (englische) □Meilen [6]).

Digitized by Google

Die Bevölkerung dieses ungeheuren Gebietes beträgt nach den officiellen Zählungen des Jahrs 1820, ohne die beiden Floridas 9,638,226 Seelen, worunter 1,538,128 Negersclaven, 233,480 freie Schwarze und 53,655 nicht nationalisirte Fremde. Die wilden Urbewohner des Landes, etwa 4 — 500,000 an der Zahl, sind hierbey nicht mitgezählt [7]).

---

1) Die geographische Lage des Kapitols von Washington wird auf 77° 00′ 22″ westlicher Länge von Greenwich angenommen, ist aber noch nicht genau astronomisch bestimmt. Eine Resolution des Congresses vom 3. März 1821 trägt dem Präsidenten der Vereinigten-Staaten auf, für die genaue Bestimmung dieser Länge zu sorgen, und das Erfindniß mit den zu Grunde liegenden Berechnungen dem Congresse seiner Zeit vorzulegen. v. Acts passed at the 2d. Sess. of the 16th. congress. Washington 1821. 8. p. 59. cf. auch *W. Lambert*, memorial relating tho the establishment of a 1st meridian. Washington 1809. fol.

2) Ueber die Gränze gegen Neu-Braunschweig ist folgendes zu bemerken: Im Art. 2 des Pariser Friedensschlusses vom 3. September 1783. war festgesezt, daß die Gränzlinie in der Mündung des St. Croix-Flusses anfangen, dem ganzen

Laufe deſſelben bis an ſeine Quelle folgen, und von dieſer an gerade gegen Norden laufen ſoll, bis ſie die Gebirgskette treffe, welche die Waſſerſcheide zwiſchen dem Atlantiſchen Meere und dem St. Lorenz-Fluſſe mache. Die Inſeln 20 Meilen von ihrer Küſte wurden den Vereinigten Staaten zugeſprochen. Allein ſowohl über den wahren St. Croix-Fluß, als über das Beſitzrecht einiger Inſeln in der Bay von Fundy gab es bald Streit zwiſchen den Vereinigten Staaten und England. Es wurde daher in Art. 5. des Londoner Vertrags vom Jahr 1794 und im 2. erklärenden Artikel dieſes Vertrages vom 15. Merz 1798 ausgemacht, daß eine gemeinſame Commiſſion den St. Croix Fluß unterſuchen und beſtimmen ſoll, und es fand dieſer Punkt endlich ſeine Entſcheidung im Genter-Friedens-Vertrage vom 29. Decb. 1814. In eben dieſem Vertrage wurde im Art. 4. eine weitere gemeinſchaftliche Commiſſion beliebt, um über das Eigenthums-Recht der Inſeln in der Bay Fundy zu entſcheiden; welche denn auch wirklich vom 29. Novb. 1817 die Inſeln Moos-Dudley- und Frederik-Island den Vereinigten Staaten, alle übrigen aber der Krone England zuerkannten. v. *Acts* passed at the 1st. Seſs. of 15th. congr. p. 145.

3) Die genauere Beſtimmung der nördlichen Gränze iſt vermöge der Staats-Verträge folgende: Die Gränzlinie läuft von dem nördlichſten, in Anmer-

Digitized by Google

kung 2) bezeichneten Punkte der Oſt-Gränze der Vereinigten Staaten an, längs der Mitte der erwähnten Gebirgskette (des grünen Gebirges) bis zur nordweſtlichen Quelle des Connecticut-Fluſſes; von da folgt ſie der Mitte dieſes Fluſſes bis zu 45° nördlicher Breite, und wendet ſich dann in gerader Linie weſtlich, bis ſie den St. Lorenz ſchneidet. Von da läuft ſie nun die Mitte dieſes Stromes entlang bis in den See Ontario; durch die Mitte dieſes See's, durch die Mitte ſeiner Waſſerverbindung mit dem See Erie; durch die Mitte dieſes See's, durch die Mitte ſeiner Waſſerverbindung mit dem See Huron; durch die Mitte dieſes See's, durch die Mitte ſeiner Waſſerverbindung mit dem Obern-See (lake superior); durch dieſen See nördlich von den Königs- und Philippeaux-Inſeln, durch die Mitte ſeiner Waſſerverbindung mit dem Langen-See (Long lake); durch die Mitte des leztern und ſeiner Waſſerverbindung mit dem Wald-See (lake of the Woods); endlich durch dieſen See in ſeinen nordweſtlichſten Punkt (v. bis hierher Art. 2. des Pariſer Vertrags vom Jahr 1783). Von dieſem nordweſtlichſten Punkte des Waldſee's läuft ſie in gerader Linie ſüdlich bis ſie den 49. Grad nördlicher Breite ſchneidet. Von dieſem Schneidungspunkte an verfolgt ſie dieſen Breitengrad weſtlich bis zu dem Felſen-Gebirge (Rocky mountains). Die Gränze weſtlich von dieſem Ge-

Digitized by Google

birge soll noch 10 Jahre lang vom Abschlusse des Vertrages an gerechnet unbestimmt bleiben, und die Benützung des Landstriches den Unterthanen beider Staaten gleichmäßig erlaubt seyn, ohne daß diese Unbestimmtheit irgend den Rechten eines der beiden contrahirenden Staaten, oder einer dritten Macht schaden soll. v. Art. 2. und 3. des Vertrages vom 20. Octbr. 1818 in den *Acts* of 2d. Sess. 15th. congr. p. 81. Hassel, Erdbeschreibung der vereinigten Staaten, p. 12 giebt an, die Gränze laufe, sobald sie die Felsengebirge treffe, an ihnen bis zu 52° 20′ hinauf, und gehe dann in gerader Linie zum Jadissund am stillen Meere. Er führt seine Quellen bey dieser, wie man sieht, sehr bedeutenden Abweichung nicht an, allein wir bezweifeln sehr, daß sie gewichtiger sind, als der obenangeführte, keineswegs später wieder aufgehobene, Staatsvertrag. Durch Art. 5—7. des Genter Vertrags wurde gleichfalls zur genauen Bestimmung der nördlichen Gränze eine gemeinsame Commission beliebt, welche auch in Thätigkeit getreten ist, bis jetzt aber blos die Gränz-Linie von dem Punkt, in welchem 45° nördlicher Breite den St. Lorenz schneidet bis in den Obern-See festgesetzt hat. v. die Uebereinkunft, geschlossen in Utica (in New-York) am 18. Juny 1822, in den *Acts* of 2d Sess. 17th. congr. p. 25 sq.

4) Der nördliche Punkt des Gebietes der vereinigten

Staaten an der Küste des stillen Meeres ist nach dem in Anmerkung 3. Gesagten noch nicht bestimmt, möchte aber wohl in keinem Falle nördlich vom 49° nördlicher Breite zu liegen kommen, der südliche Punkt hingegen ist durch Art. 3. des Vertrags mit Spanien vom 2. Febr. 1819 auf 42° nördlicher Breite festgesetzt.

5) Die südwestliche Gränze, welche vom stillen Meere nach dem Meerbusen von Mexico läuft, und die vereinigten Staaten von Mexico trennt, ist mit Spanien durch Art. 3. des oben erwähnten Vertrags von Washington, 2. Febr. 1819, (v. *Acts* 2d. Sess. 16th. congr. p. 63.) folgendermaßen festgesetzt: Die Gränzlinie läuft von der Küste des stillen Meeres gerade östlich längs dem 42sten Grade nördlicher Breite fort bis zur Quelle des Arkansas Flusses, (sollte diese Quelle nicht gerade unter dem 42° nördl. Breite liegen, so läuft die Gränzlinie so lange östlich, bis sie von einer Linie, welche senkrecht von der Quelle aus auf sie gezogen ist, geschnitten wird, und folgt sodann von diesem Punkte an dieser Linie zur besagten Quelle). Von der Quelle an läuft sie auf dem südlichen Ufer des Arkansas hinab bis zum 23° westlicher Länge von Washington, folgt sodann diesem Längengrade bis zum Rio roxo de Natchitochez oder Red river, läuft längs dieses Flußes ostwärts bis sie von einer Linie geschnitten wird, welche von dem Punkte

Digitized by Google

aus, in welchem der 32° nördlicher Breite den Sabina Fluß schneidet, gerade nördlich gezogen ist; dieser Linie folgt sie südlich bis an die Sabina, und läuft endlich am westlichen Ufer derselben hinab an den mexicanischen Meerbusen. Alle Inseln in den genannten Flüssen gehören so weit diese leztern die Gränze bezeichnen, den vereinigten Staaten, die Schiff-Fahrt auf denselben ist gemeinschaftlich.

6) v. J. *Bristed*, the resources of the United States of America. New-York 1818. 8. p. 14. Die Angaben von Fr. Schmidt, Versuch über den politischen u. s. w. Zustand der vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Stuttgart und Tübingen 1822. I. II. 8. T. I. p. 3. sq. weichen hiervon etwas, aber nur wenig, ab, indem sie den Flächeninnhalt, das westlich von den roky mountains gelegene Gebiet nicht dazu rechnend, nur zu 2,043,000 □ Meilen angeben. *Hassel*, Erdbeschreibung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Weimar 1823. 8. giebt p. 1059 den Flächeninnhalt, gleichfalls ohne das westliche Gebiet, auf 1,076,400 □ Meilen an. Wenn man jedoch von den westlichen ganz oder beinahe ganz unbewohnten Gegenden absieht, so beträgt die Breite nur 650 Meilen. v. *Warden*, Description statistique historique et politique des Etats Unis de l'Amerique, traduite de l'anglois. Paris 1818. T. I—V.

Digitized by Google

8. T. I. p. XXXVII. — Zur Vergleichung mit den obigen Zahlen möge die folgende Angabe des Flächeninnhalts einiger anderer Staaten dienen. Das russische Reich hat 3,650,000 englische □ Meilen, Frankreich 250,000; Oesterreich 200,000; die brittischen Inseln 100,000; China 1,200,000; v. *Bristed* a. a. O. p. 15. — Eine englische Meile hat 5200 Fuß, und es gehen ihrer 69½ auf einen Grad des Aequators; eine englische □ Meile verhält sich zu einer deutschen □ Meile wie 21,2:1, sie enthält 640 Acres, denselben zu 43,560 □′ gerechnet. v. *Warden*, a. a. O. T. 1. p. XIV — XVI. Ueber die natürliche Beschaffenheit des Landes v. *Volney*, tableau du climat et du sol des Etats Unis d'Amerique. Paris I. II. 8. besonders T. I. p. 1—45 und *Mease*, Geological account of the United States, Boston 1816. 4.

Das ursprüngliche Gebiet der Vereinigten Staaten, das heißt dasjenige, worauf England durch den Pariser Frieden vom Jahr 1783 verzichtete, als es die Unabhängigkeit der empörten Kolonien anerkannte, hatte bei weitem nicht diesen Umfang, indem es vom atlantischen Meere im Osten, vom Mißißippi im Westen, von den Seen im Norden und dem 31° nördlicher Breite im Süden begränzt war, und also nur den kleinern Theil des jetzigen Bundes bildet, welcher durch folgende Er-

werbungen zur oben angegebenen Größe angewachsen ist:

1.) Durch die Erwerbung von Louisiana. Mittelst Vertrages mit Frankreich, abgeschlossen am 30. April 1803, kauften die Vereinigten Staaten diese Provinz von dem erstern Staate um 15 Millionen Dollar, und zwar: „avec la même étendue, qu'elle a actuellement entre les mains de l'Espagne, et qu'elle avait lorsque la france la possédait, et telle, qu'elle doit être d'après les traités " v. Art. 1. des a. Vertrags, in den *Laws of the United States of America* from the 4th. of March 1789 to the 4th. of March 1815. Published under the author. of congr. Philadelphia and Washington I—V. 1815. 8. T. 1. p 140. So unbestimmt diese Bezeichnung eines beinahe unbekannten und nie genau abgegränzten Landes war, so war doch in jedem Falle der unermeßliche, das alte Gebiet der Vereinigten Staaten an Flächeninhalt übertreffende Landstrich begriffen, der längs der ganzen westlichen Gränze der Vereinigten Staaten vom Meerbusen von Merico bis an die Gränzen von Kanada, und vom linken Ufer des Missisippi an das atlandische Weltmeer sich erstreckt, und es blieb nur übrig, die nähere Gränzbestimmung mit Spanien festzusetzen, welches denn auch, (s. oben Anmerkung 5), im Jahr 1819, wie es scheint, nicht ganz zum Vortheile der Vereinigten Staaten

Digitized by Google

geschah. v. A. *Stoddard*, Sketches of Louisiana. Philadelpia. 1812. 8. *Brakenvidge*, Views of Louisiana. Pittsburg 1814. 8. und über die Streitigkeiten, den Umfang von Louisiana betreffend. *Warden.* a. a. Ort. trad. françoise, T. I. p. 8. sq. und J. J. Moser, Nordamerika. Tpp. 1785. I—III. 8. Thl. III. p. 59. sq.

Durch denselben Vertrag erwarben aber die Vereinigten Staaten von Spanien auch:

2.) Die beiden Floridas. Nachdem der Congreß diese spanische Kolonie schon im Jahr 1813 unter dem Vorwande, sie nicht ohne gegründete Unruhe in den Händen Spaniens lassen zu können, militärisch besetzt hatte, trat sie endlich dieser Staat förmlich um 5 Millionen Dollar an die vereinigten Staaten ab, und gab ihnen so im ganzen Süd-Osten nur den Ocean zur Gränze. v. den Vertrag von Washington in den *Acts* of 2d Sess. 16th congr. p. 63 sq.

Das Recht der indischen Urbewohner auf einen großen Theil dieser seit ihrer Vorältern Zeiten her von ihnen bewohnten Länder, über welche die europäischen Mächte sammt den Vereinigten Staaten als über ihr Eigenthum verfügten, ist in keinem der bisher angeführten Verträge, wodurch das Gebiet der Vereinigten Staaten gebildet wurde, berücksichtigt worden, indem auch diese letztern inconsequenterweise den catholisch-hierarchi-

Digitized by Google

schen Grundsatz des europäischen Völker-Rechtes angenommen haben, daß unchristliche wilde Völker keine Souveränitäts-Rechte über die von ihnen bewohnten Länder haben, sondern höchstens ein Privatrecht an den von ihnen benützten und bebauten Ländereien, so daß also von christlichen Mächten ganz ohne ihr Zuthun und Wissen, sogar gegen ihren Willen über die Oberherrschaft über ihr Gebiet verfügt werden möge. Die vielen von den Vereinigten Staaten mit indianischen Stämmen geschlossenen Verträge, wegen käuflicher Ueberlassung von Ländereien, welche die letzteren bis dahin bebauten oder sonst benützten, sind daher keineswegs als völkerrechtliche Staatsverträge, sondern als bürgerliche Kauf- und Tausch-Contrakte anzusehen, eingegangen von der Bundesregierung zufolge ihres Monopols, Ländereien von den Indianern zu kaufen und damit zu handeln. Es wird durch einen solchen Vertrag kein Zuwachs zum Bundesgebiet erworben, sondern nur ein Privateigenthum innerhalb desselben in Staatseigenthum verwandelt. Mit einem Worte, es wird auch nach dem Staatsrechte der Vereinigten Staaten bei der Vermehrung des Bundesgebietes keineswegs die Einstimmung der wilden, einen solchen Zuwachs bewohnenden Urvölker, sondern nur des christlichen darauf Anspruch machenden Staates erfordert.

Digitized by Google

7) v. Schmidt, a. a. O. Thl. II. p. 582 sq. die speciellen Angaben nach Alter, Geschlecht und Gewerben, v. in dem *National-Calendar*, or Annals of the United States by Peter Force, for 1823. Washington 1823. 8. Tabelle I et II. p. 285. sq. über die Stämme und die Zahl der Urbewohner, v. Schmidt, a. a. O. Thl. II., pag. 102. sq. und Hassel, vollständige und neueste Erdbeschreibung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Weimar 1823. 8. p. 71. sq. Nicht ohne Theilnahme und Mitleiden vergleicht man diesen gegenwärtigen Zustand der immer mehr und mehr verschwindenden Urbewohner des Landes mit dem, was sie noch vor 40—50 Jahren waren.

Zur Vergleichung diene J. J. Moser, a. a. O. Thl. I. p. 247—696.

§. 2.

Die Bundesglieder.

Dieses Gebiete der Vereinigten Staaten ist nun, wie schon sein Name anzeigt, aus mehreren in mancher Hinsicht von einander geschiedenen und unabhängigen Bestandtheilen zusammengesetzt.

Als sich im Jahr 1776 die englischen Colonien in Nord-Amerika gegen das Mutterland

Digitized by Google

empörten, so waren es 13 verschieden gegründete, verschieden regierte, verschieden eingerichtete Staaten, welche nur in ihrem Verhältnisse zu England, in ihrer geographischen Lage und in ihren politischen Ansichten ein gemeinsames Band fanden. Sie vereinigten sich daher auch nicht zu Einem Staate, sondern begnügten sich, getrennt und jeder für sich fortbestehend, mit einem Alle umschlingenden Schutz- und Trutz-Bündnisse.

Ein solches Bundes-System behielten die Vereinigten Staaten denn auch bei, als sie ihre Unabhängigkeit errungen hatten, und nun ihre Verfassung bestimmt festsetzten. Sogar als später bei vermehrter Bevölkerung immer weitere Theile der Wildniß von ihren Bürgern angebaut und bewohnt wurden, so verleibten sie diese Striche Landes nicht allenfalls dem einen oder dem andern der schon bestehenden Staaten ein, sondern sie bildeten daraus nach gewissen, im §. 7. ausführlicher zu erwähnenden Gesetzen, neue Staaten, und nahmen sie unter denselben Bedingungen wie die Stammstaaten, in den Bund auf.

Durch dieses Verfahren ist die Zahl der Bundesglieder auf folgende 24 Staaten angewachsen:

1) New-Hampshire. [1])
2) Massachusetts. [2])
3) Rhode-Island. [3])

---

1) Dieser Staat liegt zwischen dem 42° 42′ und dem 45° 13′ nördlicher Breite und 4° 23′ und 6° 10′ östlicher Länge von Washington. Er hat 9491 □Meilen Flächeninhalt und man zählte im Jahre 1820, 244,167 Einwohner, hierunter waren gar keine Sclaven und 786 freye Schwarze. v. *Warden*, statistical etc. account of the United States of North America. Edinburgh 1819 I—III 8. T. I., und Schmidt, Versuch ꝛc. T. I. p. 127. und II. 582. Die erste Niederlassung wurde von Engländern im Jahr 1623 gegründet; anfangs gehörte New-Hampshire zu Massachusetts, allein 1679 wurde es davon getrennt und als eine besondere Königliche Colonie regiert. v. Ebeling, die Vereinten Staaten von Nord-Amerika, Hamburg, I—VII. 1793—1816. 8. I. p. 108. sq.

Der Staat ist in 6 Grafschaften und 219 Gemeinden, jede 6 □ Meilen groß, eingetheilt. v. Melish, Travels in the United States of A. Philadelphia 1812. I. II. 8. T. I. p. 99. Eine Gemeinde, township, ist (und dieses gilt von ganz Neu-England, d. h. von den Staaten New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut

necticut, Vermont und Maine) gewöhnlich ein regelmäßig ausgemessenes viereckigtes Stück Land von 23,000 Acres, welches durch sorgfältig unterhaltene Gräben abgesondert wird. Sobald einige sechszig ansäßige Freihalter eine bestimmte Zahl Morgen regelmäßig bebauen, haben sie das Recht, sich als Gemeinde zu constituiren. Als solche können sie nun Gemeinde-Güter erwerben, Local-Verordnungen, bylaws, für sich machen, Versammlungen halten, zur Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten jährliche gewisse Beamte, worunter 3—5 Vorsteher und der Schreiber, selectmen and clerk, die ersten sind, wählen. Sie haben nun das Recht Abgeordnete zu der gesetzgebenden Versammlung zu schicken, zur Ernennung der Staats-Beamten mitzustimmen, ihre gemeinschaftliche Kasse, Ausgaben und Auflagen einzurichten. Sie bringen ihren Antheil an den Staatsabgaben unter sich auf, wählen die Geschworenen, sorgen durch Beamte für Einziehung der Taxen, für Haltung der Bevölkerungs-Listen und für die Polizei; sie sind itzt auch verbunden Kirchen und Schulen zu halten, wozu gewöhnlich 3 von den 64 Theilen, in welche ihre Gemarkung eingetheilt ist, ausgesetzt werden.

Mehrere Gemeinden zusammen bilden eine Grafschaft, county, welche wieder ihre Verfassung, die sich hauptsächlich auf das Gerichtswe-

sen und die Abgaben bezieht, und ihre Beamten hat, als da sind ein sheriff, ein treasurer und ein register of the deeds. v. über das bisherige: Ebeling a. a. O. T. I. Einleitung LX—LXII.

Die Verfassung des Staates wurde, nachdem die 1776 für die Zeit des Krieges provisorisch festgesetzte Constitution als nicht länger tauglich erkannt war, von einer Convention 1781—1783 festgesetzt, am 31. December l. J. vom Volke angenommen und am 2. Juni 1784 eingeführt. Die Verfassungs-Urkunde besteht aus zwei Theilen: 1) einer Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte und 2) den Bestimmungen über die Regierungsform. Vermöge der letztern besteht die gesetzgebende Gewalt, general council genannt, aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten, welche beide jährlich neu gewählt werden. Ein Senator muß 30 Jahre alt, seit 7 Jahren Einwohner des Staats und im Wahldistricte mit einem Freigut, 200 ℔. Landesmünze werth, ansäßig seyn. Die Zahl der Senatoren ist 12, sie werden von den Gravschaften gewählt. Die Zahl der Repräsentanten richtet sich nach der Volksmenge, im Ganzen nach dem Verhältnisse von einem zu dreihundert männlichen, schatzbaren, über 21 Jahr alten Einwohnern, (es waren ihrer 198 im Jahr 1823), sie müssen seit zwei Jahren den Staat bewohnen und freies Landeigenthum 100 ℔. Werth

besitzen. Der Senat ist Richter bey Staatsanklagen, welche das Haus der Repräsentanten zu machen das Recht hat. Merkwürdig ist die Bestimmung, daß in beiden Häusern zu einem gültigen Beschlusse $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden gehören, wenn weniger als $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Mitglieder des Hauses anwesend sind. Die ausübende Gewalt ist dem Gouverneur und Rathe übertragen; jener wird jährlich mit den Repräsentanten in den Gemeinde-Versammlungen gewählt; er muß die nemlichen Eigenschaften haben, wie ein Senator. Er ist Oberbefehlshaber der gewaffneten Macht, doch muß erst die Staatsgesetzgebung erklärt haben, daß der Staat in Krieg oder Aufruhr ist, ehe er das Amt ausüben kann. Mit Beistimmung des Rathes kann er begnadigen, so wie die Staatsbeamten ernennen. Der Rath besteht aus 5 Mitgliedern, deren 2 aus dem Senate und 3 aus den Volksvertretern durch vereinte Abstimmung beider Häuser ernannt werden. Alle 7 Jahre wird eine Convention berufen, um die Verfassung durchzusehen; jeder Veränderungs-Vorschlag muß den Gemeinden vorgelegt und von wenigstens $\frac{2}{3}$ der gegenwärtigen Stimmbefähigten gebilligt werden. Die richterliche Gewalt übt aus: 1) das Obergericht; es wird jährlich zweimal in jeder Gravschaft gehalten; 2) die Untergerichte in jeder Gravschaft, courts of common pleas, 4mal jährlich in jeder Gravschaft; 3) die

allgemeinen Friedensgerichte, courts of general Sessions of the peace, zweimal in jeder Grafschaft von den darin wohnenden Friedensrichtern zu halten; 4) die Erbschaftsgerichte, welche sich monatlich in jeder Grafschaft versammeln. In allen entscheidet der Ausspruch von Geschworenen. v. *Const:* of New-Hampshire in dem Constitutional law etc. Washington 1820. 8. und Ebeling, a. a. O. I. p. 60 sq.

2) Massachusetts liegt zwischen 41° 13′ und 42° 52′ nördlicher Breite, und 3° 20′ und 6° 55′ östlicher Länge von Washington. Der Flächeninhalt ist 6250 engl. □ Meilen. Die Zahl der Einwohner betrug im Jahre 1820, 523,287, worunter keine Sclaven, aber 7740 freie Farbige, (im Jahre 1810 war die Bevölkerung, die von Maine, welches seit jener Zeit zu einem besondern Staate erhoben wurde, abgerechnet, 471,940). v. *Warden* tr. franç. T. I. und Schmidt, Versuch I. p. 136. und II. 582. Der Staat ist in 14 Grafschaften eingetheilt, deren Verfassung und Verwaltung der in New-Hampshire gebräuchlichen ähnlich ist. Jede derselben steht unter einem Sheriff, der sich seine Untersheriffs selbst wählt. Der Sheriff, der Testamentsregistrator, (register of probate), die Todtenschauer, (coroners), werden vom Gouverneur mit Einwilligung des ihm zur Seite stehenden Regierungsrathes ernannt der; Schatzmeister aber

und der Controlleur der Grafschaft werden alljährlich, so wie der Contracts-Registrator (register of the deeds) alle 5 Jahre von den Einwohnern der Grafschaft gewählt. Die Grafschaften sind wieder in Gemeinden abgetheilt, deren Vorsteher 3 — 9 von den Bürgern gewählte selectmen sind; die Gemeinden können für Localzwecke Abgaben umlegen und Verordnungen, bylaws, erlassen. Die für die ganze Grafschaft gemeinschaftlichen Ausgaben werden von der Versammlung der Friedensrichter jährlich festgesetzt, von der gesetzgebenden Versammlung bewilligt, und von dem Taxator an die Abgabepflichtigen in den einzelnen Gemeinden vertheilt. v. Ebeling p. 282. seq. und Haßel, Erdbeschreibung p. 286. sq.

Die Regierungsform ist in Massachusetts, wie überhaupt in allen Bundesstaaten durch eine geschriebene Verfassungs-Urkunde festgesetzt. Dieselbe ist vom 2. März 1780, und enthält eine Erklärung der Bürger- und Menschen-Rechte, so wie sehr ausführliche Bestimmungen über die Staatsform. Die drei sogenannten Gewalten sind durch sie getrennt. Die gesetzgebende Gewalt steht der allgemeinen Versammlung, General court, zu; dieselbe besteht aus einem Senate von 40 Mitgliedern, und einem Hause der Repräsentanten, deren Zahl sich nach der Bevölkerung richtet. Die Senatoren werden in Wahldistrikten vom Volke gewählt, je-

der hat ein Recht bei diesen Wahlen mitzustimmen, wer 21 Jahre alt, Einwohner des Districtes und entweder Besitzer eines Freigutes von 3 ℔. Ertrag, oder Eigenthümer eines sonstigen Vermögens von 60 ℔. ist. Wählbar ist, wer ein Freigut von 300 ℔. Werth, oder an sonstigem Vermögen 600 ℔. besitzt, im Wahldistricte zur Zeit der Wahl wohnt, und seit 5 Jahren Bürger des Staates ist. Die Repräsentanten werden von den Gemeinden gewählt, die Bedingungen der activen und passiven Wahlfähigkeit sind bei ihnen dieselben, wie bei den Senatoren. Sie haben das Recht der Staatsanklagen und der Geldbewilligungen, der Senat ist Staatsgerichtshof. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen; er wird gleichfalls jährlich von den Wahlmännern ernannt; ihm zur Seite steht ein Rath, der aus dem Vice-Gouverneur und 9 Senatoren besteht; an ihre Einstimmung ist er in den mehrsten seiner Amtsgeschäfte gebunden, so z. B. selbst beim Begnadigungsrecht. Ein Veto bei den Beschlüssen der gesetzgebenden Gewalt steht ihm nur bedingt, nämlich dann zu, wenn die allgemeine Versammlung seinen Widerspruch nicht durch einen nochmaligen Beschluß, zu dem eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Mitglieder einstimmten, beseitigen will. — Die richterliche Gewalt ist innerhalb ihrer Amtsbefugnisse unabhängig von den beiden übrigen Staats-

gewalten. Sie besteht aus 1) einem Obergerichte, zusammengesetzt aus einem Oberrichter und 4 Richtern; es wird jährlich in jeder Grafschaft einmal gehalten; 2) den Gerichten der gemeinen Klagen, courts of common pleas, d. h. die Gerichte erster Instanz in jeder Grafschaft; sie sind mit 4 Richtern besetzt, und längstens alle halbe Jahre einmal zu halten; 3) der allgemeinen Versammlung der Friedensrichter, einer mehr administrativen und polizeilichen, als richterlichen Behörde, (v. über dieselben *Vincke*, tableau de l'administration de la Grande Bretagne. Paris 1819. 8. p. 51. sq. und *Burn*, Iustice of the peace 14th. ed. London 1780. T. IV. p. 179. sq.), welche zu gleicher Zeit mit dem common pleas gehalten wird; und endlich 4) einem Erbschaftsgerichte, welches monatlich von Einem Richter gehalten wird. v. *Constitution* of Massachusetts in den Const. of the United States p. 3. seq.

3) Rhode-Island, liegt zwischen dem 41° 32′ und 42° — nördlicher Breite, und 5° — und 5° 50′ östlicher Länge, der Flächeninhalt ist 1580 □Meilen, von denen 190 mit Wasser bedeckt sind; die Bevölkerung ist nach der Zählung von 1820, 83,059 Seelen, worunter 48 Sclaven und 3554 freie Schwarze; (im Jahre 1810 waren ihrer 76,931, worunter 108 Sclaven). v. *Warden*, account, T. I. p. 456. *Seybert*, statist. annals. p. 35. Der

Staat ist in 5 Gravschaften eingetheilt, deren Einrichtung der in New-Hampshire üblichen gleich ist. v. Hassel, a. a. O. p. 328. sq. Im Jahre 1634 wurde die erste Colonie angelegt; 1644 wurde dieselbe zu einer königlichen Colonie vereinigt, und erhielt als solche 1662 von Karl II. den noch jetzt gültigen Freiheits-Brief, denn Rhode-Island ist der einzige Bundesstaat, welcher seine Verfassung nach der Unabhängigkeits-Erklärung nicht änderte, sondern die bisherige beibehielt. Nach diesem Freiheits-Brief, charter, genannt, ist die gesetzgebende Gewalt einer allgemeinen Versammlung übertragen; dieselbe besteht aus zwei Abtheilungen, einem Senate, auch house of assistants genannt, und einem Hause der Repräsentanten. Die Senatoren, 10 an der Zahl, werden auf 1 Jahr, die 70 Repräsentanten auf ½ Jahr gewählt. Die Wahlmänner müssen ein Freigut von 2000 Dollar besitzen, und sich drei Monate vor der Wahl melden; auch ihre ältesten Söhne haben ein Stimmrecht. Alle halbe Jahre ist Versammlung; die beiden Häuser haben das Recht der Staatsanklage; ihre Beschlüsse bedürfen keiner Bestätigung des Gouverneurs. Dieser hat die ausübende Gewalt, den Vorsitz im Hause der Assistants; um zu seiner Stelle wahlfähig zu seyn, muß man ein Freigut besitzen; er wird alljährlich gewählt, und kann wieder ernannt wer-

Digitized by Google

den. v. *Charter* of Rhode-Island in der Const. of the United States p. 32. sq.

§. 3.

Fortsetzung.

4) Connecticut. [1])
5) New-York. [2])
6) New-Jersey. [3])
7) Pennsylvania. [4])
8) Delaware. [5])

---

1) Connecticut liegt zwischen dem 41° und 42° 2′ nördlicher Breite und 3° 20′ und 5° östlicher Länge von Washington. Der Flächeninhalt des Staates beträgt 4,000 □ Meilen. Die Bevölkerung war bei der lezten Zählung im Jahr 1820, 275,248, worunter 97 Sclaven und 7870 freie Schwarze. v. Schmidt, Versuch Th. I. p. 148; (im Jahre 1810 waren 261,942, worunter 310 Sclaven und 6458 freie Schwarze). Die ersten Einwohner des Landes waren Holländer, welche es 1609 entdeckten und 1623 ein Fort bauten; 1633 wurde die erste englische Niederlassung von Massachusetts-Bay aus gegründet, welche schon 1639 so zahlreich war, daß sie sich von Massachusetts trennte, und sich der Holländischen Ansprüche ungeachtet als englische Colonie gründete. v. Ebeling a. a. O. II. p. 370 sq.

Digitized by Google

Jezt ist der Staat in 8 Gravschaften und 123 Gemeinden getheilt, deren Verfassung und Verwaltung in keinem wesentlichen Punkte von der im übrigen Neu-England gebräuchlichen abweicht. Jede Gemeinde von 70 Familien muß das ganze Jahr durch einen Schulmeister halten, und hat sie weniger Einwohner, wenigstens ein halbes Jahr lang; in jedem Hauptorte einer Gravschaft muß eine lateinische Schule seyn: alle diese Schulen sind unentgeldlich und es werden, außer den Zinsen des Schulfonds von 1,200,000 Dollar, 12,000 Dollar jährlich aus den Staatseinkünften auf sie verwendet. v. Ebeling, a. a. O. II. p. 183 sq. und Hassel a. a. O. p. 346 sq. — Die Verfassung beruht auf einem von Karl II. von England verliehenen Freibriefe, der nur die durch die Trennung vom Mutterlande nothwendigen Veränderungen erlitten hat. Die gesezgebende Gewalt beruht in der general assembly, welche aus dem Rathe und dem Hause der Repräsentanten besteht. Jener wird vom Gouverneur, dem Vice-Gouverneur und 12 Räthen gebildet; die Repräsentanten werden von den Gemeinden gewählt, und zwar jährlich; ihre Zahl war im Jahr 1823, 204. Aktives Wahlrecht hat jeder Freihalter, d. h. nach den Gesetzen des Staates, jeder Einwohner über 21 Jahre, der von freiem Landeigenthum 40 Schillinge jährliches Einkommen oder 40 ℔. beweg-

Digitized by Google

ches Vermögen hat. Ohne Einstimmung beider Häuser kann keine Bill zum Gesetze erhoben werden; die general assembly ernennt zu den Staats-Aemtern, hingegen der Rath allein wählt die Sheriffs der Gravschaften, ebenso bildet derselbe einen Cassationshof, supreme court of error, und hält als solcher halbjährlich eine achttägige vom Gouverneur präsidirte Sitzung. Die Debatten des Hauses der Repräsentanten sind allein öffentlich. Der Gouverneur hat eine Stimme im Rathe, und bey Stimmengleichheit die Entscheidung; er ist Oberbefehlshaber der Militz. Die richterliche Gewalt ist ganz auf dem gleichen Fuße mit den übrigen neuenglischen Staaten eingerichtet. v. New-Hampshire in §. 2. not. 1. v. *Account* of the const. of Connecticut in den Const. of the United States. Philadelphia 1791. p. 46 sq.

2) New-York liegt zwischen dem 40° 33′ und 45° nördlicher Breite und 3° 43′ östlicher und 2° 43′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt des Staates ist 55,000 □ Meilen, und seine Einwohnerzahl im Jahr 1820. 1,372,812 Seelen, darunter 10,088 Sclaven, und 29,279 freie Neger (im Jahre 1810 waren es 959,049, worunter 15,017 Sclaven und 25,333 freie Schwarze). v. Schmidt, a. a. O. II. p. 582. New-York wurde zuerst von den Holländern unter Hudson entdekt im Jahr 1609, England aber, welches gleichfalls Ansprüche auf das

Land machte, eroberte es im Jahr 1644 und verwaltete es als Colonie; 1683 erhielt die Provinz eine freiere Verfassung und Repräsentation. v. Ebeling, a. a. O. T. III. p. 1 sq. Jezt ist das Land in 53 Gravschaften und über 600 Gemeinden getheilt. Die Verwaltung der erstern ist der in den bisher erwähnten Staaten gleich; jede steht unter einem vom Volke auf 3 Jahre ernannten Sheriff; jede hat ihre Richter und Friedens-Richter, und wählt sich ihren Schreiber und Rechner selbst. v. Ebeling, a. a. O. T. II. p. 780 sq. und *Manual* of the State of New-York 1822. 8.

Die Verfassungs-Urkunde des Staates ist vom 21. November 1821. und derogirt der früheren vom 20. April 1777.

Sie bestimmt, daß die gesezgebende Gewalt in zwei verschiedenen Körpern, im Senate und in der Assembly bestehen soll, welche sich jährlich oder öfter zu versammeln haben.

Die aus wenigstens 128 Mitgliedern bestehende Assembly wird jährlich in den Gravschaften gewählt, von den großjährigen männlichen Einwohnern, welche den Staat seit 1 Jahre und die Gravschaft seit 6 Monaten vor dem Wahltage bewohnten, und während dieser Zeit eine Abgabe bezahlten, oder, gesezlich ausgerüstet, wirklichen Dienst in der Landwehr versahen; ebenso haben diejenigen 21jährigen Einwohner, welche seit 3 Jahren den

Digitized by Google

Staat und seit 1 Jahre die Grafschaft bewohnten und während dieses Jahres an den öffentlichen Straßen arbeiteten, ein Stimm-Recht; freie Schwarze haben blos ein Recht, wenn sie seit 3 Jahren Bürger des Staates sind, und von einem Freigute, Freehold, von 250 Dollar Abgaben bezahlt haben.

Der Senat besteht aus 32 Landeigenthümern, welche von den zur Repräsentantenwahl berechtigten Einwohnern auf 4 Jahre gewählt werden, und zwar so, daß jährlich $\frac{1}{4}$ austritt. Der Staat ist zu dieser Wahl der Senatoren in 8 Wahldistricte eingetheilt, deren jeder 4 Senatoren wählt.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur anvertraut, welcher alle 2 Jahre von den zu den Wahlen berechtigten Bürgern gewählt wird. Er ist Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, und hat das Begnadigungsrecht, so wie eine Veto bey allen Gesetzes-Vorschlägen, welches jedoch durch eine in beiden Häusern auf nochmalige Berathung erhaltene Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder überwogen wird; auch ernennt er die Richter der verschiedenen Gerichtshöfe. Mit ihm wird ein Vice-Gouverneur gewählt, der Präsident des Senats ist, aber nur bey Stimmengleichheit eine Stimme hat.

Die höhern Staatsbeamten werden von der ge-

setzgebenden Versammlung ernannt, und zwar auf 3 Jahre, doch können sie auch früher durch einen gemeinschaftlichen Beschluß derselben wieder entlassen werden. Der Gouverneur ernennt die General-Lieutenants der Landwehr; die Landwehrmänner selbst alle anderen Officiere derselben.

Das Gerichtswesen ist in den niedern Instanzen geordnet wie in Neu-England; es besteht aber ausserdem noch ein Cassations- und Staats-Gerichtshof, zusammengesezt aus dem Präsidenten des Senats, den Senatoren, dem Canzler und den Richtern des obersten Gerichtes. Das Recht der Staatsanklagen hat eine Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Assembly; zu einem Urtheile sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Gerichtshofes nothwendig.

Der Betrag sämmtlicher öffentlichen vom Staate verkauften oder zu verkaufenden Ländereyen ist zu einem Schulfond bestimmt, (im Jahr 1823 betrug er 1,656,636 Dollar.)

Veränderungen der Verfassungsurkunde können vorgenommen werden, wenn zwei auf einander folgende Legislaturen sie billigen und die Mehrheit der Wahlmänner sie bestättigt. v. Die *Constit.* of New-York. New-York 1822. 32°

3) New-Jersey. Gränzen: 38° 56′ und 41° 20′ nördlicher Breite und 1° 33′ und 3° 55′ östlicher Länge. Der Flächeninhalt ist 6600 □ Meilen; die Bevölkerung im Jahr 1820, 277,575,

Digitized by Google

worunter 7553 Sclaven und 12,460 freie Neger (im Jahre 1810 waren es 211,149 Seelen, unter denen 10,851 Sclaven und 7,843 Freineger.) v. Schmidt, Th. II. p. 582.

Der Staat wurde 1609 von Holländern entdeckt, welche Handelsniederlassungen daselbst gründeten; seit 1640 siedelten sich Neu-Engländer dort an und 1664 wurde die Provinz von den Engländern erobert und von König Karl II. seinem Bruder Jakob geschenkt, der sie an Privaten verkaufte, welche sie 1702 an die Krone abtraten.

Der Staat ist in 13 Gravschaften und etwa 100 Gemeinden eingetheilt, deren Verfassung und Verwaltung die gewöhnliche ist. v. *Melish*, a. a. O. T. I. p. 145.

Die Verfassungsurkunde ist vom 2. Juli 1776. Sie bestimmt, daß die Regierung einem Gouverneure, einem gesezgebenden Rathe und einer allgemeinen Versammlung zustehe. Die Gravschaften wählen jährlich jede einen Abgeordneten zu dem gesezgebenden Rathe, welcher wenigstens ein Jahr vor der Wahl in der Gravschaft gewohnt haben und ein Vermögen von 1000 ℔. (Landes-Münze) besitzen muß. Zu gleicher Zeit wählt die Gravschaft 3 — 4 Abgeordnete zu der allgemeinen Versammlung (im Jahr 1823 waren ihrer 43), auch diese müssen ein Jahr darin gewohnt haben und ein Vermögen von 500 ℔. besitzen. Wahl-

mann ist, wer seit einem Jahre die Gravschaft bewohnt und 50 ℔. Vermögen hat. Zu einem Gesetze ist in beiden Häusern die Einwilligung der Mehrheit sämtlicher Abgeordneter nothwendig. Jährlich wählen die beiden Häuser vereinigt einen Gouverneur, der im Rathe den Vorsiz und bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme führt. Ueberdieß wählt der Rath allein einen Vice-Gouverneur. Der Gouverneur hat die ausübende Gewalt und den Befehl der bewaffneten Macht. Er bildet mit dem Rathe einen Cassations- und Appellations-Hof, welchem auch das Begnadigungs-Recht zusteht. Die Richter werden vom Rathe und der Versammlung ernannt, die des obersten Gerichtes auf 7 Jahre, die übrigen nur auf 5; sie sind wieder wählbar. v. *Const.* of New-Jersey in den Const. of the United States s. c. p. 6 sq.

4) Pennsylvania liegt zwischen 39° 43′ und 42° nördlicher Breite und 2° 2′ östlicher und 3° 30′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt ist 46,300 [] Meilen, die Bevölkerung betrug im Jahr 1820, 1,049,398 Seelen, hierunter 211 Sclaven und 30,142 freie Neger (im Jahre 1810 waren 810,091 Einwohner, 795 Sclaven und 22,942 freie Schwarze mitgerechnet,) v. Schmidt, a. a. O. Th. II. p. 582. Der Staat ist in 51 Gravschaften getheilt, deren Verwaltung wenig von der, der nördlichen Provinzen abweicht. Die Verfassung ist vom 2. Sep-

September 1790, sie ist eine Umarbeitung der im Jahr 1776 festgesezten aber nicht tauglich gefundenen Constitution. Sie besteht aus einer Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte, und aus einer Bestimmung über die Staats-Verwaltung. Die leztere vertraut die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten an. Diese werden jährlich von den Grafschaften aus den Männern gewählt, welche 21 Jahre alt, Bürger des Staats und Einwohner des Wahlbezirkes sind; alle 7 Jahre müssen die schatzbaren Einwohner gezählt und danach die Zahl der Volksvertreter bestimmt werden, die übrigens nie unter 60 fallen und nie 100 übersteigen darf; (sie hat gegenwärtig dieses Maximum erreicht.)

Die Senatoren werden in Wahlbezirken, deren aber keiner mehr als 4 Senatoren wählen kann, ernannt; ihre Zahl wird gleichfalls bei der siebenjährigen Zählung bestimmt, und soll nie weniger als $\frac{1}{4}$ und nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Repräsentanten betragen, (es sind ihrer jezt 33). Ein Senator muß 25 Jahre alt, seit 4 Jahren Einwohner und Bürger des Staates und seit einem Jahre Bewohner des Wahldistrictes seyn. Ein Viertel der Senatoren tritt jährlich aus. Die beiden Häuser versammeln sich jährlich im December. Die Sitzungen sind öffentlich. Das Veto des Gouverneurs wird durch einen wiederholten Beschluß von

⅔ der Mitglieder beider Häuser beseitigt. — Die ausübende Gewalt wird einem Gouverneur anvertraut, der vom Volke auf 3 Jahre gewählt wird, doch so daß er von 12 Jahren nur 9 Jahre lang die Stelle bekleiden kann. Er muß 30 Jahre alt und seit 7 Jahren Einwohner und Bürger des Staates seyn. Er ist Ober-Befehlshaber der Land- und See-Macht, ernennt die Beamten und hat das Begnadigungsrecht. Sein gesetzlicher Stellvertreter ist der Präsident des Senates.

Das Haus der Repräsentanten hat die Staatsanklagen, der Senat richtet darüber. Wahlmann bei allen Wahlen ist jeder Bürger, welcher 21 Jahre alt ist, seit 2 Jahren den Staat bewohnt, und in dieser Zeit eine Abgabe bezahlt hat.

Die Richter des obersten und der untern Gerichte behalten ihr Amt, so lange sie sich desselben nicht unwürdig machen (during good behaviour), doch kann der Gouverneur wegen eines vernünftigen Grundes, der aber doch zu keiner Staatsanklage sich eignet, einen Richter entlassen, wenn es ⅔ beider Häuser fordern. v die *Const.* of Pennsylvania, in den Const. of the United States p. 67. sq.

Die ersten Niederlassungen wurden von Schweden, später von Holländern gemacht, endlich kam das Land unter englische Botmäßigkeit und wurde von König Karl II. an Wilhelm Penn geschenkt

im Jahr 1681, dieser gab 1682 eine Verfassung, welche den spätern zur Grundlage diente, und durch diese und die Religionsfreiheit befördert stieg die Bevölkerung und die Cultur sehr schnell. v. *Warden*, description des Etats Unis. trad. franç. T. II. p. 337. sq.

5) Delaware liegt zwischen 38° 29′ und 39° 48′ nördlicher Breite und 3° 35′ und 5° 27′ östlicher Länge. Der Flächeninhalt des Staates ist 2,120 □Meilen, welche im Jahre 1820 mit 72,749 Einwohnern, worunter 4609 Sclaven und 12,858 freie Schwarze, bevölkert waren (im Jahre 1810 waren ihrer 72,674 und unter diesen 4617 Sclaven und 13,036 freie Neger). v. Schmidt, Versuch. Thl. II. p. 582.

Dieser Staat wurde 1610 von Lord Delaware entdeckt, allein später von Schweden, und sodann von Holländern, welche die ersteren unterjochten, colonisirt; 1664 von den Engländern erobert wurde es Anfangs mit Pennsylvania vereinigt, allein Anfangs des 18. Jahrhunderts trennte es sich davon, wozu 1701 W. Penn seine Zustimmung gab. v. Ebeling a. a. O. Thl. V. p. 1. sq.

Dieser kleinste der Bundesstaaten ist in 3 Grafschaften und diese in 24 Bezirke, Hundred's genannt, eingetheilt. v. *Melish*, a. a. O. I. p. 180.

Die jetzt gültige Verfassungs-Urkunde ist vom 12. Juni 1792. (Die erste war vom 20. Sep-

tember 1776). Sie fängt mit einer Erklärung der Menschen-Rechte an; durch ihre Bestimmungen über die Staatsgewalten überträgt sie die gesetzgebende Gewalt einer „Allgemeinen Versammlung" welche aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten beruht. Beide werden vom Volke, das heißt von jedem 21 Jahre alten Einwohner, welcher seit 2 Jahren den Staat bewohnt und Abgaben bezahlt, gewählt; Geistliche allein haben weder actives noch passives Stimmrecht. Die Senatoren werden auf 3 Jahre, die Repräsentanten jährlich gewählt. Jede Gravschaft ernennt 7 Repräsentanten, die seit 3 Jahren Staatsbürger, seit 1 Jahre in der Gravschaft ansäßig und 24 Jahre alt seyn müssen. Senatoren wählt jede Gravschaft 3; sie müssen 27 Jahre alt seyn, ein Freigut von 200 Morgen oder sonst ein Vermögen von 1000 ℔ Landesmünze besitzen, und den Staat seit 3 Jahren bewohnt haben; jährlich tritt $\frac{1}{3}$ aus. Die Debatten sind öffentlich; Staatsanklagen kommen dem Hause der Repräsentanten zu, es gehören $\frac{2}{3}$ der Stimmen dazu, so wie gleichfalls so viel im Senate zur Verurtheilung. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen, der vom Volke auf 3 Jahre gewählt wird, vor Ablauf 3 anderer Jahre aber nicht wieder ernannt werden kann. Er muß 30 Jahre alt, seit 12 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten, und seit 7 Jahren Einwoh-

Digitized by Google

ner von Delaware seyn. Er hat keinen Rath zur Seite, aber auch kein Veto, sondern ist bloser Vollzieher der Gesetze; er hat das Begnadigungsrecht, ernennt die Staatsbeamten, und ist Oberbefehlshaber der Militz. Sein Stellvertreter ist der Sprecher des Senats.

Am 18. Januar 1797 wurde im Senate der Vorschlag gemacht, das Volk abstimmen zu lassen, ob es nicht den zu kleinen und also zu armen Staat auflösen, und Vereinigung mit einem Nachbarstaate nachsuchen wolle. Nur Eine Stimme war dagegen, allein das Haus der Repräsentanten verwarf den Vorschlag. v. Ebeling a. a. O.

§. 4.

Fortsetzung.

9) Maryland. [1])
10) Virginia. [2])
11) North-Carolina. [3])
12) South-Carolina. [4])
13) Georgia. [5])

(Bis hierher die Stamm-Bundesstaaten.)

1) Maryland liegt zwischen dem 38° und 39° 43′ nördl. Breite und 2° östlicher und 2° 30′ westlicher Länge, und hat 10,800 □Meilen Flächeninhalt. Bei der letzten Zählung waren es 407,500 Einwohner, worunter 107,390 Sclaven und 39,730

Frei-Neger (im Jahre 1810 betrug die Anzahl der Einwohner 380,546, hiebei waren 111,502 Sclaven und 33,927 freie Schwarze.) v. Schmidt, Versuch a. a. O.

Der Staat ist in 19 Gravschaften getheilt, deren Verfassung etwas verschieden ist von der in den nördlichen Staaten üblichen.

Sie werden nicht in Gemeinden, sondern in Hundred's eingetheilt, jede dieser letztern hat ihren Constabel, der von den Friedensrichtern der Gravschaft ernannt wird, und neben seinen eigentlichen Amtspflichten auch die Liste der Abgabepflichtigen aufzunehmen hat; in den Hundred's liegen erst die Gemeinden. Uebrigens haben die Gravschaften gleichfalls ihre Sheriffs und die gewöhnlichen Unterbeamten (Todtenbeschauer, Taratoren, Wegaufseher ꝛc.) v. *Melish*, Travels I. p. 189. und Ebeling a. a. O. Thl. V. p. 203. sq.

Die Verfassungs-Urkunde ist vom 14. August 1776; sie ist in zwei Theile, nämlich in eine sehr ausführliche Erklärung der Menschenrechte und in eine Bestimmung der Regierungsform eingetheilt. Durch diese letztere ist festgesetzt, daß die gesetzgebende Gewalt der allgemeinen Versammlung zusteht, welche aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten zusammengesetzt ist. Jede Gravschaft wählt jährlich 4 Repräsentanten, sie müssen über 21 Jahre alt seyn und im Staate ein

Digitized by Google

Vermögen von 500 ℔. besitzen. Das active Wahlrecht hat jeder freie Weiße, welcher 21 Jahre alt und Besitzer von 50 Morgen Landes oder 30 ℔. andern Vermögens ist, und seit einem Jahre in der Gravschaft wohnt. Die Senatoren werden auf 5 Jahre gewählt, und zwar so, daß die Stimmberechtigten jeder Gravschaft zwei Wahlmänner ernennen, welche sich in der Hauptstadt Annapolis vereinigen nnd 15 Senatoren wählen, 9 von der westlichen und 6 von der östlichen Seite des Staats, und zwar müssen die Senatoren 25 Jahre alt, seit 3 Jahren Bewohner des Staats und Besitzer von 1000 ℔. seyn. Der Gouverneur wird von beiden Häusern gemeinschaftlich, und zwar alle Jahre gewählt; er muß 25 Jahre alt, seit 5 Jahren Einwohner des Staats und Eigenthümer eines Vermögens von 5000 ℔. (Landesmünze), von denen wenigsteus 1000 ℔. in Grundeigenthum, seyn. Länger als 3 Jahre hintereinander kann Niemand diese Stelle bekleiden, und einmal aus dem Amte, müssen 4 Jahre verfließen, ehe er wieder wählbar ist. Dem Gouverneur steht ein Rath von 5 Mitgliedern, die von der Allgemeinen Versammlung ernannt werden und die zu einer Senatorsstelle nothwendigen Eigenschaften besitzen müssen, zur Seite. Ebenso werden die Abgesandten zum Congresse der Vereinigten Staaten von den beiden Häusern ernannt. In Ermangelung eines Gouverneurs,

Digitized by Google

nimmt das zuerst ernannte Mitglied des Rathes seine Stelle ein. Der Gouverneur hat den Befehl der gewaffneten Macht und das Begnadigungsrecht; mit Beistimmung des Rathes ernennt er zu den Staatsämtern, und zwar müssen, die Richterstellen ausgenommen, alle Aemter jährlich neu besetzt werden, wobei aber die alten Beamten wieder ernennbar sind. Der Gouverneur hat kein Veto.

Eine Veränderung der Verfassung kann nur durch Einstimmung von zwei auf einander folgenden Legislationen vorgenommen werden. v. *Const.* of Maryland in den Const. of the United States. p. 92. sq.

Entdeckt wurde das Land von Engländern im Jahr 1601; Karl I. schenkte es 1632 dem Grafen Baltimore, der 1633 die ersten Ansiedler hinsandte; 1649 wurde schon ein Parliament eingeführt.

Der Staat behielt bis zur Revolution eine erbeigenthümliche Regierung (proprietary govern.) v. Ebeling a. a. O.

2) Virginia liegt zwischen 36° 30′ und 40° 43′ nördl. Breite und 1° 40′ östlicher und 6° 20′ westlicher Länge; sein Flächeninhalt ist 70,000 □Meilen, und im Jahre 1820 war die Zahl seiner Bevölkerung 1,065,366 Seelen, hierunter 425,153 Sclaven und 36,889 freie Neger. (Im Jahre 1810 waren es 974,622, wobei 392,518 Sclaven und 30,57[illegible] freie Schwarze). v. Schmidt a. a. O.

Digitized by Google

Der Staat ist in einen östlichen und einen westlichen District und in 106 Gravschaften eingetheilt. Die Entdeckung des Staates schreiben sich sowohl die Engländer als die Franzosen zu; die erste Colonie legte 1587 Sir Walter Raleigh an; 1630 wurden die beiden Carolina's, 1632 Maryland von Virginien getrennt. Seit der Revolution ist Virginia der politisch überwiegendste Staat der Union; so hat er z. B., John Adam ausgenommen, bis jetzt alle Präsidenten der Vereinigten Staaten geliefert. Es ist wesentlich ein Sclaven-Staat, und wenn schon vielleicht durch die Sitte etwas gemildert, so sind doch die Gesetze des Staates über die Sclaven sehr hart; sie werden z. B. ohne Jury gerichtet, ihr Zeugniß gegen einen Weißen ist ganz ungültig, das eines einzigen Weißen hingegen reicht zu ihrer Verurtheilung hin. v. *Warden* l. c. trad. franç. T. III. p. 151. sq. und *Collection* of the acts of the general Assembly of Virginia. Richmond 1803. 8.

Die laconische Verfassungs-Urkunde ist vom 5. Juli 1776. Die gesetzgebende Gewalt ist auch hier einem Senate und einem Hause der Repräsentanten anvertraut. Jede Gravschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des letztern; der Senat besteht aus 24 Abgeordneten, welche in 24 dazu gebildeten Wahlbezirken ernannt werden; sie müssen Bewohner dieser Districte seyn. Die Senato-

ren werden auf 4 Jahre gewählt, so daß jährlich austritt. Alle Gesetzes-Vorschläge müssen im Hause der Repräsentanten eingebracht werden. Der Gouverneur wird jährlich von den vereinigten Häusern gewählt; er hat mit Hülfe des Staatsrathes die Ausübung der Gesetze, so wie das Begnadigungsrecht, ohne diese aber den Oberbefehl der bewaffneten Macht. Dieser Staatsrath besteht aus von den beiden Häusern dazu bestimmten Männern, die während dieser Bestimmung in keinem derselben sitzen können. Alle 3 Jahre werden durch vereinigte Stimmenmehrheit der beiden gesetzgebenden Körper zwei Mitglieder zum Austreten bestimmt, und diese können während der nächsten 3 Jahre nicht wieder ernannt werden. Die ausübende Gewalt hat kein Veto, die gesetzgebende Gewalt ernennt zu den Staatsämtern. v. *Const.* of Virginia in den Const. of the United States. s. c. p. 112. sq.

3) North-Carolina. Gränzen: 33° 45′ und 36° 30′ nördlicher Breite, 1° 00′ östl. und 6° 50′ westlicher Länge. Flächeninhalt: 50,500 □Meilen. Bevölkerung im Jahre 1820: 638,829 Einwohner, 205,017 Sclaven und 14,614 freie Neger eingerechnet, (im Jahre 1810 waren es 555,500 mit 168,824 Sclaven und 10,266 freien Schwarzen). v. Schmidt, Versuch ꝛc. I. p. 204. Hassel a. a. O. p. 850 sq.

Dieser Staat wurde, so wie Virginia, von Sir Walter Raleigh colonisirt und ihm 1585 von der Königin Elisabeth geschenkt; 1667 wurde das noch sehr schlecht angebaute Land an 8 Privaten verliehen, die von dem berühmten Philosophen Locke sich eine, seinem Ruhme nicht entsprechende, Verfassung dafür entwerfen ließen, allein es, da es wegen schlechter Verwaltung und Anfällen der Wilden keinen Fortgang gewann, 1729 an die Regierung zurückverkauften (für 17,500 ℔.) welche es unter seinem jetzigen Namen als eigene Colonie verwaltete. — Der Staat ist in 62 Gravschaften eingetheilt, deren jede ihren Sheriff, Coroner und Constabels hat. v. *Warden*, a. a. O. trad. franç. T. III. p. 277 sq.

Die Verfassungs-Urkunde ist vom 18. Dech. 1776 und besteht aus einer Erklärung der Menschen-Rechte und einer Verfassungs-Bestimmung. Durch die letztere wird auch hier die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten anvertraut. Für den Senat wählt jährlich jede der 64 Gravschaften einen Abgeordneten, für das Unterhaus aber ihrer zwei, ausserdem haben noch 6 Städte das Recht besondere Repräsentanten zu ernennen, so daß die ganze Anzahl derselben im Jahr 1823, 135 war.

Um Senator werden zu können, muß man seit einem Jahre die Gravschaft bewohnt und seit die-

Digitized by Google

ser Zeit ein Landeigenthum von 300 Acres beses-
sen haben; ein Repräsentant muß die nämliche
Zeit in dem Wahlbezirke gewohnt haben und seit
6 Monaten 100 Morgen Landes eigenthümlich
oder auf Lebenszeit besitzen. Zu einer Stimme
bey der Wahl des Unterhauses berechtigt die Ei-
genschaft eines freien Bürgers, Wohnung seit ei-
nem Jahre im Wahlbezirk und die Bezahlung öf-
fentlicher Abgaben. — Die beiden vereinigten Häu-
ser wählen die Richter during good behaviour
und die Staabsofficiere der Landwehr, gleichfalls
wählen sie in ihrer ersten Sitzung jährlich einen
Gouverneur, der nicht länger als während 3 Jah-
ren von je sechsen diese Stelle bekleiden kann;
Niemand, wer nicht seit 5 Jahren den Staat be-
wohnt, 30 Jahre alt, und Besitzer eines Grund-
vermögens von 1000 ℔. Werth ist, kann Gou-
verneur seyn. Die Gesetzgebung wählt gleichfalls
einen Rath von 7 Mitgliedern, welche dem Gou-
verneur in Ausübung seines Amtes zur Seite ste-
hen. Der Gouverneur hat den Oberbefehl der
Landwehr, und das Begnadigungsrecht; sein ge-
setzlicher Stellvertreter ist der Präsident des Se-
nates. Staatsanklagen eines öffentlichen Beamten
können sowohl von einem der beiden gesetzgebenden
Häuser, als von einer grand jury irgend eines
obersten Gerichtshofes im Staate angenommen und
darüber gerichtet werden. v. *Const.* of North-Ca-

rolina in den Const. of the United States. p. 116 sq.

4) South-Carolina liegt zwischen dem 32° 06′ 35° 08′ nördlicher Breite und dem 1° 30′ und 6° 25′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt ist 24,080 □ Meilen. Bei der letzten Zählung im Jahre 1820 waren 490,309 Einwohner, worunter 251,783 Sclaven und 6914 freie Neger, (im Jahre 1810 waren 415,115 Einwohner, hierbey 196,365 Sclaven und 4554 freie Schwarze). v. Schmidt, a. a. O.

Das Land wurde im Jahr 1512 von Spaniern entdeckt, aber wieder verlassen, 1562 besetzten es Franzosen, die es nach Karl IX. Carolina nannten, aber auch wieder verließen, so daß es 1662 ganz unbewohnt von Karl II. mit Neu-England verliehen und 1729 mit ebendemselben von der Krone zurückgekauft wurde. Hassel, Erdbeschreibung p. 898 sq. theilt das Land in 28 Gerichts-Bezirke, und diese wieder in Kirchspiele ein, *Warden* a. a. O. T. III. p. 368 der franz. Uebersetzung, giebt ihm aber 35 Gravschaften.

Die jezt gültige Verfassungsurkunde ist vom 3. Juli 1790 (die frühere war vom 26. Merz 1776, und zwar die erste, welche einer der Vereinigten Staaten sich nach der Unabhängigkeits-Erklärung gab). Die gesetzgebende Gewalt ist einem Senate und einem Hause der Repräsentanten übergeben;

Digitized by Google

diese werden alle 2 Jahre gewählt, und es ist dazu der Staat in 44 Wahldistricte eingetheilt, welche 123 Abgeordnete zu wählen haben. Actives Stimm-Recht hat jeder freie Weiße, welcher 21 Jahre alt und Bürger des Staates ist, seit 2 Jahren denselben bewohnt und ein Landgut von 50 Acres seit 6 Monaten besitzt, oder welcher, wenn er dieses Grundeigenthum nicht besitzt, seit 6 Monaten den Wahlbezirk bewohnt und im vorhergehenden Jahre 3 Schillinge Staatsabgaben bezahlte.

Um gewählt werden zu können, muß man ein freier Weißer, 21 Jahre alt und seit 3 Jahren Bürger und Bewohner des Staates seyn. Wenn der Candidat den Wahlbezirk selbst bewohnt, so muß er ein freies Landeigenthum von 150 Acres und 10 Sclaven (!) oder sonstiges Vermögen von 150 ℔. Sterling besitzen; bewohnt er den Wahlbezirk nicht, so muß er wenigstens darin ein freies Grundeigenthum von 500 ℔. Strl. Werth besitzen. Die Senatoren werden auf 4 Jahre von den zur Repräsentantenwahl berechtigten Staatsbürgern gewählt; es sind ihrer gegenwärtig 40, welche in 35 Wahldistricten gewählt werden. Ein Senator muß ein freier Weißer, 30 Jahre alt, und seit 5 Jahren Bürger und Bewohner des Staates seyn. Wenn er den Wahldistrict selbst bewohnt, so muß er ein Landeigenthum von 300 ℔. Sterl. Werth darin besitzen, wo nicht, muß

er wenigstens 1000 ℔. in liegenden Gründen darin eigenthümlich haben. Alle zwei Jahre tritt eine Hälfte des Senates aus, jährlich aber versammelt sich die allgemeine Versammlung. Niemand ist wählbar, wer Beamter des Staates oder des Bundes oder auch Geistlicher ist. Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur anvertraut, der auf 2 Jahre von den beiden vereinigten Häusern gewählt wird. Er muß 30 Jahre alt, seit 10 Jahren Bürger des Staates und Eigenthümer von 1500 ℔. Sterling in liegenden Gründen sein; erst nach 4 Jahren kann ein Gouverneur wieder gewählt werden; er ist Oberbefehlshaber der Landwehr und hat das Begnadigungsrecht. Zu gleicher Zeit und auf gleiche Art wird mit dem Gouverneur ein Vice-Gouverneur ernannt. — Die beiden Häuser ernennen gleichfalls die Richter, und diese zwar during good behaviour, ebendieselben wählen die Staatsbeamten. Das Haus der Repräsentanten hat die Staatsanklagen, der Senat richtet darüber, beiden Häusern sind dazu $\frac{2}{3}$ der Stimmen nöthig. Eine Aenderung der Verfassung kann nur durch Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Stimmen 2 auf einander folgender Gesetzgebungen statt haben. v. Die *Constitution* of South Carolina in den Const. of the United St. s. c. p. 126 sq.

5) Georgia liegt zwischen 30° 30′ und 35° 00′ nördlicher Breite und 3° 50′ und 9° 05′ westlicher

Länge, es enthält ungefähr 64,000 □Meilen, und hatte bei der letzten Zählung 340,989 Einwohner, worunter 149,656 Sclaven und 1763 freie Schwarze (im Jahre 1810 waren 252,433 Einwohner, worunter 105,218 Sclaven und 1801 Frei-Neger). v. Schmidt, Versuch ꝛc. I. p. 216. und II. p. 579.

Die Verfassung ist vom 6. May 1789 und neu durchgesehen im Jahre 1798. Sie theilt die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten zu. Der Senat wird jährlich gewählt, jede Gravschaft, deren gegenwärtig 53 gebildet sind, schickt ihren Abgeordneten; Niemand kann hiezu ernannt werden, wer nicht seit 9 Jahren die Vereinigten Staaten, und seit 3 den Staat bewohnt, 25 Jahre alt ist, seit sechs Monaten seinen Sitz im Wahlbezirke hat, und ein Vermögen von entweder 500 Dollar in liegenden Gründen, oder 1000 Dollar sonstigen Werthes besitzt. Der Senat ist Staatsgerichtshof. Die Repräsentanten werden gleichfalls jährlich in Verhältniß der freien Bevölkerung, zu welcher noch $\frac{3}{5}$ der Sclaven-Bevölkerung gezählt wird, in den Gravschaften gewählt. Ein Repräsentant muß 21 Jahre alt, seit 7 Jahren Bewohner der Vereinigten Staaten und seit 3 Jahren Bürger des Staates seyn, seit einem Jahre den Wahlbezirk bewohnt haben und entweder ein Grund-Vermögen für 250 Dollar oder 500 Dollar sonstiges Vermögen besitzen. Bezahlte

Beamte

dand.

dem Flächen halte nach	freien farbi- Bevölkerung nach.
Arkansas	Maryland
Virginia	Virginia
Mißouri	Pennsylvania
Illinois	New-York
Georgia	North-Carolina
Michigan	Delaware
Alabama	New-Jersey
Louisiana	Louisiana
New-York	Connecticut
Mißißippi	South-Carolina
Pennsylvania	Maßachusetts
North-Carolin	Ohio
Tenneßee	Columbia
Kentucky	Rhode-Island
Ohio	Kentucky
Indiana	Tenneßee
Maine	Indiana
South-Caroli	Georgia
Maryland	Vermont
Vermont	Maine
New-Hampshi	New-Hampshire
Maßachusetts	Alabama
New-Yersey	Illinois
Connecticut	Mißißippi
Delaware	Mißouri
Rhode-Island	Michigan
Columbia.	Arkansas.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beamte der Vereinigten Staaten oder des Staates können nicht gewählt werden. — Die ausübende Gewalt wird auf je 2 Jahre einem Gouverneur übertragen; das Haus der Repräsentanten bildet ein Verzeichniß von 3 Candidaten, aus denen der Senat am nämlichen Tage den Gouverneur wählt. Derselbe muß seit 12 Jahren Bewohner der Vereinigten Staaten, seit 6 Jahren Bewohner des Staates, 30 Jahre alt und Eigenthümer von 500 Acres Land oder von einem Vermögen von 5000 Dollar seyn. Der Präsident des Senates ist sein gesetzlicher Stellvertreter. Der Gouverneur ist Oberbefehlshaber der Landwehr, hat das Begnadigungsrecht und ein beschränktes Veto, welches durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen beider Häuser nach einer nochmaligen Berathung unwirksam gemacht wird. — Die Richter werden nur auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlmänner beider Häuser müssen 21 Jahre alt, Einwohner des Staates, Bürger der Vereinigten Staaten und seit 6 Monaten Bewohner des Wahlbezirkes seyn, und eine Abgabe in dem der Wahl vorangehenden Jahre bezahlt haben. Sämmtliche Beamte des Staates werden auf die nämliche Art wie der Gouverneur ernannt. — Der Staat wurde als unabhängige Colonie von Georg II. im Jahre 1732 gegründet, und 1752 von der Königlichen Regierung übernommen. Er ist in 2 Gerichtsbezirke und diese in 53 Gravschaften eingetheilt, deren Sheriffe

vom Volke auf zwei Jahre gewählt werden. Die Gesetze in Betreff der Sclaven sind zwar etwas milder als in andern Staaten, (so soll z. B. Mord oder Verstümmlung an einem Sclaven begangen ebenso bestraft werden, wie wenn das Verbrechen gegen einen Weißen begangen worden wäre); allein ihre Behandlung ist viel weniger menschlich als z. B. in Virginia. (v. *Warden* a. a. O. III. p. 492. sq. Ueber die Verfassung v. *Constit.* of Georgia in den Const. of the United States. s. c. p. 136. sq.)

§. 5.

Fortsetzung.

14) Vermont. [1])
15) Kentucky. [2])
16) Tenneßee. [3])
17) Ohio. [4])
18) Louisiana. [5])

1) Vermont ist zwischen 42° 42′ und 45° 00′ nördlicher Breite und 3° 35′ und 5° 27′ östlicher Länge gelegen. Der Flächeninhalt beträgt 10,237 □Meilen; im Jahre 1820 war der Staat von 235,764 Seelen, worunter keine Sclaven und 903 freie Neger, bewohnt, (im Jahre 1810 waren es 217,895 Einwohner, wobei 750 Frei-Neger). v. Schmidt, Versuch ꝛc. II. p. 582.

Digitized by Google

Die am 25. December 1777 zu Windsor festgesetzte Verfassung wurde im Jahre 1786 von einer dazu einberufenen ausserordentlichen Versammlung aufs neue durchgesehen. Sie besteht nun aus zwei Abtheilungen, einer Erklärung der Menschenrechte, welche die Sclaverei verbietet, und einer Bestimmung der Staatsform. Die Gesetzgebende Gewalt ruht allein in einem Hause der Repräsentanten; diese werden jährlich von allen Bürgern gewählt, welche 24 Jahre alt, und seit einem Jahre Bewohner des Staates sind, „und sich friedlich betragen." Jede Gemeinde sendet einen Repräsentanten, so daß sich ihre Zahl jetzt auf ungefähr 200 beläuft. Die Sitzungen sind öffentlich. Alle Gesetzesvorschläge müssen dem Gouverneur und seinem Rathe vorgelegt werden, welche Vorschläge zur Abänderung derselben machen können. Werden diese verworfen, so hat der Gouverneur und sein Rath das Recht, das Durchgehen einer solchen Bill bis zur nächsten Versammlung aufzuschieben. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur, einem Vice-Gouverneur, und einem Rathe von 12 Mitgliedern übertragen, welche alle gleichfalls jährlich gewählt werden; sie ernennen die übrigen Staatsbeamten, bilden den Staatsgerichtshof bei Anklagen eines Beamten von dem Hause der Repräsentanten und üben das Begnadigungsrecht aus. Der Gouverneur hat im Rathe

den Vorsitz, aber nur bei Stimmengleichheit eine Stimme; er ist Befehlshaber der Landwehr des Staates. — Das Gerichtswesen ist geordnet wie in den übrigen Neu-Englischen Staaten. — Alle 7 Jahre werden 13 Männer vom Volke ernannt; diese bilden den Rath der Censoren, council of censors; sie versammeln sich um zu untersuchen, ob in diesen letzten 7 Jahren die Verfassung verletzt wurde, ob die gesetzgebende und die ausübende Gewalt ihre Pflicht beobachtet haben, ob die Abgaben gehörig vertheilt, die Staatsgelder ordentlich verwendet worden; sie können jeden Bürger vor sich laden, öffentliche Verweise ertheilen, Staatsanklagen vorschreiben und der Gesetzgebung die Wiederaufhebung bestehender Gesetze empfehlen. Zwei Drittheile der Censoren können eine ausserordentliche Versammlung zur Revision der Verfassung berufen, doch müssen sie die von ihnen als nöthig erachteten Veränderungen 6 Monate vorher öffentlich bekannt machen. Das Amt der Censoren dauert ein Jahr lang. v. *Constit.* of Vermont in den Const. of the United States s. c. p. 142. sq.

Der Staat wird in zwei Abtheilungen getheilt, in die östlich vom (grünen) Gebirge, und in die westlich von demselben gelegene; diese sind wieder in 13 Gravschaften und gegen 200 Gemeinden vertheilt. In jeder Gemeinde sind 2 Antheile Landes von 350 Acres für die Schulen und den ersten

Prediger vorbehalten. Schon vor dem Revolutions-Kriege hatte sich Vermont beinahe unabhängig erklärt, indem es die von New-York und New-Hampshire auf sein Gebiet gemachten Ansprüche zum Theile mit gewaffneter Hand zurückwies. Auch später, obgleich am Kriege gegen England Antheil nehmend, hielt es sich immer abgesondert, da New-York seine Anerkennung als unabhängiger Staat und seine Aufnahme in den Bund standhaft verhinderte. Erst am 18. Feb. 1791 konnte diese zu Stande gebracht werden. v. Ebeling, die Vereinten Staaten. Th. I. p. 491—606, und *Warden*, a. a. O. trad. franç. T. I. p. 443. sq.

2) Kentucky. Lage: zwischen 36° 30′ und 39° 05′ nördlicher Breite, und 4° 48′ und 12° 20′ westlicher Länge. Flächeninhalt: 39,000 □Meilen; Bevölkerung im Jahre 1820: 564,317 Einwohner, worunter 126,732 Sclaven und 2759 freie Schwarze, (im Jahre 1810 waren es 406,511 Einwohner, 80,561 Sclaven und 1713 freie Neger eingerechnet).

Die erste Niederlassung im Staate, früher ein Theil von Virginia, war 1773 von 5 Familien aus South-Carolina gegründet worden. Am 1. Juli 1792 wurde Kentucky in den Bund aufgenommen, (v. die Acte vom 4. Februar 1791 in den *Laws* of the United States. T. II. p. 191.) Der Staat ist in 71 Grafschaften eingetheilt. v.

über das bisherige. Schmidt a. a. O. II. p. 485. und *Warden*, trad. franç. T. IV. p. 1. sq. Die Verfassungs-Urkunde ist vom 17. August 1799. Sie überträgt die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten. Diese letztern werden jährlich gewählt; sie müssen Bürger der Vereinigten Staaten, 24 Jahre alt, seit 2 Jahren Bewohner des Staates und seit 1 Jahre Einwohner der Gravschaft seyn. Die Zahl der, selben wird alle 4 Jahre durch ein Gesetz nach dem Verhältnisse der wahlfähigen Bevölkerung den Gravschaften zugetheilt; jedoch dürfen ihrer im Ganzen nicht weniger als 58 und nicht mehr als 100 seyn. (Gegenwärtig sind ihrer gerade 100). Activ wahlfähig ist, (Mulatten, Neger und Indianer ausgenommen), jeder freie Staatsbürger von 21 Jahren, welcher den Staat seit 2 Jahren und die Gravschaft seit 1 Jahre bewohnt. — Die Senatoren werden auf 4 Jahre ernannt, und zwar so, daß jährlich der 4te Theil derselben austritt. Der Senat besteht aus wenigstens 24 Mitgliedern und es wird dieser Anzahl der Senatoren für jede 3 Repräsentanten über die Zahl von 58 einer zugesetzt. Jedoch waren ihrer im Jahre 1823 nur 34. (v. *Nat.-Cal.* Tabell. IV.) Der Staat ist in so viele Senatorialdistricte, als der Senat Mitglieder zählt, eingetheilt, und von jedem derselben wird ein Senator gewählt, welcher

Digitized by Google

35 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten, seit 6 Jahren Einwohner des Staats und seit 1 Jahre Bewohner des Wahlbezirkes seyn muß. Das Haus der Repräsentanten hat das Recht der Staatsanklagen, der Senat das Richteramt darüber; zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder sind zu einer Verurtheilung nothwendig. Die gesetzgebende Gewalt hat kein Recht, Sclaven frei zu erklären ohne die Zustimmung der Eigenthümer oder völlige Entschädigung derselben in Geld; ebenso wenig kann sie Einwanderern aus andern Bundes-Staaten verbieten, Sclaven mitzubringen, wohl aber die Einführung derselben als Waare. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen, welcher auf 4 Jahre von den zur Repräsentantenwahl berechtigten Staatsbürgern gewählt wird, so zwar, daß er nach Ablauf seiner Amtszeit 7 Jahre lang nicht mehr wählbar ist; er muß 35 Jahre alt, ein Bürger der Vereinigten Staaten, und seit 6 Jahren Bewohner des Staates seyn. Er ist Befehlshaber der sämmtlichen gewaffneten Macht, ernennt mit Beistimmung des Senats zu den Staatsämtern und hat das Begnadigungs-Recht, desgleichen ein Veto bei allen Acten der gesetzgebenden Gewalt, welches aber durch eine auf nochmalige Berathung in beiden Häusern sich ergebende absolute Majorität aller Mitglieder derselben überwogen wird. Ein Vice-

Gouverneur wird auf dieselbe Art und Zeit ernannt, wie der Gouverneur; es hat derselbe den Vorsitz im Senat und ist Stellvertreter des Gouverneurs. Die Richter sind inamovibel. v. *Const.* of Kentucky in dem Constitutional law, comprising the declaration of independence etc. Washington 1820. 8. p. 249. sq.

3) Tennessee liegt zwischen 35° 00′ und 36° 30′ nördlicher Breite, und 4° 26′ und 13° 05′ westlicher Länge; der Flächeninhalt des Staates beträgt 40,000 □Meilen, und die Bevölkerung im Jahre 1820, 422,813 Einwohner, worunter 80,307 Sclaven und 2726 freie Neger; (im Jahre 1810 waren 261,727, worunter 1317 freie Schwarze und 44,535 Sclaven). v. Schmidt, a. a. O. II. p. 582. Es wohnen ausserdem noch Indianer von den Stämmen der Cherokees und Chikasaws im Staate. Die erste Colonisation wurde im Jahre 1768 durch 10 Familien aus North-Carolina vorgenommen, der Staat aber am 1. Juni 1796 in den Bund aufgenommen; er ist in Ost- und in West-Tennessee getheilt, von denen jenes 21, dieses 31 Grafschaften begreift, deren jede wenigstens 625 □Meilen groß seyn muß. 6000 Acres sind in jeder Grafschaft für öffentliche Erziehungsanstalten vom Congresse ausgesetzt. v. *Warden*, trad. franç. III. p. 543. sq. Die Verfassungs-Urkunde ist vom 6. Februar 1796, und

Digitized by Google

enthält eine Erklärung der Menschenrechte. Die Gesetzgebende Gewalt besteht nach ihr aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten. Die Zahl der letzteren, welche alljährlich gewählt werden, ist nach Maasgabe der Bevölkerung je im siebenten Jahre unter die Gravschaften zu vertheilen; doch soll sie nie 40 übersteigen. Ebenso oft wird die Anzahl der Senatoren bestimmt, die nie weniger als ein Drittheil der Repräsentanten seyn darf, und nie mehr als die Hälfte derselben (beide Häuser haben jetzt ihr Maximum erreicht); sie werden in eigens dazu gebildeten Wahldistricten ernannt, deren einer bis zu 3 Senatoren ernennen kann. Um in eines der beiden Häuser ernannt werden zu können, muß man 3 Jahre im Staate, und 1 Jahr in der Gravschaft oder Wahlbezirk, von der man gewählt werden will, gewohnt haben, 21 Jahre alt seyn und 200 Acres eigenthümlich besitzen. Activ wahlfähig ist jeder freie Mann über 21 Jahren, der ein freies Grundeigenthum in der Gravschaft besitzt, in welcher er stimmen will, und Einwohner des Staates ist. — Das Haus der Repräsentanten hat das Recht der Staatsanklagen gegen öffentliche Beamte; der Senat aber richtet darüber. Beide Häuser vereinigt ernennen die Richter, welche inamovibel sind, und die übrigen Staatsbeamten. Zwei Drittheile der Mitglieder eines Hauses können einen

ihrer Collegen ausstoßen, jedoch nicht zum zweitenmale wegen derselben Ursache, wenn er wieder gewählt werden sollte. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur anvertraut, der auf dieselbe Art, und zugleich mit den Repräsentanten gewählt wird, jedoch nur alle 2 Jahre. Er muß ein Alter von 35 Jahren, und ein Eigenthum von 500 Acres Landes haben, auch seit 4 Jahren den Staat bewohnt haben. Von je 8 Jahren ist derselbe Mann nur 6 Jahre lang wählbar. Er hat das Begnadigungsrecht, das Recht zu den von der Legislatur zu besetzenden Stellen vorläufig zu ernennen und den Befehl der bewaffneten Macht, aber kein Veto. Sein Stellvertreter ist der Präsident des Senats. — Eine Veränderung der Verfassung kann dadurch erzielt werden, daß zwei Drittheile beider Häuser sie für nothwendig erachten, daß bei der nächsten Wahl der Volksvertreter die Mehrzahl der Wählenden für eine ausserordentliche Versammlung zu diesem Behufe stimmt, und daß endlich die neue Legislatur die Wahl einer solchen Convention beschließt. v. *Constit.* of Tennessee in den Const. Law. ect. p. 284 sq.

4) Der Staat Ohio liegt zwischen 38° 28′ und 41° 58′ nördlicher Breite und 3° 32′ und 7° 40′ westlicher Länge; er hat einen Flächeninhalt von 39,128 □ Meilen, und war bei der letzten officiellen Zählung vom Jahre 1820 von 581,434 Einwohnern,

Digitized by Google

worunter keine Sclaven und 4723 Freineger, bewohnt. (Im Jahre 1810 waren 230,760. 1899 freie Schwarze mitgezählt.) Es wohnen im nordwestlichen Theile des Staates noch Indianer. Das jetzige Gebiet des Staates Ohio gehörte früher Virginia und Connecticut, welche es 1784 und beziehungsweise 1786 an die Vereinigten Staaten abtraten, die darin im Jahre 1787 eine Territorial-Regierung (v. unten §. 7.) einführten. Im Jahre 1799 war die noch aus kaum 3000 Menschen bestehende Bevölkerung stark genug, um sich selbst Repräsentanten zu wählen, und am 19. Februar 1803 wurde der Staat in den Bund aufgenommen. Der 36te Theil des Staates wurde von der Bundesregierung zur Unterhaltung von Schulen bestimmt; die innere Eintheilung des Staates ist in Gravschaften, deren 71 sind, und welche nicht weniger als 400 □ Meilen groß seyn dürfen. v. Schmidt, a. a. O. II. p. 582. *Warden*, trad. franç. IV. p. 74 sq. Hassel, a. a. O. p. 588 sq. Die Verfassungs-Urkunde ist vom 1. November 1802. und beinahe wörtlich der von Tenessee gleich.

Auch hier ist die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten anvertraut. Die Zahl der Repräsentanten wird je im vierten Jahre unter die weißen männlichen Einwohner über 21 Jahre durch ein Gesetz vertheilt;

so jedoch, daß ihrer nicht unter 36 und nicht üb
72 sind, sobald die Zahl dieser Einwohner üb
21,000 ist. Die Repräsentanten werden jährli
in den Gravschaften gewählt, sie müßen 25 Jah
alt, Bürger der Vereinigten Staaten und d
Staates seyn, seit einem Jahre den Wahlbezirk b
wohnt und eine Staats- oder Gravschafts-Abgab
entrichtet haben. Die Senatoren werden alle
Jahre gewählt; so daß jährlich die Hälfte derselbe
austritt. Ihre Zahl wird gleichfalls alle 4 Jahr
bestimmt und den Gravschaften zugewiesen; doch
darf sie nie unter $\frac{1}{3}$ und nie über $\frac{1}{2}$ der Repräsen
tanten betragen (gegenwärtig sind 32 Senatore
und 66 Repräsentanten gewählt). Ein Senato
muß 30 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staa
ten, seit 2 Jahren Bewohner der Gravschaft seyn,
und eine Abgabe bezahlt haben. Active Wahlfä
higkeit haben alle männlichen Einwohner über 21
Jahre, welche ein Jahr vor der Wahl den Staat
bewohnt haben und eine Staats- oder Gravschafts-
Abgabe zu bezahlen haben oder bezahlt haben; jeder
muß jedoch in der Gravschaft stimmen, in welcher
er zur Zeit der Wahl sein Domicil hat. Das Haus
der Repräsentanten hat das Recht der Staatsan-
klagen, der Senat ist Richter darüber; es gehören
$\frac{2}{3}$ der Stimmen zu einer Verurtheilung. Zwei Dritt-
theile der Stimmen eines Hauses können ein Mit-
glied ausstoßen, doch nicht zum zweitenmale der-

Digitized by Google

selben Ursache wegen. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen, der von den Wahlmännern alle zwei Jahre zugleich und auf dieselbe Art mit den Repräsentanten gewählt wird. Er muß 30 Jahre alt, seit 12 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten und seit 4 Jahren Bewohner des Staates seyn. Von 8 Jahren kann derselbe Bürger nur 6 Jahre Gouverneur seyn; er ist mit denselben Rechten begleitet wie der Gouverneur von Tenneßee. — Die aus einem Obergerichte, Gravschaftsgerichten und Friedensrichtern bestehenden Richter sind inamovibel. — Sclaverei ist im Staate verboten, doch können Schwarze und Mulatten nicht gegen einen Weißen zeugen. v. *Const.* of Ohio in den Const. law. p. 268 sq.

5) Louisiana liegt zwischen dem 29° 00′ und 33° 00′ nördlicher Breite und 12° 06′ und 17° 00′ westlicher Länge; der Flächeninhalt des Staates ist 48,220 □ Meilen; die Bevölkerung im Jahre 1820: 153,407 wobei 69,064 Sclaven und 10,476 freie Farbige, (im Jahre 1810 waren es 101,700 Seelen). Es wohnen noch ziemlich viele Indier im Staate. Derselbe ist nur ein kleiner Theil des ehemaligen Louisianas, welches 1680 für Ludwig XIV. in Besitz genommen, aber 1762 von Frankreich an Spanien abgetreten wurde. Nachdem durch den Vertrag von St. Ildefonso das erstere Reich diese Colonie wieder zurück erhalten hatte,

so verkaufte sie Bonaparte für 15 Millionen Dollar an die Vereinigten Staaten; 3,750,000 Dollar wurden hievon an amerikanische Kaufleute für Forderungen an die französische Regierung bezahlt, 11,250,000 aber an Frankreich selbst. v. Die beiden Verträge vom 30. April 1802 in den *Laws* of the United States. T. I. p. 140 und 142. Der neu erworbene Strich Landes wurde in mehrere Territorien getheilt und den 8. April 1812 das bisherige Territorium New-Orleans in den Bund als Staat Louisiana aufgenommen. Derselbe ist in 25 Abtheilungen, theils Kirchspiele, theils Grafschaften genannt, eingetheilt. v. Hassel, a. a. O. p. 978 sq. Schmidt, a. a. O. II. p. 583. *Warden*, tr. franç. Tom. IV. p. 164 sq.

Die Verfassung ist vom 22. Januar 1812. Es besteht nach ihr ein Haus der Repräsentanten und ein Senat; jene werden alle 2 Jahre gewählt aus den freien weißen Bürgern der Vereinigten Staaten, welche 21 Jahre alt sind, 2 Jahre den Staat, und ein Jahr den Wahlbezirk bewohnt haben und ein Grundeigenthum von 500 Dollar besitzen. Die Zahl ist zwischen 25 und 50 und wird alle 4 Jahre nach dem Verhältnisse der Wahlmänner vertheilt. Activ wahlfähig ist jeder freie weiße Bürger der Vereinigten Staaten, der eine Taxe bezahlt und seit einem Jahre den Staat bewohnt hat. Die Senatoren werden auf 4 Jahre gewählt;

Digitized by Google

es sind ihrer 14, die in eben so vielen Senatorial-Wahldistricten gewählt werden. Alle 2 Jahre tritt die Hälfte derselben aus; ein Senator muß 27 Jahre alt seyn, 4 Jahre im Staate und 1 Jahr im Wahldistricte gewohnt haben und 1000 Dollar freies Grundeigenthum besitzen. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen, der auf 4 Jahre gewählt wird, und die nächsten 4 Jahre nicht wahlfähig ist; er muß 35 Jahre alt und Bürger der Vereinigten Staaten seyn, den Staat seit 6 Jahren bewohnt haben, auch ein Grundvermögen von 5000 Dollar besitzen. Er hat ganz dieselben Rechte wie der Gouverneur von Kantucky (v. oben not. 2.). Der Präsident des Senates ist sein Stellvertreter. v. *Constitution* of Louisiana in den Const. Law. p. 234 sq.

§. 6.

Beschluß.

19) Indiana. [1])
20) Mißißippi. [2])
21) Illinois. [3])
22) Alabama. [4])
23) Maine. [5])
24) Mißouri. [6])

Außerdem sind noch im Gebiete der vereinigten Staaten begriffen die folgenden Territorien:

1) Michigan. [7])
2) Nordwest. [8])
3) Missouri. [9])
4) Arkansas. [10])
5) Die beiden Florida. [11])

und der District:
Columbia [12])

---

1) Indiana liegt zwischen 37° 45′ und 41° 52′ nördlicher Breite, und 7° 40′ und 10° 47′ westlicher Länge; der Flächeninhalt ist 34,000 □ Meilen, die Bevölkerung war im Jahre 1820, 147,178 Einwohner, worunter 190 Sclaven und 1230 freie Schwarze, (im Jahre 1810 waren 24,520 Einwohner, wobei 237 Sclaven und 393 freie Neger.) Dieser Staat bildete bis zum 3. Februar 1809 einen Theil von Illinois. Noch wohnen viele Urbewohner in dem Staate. Er war im Jahre 1820 in 35 Grafschaften eingetheilt, deren keine kleiner als 400 □ Meilen seyn darf. Am 11. December 1816 wurde der Staat in den Bund aufgenommen. Die Verfassungsurkunde ist vom 29. Juni 1816. Auch hier besteht ein Haus der Repräsentanten und ein Senat; die ersteren werden jährlich gewählt, und alle 5 Jahre ist die Zahl derselben nach der Zahl der freien weißen männlichen Einwohner über 21 Jahren zu bestimmen, so daß ihrer nicht über 100 und nicht unter 25 sind. (Im Jahre 1823 war ihre

An-

Anzahl auf 39 festgesetzt.). Ein Repräsentant muß 21 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten und Bewohner des Staates seyn, seit einem Jahre den Wahlbezirk bewohnt und eine Abgabe bezahlt haben. Die Zahl der Senatoren, welche auf 3 Jahre gewählt werden, so daß jährlich ⅓ austritt, darf nicht mehr als die Hälfte und nicht weniger als ein Drittheil der Repräsentanten seyn; gegenwärtig sind ihrer 16. Die Senatoren müßen 25 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten, seit 2 Jahren Bewohner des Staates seyn, und seit einem Jahre in dem Wahlbezirke gewohnt haben.

Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur anvertraut, der alle 3 Jahre vom Volke gewählt wird; er muß Bürger der Vereinigten Staaten seit 10 Jahren, seit 5 Jahren Bewohner des Staates, und 30 Jahre alt seyn. Zu gleicher Zeit mit dem Gouverneur wird ein Vice-Gouverneur gewählt, der zur Wahlfähigkeit derselben Eigenschaften bedarf, und Präsident des Senates ist. Der Gouverneur ernennt mit Beistimmung des Senates zu den Staatsämtern. Die Richter werden nur auf 7 Jahre gewählt, sind aber wieder wählbar. Actives Wahlrecht zu allen Wahlen im Staate hat jeder freie weiße männliche Einwohner, der über 21 Jahre alt, und seit einem Jahre Bewohner des Staates ist. — Sclaverei ist im Staate verboten, und ein ausserhalb desselben über einen

Neger oder Mulatten abgeschlossener Vertrag i
innerhalb desselben gültig.

v. Die *Constitution* of Indiana, in den Const
law. p. 319 sq.

2) Mißißippi liegt zwischen dem 30° 10′ und 35°
00′ nördlicher Breite und 11° 30′ und 14° 3
westlicher Länge. Der Flächeninhalt des Staate
beträgt 45,500 □ Meilen; die Bevölkerung i
Jahre 1820, 75,448 Einwohner, worunter 32,6
Sclaven und 468 freie Schwarze. Ferner woh
nen noch viele Indianer im Staate, die jedo
zum Theile Ackerbauer sind. Dieser Staat mach
früher einen Theil von Louisiana aus, und 17
wurde die erste Niederlassung darin gegründet
1800 zu einem Territorium eingerichtet wurd
er am 10. December 1817 in den Bund aufge
nommen. v. *Warden*, a. a. O. tr. fr. T. IV. p
329 sq. Schmidt, a. a. O. Th. II. p. 582. De
Staat ist gegenwärtig in 18 Gravschaften einge
theilt. v. Hassel, Erdbeschreibung p. 972 sq
Die Verfassung ist vom 15. August 1817. Sie
überträgt die gesetzgebende Gewalt gleichfalls einem
Senate und einem Hause der Repräsentanten. Die
Senatoren werden auf 3 Jahre gewählt und sind
in 3 Serien getheilt, die Repräsentanten hingegen
werden alljährlich ernannt. Actives Wahlrecht
hat jeder freie weiße Mann von 21 Jahren, der
Bürger der Vereinigten Staaten ist, ein Jahr im

Staate und 6 Monate im Wahlbezirke gewohnt hat, und entweder in die Miliz eingetheilt ist, oder wenn er eine gesetzliche Ausnahme hat, eine Abgabe bezahlt hat. Ein Repräsentant muß Bürger der Vereinigten Staaten seyn, 2 Jahre vor der Wahl im Staate und das letzte Jahr im Wahlbezirke gewohnt, auch ein Alter von 22 Jahren haben und seit 6 Monaten ein Grundeigenthum von 150 Acres besitzen. Die Zahl der Repräsentanten wird alle 3 bis 5 Jahre nach Verhältniß der Wahlmänner vertheilt, und ist zwischen 24 und 100 (im Jahre 1823, 32.); zu gleicher Zeit wird auch die Anzahl der Senatoren festgesetzt, die nicht weniger als $\frac{1}{4}$, und nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Repräsentanten seyn dürfen (im obengenannten Jahre waren ihrer 10.); um Senator werden zu können, muß man Bürger der Vereinigten Staaten seyn, 4 Jahre den Staat und 1 Jahr den Wahlbezirk bewohnt haben, 26 Jahre alt seyn und 300 Acres freies Grundeigenthum seit 6 Monaten besitzen. Schwarze sind weder activ- noch passiv-wahlfähig. — Die ausübende Gewalt handzuhaben wird alle 2 Jahre ein Gouverneur vom Volke ernannt; er muß Bürger der Vereinigten Staaten, 30 Jahre alt, seit 5 Jahren Bewohner des Staates und Besitzer von 600 Morgen Landes seyn. Er hat ein aufschiebendes Veto bei Gesetzvorschlägen; sein Stellvertreter ist ein Vice-Gouverneur, der Prä-

sident des Senates ist. Die beiden Häuser ernennen durch laute Abstimmung zu den Staatsämtern, und es hat das Haus der Repräsentanten das Recht der Staatsanklagen, der Senat aber das Richteramt dabei. Kein Atheist und kein Geistlicher kann in einem bürgerlichen Amte angestellt werden. Die Bestimmungen über Sclaverei sind wie die in Kentucky hierüber. v. *Constitution* of Mississippi, in dem Const. law. p. 299.

3) Illinois liegt zwischen 37° 00′ und 42° 30′ nördlicher Breite, und 10° 25′ und 14° 45′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt dieses Staates, der am 3. December 1818 in den Bund aufgenommen wurde, ist 54,000 □ Meilen, die Bevölkerung war im Jahre 1810, 12,082 weiße Bewohner und 200 Sclaven, im Jahre 1820 war sie schon 55,211, worunter 917 Sclaven und 457 freie Neger. Der Staat ist bis jetzt in 22 Grafschaften getheilt. Vor dem 3. Februar 1809 war Illinois ein Theil des Territoriums Indiana. Es wohnen noch Indianer im Staate. v. *Warden*, tr. fr. IV. p. 424 sq. Schmidt, a. a. O. II. p. 582 sq. Hassel, a. a. O. p. 661 sq.

Die Verfassungs-Urkunde ist vom 26. August 1818. Sie vertraut die gesetzgebende Gewalt einem Hause der Repräsentanten und einem Senate

an. Um Repräsentant werden zu können, muß man 21 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten, Einwohner des Staates, und seit einem Jahre Bewohner des Wahlbezirkes seyn und eine Abgabe bezahlt haben. Die Repräsentanten werden auf 2 Jahre, die Senatoren hingegen auf 4 Jahre gewählt, so daß alle 2 Jahre die Hälfte austritt. Die Zahl der Repräsentanten darf nicht über 36 seyn, so lange die Bevölkerung des Staates nicht 100,000 überstiegen hat; die der Senatoren ist zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ der Repräsentanten. Beide Häuser hatten im Jahre 1823 ihre höchste verfassungsmäßige Anzahl schon erreicht. Ein Senator muß außer den Eigenschaften eines Repräsentanten noch ein Alter von 25 Jahren haben. Ueber Staatsanklagen gelten die nämlichen Bestimmungen wie in der Constitution von Mißißippi. — Der Gouverneur wird auf 4 Jahre vom Volke erwählt, eben so der Vice-Gouverneur, welcher Präsident des Senats ist; sie müßen 30 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten und seit 2 Jahren Einwohner des Staates seyn. Sclaverei ist im Staate verboten, alle Kinder von Sclaven, welche nach Annahme der Constitution gebohren werden, sind frei. v. *Const.* of Illinois, in Const. law, p. 340 sq.

4) Alabama. Dieser Staat wurde am 14. December 1819 in den Bund aufgenommen; er liegt zwi-

schen 30° 10′ und 35° 00′ nördlicher Breite und 8° 00′ und 11° 30′ westlicher Länge; der Flächeninhalt ist 50,800 □Meilen und die Bevölkerung im Jahre 1820, 127,901 Einwohner, worunter 41,879 Sclaven und 571 freie Schwarze. Es sind 33 Grafschaften. Dieses Land wurde 1512 von den Spaniern entdeckt, bildete einen Theil von Florida und wurde im Jahre 1813 von den Vereinigten Staaten in Besitz genommen, die einen Theil zum Mißißippi Territorium schlugen, einen andern als Alabama Territorium einrichteten. Die Verfassungs-Urkunde ist vom 2. August 1819. Es besteht ein Haus der Repräsentanten und ein Senat. Jene werden jährlich gewählt, sie müssen Bürger der Vereinigten Staaten, freie Weiße, seit 2 Jahren Bewohner des Staates und seit einem Jahre des Wahlbezirkes seyn, und ein Alter von 21 Jahren haben. Actives Wahlrecht hat jeder freie weiße Mann von 21 Jahren, welcher Bürger der Vereinigten Staaten ist, seit einem Jahre im Staate, und seit 3 Monaten im Wahlbezirke wohnt. Alle 6 Jahre ist die Zahl der Repräsentanten nach dem Verhältnisse der weißen Bevölkerung einzutheilen; sobald die Anzahl derselben 100,000 überstiegen hat, sind zwischen 60 und 100 Repräsentanten zu ernennen. Nach der Zahl dieser letztern wird nun auch die der Senatoren, die immer zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ derselben ausmachen müs-

sen, bestimmt; sie werden auf 3 Jahre in Senatorialwahldistricten, deren jeder einen Senator wählt, ernannt. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen; er wird alle 2 Jahre vom Volke gewählt, und ist von je 6 Jahren nur 4 Jahre lang wählbar; er muß 30 Jahre alt, gebohrener Bürger der Vereinigten Staaten und seit 4 Jahren Bewohner des Staates seyn. Er hat, nach Art der andern Staaten-Gouverneure, ein bedingtes Veto bei Gesetzes-Vorschlägen. Der Präsident des Senates ist sein gesetzlich bestimmter Stellvertreter. — Nach dem 70ten Jahre kann Niemand mehr ein Richteramt bekleiden. Auch hier ist der Senat Richter über die Staatsanklagen des Hauses der Repräsentanten. — Sclaverei ist erlaubt. Der Staat verspricht für öffentliche Erziehung zu sorgen. v. *Constit.* of Alabama in dem Const. law. p. 358. sq.

5) Der Staat Maine liegt zwischen 43° 05′ und 47° 45′ nördlicher Breite und 5° 55′ und 10° 00′ östlicher Länge; sein Flächeninhalt beträgt 32,628 □Meilen, und im Jahre 1820 waren 298,335 Bewohner, unter denen keine Sclaven und 929 freie Neger (im Jahre 1810, 228,705 Einwohner). Dieser Staat machte bis zum 3. März 1820 einen Theil von Maßachusetts unter dem Namen District von Maine aus, und wurde an diesem Tage durch eine Congreß-Acte, und zwar

mit der Bewilligung von Maßachusetts davon getrennt. v. *Warden*, a. a. Ort I. 354. Schmidt, a. a. O., Hassel, a. a. O. p. 167. sq. und *Acts* 1st Sess. 16th congr. p. 12.

Die Verfassungsurkunde ist schon vom 29. October 1819; sie überträgt die gesetzgebende Gewalt gleichfalls einem Senate und einem Hause der Repräsentanten. Dieses letztere besteht aus 100 — 200 Mitgliedern, welche jährlich gewählt, und nach Maasgabe der Bevölkerung vertheilt werden; sobald ihre Zahl 200 erreicht hat, so hat das Volk zu bestimmen, ob diese Zahl noch weiter zu vermehren, oder ob sie zu verringern ist. Ein Repräsentant muß seit 5 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten, 21 Jahre alt, seit 1 Jahre Bewohner des Staates und 3 Monate lang vor der Wahl Einwohner des Wahlbezirkes seyn. Der Senat besteht aus 20 Mitgliedern, steigt aber mit der Zahl der Repräsentanten bis zu 31; alle 10 Jahre wird der Staat in Senatorial-Wahldistricte eingetheilt. Ein Senator muß 25 Jahre alt seyn und die übrigen Eigenschaften eines Repräsentanten haben; der Senat wird gleichfalls jährlich erwählt; er bildet auch nach dieser Verfassung den Staatsgerichtshof bei Anklagen des Unterhauses. — Der Gouverneur wird gleichfalls jährlich vom Volke gewählt; er muß 30 Jahre alt, ein gebohrener Bürger der Vereinigten Staaten und seit 5

Digitized by Google

Jahren Bewohner des Staates seyn. Er hat ein bedingtes Veto; das Begnadigungsrecht hingegen kann er nur mit Bewilligung des Rathes ausüben, welcher aus 7 jährlich gewählten Mitgliedern besteht, welche ihm in Verwaltung des Staates ihren Rath zu ertheilen haben. — Die Gesetzgebung hat für den öffentlichen Unterricht gesorgt. Sclaverei ist nicht erlaubt im Staate. v. *Const.* of Maine in dem Const. law. p. 381. sq.

6) Mißouri. Dieser neueste Bundesstaat liegt zwischen 36° 00′ und 40° 25′ nördlicher Breite, und 11° 50′ und 18° 10′ westlicher Länge; sein Flächeninhalt beträgt 60,000 □Meilen und im Jahre 1820 waren 66,586 Einwohner, worunter 10,221 Sclaven und 347 freie Schwarze. v. Schmidt, a.a.O. Hassel, a.a.O. p. 1012. sq.

Aufgenommen wurde dieser Staat in den Bund am 2. März 1821. v. *Acts* 2d Sess. 16th Congr. p. 58.

Sclaverei ist von jetzt an in dem Staate verboten.

Die Verfassung ist vom 12. Juni 1820. Die gesetzgebende Gewalt ist einem Senate und einem Hause der Repräsentanten übertragen. Die Senatoren werden in besondern Wahlbezirken auf 4 Jahre, die Repräsentanten auf 2 Jahre in den Gravschaften gewählt; alle 2 Jahre tritt die Hälfte des Senates aus. Ein Senator muß 30 Jahre

alt, seit 4 Jahren Bewohner des Staates, seit 1 Jahre Einwohner des Wahlbezirkes seyn, auch Abgaben bezahlt haben; zu einem Repräsentanten ist ein Alter von 24 Jahren, ein zweijähriger Aufenthalt im Staate und Bezahlung von Abgaben erforderlich. Zur activen Wahlfähigkeit gehören ein Alter von 21 Jahren, Bezahlung von Abgaben und Aufenthalt im Staate seit einem Jahre, im Wahlbezirke aber seit 3 Monaten. Farbige haben weder activos noch passives Wahlrecht. — Die ausübende Gewalt hat ein Gouverneur; er wird von dem Volke auf 4 Jahre gewählt, kann aber nicht sogleich wieder ernannt werden; er muß 35 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten und Bewohner des Staates seyn; er ist Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, hat das Begnadigungsrecht und bedingtes Veto. v. die *Constit.* of Missouri. St. Louis 1820. 12°. Der Staat ist in 19 Grafschaften eingetheilt. v. Hassel a. a. O.

7) Michigan-Territory liegt zwischen 41° 45′ und 45° 35′ nördlicher Breite und 5° 05′ und 10° 20′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt ist 34,820 □Meilen und im Jahre 1820 waren (außer den noch im Gebiete wohnenden Indianern) 8,896 Einwohner im Staate, worunter keine Sclaven und 174 freie Neger. v. *Warden* tr. franç. T. IV. p. 514. sq. Schmidt, a. a. O. Die Territorial-Einrich-

tung (v. §. 7.) wurde durch Acte vom 11. Januar 1805 eingeführt, welche Michigan von Indiana trennte. v. *Laws* of the United States. T. III. p. 633. Im Jahre 1820 hatten sich 5 Gravschaften gebildet. v. Hassel, a. a. O. p. 685. sq.

8) Das nordwestliche Territorium (Northwestern territory), liegt zwischen 42° 30′ und 49° 00′ nördlicher Breite und 10° 20′ und 21° 15′ westlicher Länge; sein Flächeninhalt ist 147,000 □Meilen; die Bevölkerung war im Jahre 1820 unbekannt, indem diese Gegend blos von herumziehenden Pelzhändlern bewohnt wird, deren Zahl Hassel, a. a. O. p. 694., meint auf 5 — 6000 annehmen zu können. Eine Regierung ist noch gar nicht eingerichtet, die Gouverneure der kleinen Gränz-Vestungen sind die einzigen Autoritäten in diesem ungeheuren Landstriche. Die Engländer haben Vertragswidrig Niederlassungen in dem Territorium gegründet, mit denen sie beinahe sämmtlichen Pelzhandel an sich ziehen. v. Schmidt a. a. O. p. 273. cf. jedoch Hassel, a. a. O.

9) Mißouri liegt zwischen 36° 30′ und 47° 40′ nördlicher Breite und 13° 40′ und 48° 20′ westlicher Länge und hat einen Flächeninhalt von 915,000 □Meilen. Dieser ganze Strich Landes ist noch Wildniß und beinahe ganz von Europäern unbewohnt. v. Schmidt a. a. O. p. 279. und Hassel a. a. O. p. 1027. sq. Der letztgenannte Schrift-

Digitized by Google

steller trennt p. 1046. sq. von dem Missouri-Gebiete den ganzen, westlich von den rocky mountains liegenden Theil desselben unter dem Namen „Oregan-Gebiet" und setzt diese Trennung ins Jahr 1822. Sehr weit entfernt, die Existenz dieser für jetzt noch practisch ganz gleichgültigen Abtheilung der Wildniß zu läugnen, haben wir doch vorgezogen, sie nicht als eine Eintheilung des Bundesgebietes aufzuführen, da sie in keiner uns bekannt gewordenen öffentlichen Urkunde erwähnt ist; auch der National-Calendar für 1823 kennt dieses neue Gebiet nicht.

10) Arkansas liegt zwischen 33° 00′ und 36° 30 nördlicher Breite und 11° 45′ und 23° 00′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt ist 121,000 □Meilen, die Bevölkerung im Jahre 1820: 14,246 Einwohner, (worunter 1617 Sclaven und 59 freie Neger), die bis jetzt in 7 Grafschaften vertheilt sind. v. Schmidt a. a. O. und Hassel a. a. O. p. 1002. sq. Die Territorial-Regierung (v. §. 7.) wurde durch Acte vom 2. März 1819 eingerichtet. v. *Acts* 2d Sess. 15th congr. p. 44.

11) Florida liegt zwischen 24° 54′ und 31° 00′ nördlicher Breite und 2° 5′ und 10° 10′ westlicher Länge. Sein Flächeninhalt ist 54,600 □Meilen; die Bevölkerung war im Jahre 1820 15,000 Einwohner. Es wohnen noch viele Indianer in dem

Territorium, welche die Verbindung in demselben beschwerlich machen, v. Präsident Monroe's Botschaft an den Congreß vom 3. Dec. 1822. Das Gebiet wird in Ost- und West-Florida eingetheilt. v. Schmidt a. a. O. II. p. 285. Am 15. Januar 1811 erklärte der Congreß in einer Resolution, daß die Sicherheit der Vereinigten Staaten ihnen nicht erlaube, die beiden Florida's in andern Händen als in denen von Spanien zu sehen, was doch bei der Lage, in welcher sich dieses Reich und seine Colonien befinden, zu fürchten sei. In einer andern Resolution wurde dem Präsidenten übertragen, diese spanische Colonie vorläufig in Besitz zu nehmen, wenn er sich darüber mit der Localregierung vereinigen könne, oder eine fremde Macht Miene mache das Land zu besetzen. Diese Resolutionen wurden, in einem ferneren Beschlusse vom 3. März dieses Jahrs, geheim zu halten beschlossen. Am 12. Februar 1813 wurde dem Präsidenten dieser Auftrag noch einmal, und zwar bestimmt und ohne Bedingung gegeben. v. *Acts* 1st Sess. 15th congr. p. 150. sq. Nachdem dieser Beschluß ausgeführt worden war, trat dann Spanien die beiden Florida's durch einen in Washington am 2. Febr. 1819 geschlossenen Vertrag an die Vereinigten Staaten gegen eine Summe von 5 Millionen Dollar ab, und der Präsident wurde nun ermächtigt, eine Territorial-Regierung (v. §. 7.) zu errichten; v. *Acts*

2d Sess. 15th congr. p. 90; welches auch am 31. März 1822 geschah.

12) Columbia. Dieser District liegt zwischen 38° 48′ und 38° 59′ nördlicher Breite und 0° 07′ östlicher und 0° 07′ westlicher Länge; sein Flächeninhalt ist 100 □Meilen, und die Einwohnerzahl war im Jahre 1820, 33,039 Einwohner, worunter 6377 Sclaven und 4048 freie Schwarze. Er ist allein der Gesetzgebung und Verwaltung des Congresses unterworfen, der hierin völlig die Natur einer Staatsregierung annimmt, und enthält seit 1800 die Bundesstadt Washington, den Sitz des Congresses und der 8 obersten Verwaltungsbehörden. Der District ist in 2 Grafschaften abgetheilt. v. *Warden*, a chorographical and statistical description of the district of Colombia. Paris 1816. 8.

§. 7.

Von der Aufnahme in den Bund.

Folgendes nun sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei der Aufnahme eines neuen Staates in den Bund befolgt werden:

Die Bundesverfassung ertheilt der gesetzgebenden Gewalt des Bundes, dem Congresse die ausdrückliche Erlaubniß, neue Staaten in die Verbindung zuzulassen, mit der einzigen Beschränkung

daß kein neuer Staat innerhalb des Gebietes eines schon bestehenden Staates — oder durch Verbindung von zwei oder mehr Staaten oder Theilen von Staaten gebildet werden dürfe, ohne die Zustimmung sowohl der Gesetzgebenden Gewalt der betreffenden Staaten, als der des Congresses. [1])

Diese allgemeine und für das endliche Bestehen des Bundes wohl zu unbeschränkte Befugniß [2]) wird vom Congresse auf folgende Weise im einzelnen vorkommenden Falle ausgeübt:

Wenn sich auf einem bestimmten, nicht innerhalb der Gränzen eines Staates oder eines andern schon fest begränzten Territoriums, aber im Gebiete der Vereinigten Staaten gelegenen Striche Landes so viele Einwohner angesiedelt haben, daß sie wünschen zu einer Gemeinschaft vereinigt zu werden, so wird dieser Strich Landes vom Congresse durch eine Acte zu einem Territorium, territory, d. h. einem provisorischen Staate erhoben. Es werden die Gränzen desselben bezeichnet, und demselben für die Zeit dieses provisorischen Zustandes eine Regierungsform vom Congresse vorgeschrieben. An die Spitze der Verwaltung wird ein Gouverneur gestellt, der vom Congresse auf 3 Jahre ernannt ist, allein auch früher zurückberufen werden kann; derselbe muß ein Bewohner des Territoriums seyn und darin ein freies Eigen-

thum von 1000 Morgen Landes besitzen. Seines Amtes ist, über das Interesse der Vereinigten Staaten, und über genaue Beobachtung der Verträge mit den Indianern zu wachen, und hierzu ist er mit großer Gewalt bekleidet. Zugleich ist er Ober-Befehlshaber der Landwehr und ernennt alle Offiziere derselben, die Generale ausgenommen. Ebenso ernennt er alle Civil-Beamten, und theilt das Land in Grafschaften und Gemeinden ab.

Ihm beigegeben ist ein Secretair, den der Congreß aus den Bewohnern des Territoriums, welche ein freies Eigenthum von 500 Morgen Feldes darin besitzen, ernennt. Derselbe hat die Archiv- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und ist gehalten alle 6 Monate sämmtliche Gesetze und Befehle der gesetzgebenden Gewalt und des Gouverneurs in beglaubigten Abschriften dem Staats-Sekretäre einzuschicken. Er wird auf 4 Jahre ernannt.

Die richterliche Gewalt wird vom Congresse 3 Richtern übertragen, deren je zwei einen Gerichtshof des gemeinen Rechtes bilden. Auch sie müssen Einwohner des Territoriums und Eigenthümer von 500 Morgen Landes seyn. Es ist ferner bei diesem Gerichte ein Anwalt der Vereinigten Staaten angestellt. [3])

Die

Die gesetzgebende Gewalt aber wird auf fol-
gende Weise bestellt:

So lange die Zahl der weißen volljährigen
männlichen Einwohner noch nicht 5000 ist, hat
der Gouverneur in Gemeinschaft mit den Rich-
tern die Befugniß, jedes in einem der constituir-
ten Bundesstaaten gültige Gesetz als verbindlich
für das Territorium zu erklären. Sobald jedoch
die ebengenannte Anzahl erreicht ist, haben die
Bewohner das Recht, Repräsentanten zu einer Ter-
ritorial-Versammlung zu wählen, und zwar je
für 500 Einwohner einen, welches Verhältniß
so lange beobachtet wird, bis es 26 Abgeordnete
sind, wo dann die gesetzgebende Gewalt das Ver-
hältniß neu zu bestimmen hat. Um wählbar zu
seyn, muß man Bürger der Vereinigten Staaten
und Bewohner des Territoriums seyn, auch we-
nigstens 200 Morgen Landes darin eigenthümlich
besitzen. Von den Wahlmännern hingegen wird
gefordert, daß sie Besitzer von 50 Morgen, Be-
wohner des Territoriums und Bürger der Verei-
nigten Staaten seien. Die Repräsentanten wer-
den auf zwei Jahre gewählt. Sobald dieselben ver-
sammelt sind, so haben sie dem Congresse zehn
Personen vorzuschlagen, aus denen derselbe 5 wählt,
welche für 5 Jahre den gesetzgebenden Rath bil-
den. Dieser Rath mit dem Hause der Repräs-

sentanten und dem Gouverneur bildet nun die g
setzgebende Gewalt, welche das Recht hat, sowol
die vom Gouverneure und den Richtern provisoris
als gültig erklärten Gesetze durchzugehen, und s
zu verwerfen oder zu bestättigen, als auch neue Ge
setze für das Territorium zu erlassen. Der Gou
verneur hat hiebei ein absolutes Veto und das Recht,
die Versammlung aufzulösen und zu prorogiren.
Er hat die von der gesetzgebenden Versammlung
gemachten und von ihm bestättigten Gesetze zu pro
mulgiren, auch dieselben von Zeit zu Zeit durch den
Präsidenten der Vereinigten Staaten dem Con
gresse vorzulegen, welcher sie mißbilligen und ih
nen dadurch ihre Gültigkeit entziehen kann. [4])

Rath und Repräsentanten können alle zwei
Jahre durch vereinigte Abstimmung einen Abgeord
neten zum Congresse wählen, welcher während die
ser provisorischen Regierung das Recht hat an den
Verhandlungen desselben Theil zu nehmen, aber
keine Stimme führt. [5])

Diese provisorische Regierung dauert so lange
fort, bis das Territorium 60,000 freie Einwohner
enthält. Dann haben diese das Recht, den Con
greß um Aufnahme in den Bund zu bitten, (nicht
aber das, sich für einen unabhängigen nicht im
Bunde begriffenen Staat zu erklären, indem schon
im Jahre 1787 bei Errichtung des Territoriums

Digitized by Google

Ohio der Congreß den Grundsatz aufstellte, daß jeder aus einem Gebietstheile der Vereinigten Staaten gebildete Staat für immer mit dem Bunde vereinigt bleiben müße). Die Aufnahme in den Bund findet durch eine Congreß-Acte statt, durch welche das neue Bundes-Glied, dessen Gränzen genau in der Acte bezeichnet werden, mit den sämmtlichen Rechten und Verbindlichkeiten der Stammstaaten aufgenommen wird. Die provisorische, vom Congresse gegebene Regierung hört nun auf, und die Bewohner des neuen Staates haben das Recht, sich selbst ihre Verfassung und Verwaltung einzurichten, die jedoch den von der Bundes-Verfassung als leitende Normen aufgestellten Grundsätzen, so wie den Gesetzen des Bundes nicht widersprechen darf. Ausdrücklich ist noch festgesetzt, daß die bei Erhebung des Territoriums zum Staate und Bundesgliede in Kraft bestehenden Gesetze ihre Gültigkeit behalten, bis sie ausdrücklich durch die neue Gesetzgebung geändert werden. [6])

---

1) v. *Constitution* of the U. St. Art. IV. sect. 3. §. 1.

2) Wohl läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht der Bund besser den größtmöglichen Umfang seines Gebietes gesetzlich festgesetzt hätte, denn eine

zweifache Gefahr scheint ihm aus dieser ins unbestimmte gehenden Vergrößerung zu drohen. Einmal nämlich ist zu fürchten, daß ein zu weit ausgedehntes Gebiet sowohl dem Bunde als den einzelnen Bewohnern und Staaten eine Trennung selbst wünschenswerth machen wird, um sich dadurch den Beschwerlichkeiten zu entziehen, welche ein solches ungeheures, durch natürliche Hindernisse die Verbindungen noch erschwerendes, Gebiet sowohl für die Regierenden als für die Regierten haben muß. Die Gründe, welche für den überwiegenden Nachtheil, also die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Trennung angeführt werden, scheinen nicht hinlänglich zu seyn, um diese verhindern zu können; denn die (von *Bristed*, resources etc. New-York edit. p. 117.) angeführte Gleichheit des National-Characters und des öffentlichen Geistes werden sich durch geographische Entfernung und climatische Verschiedenheit selbst mehr noch ausbilden, als sie schon jetzt bestehen; die gerade von den entlegensten Staaten am meisten gefühlte Nothwendigkeit eines mächtigen Schutzes gegen äußere Angriffe (geltend gemacht im *Fédéraliste*. tr. franç. I. p. 135.) wird vielleicht der größern Wirksamkeit einer nähern Hülfe weichen müssen; die durch Vermehrung der Bundesglieder immer mehr unmöglich gemachte Majorität, um den Bund gesetzlich zu trennen (siehe hierüber [*Paul-*

ding] Letters from the south. New-York 1817. 8. I. p. 210. sq.) kann die ungesetzliche Trennung einer Minderzahl überall nicht hindern. — Mag es sich übrigens mit der wirklichen Trennung verhalten, wie es da will, so ist doch 2) in jedem Falle zu fürchten, daß eine noch größere Ausdehnung des Gebietes die einzige haltbare Grundlage eines Bundes, das gemeinschaftliche Interesse und die einzige Stütze eines Freistaates, gemeinschaftlichen Character des Volkes, gänzlich zerstören werde. Schon der itzige Umfang der Vereinigten Staaten ist Ursache von schädlicher Verschiedenheit in diesen beiden Puncten. Oder besteht vielleicht nicht ein gerade entgegengesetztes Interesse zwischen den nord-östlichen vom Handel und also von dessen Freiheit sich nährenden Staaten, und den innern westlichen Staaten, deren Nutzen, wenigstens ihrer Meinung nach, Beschränkung dieser Freiheit und Beförderung der inländischen Manufacturen fordert? Fürchten vielleicht die atlantischen Staaten nicht, nach dem Ausdrucke Bristed's, von dem Hufe des westlichen Mammuths zermalmt zu werden? Besteht nicht ein sehr getrenntes Interesse zwischen den Sclaven-haltenden Staaten und denen, welche sich von diesem Flecken gereinigt haben; so daß über diesen wichtigen Punct die Bundesgesetzgebung nie alle Bundesglieder zufrieden stellen kann? Wird die Sclaverei nicht nach und

nach den Volkscharakter in den sie beibehaltenden Bundesgliedern ändern, und wird dann nicht das Gesetz vom 6. März 1820, welches südlich vom 36sten Grade der Breite die Sclaverei erlaubt, nördlich von demselben sie verbietet, die Vereinigten Staaten in zweierlei Völker spalten? besteht vielleicht durch die Verschiedenheit dieser materiellen Interessen, die Verschiedenheit der Lebensart und Sitte, Verschiedenheit der religiösen Denkart nicht eine, bis zu den entehrendsten Ausbrüchen getriebene Abneigung zwischen den neu-englischen und den südlichen Staaten, welche noch im Jahre 1814 die Vereinigten Staaten an den Rand des Abgrundes gebracht hat? v. *Warden*, tr. fr. V. p. 269. *Bristed*, Lond. ed. p. 22, 216; *Carey*, the olive branch. Philad. 1815. 8. I. p. 10. II. p. 90, 92, 95, 170; *Miss Wright*, voyage aux Etats-Unis d'Amérique. tr. fr. Par. 1822. 8. II. p. 119. *Quarterly review*, vol. XXI. p. 13. (Jahrg. 1819). Ein Staat aber, und vor allen ein Bundesstaat, kann nur dann auf die Dauer bestehen, wenn alle seine Theile ein gleiches Interesse haben, und auch seine entferntesten Punkte mit einander fühlen.

3) v. Acte vom 27. Febr. 1813 (*Laws* of the U. St. T. III. p. 508). Ueber die Gerichtsverfassung in den Vereinigten Staaten siehe unten §§. 56—70.

4) v. Acte vom 26. März 1804. Sect. 12. in den *Laws* s. c. T. IV. p. 608. und Acte vom 3.

März 1817. sect. 1. in den *Acts* of 2d sess. of 14th congress. p. 228.

5) Eine Ausnahme von dieser Bestimmung über die gesetzgebende Gewalt in den Territorien wurde bei der Trennung Louisiana's in 2 Territorien und bei der Einrichtung Florida's als Territorium gemacht. Hier wurde in beiden Fällen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Recht gegeben, jedes Jahr 13 der tauglichsten wirklichen Bewohner jedes dieser zwei Territorien, welche ein Grundeigenthum darin besitzen, und dasselbe seit einem Monate bewohnen, zu bezeichnen, um aus ihnen den gesetzgebenden Körper zu bilden. v. die Acte vom 26. März 1804. sect. 4. in den *Laws* of the United States of A. Philadelph. and Washington. 1815. 8. Vol. III. p. 604 und Acte vom 30. März 1822 in den *Acts* passed at the 1st sess. of 17th congr. p. 10. sq. Auch im Michigan Territorium ernennt der Präsident der Vereinigten Staaten mit dem Senate aus 18 von den Wählern vorgeschlagenen Candidaten 9 zum gesetzgebenden Rathe aus. v. Acte vom 3. März 1823 (in den *Acts* of the 2d sess. of 17th congress. p. 68).

6) Ueber das bisher Gesagte, v. den Beschluß vom 6. Juni 1787 in den *Laws* of the U. St. s. c. T. I. p. 475. Die Errichtung des Ohio-Territoriums betreffend, welches allen folgenden Territorial-Einrichtungen zum genau befolgten Muster diente, wie

Digitized by Google

die folgenden Acten beweisen: vom 7. Mai 180 (*Laws* T. III. p. 367.), durch welche der itzig Staat Indiana als Territorium errichtet wird; ferner die Acte vom 11. Januar 1805 (*eod.* p. 633), welche das Michigan-Territorium von Indiana abtheilt; die Acte vom 3. Februar 1809 (*Laws*, T. IV. p. 198. sq.) wodurch Illinois zu einem eigenen Territorium gemacht wird; die Acte vom 10. Mai 1800 (*Laws* T. III. p. 380 sq.), welche den itzigen Staat Mißißippi als Territorium gründet; die Acte vom 3. Mai 1812 (*eod.* T. IV. p. 438), durch welche die Regierung des (itzigen Staats, damaligen) Territoriums Missouri bestimmt wird; die Acte vom 19. April 1816 (*Acts* passed at the 1st session of 14th congr. p. 59.), welche (das ehemalige Territorium) Indiana gründet; die Acte vom 3. März 1817 (*Acts* of 2d session of 14th congr. p. 242. sq.), wodurch das Territorium Alabama eingerichtet wird; die Acte vom 2. März 1819 (*Acts* of 2d sess. of 15th congr. p. 44 sq.), wodurch das Arkansas-Territorium errichtet wurde; Acte vom 30. März 1822 (*Acts* of 1st sess. 17th congress. p. 10. sq.) Einrichtung von Florida zu einem Territorium betreffend.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Von der Verfassungs-Urkunde.

1.) Geschichte derselben.

§. 8.

Der Staatenbund vom J. 1776.

Die englischen Colonieen in Nord-Amerika, verschieden gegründet und getrennt verwaltet, fanden nur in der gemeinschaftlichen Abstammung des größern Theiles ihrer Einwohner aus Einem Mutterlande, in der Gleichheit der Sitten und der Sprache, so wie in der Aehnlichkeit der Verfassung und Gesetzgebung, und endlich in dem Verhältnisse zu England ein mehr moralisches als politisches Band, bis sie durch Erbitterung über vermeintliche Eingriffe des Parliaments in ihre politischen Rechte, und durch die Nothwendigkeit ihren Beschlüssen und Maasregeln gegen diese Bedrückungen Gleichheit und Einheit zu geben, sich auch zu einem staatsrechtlichen Ganzen vereinigten. Nach-

dem schon im Jahre 1765. auf Einladung und Vorschlag der gesetzgebenden Gewalt von Maßachusetts sich eine allgemeine Versammlung aller Colonial-Legislaturen in New-York versammelt hatte [1]) wurde nach dem Ausbruche der wirklichen Empörung in Boston ein neuer solcher Congreß beliebt. Es versammelten sich am 5. Sept. 1774 Abgeordnete von 12. Colonieen in Philadelphia, (Georgia trat erst später bei,) mit dem Auftrage: den Zustand der verschiedenen Colonien und Provinzen, so wie die mit England bestehenden Zwistigkeiten in gemeinschaftliche Ueberlegung zu nehmen. [2]) Um Ordnung in ihre Verhandlungen zu bringen, faßten sie schon am 6. Sept. folgende Bestimmungen „über das Besprechen und Entscheiden von Fragen:" 1) Daß jede Colonie dabei Eine Stimme habe; 2) daß ohne besondere Erlaubniß kein Abgeordneter zweimal über denselben Gegenstand sprechen dürfe; 3) daß keine Frage an dem Tage, an welchem sie vorgelegt wurde, entschieden werden könne, wenn eine Colonie ihre Verschiebung verlange, und endlich 4) daß die Sitzungen geheim seyn sollen. [3])

Ohne bestimmte Gewalt und Vollmacht, und seine ganze Kraft so wie seinen ganzen Auftrag im allgemeinen Zutrauen der Bürger findend handelte dieser erste Congreß im Namen und Auftrag der

13. vereinigten Colonieen, erließ die declaration of rights und andere öffentliche Akten, und nahm verschiedene allgemeine Maasregeln in der Art, daß er den Gesetzgebungen der einzelnen Provinzen „empfahl", einen bestimmten Beschluß zu fassen, und ohne daß sich die Colonieen als von England getrennt und unabhängig ansahen und erklärten.

Als er sich trennte, beschloß er eine neue Versammlung der verschiedenen Colonieen. Diese bestätigten mit Eifer und Freude sämmtliche Anträge des ersten Congresses.

Der neue Congreß that nun den bestimmten und entscheidenden Schritt, Washington zum Oberbefehlshaber der vereinigten Truppen aller Colonieen zu ernennen, er creirte Kassenscheine, errichtete ein Finanz-Departement [4]) und leitete übrigens mit gleichfalls unförmlicher und unbestimmter Gewalt und in dem sonderbaren Verhältnisse, immer zugleich Anhänglichkeit und Gehorsam gegen die Krone England bezeugen und ihre Gesetze und Heere mit gewaffneter Hand abtreiben zu müssen, die allgemeinen Verhältnisse der vereinigten Colonieen bis ins Jahr 1776. Die Nothwendigkeit einer Aenderung dieser Einrichtung schien endlich allgemein gefühlt zu werden, und es trug besonders Paine's bekannte Schrift: Common sen-

se, viel dazu bei, die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu leiten. Der Congreß trug erst von weitem und unbestimmt auf eine Unabhängigkeit von England und eine Bundesverfassung an, zwei Maßregeln von denen, so sehr sie sich gegenseitig nothwendig machten, die letztere doch bei weitem weniger Beifall fand, als die erste, zu der sich bald alles vorbereitete. Die einzelnen Colonieen änderten nach und nach aus eigener Machtvollkommenheit ihre Verfassungen und gaben sich geschriebene Verfassungs-Urkunden, und die meisten derselben beauftragten ihre Stellvertreter im Congresse mit ihrer völligen Einwilligung zur Unabhängigkeits-Erklärung, so daß am 7. Juni 1776. der förmliche Antrag zu einer Unabhängigkeits-Erklärung der 13. Colonieen in dieser Versammlung gemacht, und dieselbe nach einer dreitägigen Verhandlung, und nachdem Pennsylvania und Maryland, deren Einwilligung allein noch rückständig gewesen war, zur Beistimmung bewogen waren, durch ein (von Jefferson verfaßtes) Manifest am 4. Juli öffentlich erklärt werden konnte. [5])

Damit jedoch nicht zufrieden machte der Congreß noch während der Verhandlungen über die Trennung von England auch Vorbereitungs-Schritte zu einer beständigen, zugleich mit der Erklärung der Unabhängigkeit ins Leben zu rufenden,

Digitized by Google

Vereinigung der 13. nun ganz ohne alles bestimmte Band sich befindenden Staaten, in der richtigen Ueberzeugung, daß nur durch Vereinigung der Kräfte die Freiheit derselben vertheidigt werden könne. Am 11. Juni wurde ein aus einem Abgeordneten von jedem Staate bestehender Ausschuß niedergesetzt, um einen Plan zu einer Bundesverfassung zu entwerfen; der von diesem Ausschuße vorgelegte Plan wurde bis zum 11. November im Congresse debattirt, und endlich an diesem Tage beschlossen, denselben den verschiedenen Staatengesetzgebungen zur Bestättigung zuzuschicken. Es fand aber dieser Plan nicht in allen Staaten gleichen Beifall, und als am 28. Juni 1778. die Congreß-Gesandtschaften aufgerufen wurden, sich über den Willen ihrer Committenten zu erklären, so zeigte es sich, daß mehrere Staaten noch nicht eingewilligt, andere ihre Beistimmung an Bedingungen geknüpft hatten, welche der Congreß nicht annehmen zu können glaubte, und es mußten daher an mehrere Staaten neue dringende Vorstellungen erlassen werden, welche dann auch den Erfolg hatten, daß am 9. Juli wenigstens 8 Staaten den vom Congresse vorgeschlagenen Plan unterzeichneten; welchem Beispiele 3 weitere Staaten in kurzer Zeit, und ein vierter im folgenden Jahre folgte. Allein da Maryland nicht zur Annahme zu bewegen

war, und doch erst bei allgemeiner Einwilligung die Bundesverfassung in Kraft treten sollte und konnte, so blieb sie, unerachtet der Krieg mit England ihre Nothwendigkeit täglich fühlen ließ, ohne Wirksamkeit, bis endlich die drohendste Gefahr, in welche dieser Mangel an Vereinigung die empörten Colonieen zu stürzen drohte, endlich auch Maryland bewog, der vorgeschlagenen Bundesverfassung am 1. März 1781. seine Einwilligung zu geben, und sie somit ins Leben zu rufen. Es versammelte sich auch der Congreß gleich am folgenden Tage als verfassungsmäßiges Organ des neuen Staaten-Bundes.[6]).

Diese somit endlich zu Stande gekommene Bundes-Verfassung war nun folgende:

Die 13. Colonieen, welche sich am 4. Juni 1774. von England unabhängig erklärt hatten, vereinigten sich zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung und Sicherheit zu einem ewigen Bunde unter dem Gemein-Namen der Vereinigten Staaten von Amerika, the United States of America, so jedoch, daß jeder der Bundesstaaten seine völlige Souveränetät und Unabhängigkeit, so wie überhaupt alle Rechte, welche nicht ausdrüklich dem Bunde übertragen waren, beibehielt. Diese Rechte aber, auf welche die Staaten verzichteten, waren folgende: sie verpflichteten sich, kein Bünd

niß weder mit einem fremden Staate, noch unter sich zu schließen, ohne besondere Erlaubniß des Bundes; keine weitere See- oder Landmacht in Friedenszeiten zu halten, als der Bund zur Besatzung der Festungen und der sonstigen Sicherheit des Staates für nothwendig erachten sollte; keinen Krieg ohne Erlaubniß der Vereinigten Staaten zu führen; keine Kaperbriefe zu ertheilen vor Erklärung der Feindseligkeiten von Seiten des Bundes. Derselbe hatte ferner allein das Recht, Krieg zu erklären, Gesandte zu schicken und zu empfangen, Verträge mit fremden Staaten zu schliessen, Grundsätze über Prisen aufzustellen und Prisen-Gerichte zu errichten, Posteinrichtungen zu treffen, so wie Gewicht und Münze zu reguliren (nicht aber das Recht, Münze allein zu schlagen); ferner konnte er Vorschriften für die Land- und Seemacht erlassen, und hatte die Staabs-Offiziere der Landtruppen und sämmtliche Marine-Offiziere zu ernennen. Weiter sprach die Bundes-Verfassung dem Bunde das Recht zu, unbeschadet der Rechte der einzelnen Staaten, Einrichtungen über den Handel mit den Indiern zu treffen, eine Flotte zu bauen und auszurüsten, und die Aufstellung und Ausrüstung einer Landmacht an die Bundesstaaten auszuschreiben, Schulden im Namen des Bundes zu machen, Kassenscheine auszugeben, so wie

die Quoten der zu den allgemeinen Ausgaben nothwendigen Abgaben den Bundesstaaten nach Verhältniß ihrer Bevölkerung zuzuscheiden.

Als Organ des Bundes wurde zu Besorgung dieser Rechte und Befugnisse eine Bundesversammlung, Congreß genannt, niedergesetzt. Zu dieser hatte jeder der Bundesstaaten eine Gesandtschaft von 2—7 Abgeordneten zu schicken, und denselben Instructionen zu ertheilen, um die ihm zustehende Stimme zu führen; er konnte dieselben nach seinem Gutdünken zurückrufen und war verbunden, sie auf seine Kosten zu unterhalten. Der Congreß hatte sich selbst einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, doch durfte derselbe Abgeordnete von je 3. Jahren nur ein Jahr lang diese Stelle bekleiden; die Versammlung konnte sich auf 6 Monate vertagen, während welcher Zeit ein beständiger Ausschuß von einem Abgeordneten aus jedem Bundesstaate zu Besorgung derjenigen Geschäfte versammelt blieb, welche ihm von Zeit zu Zeit durch einen Beschluß, zu welchem 9 Bundesstaaten eingestimmt haben mußten, aufgetragen wurden. Ueberhaupt war zu allen wichtigeren Bundesbeschlüssen die Einwilligung von 9. Staaten nothwendig. Eine Entscheidung über Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich stand der Bundesversammlung nicht zu, auch war durch die Bun-

desacte

desacte kein Bundesgericht festgesetzt, sondern für Fälle dieser Art, und für Streitigkeiten von Privaten über Landeigenthum, zu welchem die Partheien ihre Rechte auf Verleihungen von zwei verschiedenen Staaten gründeten, war folgende Art von Austrägal-Gericht festgesetzt: wenn der Vergleichs-Versuch, welcher unter Mitwirkung des Congresses vorzunehmen war, fehlschlug, so wählte der Congreß aus jedem Bundesstaate 3. Männer, im Ganzen also 39. Von diesen hatten die Partheien wieder 26. auszustreichen (und zwar fieng der Kläger an, jede Parthei hatte die Hälfte der Austretenden zu bezeichnen, und wenn eine Parthei nicht in dem hierzu festgesetzten Termine erschien, so versah der Sekretär des Congreßes in seinem Namen die Stelle derselben) und die übrig bleibenden 13. hatten als Schiedsrichter den Streitpunkt in letzter Instanz zu entscheiden. Sie überschickten das Urtheil an die Bundesversammlung zur Kenntnißnahme und zur Sorge für die Ausführung desselben. [7])

Zwangsmittel, demselben diese Ausführung zu sichern, standen jedoch dem Congresse, der überhaupt gar kein Mittel hatte, um seinen Beschlüssen bei einem ungehorsamen Bundesgliede Nachdruck zu geben, nicht zu.

Eine Aenderung dieser Bundesverfassung

konnte nur vorgenommen werden, wenn die Bun
desversammlung, so wie jeder einzelne Bundes
staat eingewilligt hatte. [8])

---

1) v. *C. Botta*, Storia della guerra dell' indepen
denza degli Stati Uniti. Parigi 1809. I—IV. 8.
Tom. I. p. 140.

2) v. *The Journals of the Congreſs*. Philadelph.
1775. 8. Sitzung vom 5. Sept. 1774. p. 1.

3) *eod.* p. 22.

4) v. *eod.* a. m. St. besonders Jahrgang 1776. p. 114.

5) v. *eod.* die Sitzungen vom 7. Juni und den fol
genden Tagen p. 204 sq.; ferner *Botta* a. a. O.
T. I. p. 359 sq. T. II. p. 316 sq. J. *Marshall*,
the life of G. Washington. Lond. 1804—1807.
I—V. 8. Tom. II. ch. 6. a. E. Das Manifeſt
ſelbſt ſteht in den *Constitutions* of the U. St. Phi
lad. 1792. 8. p. 158 sq.

6) S. das Nähere in den *Journals of congreſs* be
ſonders in den Protocollen der Sitzungen vom 11.
und 18. Mai, vom 11., 20., 22., 23., 24. Juni
und vom 11. und 15. Novbr. 1776.; vom 28. Juni
9. 21. 24. Juli, vom 25. Sept. und 26. Novbr.
1778; vom 3. Mai 1779. und vom 22. und 24.
Febr. und 1. und 2. März 1781.

7) v. Art. 9. des Bundesvertrags. Merkwürdig ist
die Aehnlichkeit dieſer Bundesausträgal-Gericht
des amerikaniſchen Staatenbundes, mit den (le

der) im deutschen Staatenbunde bestehenden Bundesausträgal-Gerichten. Daß zwei Staatenbünde auf eine gleiche, und zwar gerade diese Einrichtung zur Entscheidung von Streitigkeiten ihrer Bundesglieder unter sich verfielen, läßt sich freilich leicht aus der Natur und dem Character dieser Staatsart erklären, dessen wesentlichstes Merkmal von jeher Mißtrauen der Bundesglieder, und Abgeneigtheit von ihren Souveränetätsrechten etwas zum Besten des Bundes aufzuopfern, war; ebenso die beachtenswerthe Uebereinstimmung über den einzigen Fall, in welchem die Unterthanen der Bundesstaaten Recht vor den Bundesgerichten finden mögen; allein nur aus dem Gefühle der falschen Schaam läßt sich erklären, daß in den Gesetzen der beiden Staatenbünde die Bundesversammlung als einzige und letzte Instanz in diesen Fällen der Competenz der Bundesjurisdiction angeführt wird, während doch in beiden derselben in der Wirklichkeit gar kein Entscheidungsrecht zusteht. — Zu wünschen steht, daß der deutsche Bund besser bei seinen Austrägal-Gerichten fahren möge, als sich der Amerikanische dabei befand!

8) v. Die *Articles of confederation* and perpetual union between the States of New-Hampshire etc. etc. in den *Constitut.* of the several U. St. Philad. 1781. p. 193 sq.

Digitized by Google

§. 9.

Entstehung der jetzigen Bundesverfassungs-Urkunde.

Nicht lange jedoch war diese Bundesverfassung das Gesetz für die Vereinigten Staaten. Es war zwar dem Bunde manches Recht eingeräumt, aber Mangel aus Erfahrung und Eifersucht der Bundesstaaten hatten es gänzlich an den Mitteln fehlen lassen, diese Rechte in Ausübung zu bringen, und kaum so lange eine äußere dringende Gefahr den Staaten Aneinanderschließen und Einheit zur Nothwendigkeit machten, war in dem Bunde Kraft genug vorhanden, seine Glieder zusammenzuhalten, und die allgemeinen Verhältnisse zu leiten. Allein als durch den Frieden mit England die unmittelbare Furcht vor äuseren Feinden, und die Nothwendigkeit, secondäre Leidenschaften der Rettung aus wirklicher Gefahr aufzuopfern, fiel, so zeigten sich sogleich täglich und auf allen Seiten die Mängel dieser Verfassung, welche Einigkeit in ihren Mitgliedern, und Befolgung der Beschlüsse mehr voraussetzte, als erzeugte und erzwang. Es fehlte der Bundesversammlung durchaus an aller Gewalt, an allen nur zu einer erträglichen Festigkeit nothwendigen Rechten. Kaum zu Bitten und Vorstellungen über gemeinschaftliche Maaßregeln, und wegen Erfüllung gemeinschaft-

Digitized by Google

licher Pflichten, ermächtigten sie die Bundesstaaten. [1]) Bald zeigten sich auch die Folgen einer solchen Regierung: von Außen her wurden die Vereinigten Staaten mit Verachtung behandelt, muthwillig die mit ihnen geschlossenen Verträge gebrochen, und ihnen statt aller Genugthuung die Schwäche ihrer Regierung vorgeworfen; im Innern stieg Verwirrung, Elend und Zerrüttung auf den höchsten Grad; aller öffentliche und Privat-Credit war gänzlich vernichtet, der Congreß konnte aus Mangel an Einkommen, welches zu verschaffen er mehrmalige aber, obgleich von den Bemühungen einzelner Bundesstaaten unterstützt, vergebliche Bemühungen gemacht hatte, [2]) weder die im Unabhängigkeits-Kriege gemachten Schulden noch auch nur die Zinsen derselben abtragen, und es drohten Mißtrauen, Aufruhr und allgemeines Mißvergnügen der kaum errungenen Freiheit mit unvermeidlichem Untergange, wenn keine Aenderung und zwar schnelle Aenderung kam. [3])

Schon war ein von Virginia ausgehender Versuch, eine Aenderung der Bundesgesetzgebung zu erzielen, im J. 1786. gescheitert und hatte nur dazu gedient, die Größe des Uebels deutlicher zu zeigen [4]), als endlich auf den Antrag des Congreßes und den Vorschlag der Versammlung in Annapolis, eine ausserordentliche Versammlung einberufen wurde,

und, zu dem einzigen Zwecke, die Bundesverfassung durchzugehen, und dem Congreße und den Staatengesezgebungen Aenderungen derselben vorzuschlagen, welche dem Bedürfnisse der Regierung entsprächen, und den Bund retteten, im Mai 1783. Abgeordnete aus allen Staaten (Rhode Island ausgenommen) sich in Philadelphia versammelten. Einmüthig wurde General Washington von ihnen zum Präsidenten erwählt und nun am 25. Mai in geheimen Sitzungen [5]) das wichtige Werk der Verbesserung, oder eigentlich der Aenderung der Bundesverfassung begonnen.

Nach manchen Kämpfen, und nachdem mancher Plan, der kräftige Mittel vorschlug, an den widersprechenden Ansichten der zahlreichen democratischen Parthei, und der noch immer nicht ganz erstickten Eifersucht gescheitert war, nachdem selbst manchmal die Meinungsverschiedenheit sich so stark ausgesprochen hatte, daß die Versammlung, welche doch die letzte Hoffnung für den Bund war, auf dem Punkte stand, sich unverrichteter Sache wieder zu trennen, kam endlich am 17. Sept. 1787. die Versammlung über einen Bundesplan überein, nicht als über den an sich besten, sondern als über ein Compromiß zwischen den widersprechenden Ansichten, und als über

Digitized by Google

den unter den vorliegenden Umständen einzig möglichen [6]).

Die Versammlung schickte ihr Werk an den Congreß mit der Bemerkung, daß ihre Meinung sei, den neuen Verfassungsplan in jedem Staate einer Versammlung, welche das Volk dazu zu ernennen hätte, zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen; eben so rieth sie auszusprechen, daß die neue Verfassung in Kraft zu treten hätte, sobald sich 9 Staaten für ihre Annahme erklärt haben würden. Dieser Rath wurde befolgt, am 28. Sept. 1787, und glücklicherweise wurde endlich die jezt bestehende Bundesverfassung von 11 Staaten als Grundgesetz anerkannt. Rhode Island und North-Carolina traten erst später bei, auch mehrere von den übrigen Staaten nahmen die Verfassung mit Widerwillen und nur aus Furcht einer Zersplitterung der Vereinigten Staaten und aus gewohnter Ehrfurcht gegen General Washingtons Namen an, der alten Eifersucht und thörigten Besorgnisse noch nicht vergessend [7]), und beinahe alle machten wichtige Aenderungsvorschläge, die aber sämmtlich vom Congreße verworfen wurden.

Am 13. Sept. 1788 erklärte der Congreß, daß die neue Bundesverfassung von einer hinreichenden Anzahl Staaten bestättigt sei, und schrieb die Wahlen des Präsidenten, des Vice-Präsiden-

ten und der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers nach den Bestimmungen derselben aus, so daß am 4. März 1789 Washington, einmüthig zum ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt, sein Amt antreten, und der erste Congreß sich versammeln konnte, womit der Anfang der neuen Ordnung der Dinge begann, welche noch besteht [8]).

---

1) Ein Beispiel von der damaligen Staatsverwaltung diene statt aller: der Congreß machte die Forderung, 700 Mann stehendes Militär und zwar nur so lange unterhalten zu dürfen, bis die Engländer das amerikanische Gebiet gänzlich geräumt hätten. Die Staaten schlugen dieses Ansinnen ab, als gefährlich für die Freiheit und beunruhigend für die Staaten, und bewilligten als ganze bewaffnete Macht 80 Mann und einen Hauptmann. v. *Marshall*, Life of Washington T. V. p. 79. in der Note.

2) v. *Journals of Congress*, die Sitzungen vom 3. Febr. und 18. April 1783. und vom 30. April 1785; ferner die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt von Virginia 30. Novbr. 1785. in den *Laws* of the U. St. T. I. p. 53—55. und *T. Pitkin*, statistical view of the commerce of the U. St. 2d edit. New-York 1817. 8. p. 28. sq.

3) Alle Zeugnisse stimmen über den elenden Zustand der Bundesregierung und die unglückliche Lage der

Dinge unter diesem Regimente überein, v. z. B. *Marshall* a. a. O. T. V. p. 70. sq. (*Graydon,*) memoirs of a life, chiefly spent in Pennsylvania p. 314. sq.; *Tench Coxe*, View of the U. St. p. 3.; *Debates* of the convention of Massachusetts convened for the purpose of assenting to the federal constitution. Boston 1788. 8. p. 81, 95, 110, 132, 175, 198.; *Pitkin*, a. a. O. p. 25—35., vorzüglich aber *Hamilton*, *Madison* und *Jay* im Federalist, welcher unter andern folgendes Gemälde der damaligen Lage der Dinge uns hinterlassen hat. „Man kann mit Recht behaupten, daß die Vereinigten Staaten den tiefsten Grad politischer Erniedrigung erreicht haben. Alles, was den Stolz eines Volkes beleidigen oder seinen Character herabwürdigen kann, haben wir erfahren. Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung uns jede von den Menschen heilig gehaltene Pflicht treibt, werden täglich ohne Scheu verletzt; wir haben Schulden bei Fremden und Einheimischen gemacht, um unsere politische Selbstständigkeit zu sichern, und noch ist kein Schritt zu ihrer Bezahlung gethan. Eine fremde Macht behält feste Plätze und bedeutende Striche Landes in ihrer Gewalt zum Trotze unserer Rechte, unseres Vortheils und der Verträge. Wir aber sind in einem Zustande, der uns nicht erlaubt zu zeigen, daß wir diese Beleidigungen fühlen, noch können wir sie zurückweisen

denn wir haben kein Geld, kein Heer, keine Regierung. Wir haben ein Recht auf freie Schiffahrt auf dem Mißißippi, Spanien verweigert es uns." ——— Nach einer längeren Schilderung von dem traurigen Zustande des Landes, des Handels, des öffentlichen und Privat-Credits schließt der Verfasser mit den Worten: „Kurz, welches Merkmahl von politischem Zugrundegehen, von Armuth und Nichtigkeit gibt es, welches unser so reich von der Natur begünstigtes Volk nicht darböte, welches nicht die Zahl unserer öffentlichen Unfälle vergrößerte?" v. die franz. Uebersetz. Thl. I. p. 141.

4) Es hatte nämlich am 21. Januar 1786 die gesetzgebende Gewalt von Virginia die sämmtlichen Bundesstaaten zu einer gemeinschaftlichen Versammlung geladen, um einen Beschluß zu einer übereinstimmenden Handelsgesetzgebung zu entwerfen, wodurch der Bund fester geknüpft, und dem Congresse auch das Mittel gegeben würde, die Gesetze wirklich in Vollziehung zu setzen. Es kamen aber zur bestimmten Zeit in der zum Vereinigungs-Orte vorgeschlagenen Stadt Annapolis nur Abgeordnete von 6 Staaten zusammen, welche sich ohne einen eigentlichen Beschluß zu fassen, wieder trennten. v. *Marshall*, a. a. O. T. V. p. 106. sq.

5) Erst am 27. März 1818 faßte der Congreß den Beschluß, daß das bis dahin sehr geheim gehaltene Protocoll der Convention vom Jahre 1787 gedruckt

werden solle. v. *Acts* of 1st Sess. 17th congr. p. 116. Es wollte dem Verfasser nicht glücken, dieses wichtige Actenstück sich zu verschaffen.

6) v. *Marshall* a. a. O. V. p. 106. sq. Besonders merkwürdig ist ein von Alex. Hamilton, jenem unter den Amerikanischen Staatsmännern vor allen strahlenden Genius, vorgelegter, aber verworfener Plan, dem auch General Washington den Vorzug gab. Er ist auf größere Stabilität und Energie des Bundes berechnet, als der jetzt bestehende, und es sind die Hauptabweichungen von diesem die folgenden: Die Repräsentanten werden auf 3 Jahre gewählt, die Senatoren aber auf Lebenszeit, during good behaviour; sie werden von Wahlmännern ernannt, welche ihrer Seits vom Volke in Wahlbezirken, in welche die Vereinigten Staaten einzutheilen sind, ernannt wurden. Der Chef der ausübenden Gewalt, Gouverneur genannt, wird gleichfalls auf Lebenszeit von den Wahlmännern in den Wahldistricten ernannt; er hat ein absolutes Veto und ist Oberbefehlshaber im Kriege. Der Staatsgerichtshof besteht aus den obersten Richtern aller Bundesstaaten, vorausgesetzt, daß diese inamovibel sind und eine unveränderliche Besoldung haben. Die Gouverneure der Bundesstaaten werden von den Vereinigten Staaten ernannt, und haben ein absolutes Veto bei allen Gesetzvorschlägen der Staaten-Legislaturen. Der Befehl über

die Landwehr ſteht allein dem Bunde zu. v. *Br*
sted resources of America. Lond. p. 203 sq.

7) v. *Taylor*, inquiry into the principles and polic
of the U. St. Fredericksburgh. 1814. 8. p. 188
Folgendes iſt die Stimmen-Mehrheit, mit wel
cher die Bundesverfaſſung in den einzelnen Staa
ten angenommen wurde:

in Delaware	am 3. Dez. 1787	einſtimmig.
Pennſylvania	am 13. — —	mit 46 gegen 23 Stimmen.
New-Jerſey	am 19. — —	einſtimmig.
Georgia	am 2. Jan. 1788	einſtimmig.
Connecticut	am 9. — —	mit 128 gegen 40 Stimmen
Maßachuſetts	am 6. Febr. —	mit 187 gegen 168 —
Maryland	am 28. Apr. —	mit 63 gegen 12 —
South-Carolina	am 23. Mai —	mit 149 gegen 73 —
New-Hampſhire	am 21. Jun. —	mit 57 gegen 49 —
Virginia	am 25. Jun. —	mit 89 gegen 79 —
New-York	am 26. Jul. —	mit 30 gegen 25 —
North-Carolina	am 27. Nov. 1789	mit 193 gegen 75 —
Rhode-Island	am 29. Mai 1790	mit einer Mehrheit von 3.

v. *Morse*, American universal geography. T
I. p. 188.

8) v. *Marshall*, a. a. O.

§. 10.

c. Ihre Schicksale seit ihrer Annahme.

Es ist schon im vorigen §. bemerkt worden, daß die Annahme der Verfassungs-Urkunde in manchem Bundesstaate Schwierigkeiten fand, und daß die Mehrzahl derselben bedeutende Veränderungs-Vorschläge machte. [1]) Die meisten derselben giengen dahin, den dem Grundgesetze, (mit großem Unrechte [2])) vorgeworfenen Mangel einer Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte zu ersetzen, nach dem Muster der in manchen Verfassungs-Urkunden von Bundesstaaten enthaltenen Erklärungen dieser Art. Obgleich der Congreß alle diese einzelnen Vorschläge der Bundesstaaten verwarf, um die Annahme der Verfassung nicht länger zu verzögern, und obgleich also dieselbe unverändert angenommen wurde, so fand sich doch derselbe gleich in seiner ersten Session, vom 4. März 1789. bis zum 29. Sept. d. J. bewogen, der öffentlichen Meinung nachzugeben, und von ihm ausgehende Zusatz-Artikel zur Verfassung vorzuschlagen. Es waren ihrer zwölf. [3]) Sie gehen alle, (die beiden ersten ausgenommen, welche die Bestimmung der Zahl der Repräsentanten, so wie ihre Entschädigung zum Gegenstande haben) dahin, den Bürgern der Vereinigten

Staaten die Sicherheit und Ausübung ihrer na
türlichen und bürgerlichen Rechte gegenüber vo
der Bundesstaatsgewalt zu sichern, die Rechts
verhältnisse festzusetzen, welche ihnen als Private
und Unterthanen zustehen, während die Verfas
sungs-Urkunde selbst diejenigen festsetze, welche ih
nen in Maße und als Souverain zukommen. Dies
Zusatz-Artikel sind übrigens nicht in der Form ei
ner Erklärung der Bürger-Rechte abgefaßt; sie
betreffen hauptsächlich das in den Bundes-Gerich
ten zu beobachtende Verfahren in Strafsachen, ein
Verfahren, welches ganz dem englischen Gerichts
gebrauche entnommen ist.

Diese vom Congreße vorgeschlagenen Zusatz
Artikel wurden (allein die beiden ersten ausgenom
men, von welchen der erste nur sieben, der zweite
gar nur vier Stimmen für sich vereinigte,) von
den Staatengesetzgebungen nach und nach angenom
men, und bilden nun die zehen ersten Zusatz-Ar
tikel zur Verfassungs-Urkunde, mit welcher sie
gleiche Kraft und Gültigkeit haben.

In der zweiten Session des dritten Congreßes
(vom 3. Novbr. 1794. bis 3. März 1795.) wur
de vom Congreße ein weiterer Artikel vorgeschla
gen, welcher die Competenz der Bundesgerichte
rücksichtlich der mit einem Bundesstaate geführten
Rechtsstreitigkeiten verminderte. Es kann nur

bedauert werden, daß dieser Zusatz-Artikel, der eilfte, angenommen wurde. Siehe über denselben das weitere unten in §. 43.

Als bei dem großen Kampfe der föderalistischen und democratischen Parthei [4]) im Jahre 1800. die letztere den Sieg durch die Wahl von Thomas Jefferson zum Präsidenten der Vereinigten Staaten davon getragen hatte, war dieser Vortheil doch mit so vieler Mühe errungen worden, daß A. Burr, der Candidat der Föderalisten nur Eine Stimme weniger erhielt. Um solchen Zwiespalt und solche Collisionen künftig zu vermeiden, schlug dann die nun im Congreße vorherrschende Parthei in der ersten Sitzung des siebten Congreßes im Jahre 1801. einen neuen Zusatz-Artikel vor, welcher die im Texte der Verfassungs-Urkunde enthaltene Vorschrift über die Präsidenten-Wahl bedeutend modificirte. Es ist dieses der zwölfte Zusatz-Artikel. [5])

Seit dieser Zeit ist nun keine neue Veränderung des Grundgesetzes von den Bundesstaaten vorgeschlagen worden, obgleich nach und nach mehrere Vorschläge waren vom Congreße gemacht worden. So wurde z. B. in der zweiten Sitzung des eilften Congreßes (vom 27. Novbr. 1809. bis 1. Mai 1810.) ein Zusatz-Artikel vorgeschlagen, welcher den Bürgern der Vereinigten Staa-

Digitized by Google

ten die Annahme eines Adelstitels oder einer sonstigen Auszeichnung oder eines Geschenkes von einer auswärtigen Macht noch bestimmter verbieten sollte, [6]) allein er erhielt von 17 Staaten nur 12 bejahende Abstimmungen. Ferner wurde im Jahre 1816. der Vorschlag gemacht, sämmtliche Bundesstaaten gleichförmig in Wahldistricte für die Präsidenten-Wahl einzutheilen. [7]) Andere Vorschläge, theils von Mitgliedern des Congresses, theils auch von den Präsidenten selbst gemacht, fanden ihr Verwerfungsurtheil schon im Congresse selbst. [8])

---

1) Diese von den einzelnen Bundesgliedern vorgeschlagenen Veränderungen der Verfassungs-Urkunde sind alle gesammelt in dem ersten Theile der *Laws* of the U. St. Philad. and Washington. 1815. I—V. 8.

2) Siehe über die Schädlichkeit der sogenannten Erklärungen der Menschen- und Bürger-Rechte die trockene und ungefällige, aber unbesiegbare Logik von J. *Bentham*, tactique des assemblées législatives. ed. 2 Par. 1822. 8. T. II. p. 263 sq.

3) v. dieselben in den *Constitutions* of the U. St. Phil. 1791. 8.

4) Diese zwei politischen Partheien, entstanden durch die Meinungsverschiedenheit über die Annahme der Bundesverfassung, lange sich mit großer Heftigkeit

tigkeit über die Herrschaft in den Vereinigten Staaten und über die Leitung des Bundesstaates streitend, und nun in neuerer Zeit durch einseitige Nachgiebigkeit, und durch die vielfachen Bemühungen vernünftiger Schriftsteller (vor allen ist hier zu nennen: *Carey*, the olive branch, or faults on both sides, federal and democratical. Philad. I. II. 8.) beinahe erloschen, sind nicht, wie ihre Namen anzudeuten scheinen, für und gegen eine Bundesverfassung. Beide wollen sie, nur in den Mitteln zum Zwecke sind sie verschiedener Meinung. Die Föderalisten wünschen eine größere Concentration der Bundeskräfte, eine kräftigere Bundes-Regierung, die Democraten aber neigen sich mehr auf die Seite der Bundesstaaten.

5) v. *Bristed*, Resources of America. New-York p. 160.

6) Siehe denselben in den *Laws* of the U. St. T. I. und bei *Seybert*, annales statistiques. tr. franç. p. 41.

7) *Bristed*, a. a. O. Lond. edit. p. 161.

8) Vor andern merkwürdig scheint folgender, von Senator Hillhouse gemachter Antrag; er schlug am 12. April 1808 vor: Die Dauer der Amtszeit des Präsidenten der Vereinigten Staaten von vier Jahren auf eines herabzusetzen; seine Besoldung von 25,000 auf 15,000 Dollar herabzusetzen; ihm das Recht zu nehmen zu den Bundes-Aemtern zu

Digitized by Google

ernennen und von denselben abzusetzen; denselben künftig nicht mehr zu wählen, sondern durch Loos aus einer gewissen Anzahl Senatoren zu ernennen; ferner die Dienstzeit der Repräsentanten und der Senatoren auf die Hälfte ihrer jetzigen Dauer herabzusetzen. — Hillhouse gab folgende Gründe für seinen Vorschlag an: 1) werde er dem Senate ein vermehrtes Ansehen verschaffen; 2) sei es ein sicheres Mittel, den Parthei-Unruhen bei der Präsidenten Wahl ein schnelles Ende zu machen; 3) werden dadurch die Uebel einer (allerschlichen oder sonst) bestrittenen Wahl, über welche in der Verfassung nichts bestimmt sei, abgeschnitten; 4) würde diese Ernennungs-Art der Präsidenten Intriguen und Cabalen ausschließen; 5) gäbe es jeder Art von Verdienst gleiche Aussicht zur ersten Stelle; 6) werde durch seinen Vorschlag eine Ersparniß gemacht; 7) würde dadurch dem Volke der Vereinigten Staaten ein Präsident, nicht aber wie jetzt, einer Parthei ein Haupt gegeben werden; 8) würde es die Partheien in den Vereinigten Staaten zernichten u. s. w. v. *Hillhouse*, proposition for amending the constitution of the U. St. Wash. and N.-York. 1808. 12°

§. 11.

2. Inhalt der Verfassungs-Urkunde.

Die Verfassungs-Urkunde, wie sie jetzt besteht, ist folgenden Inhalts:

Es geht ihr ein kurzer Eingang voraus, welcher erklärt, daß das Volk der Vereinigten Staaten, um enge Verbindung zu unterhalten, Gerechtigkeitspflege einzurichten, innere Ruhe zu sichern, Vertheidigung gegen Aussen vorzubereiten, allgemeine Wohlfahrt zu befördern, und den Seegen der Freiheit für sich und ihre Nachkommen zu erlangen, sich diese Bundes-Verfassung gegeben habe.

Die Bestimmungen derselben sind in sieben Artikel von sehr ungleichem Umfange eingetheilt.

Der erste Artikel, welcher wieder 10 Abtheilungen unter sich begreift, und über die Hälfte der ganzen Verfassungs-Urkunde einnimmt, setzt im Allgemeinen die verfassungsmäßigen Verhältnisse der gesetzgebenden Gewalt fest, und zwar: in der ersten Abtheilung die Trennung der gesetzgebenden Gewalt in zwei Versammlungen; in Abtheilung 2. bestimmt er in 5 §§. die Wahl, die gesetzlichen Eigenschaften und die Zahl der Repräsentanten, und verordnet eine periodische Zählung der Bevölkerung; bestimmt auch vorläufig die Zahl der Repräsentanten bis zur ersten gesetzlichen Bestimmung

derselben; ertheilt auch dem Hause der Volksvertreter das Recht der Staatsanklagen. Abtheilung 3. ordnet in 7. §.§. die Wahl, die gesetzlichen Eigenschaften und die Zahl der Senatoren an, ertheilt dem Senate das Richteramt bei Staatsanklagen und gibt die näheren Vorschriften hierüber. Abtheilung 4. enthält in 2 §.§. allgemeine Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt und über die Zeit der Versammlungen. Abtheilung 5. bestimmt in 4 §.§. einige beiden Häusern gemeinschaftliche Pflichten und Rechte. Abtheilung 6. handelt in 2. §.§. von den persönlichen Vorrechten der Mitglieder des Congresses. Die siebente Abtheilung giebt in 3 §.§. Vorschriften über das Verfahren beim Erlassen von Gesetzen und bestimmt die Natur und die Ausübung des dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zustehenden Veto's. In der 8ten Abtheilung sind in 18 §.§. die constitutionellen Rechte, welche der Bundes-Versammlung zustehen, namentlich aufgezählt, wogegen in der 9ten Abtheilung 7 §.§. die Fälle benennen, in welcher ihr durch die Verfassung die freie Willkühr entzogen ist. Die 10te Abtheilung enthält in 2 §.§. das Verzeichniß der Souveränetäts-Rechte, auf welche die Bundesstaaten zu Gunsten des Bundes verzichten.

Digitized by Google

Der 2te Artikel ist in 4 Abtheilungen getheilt, und reguliert die Rechte, Pflichten und Verhältnisse der ausübenden Gewalt: die erste derselben bestimmt in 8 §.§., daß die ausübende Gewalt des Bundes einem Präsidenten anvertraut sey, bestimmt die Zeit seiner Wahl, giebt die Vorschriften für dieselbe, setzt die einem Präsidenten nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften fest, so wie das Verhältniß des Vicepräsidenten, und die Art des Gehaltes und des Amts-Eides dieser beiden Beamten. In der 2ten Abtheilung sind in 3 §.§. die constitutionellen Rechte des Präsidenten enthalten. Die 3te Abtheilung enthält in einem §. eine Fortsetzung hievon. Die 4te Abtheilung giebt ebenfalls in einem §. Grundsätze über die Staatsanklagen und den Staatsgerichtshof.

Der 3te Artikel bestimmt, daß dem Bunde eine richterliche Gewalt zukomme, und setzt in der ersten Abtheilung die Organisation dieser Bundesgerichte und die persönlichen Rechte der Richter im Allgemeinen fest. In der 2ten Abtheilung bestimmt sie in 3 §.§. die Competenz der Bundes-Gerichte; die 3te Abtheilung handelt in 2 §.§. vom Verrathe gegen die Vereinigten Staaten.

Der vierte Artikel beschäftigt sich mit den Verhältnissen der Bundesstaaten, und zwar bestimmt die 1ste Abtheilung die gegenseitige Glaub-

würdigkeit der gerichtlichen und anderer öffentlichen Documente derselben. Abtheilung 2. setzt in 3 §.§. die Gleichstellung der Bürger der Vereinigten Staaten in den verschiedenen Bundesstaaten rücksichtlich ihrer Privatrechte fest; in der 3ten Abtheilung ist in 2 §.§. die Rede von der Aufnahme neuer Staaten in den Bund, und in Abtheilung 4. verspricht der Bund seinen Mitgliedern eine repräsentative Verfassung und Frieden im Innern zu bewahren und zu beschützen.

Der fünfte Artikel, aus einem einzigen §. bestehend, handelt von Aenderungen und Zusätzen der Verfassung.

Der sechste Artikel bestimmt in 3 §.§. die gesetzliche Kraft der Verfassungs-Urkunde, ihr Verhältniß zu widersprechenden Gesetzen, und die Anwendung solcher Gesetze durch die richterliche Gewalt.

Der siebente Artikel setzt fest, daß die Einwilligung von 9 Staaten hinreichend seyn soll, um den Bund als zwischen ihnen geschlossen und verbindlich anzusehen.

Hierzu kommen nun noch 12 Zusätze, nach und nach in Gemäßheit des Art. VI. der Verfassungs-Urkunde entstanden, von denen der erste bis zehente gleich von der ersten Session des ersten Congresses vorgeschlagen wurde; der eilfte von der

weiten Session des 3ten Congresses und der zwölfte von der ersten Sitzung des achten Congresses. Zusatz 1—9. enthalten Vorschriften über die Rechts-Verhältnisse der Bürger der Vereinigten Staaten; sie sind theils staatsrechtlicher, theils privatrechtlicher Natur, und sind gleichsam ein Ersatz der in der Bundes-Verfassung fehlenden Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte.

Zusatz 10, setzt fest, daß jedes dem Bunde nicht ausdrücklich übergebene Recht den Bundes-Staaten, oder dem Volke vorbehalten bleibe.

Zusatz 11, betrifft die Competenz der Bundesgerichte und

Zusatz 12, ändert die in Artikel II. Abtheilung 1 der Verfassungsurkunde festgesetzte Wahlart des Präsidenten und Vice-Präsidenten gänzlich ab. [1])

---

1) v. diese Verfassungs-Urkunde und ihre Zusätze in den zahlreichen Ausgaben der Verfassungen der Vereinigten Staaten, in dem ersten Theile der *Laws* of the U. St., in *Seybert*, statistical annals, in der bei Brockhaus in Leipzig erschienenen Constitutionen-Sammlung, in F. Schmidts Versuch. Thl. I. p. 1. sq. u. s. w. Es schien bei ihrer Verbreitetheit überflüssig, dieselbe hier noch einmal in extenso abdrucken zu lassen, besonders da

die einzelnen Punkte an den betreffenden Stellen immer werden angeführt werden.

§. 12.

3) Von ihrem staatsrechtlichen Character.

Der staatsrechtliche Character dieser Verfassung, welche das gemeinschaftliche Band der Amerikanischen Staaten enger knüpfte, und das durch die Unmacht des früheren Bündnisses mit völligem Untergange bedrohte Land nach und nach wieder zu seinem Range unter den Nationen erhob, ist aus einem doppelten Gesichtspunkte zu betrachten. Einmal nämlich ist das Wesen des neuen Verhältnisses der verschiedenen Staaten zu einander, die Bundes-Verfassung im engeren Sinne nach den in der Verfassung ausgesprochenen Grundsätzen zu bestimmen, und zweitens sind, wenn diese Untersuchung gezeigt haben wird, daß dieses Verhältniß nichts wenigeres ist, als ein Bundesstaat, die Prinzipien aufzusuchen, auf welchen dieses Staatsgebäude beruht, wem dieselben die Souveränetät ertheilen, wie die Ausübung der Staatsgewalt geordnet ist und auf welche Art ihre einzelnen Theile zu einander gestellt sind.

In dem Vorworte ist der Unterschied zwischen einem Bundesstaate und einem Staatenbunde kurz auseinander gesetzt, auf die größere Concen-

Digitized by Google

tration des erstern, die weitergehende Selbstaufgebung seiner Mitglieder aufmerksam gemacht worden. Soll also dem Bunde der Vereinigten Staaten der Character eines Bundes-Staats ertheilt werden können, so darf nicht blos von einem völkerrechtlichen Vertrage zwischen einander fremd bleibenden unabhängigen Staaten, allenfalls von einem bloßen Schutz- und Trutz-Bündnisse die Rede seyn, sondern es muß ein förmlicher Staat erscheinen, welcher seine immer fortwirkende, durch sich selbst gültige, Gesetzgebung, seine die Ausführung der Verfassung und der Gesetze handhabende, und mit den dazu nöthigen Mitteln versehene Regierung und seine Gerichtshöfe hat, und nur darin von einem gewöhnlichen Staate abweicht, daß er sich in verschiedene, scharf getrennte, sich im Innern frei bewegende Provinzen theilt, so jedoch, daß von dieser Zersplitterung gegen Aussen und selbst in den wichtigsten Fällen im Innern, sowohl in der Gesetzgebung, als in der Ausführung keine Spur zu sehen ist, und nur die über allen stehende und allen gemeinschaftliche Bundesregierung erscheint und handelt.

Diesen Forderungen entspricht nun der Bund der Vereinigten Staaten in vollem Maaße. Er ist nicht blos ein völkerrechtliches Bündniß unabhängiger, souveräner Staaten, denn bei allen Rech-

ten, welche den Bundesstaaten für die Leitung ihrer innern Angelegenheiten bleiben, fehlen ihnen doch die wichtigsten Souveränetäts-Rechte: sie dürfen nach den Gesetzen des Bundes keine Verträge mit fremden Mächten, keine unter sich selbst schließen, keine Truppen und keine Kriegsschiffe unterhalten, keine Kriege führen; ihre Gesetze werden, wenn sie denen des Bundes widersprechen, von diesen umgestoßen und verändert; selbst in manchen, das Bundes-Verhältniß zunächst nicht berührenden Fällen, sind ihnen die von ihnen zu treffenden Bestimmungen durch den Bund vorgeschrieben; sie können dem Handel keine ihnen beliebige Richtung geben; keine Münzen schlagen, keine Posten errichten, das Recht des Schriftstellers und des Erfinders nicht sichern, keine Ehrenrechte ertheilen; alle diese Rechte, die Zeichen eines selbstständigen Staates, stehen blos dem Bunde zu, und werden von dessen immer thätigen gesetzgebenden Gewalt geordnet. Und zwar erhalten die verfassungsmäßig erlassenen Bestimmungen derselben, nicht erst durch besondere Annahme- und Gültigkeits-Erklärung oder sonst ein Einschreiten der einzelnen Bundesglieder, sondern vielmehr durch ihre eigene primitive Gültigkeit ihre Kraft. Es sind die Bewohner des Landes nicht blos Bürger der einzelnen Staaten, und blos mittelbar durch die-

Digitized by Google

ſelben mit den Vereinigten Staaten verbunden, ſondern ſie ſind und heißen Bürger des Bundes, ſie werden blos vom Bunde in die Zahl der Staatsbürger aufgenommen, und ſind daher auch unmittelbar und perſönlich den Geſetzen des Bundes unterworfen. — Zu Ausführung dieſer Bundesgeſetze iſt eine beſtändige, den ganzen Bund umfaſſende, vollſtändig eingerichtete Regierung niedergeſetzt, deren Haupt die Vereinigten Staaten gegen Auſſen und im Innern vertritt, die Geſetze derſelben zur Ausführung bringt, alle Verträge mit fremden Mächten in ihrem Namen abſchließt, Geſandtſchaften abſchickt und empfängt, das mittelſt zahlreicher, über das ganze Bundesgebiet und durch alle Bundesſtaaten verbreiteter Unterbeamten die Verwaltung der dem Bunde zuſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten leitet, und hierzu mit großen Mitteln ausgerüſtet iſt, welche gleichfalls unmittelbar vom Bunde, und nicht von ſeinen Mitgliedern ausgehen und abhängen. So iſt das Heer nicht aus Contingenten der verſchiedenen Bundesſtaaten zuſammengeſetzt, ſondern es wird unmittelbar von der Bundesregierung geworben und unterhalten, und als organiſche, ihr allein angehörige und unterworfene Maſſe eingerichtet und befehligt, wie ſie es für gut findet; es wird die Flotte nicht in den Häfen der einzelnen Bundesglieder geſammelt,

sondern sie ist blos vom Bunde errichtet und befehligt; die zur Unterhaltung der Regierung und der allgemeinen Bundesanstalten nothwendigen financiellen Mittel werden von der Gesetzgebung der Union bewilligt, und ihr Betrag nicht durch Zuschüsse der einzelnen Staaten erhoben, sondern die Bundesregierung sammelt überall selbst und von den einzelnen Bürgern ein. Die Bundesgerichte, deren geordnete Instanzenfolge sich gleichfalls über das ganze Bundesgebiet erstreckt, sind mit großer Competenz versehen, denn sie haben nicht nur alle Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen, bei denen unpartheiische Entscheidung von den Gerichten der Bundesstaaten nicht zu hoffen wäre, eine Competenz, welche möglicherweise den Bundes-Gerichten in jeder Staaten-Verbindung zustehen kann, sondern es sind von ihnen alle diejenigen Streitigkeiten und Rechtsverletzungen zu richten, deren Entscheidung von den Bundesgesetzen abhängt, wie dieses nur den Gerichten eines förmlichen Staates zustehen kann.

Mit Einem Worte, es gründet die Verfassungs-Urkunde einen Bundesstaat, welchem keines der characteristischen Kennzeichen fehlt, und es ist daher nun

2) das Princip aufzusuchen, welches diesem Staate zu Grunde liegt, um dadurch zu bestim-

Digitized by Google

men, zu welcher Art von Staaten derselbe ge-
hört [1]). Hier ist von keinem Stammoberhaupt
die Rede, welches sein Hauswesen leitet und sei-
nen Kindern befiehlt; die Bürger der Vereinig-
ten Staaten haben keinen gemeinsamen Stamm,
kein Stamm-Oberhaupt, sie betrachten sich nicht
als eine Familie. Es sind ferner keine Prie-
ster vorhanden, welche in irgend einer Hin-
sicht, am wenigsten in Hinsicht auf den Staat
und dessen Regierung sich Rechte anmaßen,
oder auf irgend eine Weise herrschen dürften.
Vielmehr erklärt die Verfassung ausdrücklich,
daß sie Staat und Kirche, als zwei völlig
getrennte, von einander ganz unabhängige Ein-
richtungen betrachte, und die Priester aller
Kirchen als bloße Religionslehrer ansehe. Man
erkennt hier keine Priester, welche als Lieb-
linge und Werkzeuge der Gottheit, von dieser
die Gewalt erhalten haben, die Creatur den
Weg zu leiten, welcher sie zum Ziele führt.
Endlich sieht man auch keinen Despoten, wel-
cher, wie in der Türkei, nur Rechte und keine
Verbindlichkeiten hätte. Vielmehr erscheint hier
eine repräsentative Democratie [2]), in welcher
allgemeine Rechtsgleichheit der Bürger, und
Freiheit von jeder andern Herrschaft, als der
des Gesetzes erster Grundsatz der Staatsver-

Digitized by Google

fassung und das Volk überhaupt der rechtmäs-
sige Innhaber der Staats-Gewalt ist. Daher
sieht man in den Nord-Americanischen Frei-
Staaten einen Staat, dessen Glieder, (so wie
dieß übrigens auch in jeder gemässigten, und
constitutionellen Monarchie der Fall ist,) als
Zweck ihrer Vereinigung Ausübung der Ge-
rechtigkeit, Erhaltung der Ruhe, Sicherheit
vor Unterdrückung aussprechen, einen Staat des-
sen Bürger das Recht haben, die Erfüllung
dieser Zwecke nach allen Theilen vom Staate
und dessen Dienern aller Cathegorien zu ver-
langen, die Verbindlichkeit aber, den zu ihrer
Erhaltung nothwendigen Maasregeln, sie mö-
gen bestehen, worin sie wollen, wie die Bür-
ger anderer Staaten, zu gehorchen. Dieser
Bundesstatt besteht durch freie Uebereinkunft
seiner sämmtlichen Bürger. Auf ihr ruht auch
seine Verfassung. Das Volk hat sich dieselbe
selbst gegeben, und daher ist es auch wieder dieses
welches die späteren Gesetze geben und sanctioni-
ren kann. Aber das Volk ist bey seiner gros-
sen Zahl, und bei dem Umfang seines Gebiets
in der Unmöglichkeit, sich zu versammeln, um diese
seine Rechte selbst auszuüben, und überall gegen-
wärtig zu seyn, und es ist dadurch genöthi-
get, aus seiner Mitte Bevollmächtigte zu der in
seinem Namen und Auftrag vorzunehmenden

Ausübung derselben zu wählen. Es ernennt derselben verschiedene Arten, die einen bestimmt es zur Verfassung der dem Bunde nothwendig werdenden Gesetze, die andern aber zur Ausführung dieser Gesetze und zur Handhabung der Verfassung, sei es auf gerichtlichem, sei es auf Verwaltungs-Wege. Diejenigen dieser Stellvertreter, welchen die Gesetzgebung in Auftrag des Volkes zusteht, sind in zwei verschiedene, aber mit gleichen Rechten versehene und ohne beiderseitige Uebereinstimmung unwirksame Versammlungen getheilt, deren eine, das Haus der Repräsentanten genannt, nach der Zahl der Bevölkerung und vom Volke, die andere aber, der Senat, von den Regierungen der Bundesstaaten ernannt wird, so daß nicht nur das Volk als großes Ganze Antheil hat an der Leitung des Bundes, sondern auch den einzelnen Bundesgliedern Gelegenheit gegeben ist, ihre Rechte und Local-Interessen gegen den Bund zu wahren. Mit gleicher Klugheit ist die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche Einheit des Rathes, Geheimhaltung des Entschlußes und Schnelligkeit und Folgerichtigkeit der Ausführung verlangen, Einem Manne übertragen. Allen diesen Beamten aber setzt das Volk bestimmte Gränzen ihrer Amtsbefugnisse fest, damit Vereinigung zu vieler Macht in derselben Hand vermie-

Digitized by Google

den werde. Ueberdieß müßen dieselben sämmtlich, um die Freiheit vor den Gefahren der Nachläßigkeit und der ungesetzlichen Ueberschreitung der ihnen übertragenen Rechte zu sichern, in (vielleicht zu) kurzen Zeiträumen [3]) ihre Aemter in die Hände des Volkes zurückgeben, und demselben so Gelegenheit geben, andere seinen Willen und Nutzen besser wahrende Depositäre der gemeinschaftlichen Rechte zu ernennen. Damit aber die Regierung nicht durch zu schnelle, und zu häufige Aenderungen die Haltung verliere, wird durch den Senat erzielt; nicht nur haben seine Mitglieder eine längere Dienstzeit, sondern es ist derselbe sogar, dadurch daß die Senatoren nicht alle zumal, sondern Classenweise erneuert werden, zu einem stehenden Körper gemacht. Weder Vermögen noch Stand sind nöthig, um gewählt werden zu können; das Volk kann jedem Bürger, welcher ihm tauglich scheint, sein Vertrauen schenken, und das Gesetz fordert nur, daß dessen Bürger-Alter ihm Gelegenheit gegeben habe, die Interessen der Vereinigten Staaten kennen zu lernen, und sein Lebensalter die nöthige Reife, um dieselben zu erfassen.

Damit aber über diese dem Bundesrechtsgebäude zu Grunde liegenden Principien keine Ungewißheit möglich sei; damit die verschiedenen Arten von Beamten ihre gegenseitigen Amtsbefugnisse

theils

heils ganz kennen, theils nicht überschreiten; damit
ieselben sich beständig und bestimmt erinnern, wie
iel ihnen vom Volke Rechte übertragen worden
ien, und wie viele dasselbe sich zurückbehalten
abe; damit diejenigen Rechte, welche das Volk
dem seiner Mitglieder ertheilt, und die Pflichten,
elche es gegen jedes derselben beobachtet haben
ill, allgemein bekannt seien: hat das Volk bei
r Gründung des Bundesstaates in einer schrift-
hen Urkunde die Grundsätze aufgezeichnet, deren
Befolgung es in Verwaltung des Staates ver-
ngt. Dieses Instrument, die Verfassungs-Ur-
unde genannt, ist das höchste Gesetz in dem gan-
n Gebiete der Vereinigten Staaten; ihm darf
ine spätere Verordnung irgend einer Art, gehe
e von einer Bundesgewalt oder von einem Bun-
esstaate aus, widersprechen; jede ihm zuwider
ufende Handlung ist ungültig, an dem Urheber
rafbar, für die übrigen ohne alle rechtliche Kraft;
ne ausdrückliche Bestimmung verbietet sogar den
Stellvertretern des Volks irgend ein ihnen nicht
amentlich durch die Verfassungs-Urkunde zuge-
hriebenes Recht anzusprechen und auszuüben.
Wenn aber die Bestimmungen der Verfassung,
i es von wem es wolle, überschritten werden,
nd alle von derselben angegebenen Mittel zu Wie-
rherstellung eines rechtlichen Zustandes vergeblich

erschöpft sind, so ist das souveräne Volk keines wegs verbunden, einem solchen förmlichen Ein griffe in seinen Willen sich zu fügen, sondern es steht ihm das Recht zu mit Gewalt demselben zu widerstehen, und diese Usurpation der höchsten Gewalt zu unterdrücken. [4])

---

1) Es wird hier der Grundsatz ohne Beweis vor ausgesetzt, daß die Bestimmung zu welcher Classe der verschiedenen in der Erfahrung bis jetzt er schienenen Staaten ein bestimmter Staat zu rech nen sei, nicht danach zu treffen sei, ob in dem selben die Staatsgewalt einem, mehreren oder al len zur Ausübung übertragen sei, sondern danach welches Princip dem Verhältnisse der Staats Mitglieder zur Staatsgewalt zu Grunde liege mit andern Worten, welchen staatsrechtlichen Cha racter die Verfassung habe. So daß, wo in einem Staate sich ein bloses Familien-Verhältniß, (sei es das zum Hausvater oder zum Hausherrn) sich ausspricht, derselbe zu den patriarchalischen zu rech nen ist; daß, wo hingegen das Verhältniß der Menschen zur Gottheit und ihren unmittelbaren Dienern vorliegt, eine Hierarchie erscheint; daß wo verfassungsmäßig das Verhältniß vom Herrn zum Sclaven, der Person zur Sache obwaltet eine Despotie ist, und daß endlich da, wo Staat

Gewalt und Staatsbürger in dem Verhältniß von zwei gegenseitig berechtigten Subjecten zu einander stehen, daß beim Verhältnisse von Recht zur Verbindlichkeit ein Rechtsstaat vorhanden ist.

2) Die Vereinigten Staaten haben durch ihre Bundes-Verfassung sowohl, als durch die Verfassungen der einzelnen Staaten das selbst im Alterthum vergeblich versuchte Beispiel gegeben, in einem ausgebreiteten Gebiete und unter einer großen Bevölkerung eine Volksherrschaft einzuführen. Ob dieselbe aber sich eine lange Reihe von Jahren erhalten wird, ob sie überhaupt das Glück seiner Bewohner so fest begründet, als viele uns glauben machen wollen, ist freilich eine andere Frage. Noch stehen sie nicht lange genug, um ein auf die Erfahrung gegründetes Urtheil hierüber zu fällen. Auch ist nicht gerade allen Reisebeschreibungen zu trauen. — Vergl. über den Unterschied einer repräsentativen und einer reinen Democratie vor allen den *Fédéraliste*, T. I. p. 92. 128—130.

3) Ueber den Nachtheil der sowohl für die gute Verwaltung der Aemter, als für die Ruhe und Ordnung im Lande zu häufig vorkommenden Wahlen. v. *Bristed*, resources. N.-York ed. p. 117. Schmidt, Versuch, Th. II. p. 26. sq., wogegen aber *Taylor*, inquiry into principles and policy of the U. St. a. m. St. die Amtszeit

der Bundes-Beamten noch zu lange findet, und z. B. großes Unheil für die Freiheit der Vereinigten Staaten aus der sechsjährigen Wahlzeit der Senatoren verbunden mit der vierjährigen Verwaltung des Präsidenten voraussagt; denn die Wahrscheinlichkeit, daß ein gesetzgebender Körper, welcher sechs Jahre sitze, verdorben werde, verhalte sich, wie sechs zu eins zu der Besorgniß, daß eine nur auf Ein Jahr gewählte Versammlung bestochen werde.

4) Freilich eine höchst gefährliche, mit Recht deshalb in der Verfassungs-Urkunde nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber unter der Voraussetzung, daß alle sonstigen verfassungsmäßigen Mittel umsonst versucht und unzureichend erfunden worden sind, bei der dem Volke in den Vereinigten Staaten zustehenden Souveränetät nicht zu widersprechende Befugniß. Sonst stünde ja ein solcher Staat jedem ehrgeitzigen Versuche unvertheidigt offen. Nur springt in die Augen, daß Maas und Ziel hier schwer zu finden ist, und daß es immer ein unglückliches Attribut dieser Verfassungen bleibt. Uebrigens ist bekannt, daß ein gewaffneter Aufstand in Creta durch ein förmliches Gesetz eingerichtet war, v. *Aristoteles*, Politic. lib. II. c. 10. und daß in Athen diese Befugniß der gesetzlichen Gewalt der Be-

Digitized by Google

amten zu widersetzen, sogar noch weiter gieng, v. *Petitus*, de leg. Attic. lib. III. tit. 2.

§. 13.

Von der Gültigkeit und Abänderung derselben.

Die Verfassungs-Urkunde ist, wie im vorigen §. bemerkt wurde, das höchste Gesetz der Vereinigten Staaten; sie ist der schriftlich festgesetzte Wille des souveränen Volkes, so und nicht anders regiert werden zu wollen. Hieraus folgt der doppelte Grundsatz:

1) daß die Verfassung jedem collidirenden Gesetze in den Vereinigten Staaten derogiert; und zwar ist dieses ausdrücklich für den Fall der Collision des Gesetzes eines Bundesstaates ausgesprochen; nach Bestimmung des Art. VI. §. 2. der Verfassungs-Urkunde gehen die Bundesverfassung und die vermöge derselben constitutionel verfaßten Gesetze jedem widersprechenden Staaten-Gesetze vor, es sey dieses nun ein Punkt der Verfassungsurkunde des Staates oder eine durch die gesetzgebende Gewalt erlassene Verordnung. Diese Bestimmung ist zwar nicht auch rücksichtlich der von der Bundes-Versammlung zu erlassenden Gesetze namentlich festgesetzt, es liegt aber dieses in der Natur der Sache. Nur durch die Bundesverfassung bestehen die Bundes-Autoritäten, nur so

weit sie ihnen Rechte verleiht, besitzen sie Befugnisse, das Recht die Verfassung zu verletzen ist ihnen aber nicht verliehen, und kann ihnen nicht verliehen seyn, sie sind also zu jedem Schritte gegen die Verfassung incompetent, und es ist ein solcher Schritt null und unverbindlich, und als Verletzung der Volks-Souveränetät anzusehen, so daß weder in dem einen noch in dem andern Falle ein Einwohner der Vereinigten Staaten verbunden ist, einem solchen der Bundesverfassung widerstreitenden Gesetze oder sonstigen Verfügung dieser Art zu gehorchen, oder ihr Gehorsam zu verschaffen.

2) folgt aus der oben angegebenen Eigenschaft der Verfassungs-Urkunde, daß keine Bundesautorität sich ein Recht anmaßen darf, welches, ohne gerade den Bestimmungen der Verfassung zuwiderzulaufen, oder ausdrücklich versagt zu seyn, doch wenigstens nicht namentlich übertragen ist; so daß also ausser solchen ausdrücklich gegebenen Befugnissen, und den zur Ausübung derselben im einzelnen Falle nothwendigen Mitteln, vom Bunde aus keine Maasregeln ergriffen werden dürfen, z. B. des bloßen Nutzens willen. [1])

Sämmtliche Beamte, nicht nur des Bundes, sondern auch der Bundesstaaten sind auch auf Aufrechthaltung und Befolgung der Bundesverfassung beeidigt. [2])

Digitized by Google

Keineswegs ist übrigens die Verfassungs-Urkunde als unveränderliches Gesetz festgestellt, sondern es kann vielmehr auf doppeltem Wege eine gesetzmäßige Veränderung derselben vorgenommen werden. Es hat nämlich

1) der Congreß das Recht, wenn zwei Drittheile der Mitglieder beider Häuser über die Nothwendigkeit einig sind, und wenn der Präsident den Antrag genehmigt hat, 3) bestimmte Aenderungen der Verfassung vorzuschlagen. Ueber die Annahme dieser vorgeschlagenen Aenderungen kann wieder auf doppelte Art entschieden werden, indem er dieselben nämlich entweder den Staaten-Gesetzgebungen, oder aber außerordentlichen in den einzelnen Bundesstaaten zusammen zu berufenden Versammlungen zuweisen kann. In beiden Fällen ist jedoch die Einstimmung von drei Viertheilen dieser zur Entscheidung bestimmten Körperschaften nothwendig, um einen solchen Aenderungsvorschlag zum Gesetze zu erheben.

2) kann aber auch der Antrag auf eine Veränderung der Verfassung von den Gesetzgebungen der Bundes-Staaten ausgehen. Es haben zwar dieselben nicht die Befugniß, selbst dergleichen Vorschläge zu machen, sondern nur die, den Congreß um eine ausserordentliche Versammlung zur Durchsicht der Verfassung, convention, zu ersuchen;

allein sobald zwei Drittheile sämmtlicher Staatengesetzgebungen diesen Wunsch geäußert haben, so ist der Congreß schuldig, eine solche Versammlung einzuberufen. Diese hat nun Anträge zu machen, über welche wieder, was abermals der Congreß zu bestimmen hat, entweder von den Staatengesetzgebungen oder von ausserordentlich dazu gewählten Versammlungen in den Bundesstaaten entschieden wird. Auch hier ist in beiden Fällen eine Mehrheit von Dreiviertheilen der entscheidenden Körperschaften nothwendig. [4]) Es versteht sich, daß bei Zählung dieser nothwendigen Mehrheit die Gesetzgebung eines Bundesstaates immer als Einheit betrachtet wird, und also, wenn Uebereinstimmung von mehreren Abtheilungen zu einem gültigen Beschlusse derselben nothwendig ist, diese Uebereinstimmung aber nicht erziehlt werden kann, die Abtheilungen nicht besonders gezählt werden dürfen, sondern der Staat als verneinend stimmend angenommen werden muß.

Es ist diese Gesetzgebung über die Veränderung der Verfassungs-Urkunde übrigens keineswegs vollständig zu nennen. So ist z. B. keine Bestimmung des Zeitraumes vorhanden, binnen dessen jeder Bundesstaat seine Abstimmung über eine vorgeschlagene Aenderung des Grundgesetzes abzugeben hat; allenfalls bei Strafe, als verneinend

nend angesehen zu werden. Eine Lücke in der Gesetzgebung, welche zu tadeln ist; denn wie die Sachen jetzt stehen, wird einem Bundesstaate das Recht nicht abgesprochen werden mögen, noch nach unbestimmt langer Zeit seine bis dahin verschobene Abstimmung über einen, eben dieser Verschiebung wegen als verworfen angesehenen Vorschlag abzugeben, und denselben nun, vielleicht unter ganz veränderten Umständen, annehmen zu machen. Es steht dadurch einem oder einigen Bundesstaaten frei, durch ihr bloses Nichthandeln die abgegebenen Stimmen der übrigen Bundesglieder gleichsam zu suspendiren, und denselben erst in dem Zeitpuncte Wirksamkeit zu geben, in welchem es ihnen aus besondern Gründen dienlich scheinen mag. — Ferner ist gleichfalls darüber keine Bestimmung getroffen, ob ein Bundesstaat, welcher seine Stimme verneinend abgab, und dadurch beitrug, daß der Vorschlag bestimmt verworfen wurde, später aus eigenem Antriebe, und ohne daß derselbe Vorschlag allenfalls aufs neue durch einen andern Beschluß des Congresses der Abstimmung der Bundesstaaten unterworfen worden wäre, seine Abstimmung ändern, den Vorschlag neu annehmen, und dadurch vielleicht seine gesetzliche Gültigkeit entscheiden kann. Es scheint übrigens dieses Recht den Bundesstaaten nicht zuzustehen. Sobald durch

Digitized by Google

hinreichende Stimmenzahl entschieden ist, daß der Vorschlag verworfen wurde, hat er gar keine gesetzliche Existenz mehr, und er kann nicht wieder durch eine einseitige und hiezu incompetente Handlung eines einzelnen Bundesstaates ins Leben gerufen werden. Ueberdieß ist auch nicht einzusehen, wie die früher bejahenden Staaten an diese ihre Abstimmung ipso jure und auch dann noch gebunden bleiben sollten, wenn die Entscheidung gegen sie ausgefallen ist, und also ihre Abstimmung keinen Gegenstand mehr hat. Das einzige verfassungsmäßige Mittel, einen einmal förmlich verworfenen Aenderungsvorschlag annehmen zu machen, kann also nach dem bisherigen kein anderes seyn, als ein neuer in den eben angegebenen Formen vom Congresse ausgehender Vorschlag, und die darauf nun bejahend erfolgende Abstimmung.

---

1) Es ist dieser, in den Vereinigten Staaten von allen Depositären der Bundesgewalt anerkannte und befolgte Grundsatz die nothwendige Folge der Verbindung einer schriftlichen Verfassungs-Urkunde mit einer repräsentativen Democratie. Nach der dieser Staatsart zu Grunde liegenden Ansicht ist das Volk der einzige rechtmäßige Inhaber der Staatsgewalt; es übergiebt aber die Ausübung der von ihm in Masse nicht auszuübenden und in

der schriftlichen Urkunde genau verzeichneten Theile dieser Gewalt auf eine bestimmte Zeit einzelnen Bürgern, welche es dazu frei aus seiner Mitte wählt. Diese Mandatare können nun ohne ungültig und strafbar zu handeln, weder gegen den ausdrücklichen Willen ihres Principals handeln, noch aber auch andere seiner Rechte verwalten, als er ihnen zu verwalten übergab. Daß manches Gute durch diese folgerechte Beschränkung der delegirten Staats-Gewalt verhindert wird, ist nicht zu vermeiden, und muß mit dem ebenfalls dadurch vermiedenen Schaden und Uebel ausgeglichen werden. Es wird diese Folge der Verbindung der repräsentativen Volksherrschaft mit einer schriftlichen Verfassungs-Urkunde öfters von Amerikanischen Schriftstellern blos der letztern zugeschrieben, und die sogenannte Allmacht des brittischen Parliaments blos dem Mangel einer schriftlichen Verfassung. Es ist dieses aber offenbar unrichtig, und in jeder repräsentativen Erbmonarchie ist der Fürst und die Volksvertreter in ihrer Vereinigung allmächtig, trotz einer geschriebenen Verfassungs-Urkunde; denn wenn der Inhaber der Staatsgewalt, d. h. der Fürst, etwas will, das Volk in seinen Stellvertretern aber nichts dagegen zu erinnern findet, so ist nicht einzusehen, wer sie in dieser Vereinigung hindern sollte, jede Maasregel, wozu ihnen

auch die geschriebene Verfassung nicht den min
desten Auftrag oder das entfernteste Recht giebt
ganz gesetzmäßig zu treffen.

2) v. die Verfassungs-Urkunde. Art. VI. §. 3

3) Ueber die Genehmigung des Präsidenten der Ver
einigten Staaten. v. unten §. 39.

4) v. die Verfassungs-Urkunde. Art. V. §
un. Es scheinen diese Bestimmungen über die Ar
und Weise Veränderungen in der Verfassung vor
zunehmen, mehrfaches Lob zu verdienen. Einmal
ist sie darauf berechnet, durch Erschwerung der
Veränderung der ohnedieß zum Schwanken nur
allzu sehr geneigten Volksherrschaft, Stättigkeit zu
geben, und leichtsinnige Umwälzungen zu hindern;
zweitens gewährt sie die Möglichkeit, die Einwilli
gung der beim Bestehen eines schädlichen Gesetzes
vielleicht betheiligten Körperschaften zu umgehen;
und drittens giebt sie dadurch, daß sie sowohl der
Bundes-Versammlung als den einzelnen Bundes
gliedern das Recht der Initiative gab, ein Mittel
an die Hand, die für die Kraft und das Bestehen
der Bundesregierung nothwendigen Aenderungen
zugleich mit den ihr allzu weites Umsichgreifen ein
schränkenden Bestimmungen zu erzielen.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von der Bundes-Staatsgewalt.

§. 14.

Trennung derselben in mehrere Zweige.

Jede Staatsgewalt, und also auch die durch
e bisher betrachtete Verfassungs-Urkunde erschaf-
ne Bundesstaatsgewalt der Vereinigten Staaten
steht aus drei unter sich verschiedenen Bestand-
eilen, oder richtiger ausgedrückt, hat drei ver-
schiedene Functionen. Die erste derselben besteht
rin, die nothwendigen Gesetze zu entwerfen und
erlassen; die andere hat für die Ausführung
eser Gesetze zu sorgen und die Verhältnisse des
taates mit dem Auslande zu ordnen; durch die
itte endlich werden die zwischen den Staatsbür-
rn entstandenen Streitigkeiten geschlichtet, und die
n ihnen begangenen Vergehen bestraft. Diese
ei verschiedenen Bestandtheile der Staatsgewalt
d in jedem wohlgeordneten Rechtsstaate, wenn

nicht durch ihre Vermischung einer derselben ein überwiegende Gewalt, und also die Macht und die Einladung zur Tyrannei übertragen und alle wirkliche Verantwortlichkeit der Beamten vereitelt werden soll, auch in der Wirklichkeit getrennt zu erhalten, d. h. die Besorgung dieser Functionen verschiedenen von einander unabhängigen physischen oder moralischen Personen zu übertragen, denen völlige Freiheit zu thun und zu lassen und völlige Unabhängigkeit im Umfange ihres Befugnißkreises eingeräumt ist, so daß sie dadurch einander an Kraft gleich gesetzt und alle zusammen hinlänglich geschwächt und gegenseitig verhindert werden [1])

Diesen Grundsätzen zufolge haben auch die Vereinigten Staaten die drei Zweige der Bundes-Staatsgewalt, nämlich die gesetzgebende, die ausübende, und die richterliche Gewalt, von einander getrennt und die Verfassung überträgt die Besorgung derselben verschiedenen von einander unabhängigen Personen. Das Recht, die nach der Verfassung dem Bunde zustehenden Gesetze zu entwerfen, ist dem Congreße zugetheilt, einer aus zwei Abtheilungen dem Hause der Repräsentanten und dem Senate bestehenden Versammlung von Abgeordneten, welche das Volk zu diesem Behufe aus seiner Mitte wählt, und welchen nicht das mindeste Recht zusteht, die von ihnen verfaßten Gesetz

ausführung zu setzen. [2]) Vielmehr ist recht, d. h. die ausübende Gewalt, sammt Auftrage für die Sicherheit des Staates gegen Außen zu sorgen, einem, gleichfalls vom Volke dazu ernannten, einzelnen Manne, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten übertragen, welchem, da er nicht alle in seiner Amtsbefugniß liegenden Geschäfte selbst besorgen kann, die Befugniß zusteht, eine hierarchisch geordnete über das ganze Bundesgebiet nach dem Bedürfniße ausgebreitete Zahl von Unter-Beamten zu ernennen, welche seinen Befehlen zu gehorchen haben. [3]) Der richterlichen Gewalt des Bundesstaates aber, aus einem obersten und mehreren gleichfalls über das ganze Gebiet verbreiteten Unter-Gerichten bestehend, ist, ganz unabhängig von den beiden andern Gewalten, die Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesstaaten und der Staatsbürger, so wie die Bestrafung der von diesen letztern gegen den Bund begangenen Verbrechen zugetheilt. [4])

Ganz folgerecht wurde diese Trennung jedoch nicht durchgeführt, sondern es hat gegen das strenge System die Bundesverfassung manche Eingriffe der einen Gewalt in die Rechte der andern festgesetzt. So erleidet die gesetzgebende Gewalt eine Schmählerung ihrer Rechte durch den der ausübenden Gewalt zustehenden Antheil an der Gesetz-

gebung, so wie durch die Erklärung der Verfassung, daß die gültig, also vom Präsidenten mit Beistimmung des Senates allein abgeschloßenen Staatsverträge zu den Bundesgesetzen zu rechnen seien; die ausübende Gewalt aber wird in der ihr zustehenden Befugniß, die Beamten zu ernennen, und das Verhältniß mit den fremden Mächten zu ordnen, durch einen Bestandtheil der gesetzgebenden Gewalt, den Senat beschränkt; die richterliche Gewalt endlich erleidet einen Ausfall der ihr nach den Grundsätzen zustehenden Rechte, durch das dem Congreße zustehende Kläger- und Richter-Amt in Staatsproceßen, auch sind ihre Mitglieder keineswegs selbstständig vom Präsidenten in Beziehung auf Ernennung und Beförderung. [5])

Diese von der Verfassung festgesetzten Abtheilungen werden der Darstellung der einzelnen Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

---

1) Es liegt diese Ansicht der Theilung der Staatsgewalt in drei besondere und in jedem freien Staate zu trennende Gewalten den Bestimmungen der Verfassung zu Grunde, und mußte daher auch hier beibehalten werden, obgleich man nicht umhin kann zu bedauren, daß sich diese Schul-Eintheilung in die Gesetze der Vereinigten Staaten eingeschlichen hat. Zwar ist es keine geringere Au-

Autorität als Montesquieu (besonders in seinem berühmten 6ten Capitel des vierten Buches, über die Verfassung von England handelnd), welche diese Spaltung als den Hort der Freiheit erklärt und auf diesen Namen hin gielt dieselbe auch überall dafür, so daß es beinahe verwegen scheint, diesen Grundsatz anzutasten. Es ist diese Ansicht auch die in den Vereinigten Staaten allgemein verbreitete, wie z. B. zu ersehen ist aus dem sonderbaren und schlecht geschriebenen, aber geistreichen Buche von *Taylor*, inquiry into the principles and policy of the U. St.: allein dieses alles rechtfertigt, wie uns dünkt, diese Eintheilung noch nicht vor der Critik. Es soll hier kein Werth gelegt werden auf die ganz unschickliche Bezeichnung „Gewalt," anstatt „Function der Staatsgewalt," obgleich diese letztere Benennung auf die wahre Ansicht vom Staate und seinen einzelnen Richtungen hätte führen können, allein es rette die Eintheilung wer da kann von dem Vorwurfe der logischen Unrichtigkeit, der practischen Unausführbarkeit und der politischen Unbedeutsamkeit. — Logisch unrichtig aber ist dieselbe aus doppeltem Grunde: 1) weil sie subordinirte Glieder zu coordinirten macht, indem sie die richterliche Gewalt als eigene Staatsgewalt neben der ausübenden aufführt, während doch dieselbe nichts anderes ist, als eine bestimmte Unterart der Ausführung der Gesetze, welche durch die ihr eigenen

sichernden Formen noch keineswegs zu einem
gesetzgebenden Gewalt coordinirten, und von
ausübenden Gewalt getrennten Bestandtheile
Staatsgewalt erhoben, sondern nur zu einer,
polizeilichen Ausübung entgegengesetzten Unter
theilung der ausübenden Function der Staats
walt gemacht wird. Montesquieu hat dieses sel
gefühlt, denn er sagt: des trois puissances, do
nous avons parlé, celle de juger est en fac
nulle. v. *Oeuvres de Montesquieu.* Par. 1823, 12
T. 1. p. 314. — 2) aber ist die Eintheilung fehl
haft, weil sie unvollständig ist. Gesetzgebung u
Ausführung derselben umfaßt noch nicht alle Fu
tionen der Staatsregierung. Die Regulirung d
Verhältniße mit dem Auslande kann unter keine
dieser beiden Regierungs-Geschäfte begriffen w
den; es wird dadurch weder ein Gesetz gegebe
noch eines ausgeführt. Daher auch die Verlege
heit diesen wichtigen Regierungstheil einem der b
den andern unterzustecken: die eine Verfassu
theilt ihn der gesetzgebenden, die andere der au
benden Gewalt zu; die dritte endlich, wie z.
die der Vereinigten Staaten, theilt sie gar zwisch
beiden, zum deutlichen Beweise, daß sie un
keine von beiden sich schicken will. Auch der Ob
befehl des Heeres in einem Kriege gegen das A
land ist schwer unter die Kathegorie der Ausübu
eines Gesetzes zu bringen. — Daß aber diese G

theilung untauglich zur Ausführung ist, erhellt schon zur Genüge daraus, daß diese noch nirgends ausgeführt wurde, auch wo sie förmlich als Staatsgrundsatz anerkannt wurde; noch in keinem selbstständigen Staate ist dem Haupte der ausübenden Gewalt ein Antheil an der Gesetzgebung entzogen worden; noch nie ist demselben das Recht die Mitglieder der richterlichen Behörden zu ernennen, zu befördern, zu belohnen entzogen; noch nie das Begnadigungsrecht genommen worden u. s. w. Siehe die hierin am weitesten gegangenen Verfassungen: Die Portugiesische, Art. 7, 111, 120.: Die Spanische, Art. 143—161, 171; die Französische vom Jahre 1791. cap. III. sect. 3. §. 1. sq.; die der Vereinigten Staaten selbst Art II. Abth. 2. §. 1—3. Auch ist schwer einzusehen, wie eine andere dem Systeme gemäßere Bestimmung der Amtsbefugniße der einzelnen Organe der Regierung mit der Wirklichkeit und dem allgemeinen Besten bestehen könnte. — Vor allem scheint endlich die Unzulänglichkeit dieser Zerlegung der Staatsgewalt zum Schutze der Freiheit vor ungerechter Unterdrückung in die Augen zu fallen. Verhindert sie denn vielleicht die gesetzgebende Gewalt, tyrannische Gesetze zu erlassen? Die ausübende, sie mit Härte auszuführen? die richterliche, sie ungerecht anzuwenden? Wodurch ist ferner die Unmöglichkeit gegeben, daß sich mehrere dieser in der Theorie

getrennten Gewalten in der Wirklichkeit vereini
gen zu einer gemeinschaftlichen Unterdrückung
Hat nicht vielmehr der Einfluß, welchen besonder
die ausübende Gewalt durch die ihr zu Gebote ste
henden Mittel ausüben kann, immer diese Ten
denz? Giebt es weiter keine Beispiele, daß ein
der drei Gewalten die beiden übrigen, — ungesetz
licherweise freilich, allein gerade diese Ungesetzlich
keit soll ja verhindert werden, — unterjochte und über
sie und das Volk mit eisernem Scepter herrschte?
hat es kein langes Parliament, keine constituirende,
keine gesetzgebende Versammlung in Frankreich ge
geben? Keinen Kromwell, keinen Napoleon?

2) v. Verf. Urk. Art. I.; die näheren Bestimmun
gen über die gesetzgebende Gewalt unten §. 15 —
§. 26., und § 39.

3) v. Verf. Urk. Art. II. und unten §. 27 — §. 32.
und §. 51 — §. 55.

4) Verf. Urk. Art. III. und unten §. 33 — §. 34.
und §. 56 — §. 70.

5) Verf. Urk. Art. I. Abtheil. 7. §. 2. und 3.; Art.
VI. §. 2.; Art. II. Abtheil. 2. §. 21. Art. I. Abth.
2. §. 5. und Abtheil. 3. §. 6.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

A. Bestandtheile derselben.

§. 15.

1) Das Haus der Repräsentanten.

Diese Abtheilung der gesetzgebenden Gewalt besteht aus Abgeordneten der Bundesstaaten, welche je im zweiten Jahre vom Volke ernannt werden. Wählbar ist jeder männliche Einwohner, welcher volle 25 Jahre alt, seit 7 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten ist, zur Zeit der Wahl sein Domicil in dem ihn wählenden Staate hat, und kein öffentliches, vom Bunde abhängiges Amt bekleidet. [1]) Die active Wahlfähigkeit aber steht nach der Verfassung denjenigen Bürgern zu, welchen die Constitution des von ihnen bewohnten Bundesstaates das Recht giebt, an der zahlreichsten Abtheilung des gesetzgebenden Körpers im Staate Antheil zu nehmen. [2]) Ort, Zeit und Art der Wahlen ist nicht durch die Bundesverfassung festgesetzt, sondern es werden die dahin ein-

schlagenden Verordnungen lediglich dem Gutdünken der Staatengesetzgebungen überlassen jedoch mit dem Vorbehalte für den Congreß, Aenderungen hierin treffen zu können. Wird eine Repräsentantenstelle vor der allgemeinen zweijährigen Wahl erledigt, ein Fall, welcher sich ereignen kann 1) durch den Tod des Repräsentanten, 2) durch seinen freiwilligen und 3) durch seinen unfreiwilligen Austritt, welcher wieder veranlaßt werden kann: a) durch die Ausstoßung des Mitgliedes, (v. §. 17. No. 2.) b) durch seine Wahl zum Senator, oder c) durch seine Ernennung zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten; so hat auf die Anzeige davon die ausübende Gewalt des betreffenden Staates eine neue Wahl zu veranstalten. [3])

Die Zahl der von den verschiedenen Bundesstaaten zu dem Unterhause der Bundesversammlung zu schickenden Abgeordneten, richtet sich nach der Bevölkerung derselben; und zwar wird diese zur Wahl berechtigende Bevölkerung so gerechnet, daß der Anzahl sämmtlicher freien, oder blos auf bestimmte Zeit zu Diensten verpflichteten Einwohner des Staates drei Fünftheile der Sclaven-Bevölkerung beigefügt werden. Unbesteuerte Indianer werden gar nicht gerechnet. [4]) Um diese zu

Repräsentantenwahl nothwendigen Zahlen-Verhältnisse genau zu kennen, muß alle 10 Jahre eine genaue Zählung sämmtlicher Einwohner der Vereinigten Staaten vorgenommen werden. [5]) Nach dem Ergebniße dieser Zählungen setzt sodann der Congreß durch ein Gesetz die Zahl der in den verschiedenen Staaten zu wählenden Abgeordneten für den Zeitraum bis zur nächsten Zählung fest. Bis zum Jahre 1830. werden sie im Verhältniße von 1 : 40,000 ernannt. [6])

Jedes der Territorien hat das Recht einen Abgeordneten in das Haus der Repräsentanten zu senden, der gleichfalls auf 2 Jahre gewählt wird. Es hat derselbe aber nur eine berathende Stimme. [7])

Das Haus der Repräsentanten selbst hat über Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder zu entscheiden. [8])

---

1) v. Die Verf. Urk. Art. I. sect. 1. . 2. und sect. 6. §. 2. Es ist ein, auch in vielen Verfassungs-Urkunden von Bundesstaaten festgesetzter Grundsatz, keinen öffentlichen Beamten zum Mitgliede der gesetzgebenden Gewalt wählen zu lassen. Es scheint derselbe aber zwei bedeutend nachtheilige Folgen zu haben: einmal werden dadurch den ge-

Digitized by Google

setzgebenden Versammlungen immer einzelne a
gezeichnete Männer entzogen werden, deren Ei
sichten und Kenntnisse mit Vortheil benützt werd
könnten; hauptsächlich aber hat die Befolgung di
ser Maxime die nachtheilige, auch z. B. in der fra
zösischen Nationalversammlung so sehr als schädli
und beschwerlich gefühlte Folge, daß die Minist
welche nach dem Beispiele Englands, und de
obigen Grundsatze getreu, auch keinen amtliche
Zutritt zu den Berathungen haben, nicht in de
gesetzgebenden Körper erscheinen können, den ein
zigen Fall ausgenommen, daß sie ausdrückli
und wegen eines bestimmten Falles aufgeforde
werden, persönlich zu erscheinen. Statt sich und
des Landes Wohl selbst mit dem bei ihnen in einer
repräsentativen Verfassung immer vorauszusetzen
den Talente, wenigstens mit der ihnen beiwohnen
den Sachkenntniß selbst zu vertheidigen und zu
wahren, sind sie genöthigt, dieses ihren Anhän
gern zu überlassen. Wie viele Mißverständnisse
möchten ferner vermieden, wie sehr der Geschäfts
gang abgekürzt und vereinfacht, wie manchmal ei
ner unnöthigen Streitigkeit und ihren Folgen aus
gewichen werden können, wenn die Minister per
sönlich zugegen seyn könnten. cf. hierüber *Bristed*
a. a. O. p. 131.

2) v. die Verf. Urk. Art. I. sect. 2. §. 1. Welche
Classen von Staatsbürgern in den verschiedenen

Staaten dieses Recht haben, darüber v. oben §. 2—6. in den Noten. Diese Ueberlassung der Bestimmungen über die active Wahlfähigkeit in den einzelnen Bundesstaaten scheint die Verf. Urk. einem mehrfachen Tadel auszusetzen: 1) hat sie dadurch eine große Ungleichheit in die Bedingungen der Ausübung des wichtigsten Rechtes, welches einem Bundesstaatsbürger zusteht, gebracht, da doch die einzige richtige Politik des Bundes wäre, die ohnedieß nur zu sehr ausgesprochene Verschiedenheit der Bewohner der einzelnen Bundestheile so viel möglich und in jeder Rücksicht verschwinden zu machen; 2) scheint es weder des Bundes würdig, noch auch klug, sich einer Aenderung seiner Grundeinrichtungen nach der Willkühr jedes einzelnen Bundesgliedes auszusetzen; 3) wurde ihm dadurch unmöglich gemacht, solche Bedingungen der activen Wahlfähigkeit festzusetzen, welche die zur Ausübung dieses wichtigen Rechtes untauglichen Bestandtheile des Volkes ausgeschlossen hätten; 4) endlich folgt aus dieser Bestimmung, daß in dem größten Theile des Bundes eine Classe der Staatsbürger, denen die Bundesgesetzgebung durchaus keinen eigenen Rechtsstand anweißt, die sie gar nicht als eine von der übrigen freien Bevölkerung verschiedene Classe kennt, nämlich die freien Farbigen, beinahe in dem ganzen Umfange des Bundes jeder Theilnahme an der Bundesregierung

Digitized by Google

beraubt ist. Inconsequent ist endlich, daß in keinem Gesetze den Mitgliedern der Bundesversammlung verboten ist, an den während ihrer Dienstzeit vorfallenden Wahlen Theil zu nehmen; denn ein solches Gesetz wäre in der Natur der Sache gegründet, indem, wer selbst Mitglied einer volksvertretenden Versammlung ist, nicht auch das Recht haben sollte, auch noch einen Stellvertreter in dieselbe Versammlung zu wählen.

3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen sind in den verschiedenen Staaten sehr verschieden getroffen worden; in einigen Staaten wird die ganze Zahl der Repräsentanten, welche der Staat abzusenden das Recht hat, vom ganzen Volke gewählt; in andern hingegen werden dieselbe an Wahldistricte vertheilt; hierbei ist dann wieder in einigen absolute, in andern nur relative Stimmenmehrheit erforderlich; nach einigen Gesetzgebungen ist erforderlich, daß der Canditat seinen Wohnsitz im Wahlbezirke hat, andern zufolge reicht hin, daß er überhaupt Bewohner des Staates ist. Im Allgemeinen jedoch richtet sich die Art sowohl als die Zeit und der Ort der Wahlen nach der im Staate gültigen Gesetzgebung über die Wahl der Repräsentanten zur Staatslegislatur, und es ist daher Wahl durch Wahlbezirke und mit relativer Stimmenmehrheit das gewöhnliche. v. *Seybert*, statistical annals of the U. St. Philad. 1818. 4. p. 13.

Großen Widerspruch fand bei der Annahme der Verfassung die Bestimmung, daß es dem Congresse frei stehe, die von einer Staatslegislatur festgesetzte Ort, Zeit und Art der Repräsentantenwahl zu verändern; es scheint aber diese Bestimmung, zu welcher Rhode-Island, welches im Jahre 1787 seine Abgeordneten förmlich vom Congresse zurück rief, Anlaß gab, sehr gut berechnet zu seyn, um die Vollzähligkeit der Volks-Vertreter immer zu bewahren, wenn entweder äussere Umstände, wie Krieg, Empörung u. s. w. oder strafbare Widersetzlichkeit der gesetzgebenden Gewalt eines Bundesstaates sie zu gefährden drohen sollte. v. die *Debates* of the convention of Massach. s. c. p. 51. sq.

4) Mit Recht kann der Verfassung der Vorwurf der Inconsequenz darüber gemacht werden, daß sie $\frac{3}{5}$ der Sclaven der freien Bevölkerung beizieht, um danach die Zahl der jedem Bundesstaate zukommenden Repräsentanten zu bestimmen. Denn entweder sind Sclaven im rechtlichen Sinne Menschen, oder sie sind es nicht: sind sie welche, so müssen sie alle gerechnet werden; sind sie es nicht, so dürfen sie gar nicht gezählt werden. Hamiltons ganzes Talent scheint auch nicht hinreichend gewesen zu seyn, diesen Vorwurf abzuwenden, denn der erste Grund, welchen er im Federalisten (v. Thl. II. p. 186 folg. der franz. Uebersetzung) für dieses

Dreifünftheils-Verhältniß anführt, daß sie nämlich $\frac{2}{5}$ ihrer Menschenrechte beraubt seien, und daß sie auch von den bürgerlichen Gesetzen theils als Sachen, theils als Personen betrachtet werden, möchte man doch beinahe kindisch nennen. Der weitere Grund aber, daß bei dem Princip der Volksvertretung das Vermögen auch betrachtet werden müsse, ist zwar gewiß richtig, allein er widerspricht den ausdrücklichen Worten der Verfassungs-Urkunde, und dieses ist ja gerade die Inconsequenz, welche man ihr vorwirft, davon nicht zu reden, daß es mehr als unschicklich wäre, gerade diese Art von Eigenthum zu wählen, daß vielleicht die Hälfte der Vereinigten Staaten dieses Eigenthum gar nicht kennt, und also nach einem andern Prinzipe repräsentirt würde, daß endlich der Gesetzgebung, welche das Recht hat die Sclaverei aufzuheben, dadurch die Macht eingeräumt wäre, eine wichtige Bestimmung der Verfassung nach ihrem Gutdünken und nicht nach den für die Veränderungen derselben vorgeschriebenen Regeln abzuändern; der dritte seiner Gründe endlich, wahrscheinlich der Hauptgrund, ist zwar wohl eine genügende Erklärung, wie die constituirende Versammlung zu dieser Einrichtung genöthigt wurde, allein keine logische Rechtfertigung derselben: Hamilton sagt nämlich, es würden die Einwohner der südlichen Staaten nicht zugegeben haben, daß man ihnen bei Um-

legung der Steuern die Sclaven als Theil der Bevölkerung anrechne, nicht aber bei der Repräsentation; die Sclaven aber müsse man nach dem Verlangen der nördlichen Staaten bei dem Steueransatze rechnen, da sie einen bedeutenden Theil des Nationalreichthums der südlichen Staaten betragen, man habe also diesen Mittelweg zur Zufriedenstellung der beiderlei Staaten treffen müssen.

5) v. die Verfassungs-Urkunde Art. I., sect. 2, §. 3. Die erste Zählung wurde im Jahre 1790 vorgenommen, und ist seitdem regelmäßig je im zehnten Jahre wiederholt worden, und zwar auf folgende hauptsächlich durch Acte vom 1. März 1790 festgesetzte Art: der Staatssecretär der Vereinigten Staaten überschickt den Marshalls der Bundesgerichte (v. §. 60) und den Secretären der Territorien (v. §. 7) die nöthigen Anweisungen und Musterlisten. Diese Beamten haben nun in einer ihnen bestimmten Zeit die Zählung in ihren Bezirken vorzunehmen, wobei sie sich von beeidigten Gehülfen unterstützen lassen können, deren jedem sie einen durch natürliche Gränzen bestimmten District, welcher aber nicht über eine Grafschaft enthalten darf, zuzuweisen haben. Jeder Familienvater ist bei 20 Dollar Strafe verbunden, genau den Bestand und die Namen seiner Hausgenossen anzugeben, zu welchem Behufe der Marshall oder sein Gehülfe in jedem Wohnhause anzufragen hat. Per-

Digitized by Google

sonen, welche ihren gewöhnlichen Sitz in ein Familie am 1. Montag im August haben, sind a zu dieser Familie gehörig einzutragen; solche abe welche keinen festen Wohnsitz haben, sind in den Bezirke, in welchem sie sich an dem ebengenannte Tage befinden, einzuzeichnen. Diese Angaben wer den in die vorschriftsmäßigen Listen eingetragen, und von den letztern eine Abschrift öffentlich zur Berichtigung angeschlagen, ehe sie an den Staatssecretär eingeschickt werden. Nachläßigkeiten von Seiten der Marshalls oder ihrer Gehülfen werden mit bedeutenden Geldstrafen gerügt. v. die Acte vom 1. März 1790 in den *Laws of the U. St.* T. II. p. 79. sq.; die Acte vom 27. Febr. 1800. *eod.* T. III. p. 310. sq.; die Acte vom 26. März 1810. *eod.* T. IV. p. 256. sq.; Acte vom 14. März 1820 in den *Acts* of 1st Sess. 16th congr. p. 17. sq.

6) Die Zahl der Repräsentanten ist nach diesem Verhältnisse folgendermaßen festgesetzt: für Maine 7; New-Hampshire 6; Maßachusetts 13; Rhode-Island 2; Connecticut 6; Vermont 5; New-York 34; New-Jersey 6; Pennsylvania 26; Delaware 1; Maryland 9; Virginia 22; North-Carolina 13; South-Carolina 9; Georgia 7; Kentucky 12; Tennessee 9; Ohio 14; Louisiana 3; Indiana 3; Mißißippi 1; Illionis 1; Alabama 3; Mißouri 1; dazu kommen noch die Abgeordneten der Terri-

torien Michigan, Arkansas und Florida. Im Ganzen also 216. v. Acte vom 7. März 1822. sect. 1. in den *Acts* of 1st sess. 17th congr. p. 7. — Unter den zwölf von der ersten Sitzung des ersten Congresses vorgeschlagenen Zusatzartikeln zur Verfassungs-Urkunde, gieng der erste, von den Bundesstaaten aber nicht angenommene, dahin, die Zahl der Repräsentanten zu regulieren. Er heißt: Nach der ersten Zählung soll ein Repräsentant für je 30,000 Einwohner gewählt werden, so lange bis ihre Anzahl 100 ist; dann soll ein neues Verhältniß vom Congresse in der Art festgesetzt werden, daß es nicht weniger als 100 Repräsentanten und nicht weniger als einer für je 40,000 Einwohner sind. Dieses Verhältniß soll beobachtet werden bis die Zahl der Repräsentanten 200 erreicht, dann hat der Congreß das Verhältniß wieder aufs neue zu ändern, und zwar so, daß nicht weniger als 200 Repräsentanten, und nicht weniger als einer für je 50,000 Einwohner gewählt werden. v. *Const.* of the U. St. Philad. 1791. 8. p. 175.

7) v. oben §. 7.

8) v. die Verfassungs-Urkunde. Art. I. Abtheil. 5. §. 1.

Digitized by Google

§. 16.

2) Der Senat.

Zu der andern Abtheilung des gesetzgebenden Körpers, dem Senate, schickt jeder Bundesstaat, seine Größe und Bevölkerung mag seyn, welche sie will, zwei Abgeordnete, deren jeder seine eigene, von seinem Collegen unabhängige Stimme führt. Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt, so daß alle 2 Jahre nach einem bestimmten Turnus ein Drittheil derselben erneuert wird, zugleich mit dem Hause der Repräsentanten. [1]) Sie werden nicht wie diese letzteren vom Volke, sondern von den gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten ernannt, [2]) und wenn eine Stelle während der Zeit erledigt wird, in welcher die gesetzgebenden Körper des betreffenden Bundesstaates nicht versammelt sind, so hat die ausübende Gewalt eine vorläufige Besetzung der Stelle vorzunehmen, und diese Besetzung bleibt in Wirksamkeit, bis zum nächsten Zusammentritte der gesetzgebenden Gewalt, welche sodann einen neuen Senator definitiv zu ernennen hat. Die von der gesetzgebenden Gewalt eines Bundesstaates festgesetzte Art und Zeit der Senatorenwahl kann vom Congresse nach seinem Gutdünken abgeändert werden, nicht aber der Ort derselben. Um zu einer Senatorstelle wählbar zu seyn, muß der Candidat 30 Jahre alt, 9 Jahre

lang

ung Bürger der Vereinigten Staaten und zur Zeit
er Wahl Bewohner des wählenden Staates
yn. [3]) Die Territorien haben nicht das Recht
lbgeordnete in den Senat zu schicken.

---

1) Und zwar tritt nicht $\frac{1}{3}$ der Staaten, sondern $\frac{1}{3}$ der Senatoren aus; wenn ein neuer Staat in den Bund aufgenommen wird, und die Senatoren desselben in den Senat eingetreten sind, so bestimmt zuerst der Senat, in welche zwei von den drei Abtheilungen die neuen Mitglieder einzutreten haben, und sie selbst losen sodann in Gegenwart des Senates wieder unter sich. v. *National-Calendar* for 1823. Washingt. 1823. 8. p. 123.

2) Diese Art die Senatoren zu ernennen, wurde gewählt, um den Regierungen der Bundesstaaten Einfluß auf die Bundesregierung zu geben, und sie so fester an dieselbe zu ketten. Im Hause der Repräsentanten ist das Volk, d. h. der Bund selbst vertreten, durch den Senat aber nehmen die Bundesglieder den ihnen gehörigen Antheil an der Leitung der Union. cf. den *Fédéraliste*, II. 222. Die näheren Bestimmungen über diese Ernennungen sind in den verschiedenen Staaten verschieden festgesetzt: in einigen Staaten schlägt ein Haus dem andern so lange vor, bis sie übereinstimmen, in einigen vereinigen sich beide Häuser zu einer gemeinschaftlichen Wahl. Beide Wahlarten können wieder ent-

weder durch mündliche Abstimmung oder durch Stimmzettel vorgenommen werden. v. *Bristed* a. a. O. Lond. edit. p. 124. Das Recht eine abändernde Bestimmung auch rücksichtlich des Ortes der Senatoren-Wahlen zu treffen, wurde wohl von der Verfassung dem Congreße deswegen versagt, weil ein solches Gesetz in die innere Verwaltung der Bundesstaaten ungebührlich eingegriffen hätte, dadurch, daß der Sitz der gesetzgebenden Gewalt des Staates ohne ihr Zuthun verändert worden wäre.

3) „Die längere Bürgerzeit wurde für die Senatoren deßwegen festgesetzt, weil der Senat oft mit Unterhandlungen mit fremden Mächten beschäftigt seyn wird, und also gut ist, wenn seine Mitglieder (welche ja in fremden Ländern gebohren und erzogen seyn können,) so viel möglich nationalisirt und von fremden Vorurtheilen frei sind." *Fédéraliste.* T. II. p. 254.

B. Rechte derselben.

§. 17.

1) Persönliche Rechtsverhältnisse der Mitglieder beider Häuser.

Die staatsrechtliche Stellung der Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt erzeugt für dieselben mehrere Rechtsverhältnisse, welche ihnen allein zuste-

n und auf die gewöhnlichen Staatsbürger keine Anwendung leiden. Und zwar sind diese Privilegien doppelter Art: gratuita, nämlich solche, deren Grund ist, den Mitgliedern durch Verleihung ausserordentlicher Rechte die zur würdigen Ausübung ihres wichtigen Berufes nöthige Unabhängigkeit zu geben; zweitens aber auch onerosa, oder Beschränkungen der jedem Staatsbürger zustehenden Rechte, um möglichem Misbrauche vorzubeugen, welchen ein Mitglied des Congresses von der ihm übertragenen Gewalt zu machen versucht seyn möchte.

Die erste Art dieser Privilegien theilen sich wieder doppelt ab, indem sie theils in solchen bestehen, welche zur Ausübung des Amtes eines Volksvertreters nothwendig sind, theils aber nur in solchen, welche die Ausübung erleichtern. Jene bestehen darin:

1) daß, grobe Verbrechen, treason, felony and breach of the peace, ausgenommen, ein Mitglied des Congresses von jeder Verhaftung frei ist, sowohl während der ganzen Dauer der Sitzungen als auch auf dem Wege zu und von dem Congresse. [1])

Ein dieses Recht näher bestimmendes Gesetz ist zwar noch nicht gegeben, es läßt sich aber aus

der Natur der Sache darthun, daß ein während der eben genannten Zeit gegen ein Mitglied des Congresses erlassener Verhaftsbefehl von Anfange an null und nichtig ist, also auch keine Gültigkeit später erlangen kann, z. B. dadurch, daß derselbe durch Ablauf seiner Dienstzeit oder sonst aufhört Mitglied des Congresses zu seyn, oder dadurch, daß er seine Rückreise vom Sitze der Versammlung beendigt hat, wenn er schon jetzt vermöge eines nach Ablauf dieser Zeit ausgestellten Verhaftsbefehles festgenommen werden kann. Eine Folge hiervon ist, daß ein demungeachtet verhaftetes Congreßmitglied sogleich auf sein Verlangen in Freiheit zu setzen ist als ungesetzlicherweise verhaftet, und daß nicht nur der den Verhaftsbefehl ertheilende Richter, sondern auch alle an der Ausstellung und Vollziehung desselben Theil nehmende, das Verbrechen einer ungesetzlichen Freiheitsberaubung begehen, und die Strafen desselben zu tragen haben. — Eine Folge dieses Vorrechtes ist ferner, daß ein Mitglied des Congresses, welches rechtmäßig, also zu einer Zeit, in welcher die Bundesversammlung nicht sitzt, verhaftet ist, mit der Eröffnung einer neuen Sitzung sogleich und zwar ohne Bedingungen und Bürgschaft in Freiheit zu setzen ist, und zwar muß dieses vor dem Beginnen der zur Reise nöthigen Zeit geschehen. Ist der gesetzliche

Grund zur Verhaftung nach Beendigung der Sitzung und der Rückreise noch vorhanden, so kann ein neuer Verhaftsbefehl erlassen werden. Da die zur Reise gesetzlich nothwendige Zeit nicht bestimmt ist, so wird dieses in jedem einzelnen Falle zu entscheiden seyn, doch scheint das bei Regulirung der Taggelder der Congreß-Mitglieder angenommene Verhältniß, nämlich 20 Meilen für eine Tagreise, eine Analogie an die Hand zu geben. [2])

2) Kann kein Mitglied der Bundesversammlung je wegen einer Aeusserung, welche er im Hause that, irgend an einem fremden Orte zu Rede gesetzt werden, und nur das betreffende Haus hat das Recht ein Mitglied wegen unregelmäßigen Betragens zu bestrafen, und zwar kann es bis zur Ausstoßung desselben gehen, wenn Zweidrittheile der Stimme einwilligen. [3]) Da dieses Verbot, ein Congreßmitglied zur Rede zu stellen, ganz allgemein ist, so bezieht es sich nicht nur auf öffentliche Anklagen, sondern auch auf Privaten, welche wegen Verläumdung, oder sonstiger von einem Mitgliede in einer Rede gegen sie begangenen Injurie sich über dasselbe sollten zu beschweren haben. Eine Petition an das Haus, in welcher um Bestrafung des Mitglieds gebeten wird, ist also das einzige gegen dasselbe anzuwendende Mittel. Wohl zu bemerken ist übrigens, daß sich dieses

Digitized by Google

Recht der unumschränkten Sprechfreiheit blos auf die amtlichen Handlungen eines Mitgliedes erstreckt, und es also, wenn es nicht in dieser Eigenschaft, d. h. also ausserhalb des Sitzungshauses, oder auch innerhalb desselben vor oder nach der förmlichen Eröffnung der Sitzungen, sei es des Hauses oder eines Committe's, sich vergeht, sehr wohl zur Verantwortung und Strafe gezogen werden kann. Was aber die dem Congresse zustehende Bestrafung seiner Mitglieder betrifft, so räumt die große Allgemeinheit des Gesetzes der Discretion der beiden Häuser einen großen Spielraum ein; denn nicht nur ist weder Art noch Maas der zu verhängenden Strafen bestimmt, und ihnen also hierin völlige Freiheit gelassen worden, sondern es ist nicht einmal festgesetzt, welche Vergehen ein Mitglied dieser Gerichtsbarkeit unterwerfen. Das Gesetz spricht blos von unordentlichem Betragen, disorderly behaviour, und dieser allgemeine Ausdruck scheint also sowohl die im Hause selbst gegen dessen Geschäftsordnung oder den ihm gebührenden Anstand begangenen Fehler, als auch andere, ausserhalb des Hauses und nicht in der Eigenschaft eines Congreßmitgliedes begangenen, den Character eines Abgeordneten schändenden Handlungen zu umfassen, und somit dem Congresse eine moralische Censur über seine Mitglieder einzu-

räumen. Sollte man finden, daß diese Auslegung der allgemeinen Bestimmung der Verfassungs-Urkunde dem Congresse eine willkührlich zu mißbrauchende Gewalt über seine Mitglieder einräume, so ist auf der andern Seite zu bedenken, daß die Verfassung keine moralischen Bedingungen macht, keine bürgerliche Unbeflecktheit als Eigenschaft eines Abgeordneten fordert, sondern die Entfernung schlechter und schon durch Verbrechen gebrandmarkter Bürger von der Volksvertretung dem Urtheile der Wählenden allein überläßt, daß also nicht nur Partheigeist, sondern auch Unbekanntschaft mit begangenen Schändlichkeiten zu der Wahl eines Mannes führen können, dessen Gegenwart die Versammlung der Stellvertreter der Nation beschimpfen würde; daß ferner ein zur Zeit einer Wahl vorwurfsfreies Mitglied während seiner Wahlzeit sich Verbrechen erlauben kann, welche, wenn vor der Wahl begangen, ihm den Zutritt in den Rath der Volksvertreter für immer verschlossen hätten, und welche seine Entfernung aus demselben wünschenswerth und nothwendig machen. Ueberdieß wird die Gefahr eines Mißbrauches dieser Gewalt des Congresses dadurch vermindert, daß zu einer solchen Ausstoßung eines Mitgliedes zwei Drittheile sämmtlicher gewählter, und nicht blos der bei der Abstimmung gegenwärti-

gen, Mitglieder ihre Einwilligung geben müssen. Es ist zwar dieses nicht ausdrücklich in der Verfassungs-Urkunde erwähnt, allein da in derselben Abtheilung derselben, in dem darauf folgenden §. ausdrücklich bestimmt ist, daß in dem dort festgesetzten Falle nur ein bestimmter Theil der gegenwärtigen Mitglieder nothwendig sei, so muß angenommen werden, daß der Ausdruck „Mitglieder" ohne nähere Bezeichnung gebraucht, sämmtliche gewählte Mitglieder des Congresses bezeichnet. Es ist ausserdem noch diese Auslegung, als die dem Angeklagten günstigere, nach den Regeln der rechtlichen Auslegung im Zweifel vorzuziehen.

Der Vorrechte, welche den Congreßmitgliedern zur Erleichterung ihres Auftrages zustehen, sind gleichfalls zwei:

1) haben sie das Recht für ihre Dienste eine gesetzlich bestimmte und von dem Bundesstaatsschatze zu bezahlende Entschädigung zu verlangen, [4])

2) sind sie während der Sitzungszeit, und 30 Tage vor und 30 Tage nach derselben postfrei für Poststücke. [5])

Beschränkt hingegen in den allgemeinen Staatsbürgerrechten werden die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt in folgenden Fällen:

Kein Mitglied des Congresses darf während der Zeit, für welche es gewählt ist, zu irgend ei-

Digitized by Google

nem bürgerlichen Bundesstaatsamte ernannt werden, welches während dieser Zeit errichtet wurde, oder wobei die damit verbundenen Einkünfte verbessert worden sind;

Kein Senator oder Repräsentant kann während seiner Dienstzeit irgend ein Bundesstaatsamt bekleiden; [6]) und keiner

kann während dieser Zeit mittelbar oder unmittelbar an einem mit einem Beamten der Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrage Antheil nehmen. Im Uebertretungsfalle wird nicht nur er, sondern auch der Beamte, welcher den Vertrag abschloß, jeder um 3000 Dollar gestraft, und der Vertrag ist gänzlich ungültig. Um diese Fälle zu vermeiden, ist in jedem von den Vereinigten Staaten abzuschließenden Vertrage das Verbot, daß ein Mitglied des Congresses daran Antheil nehme, ausdrücklich zu erwähnen. [7])

---

1) v. Die Verf. Urk. Art I. sect. 6. §. 1.

2) Vergl. *Jefferson*, manual of parliamentary practice for the use of the Senate of the U. St. 2d edit. Washingt. 1812. 16.; der Verf. bemerkt dabei, daß in England, wo die Parliaments-Glieder des nämlichen Rechtes genießen, auch die Familien und die Dienerschaft derselben vom Verhafte frei seien, dieses Vorrecht aber nicht auf die Ver-

einigten Staaten auszudehnen sei. v. Daselbst p. 15.

3) v. Die Verf. Urk. Art. I. sect. V. §. 2. und sect. VI. §. 1. In den Constitutionen mehrerer Bundesstaaten ist die Bestimmung getroffen, daß ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers nicht zum zweitenmale, also wenn es nach der Ausstoßung wieder vom Volke gewählt worden sei, der nämlichen Ursache wegen ausgestoßen werden könne. In der Bundesacte ist hierüber nichts ausdrücklich bestimmt.

4) Durch ein Gesetz vom 4. Merz 1817. ist die gesetzliche Entschädigung der Congreßmitglieder, welche schon auf verschiedene Art festgesetzt worden war, auf 8 Dollar Taggelder während der Dauer der Sitzungen und auf eben so viel für jede 20, englische, Meilen des gewöhnlichen Weges für die Hin- und Herreise festgesetzt. Bei Krankheit geht die Bezahlung fort, sonst nur bei Anwesenheit im Hause. v. *Nat. Calend.* 1823. p. 131. — Ein, nur von vier Bundesstaaten angenommener, also ungültiger Zusatz-Artikel zu der Verfassungs-Urkunde trug darauf an, daß keine rücksichtlich der Geld-Entschädigung der Congreß-Mitglieder beschlossene Veränderung in Kraft treten könne, ehe eine neue Wahl des Hauses der Repräsentanten statt gefunden habe. v. *Constit.* of the U. St. Philad. 1791. 8. p. 175.

Digitized by Google

5) v. *Seybert*, a. a. O. p. 371 sq.
6) v. Ver. Urk. Art. I. sect. VI. §. 2.
7) v. Acte vom 21. April 1808. sect. 1—5. in den *Laws* of the U. St. T. IV. p. 166 sq.

2) Bundes-Gesetzgebung.

§. 18.

a) Gegenstände derselben.

Es zerfallen die Bundesgesetze in zwei verschiedene Gattungen:

Eines Theils nämlich sind Gesetze, deren Gegenstand die Bundesverfassung selbst ist, d. h. also entweder solche, welche die an der Verfassungsurkunde vorzunehmenden Aenderungen betreffen, oder aber solche Verordnungen erforderlich, wodurch die von der Verfassung im Allgemeinen festgesetzten Grundsätze und Vorschriften über die Form des Bundesstaats und seiner einzelnen Zweige ihre nähere Bestimmung erhalten, und wodurch die Anwendung derselben im concreten Falle geleitet wird, also z. B. Verordnungen, welche die bei Aufnahme eines neuen Bundesstaates zu beobachtenden Formen genauer bestimmen; Die Aufnahms-Urkunde eines solchen Bundesgliedes selbst; ferner nähere Bestimmungen über die zehnjährigen von der Verfassung im allgemeinen befohlenen Zählungen; die Errichtung der Bundesgerichts-

höfe; Gesetze, welche die von der Verfassung
die Wahlen der verschiedenen Beamten aufgest
ten Grundsätze im einzelnen näher entwickeln.

Andern Theils aber sind Gesetze nothwendi
um die durch den Verfassungs-Vertrag dem Bun
übertragenen Regierungsrechte auszuüben und a
zuwenden, mit Einem Worte: Verwaltungsgesetz

Beide Arten von Bundesgesetzen zu erlasse
steht nach dem Grundgesetze dem Congresse un
zwar ihm ausschließlich zu, so daß es weder eine
andern Staatsgewalt des Bundes, noch dem Vo
ke selbst zusteht, den Bund betreffende oder vo
ihm ausgehende Gesetze zu erlassen. Es hat je
doch hierinn der Congreß keineswegs die Allmach
des brittischen Parliaments, oder sonst einer gesetz
gebenden Gewalt in einer repräsentativen Monar
chie, sondern er ist theils im Umfange, theils in
der Intensität seiner Rechte beschränkt. Denn d
er nur so weit überhaupt mit Rechten versehen ist
als ihm das souveraine Volk durch die Verfas
sungs-Urkunde welche ertheilt, so hat er sich ge
nau in diesen ihm vorgezeichneten Gränzen zu hal
ten, und da er nur als Stellvertreter und Bevoll
mächtigter des Volkes handelt, so kann ihm nich
zustehen, die vom Volke als seinen Willen fes
gesetzten Punkte zu ändern. Das Vorhandensey
eines schriftlichen Grundgesetzes macht die Erkenn

ß, ob und welche Beschränkung, im einzelnen
lle möglich und leicht. — Genau sind also bei
r erstgenannten Art von Gesetzen die in der Ver-
ssungs-Urkunde angegebenen Punkte zu befolgen,
d nur wo diese eine nähere Bestimmung erfor-
rn, oder wenn sie eine Lücke haben, ist es der
esetzgebung erlaubt einzuschreiten und zu ergän-
; und nie dürfen bei den Verwaltungs-Ge-
zen die Gränzen überschritten werden, in wel-
die Rechte des Bundesstaates durch die Ver-
sung eingeschränkt werden. Es ist ausdrücklich
gesetzt, [1]) daß nur die Befugnisse, welche dem
nde namentlich eingeräumt seien, von ihm
usprechen und auszuüben sind, indem sich alle
igen das Volk und die einzelnen Bundesstaa-
vorbehalten haben. Ein Gesetz also, welches
e Gränze überschreitet, ist von Anfang an null
ungültig, kein Bürger ist gehalten, demselben
gehorchen, keine Bundesbehörde verbunden,
nselben ihre Beiwirkung zu leihen. [2])

Was die näheren Bestimmungen über die
tzgebende Gewalt des Congresses betrift,
so enthält die Verfassungsurkunde keine Aufzäh-
der Fälle, in welchen der Gesetzgebung gestattet
Vorschriften zu geben über die Form der Bun-
regierung. Die Gegenstände dieser Gesetz-
ung sind ihrer Natur nach genau bestimmt und

wenig zahlreich; die Grundsätze aber, welche denselben zu befolgen sind, werden durch die Verfassung angegeben, und es ist also der Kreis, welchem sich der Congreß rücksichtlich dieses Theiles seiner Amtsbefugnisse bewegen kann, sehr beschränkt.

Nicht so bei den Verwaltungs-Gesetzen. Hier sind die Gegenstände genau im Einzelnen angegeben, auf welche sich der Einfluß des Bundes, und also die Bundesgesetzgebung erstrecken darf, und alle analoge Ausdehnung ist ausdrücklich verboten. Es lassen sich diese Fälle unter drei Gesichtspunkte bringen, entweder nämlich beziehen sie sich auf das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zu einander, oder auf den Verkehr der Vereinigten Staaten mit fremden Mächten, oder drittens haben sie die eigentliche Verwaltung des Bundesstaates zum Gegenstande.

1) In Beziehung nun auf das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten giebt die Verfassung das Recht, Bestimmungen zu treffen:

a) über den Handel derselben mit einander; jedoch muß immer dabei die Gleichförmigkeit der Abgaben durch das ganze Bundesgebiet erhalten werden, und darf den Häfen des einen Bundesgliedes kein Vorzug vor denen eines andern eingeräumt werden. [3])

Digitized by Google

b) über die Art und Weise, in welcher die gerichtlichen und sonstigen öffentlichen Acten eines Bundesstaates (welche nach der Verordnung der Verf. Urk. Art. IV. Abtheil. I. §. un. in allen Bundesstaaten öffentliche Glaubwürdigkeit haben) beglaubigt werden müssen, um als authentisch zu gelten; desgleichen über die rechtlichen Folgen einer solchen Beglaubigung. [4])

2) In Betreff des Verkehres mit fremden Mächten steht dem Congresse zu:

a) den Handel mit den fremden Völkern zu ordnen. Es ist dieses ein in seinem ganzen Umfange ausgeübtes Recht, theils durch Auflagen auf eingeführte Waaren, theils durch Bestimmungen über Handel und Schiffahrt, welche er bekanntlich schon bis zu gänzlichem Verbote jeden Handels mit auswärtigen Völkern erstreckte. — Zu bemerken ist, daß die Verfassung verbietet, auf die Erzeugnisse eines der Bundesstaaten Ausfuhrzölle zu legen. [5])

b) Krieg zu erklären. [6]) Um aber eine solche Kriegserklärung in wirkliche Ausführung zu bringen, kann der Congreß:

α) Caperbriefe ertheilen. Er hat dabei die Grundsätze festzusetzen, welche bei den von

Schiffen der Vereinigten Staaten gemachten Prisen befolgt werden müssen. [7])

β) Heere zu errichten und zu erhalten;

γ) eine Flotte zu errichten und zu unterhalten;

δ) die Landwehr, militia, unter die Waffen zu rufen; und endlich

ε) überhaupt alle zu Vertheidigung der Vereinigten Staaten nothwendigen Einrichtungen und Anstalten zu treffen. [8])

Im einzelnen steht ihm hierbei zu, alle über den Befehl und die sonstige Einrichtung sowohl der Land- als der Seemacht nothwendigen Verordnungen zu erlassen, und zwar ist er hierin, sei es rücksichtlich der Zahl, Art, oder der Organisation der Streitkräfte, sei es in Bezug auf die Anordnung der übrigen Vertheidigungsanstalten, ganz frei und unbeschränkt, so daß er die Vertheidigungsmittel ganz nach den Angriffsmitteln anordnen kann. Nur darf er nicht länger als auf zwei Jahre Gelder anweisen für die Unterhaltung einer Landmacht, auch ist durch die Verfassung der Oberbefehl über alle im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Streitkräfte, zu Land und zu Wasser, und über das stehende Heer, so gut als über die Landwehr ein für allemal dem Präsidenten über-

übertragen. Die Landwehr kann sowohl zur Abwehr von fremden Angriffen, als zu Unterdrückung innern Aufruhrs und zur Ausführung der Bundesgesetze gebraucht werden. Der Congreß hat das Recht allgemeine Vorschriften über ihre Einrichtung, Bewaffnung und Disciplin zu erlassen; er hat ferner allein das Recht, sie zu befehligen, sobald er sie in seinen Dienst aufgerufen hat, und den Bundesstaaten bleibt nur die Ernennung der Offiziere, so wie die nach den Vorschriften des Congresses vorzunehmenden Uebungen der Landwehr. Aus dem Rechte, überhaupt die nöthigen Vertheidigungs-Anstalten zu treffen, folgt unter andern die Befugniß Militairstraßen zu Land und zu Wasser anzulegen; Festungen zu bauen; Waffenschmiedten und Arsenale anzulegen; Militär-Academien zu errichten u. dgl. [9])

c) Hat der Congreß die Fälle gesetzlich zu bestimmen, welche von den Vereinigten Staaten als Seeräuberei und Verbrechen auf offener See angesehen, so wie diejenigen, welche als Vergehen gegen das Völkerrecht zu betrachten sind. Er hat gleichfalls die auf

diese Vergehen zu setzenden Strafen festzu-
setzen. [10])

---

1) Vergleiche hierüber Verf. Urk. Art. I. Abtheil. 8
§. 1. und 18. mit Zusatz-Art. 10.

2) Siehe unten §. 33.

3) Verf. Urk. Art. I. Abth. 8. §. 1. und 3.; Abth
9. §. 5.

4) v. *eod.* Art. IV. Abth. 1. §. un.

5) *eod.* Art. I. Abth. 8. §. 3.; und unten in §. 82
die allgemeinen Verordnungen über Handel und
Schiffahrt, so wie in [illegible] §. 98. die mit den
einzelnen fremden [illegible]schlossenen Ueber-
einkünfte.

6) Wohl zu bemerken ist hierbei, daß nur das Recht
Krieg zu erklären dem Congresse zusteht, nicht
aber auch das Recht Frieden zu schließen. Diese
letztere Befugniß ist als ein Bestandtheil des Rech-
tes mit den fremden Mächten zu unterhandeln
und Verträge mit denselben zu schließen, dem Prä-
sidenten der Vereinigten Staaten durch die Ver-
fassung zugetheilt.

Die politische Richtigkeit dieser Trennung zwei-
er einander gegenseitig nöthig machender und al-
durch die Natur schon verbundener Functionen d
Staatsgewalt, so wie der Nutzen derselben für d
Sicherheit und Würde des Bundes, scheint s
problematisch.

Digitized by Google

7) Die Ausübung des Rechtes Caper-Briefe zu ertheilen, ist bis jetzt vom Congresse in jedem vorkommenden Falle übertragen worden. v. *Clark*, naval history of the U. St. 2d edit. Philad. 1814. 8. I. II. T. II. p. 148 und 150.

8) v. Verf. Urk. Art. I. Abtheil. 8. §. 10—16.

9) Mit Recht lobt der Föderalist Th. II. p. 51. und besonders 234 folg. der franz. Uebers. dieses unbeschränkte Recht des Congresses Vertheidigungs-Anstalten zu treffen, weil sich die Gränzen dieser Befugniß, ohne die augenscheinlichste Gefahr den Staat zu Grunde zu richten, nicht zum Voraus bestimmen lassen. Und in Wahrheit wie will man die vertheidigende Kraft beschränken, wenn man die angreifende nicht beschränken kann. Die Anwendung dieses durch die Verfassung dem Congresse übertragenen Rechtes siehe unten §. 73—75.

10) Die über Seeräuberei erlassenen Bundesgesetze v. §. 68.

§. 19.

Fortsetzung.

Die dem Congresse

3.) in Beziehung auf die Verwaltung des Bundesstaats zustehende gesetzliche Gewalt ist wieder doppelter Art:

Einmal nämlich ist ihm ganz im Allgemeinen die Befugniß ertheilt, diejenigen Gesetze zu erlas-

sen, welche er für nothwendig und nützlich findet, die durch die Verfassung dem Bunde, oder einer seiner Autoritäten und Beamten übertragenen Befugnisse zur Ausführung zu bringen. [1]) Die Verfassungs-Urkunde enthält keine nähern Bestimmungen über diesen Theil der Rechte des Congresses, und fügt keine Beschränkungen bei, so daß seine Ausübung ganz der Einsicht desselben und der Nothwendigkeit der Umstände überlassen bleibt, immer jedoch unter der genau zu befolgenden Bedingung, daß dadurch dem Bunde kein nicht ausdrücklich übertragenes Recht angemaßt werde.

Zweitens aber sind die einzelnen Gegenstände angeführt, deren Besorgung dem Bundesstaate, und also der Gesetzgebung des Congresses überlassen sind. Es sind dieselben:

1) Die Finanzverhältnisse der Vereinigten Staaten. Es ist dem Congresse überlassen, Abgaben aller Art im Gebiete des Bundes zum Dienste desselben auszuschreiben und zu erheben: es soll der Bundesstaat nur von sich selbst, und keineswegs von seinen Gliedern in Bezeichnung und Herbeischaffung der ihm nöthigen Geldmittel abhängig seyn. Durchgängige Gleichheit aller Abgaben für alle Theile des Bundesgebiets und für alle Classen der Einwohner ist befohlen; Größe aber, Wahl und Erhebungsart derselben

Digitized by Google

sind dem Gutdünken des Congresses überlassen; mit der einzigen Ausnahme, daß überall keine Ausgangszölle auf die Producte des Bundesgebiets gelegt werden dürfen, und daß die Quoten der directen Abgaben nach dem einzigen Maasstabe der Bevölkerung an die einzelnen Staaten auszuschreiben sind, wobei die Bevölkerung nach der Zahl sämmtlicher freier Bewohner, welchen drei Fünftheile der Sclaven zugerechnet werden, bestimmt wird. [2])

Die freie Verwendung dieser Einkünfte des Bundes ist gleichfalls dem Congresse allein zugetheilt, indem aus dem Bundesschatze kein Geld abgegeben werden darf, als wenn und in soweit durch ein förmliches Gesetz eine Summe zu einem bestimmten Zwecke angewiesen wurde. [3]) Ihm ist gleichfalls unbedingte Erlaubniß gegeben, auf alle Art über das den Vereinigten Staaten gehörige Eigenthum, und insbesondere über die Staatsländereien zu verfügen, und die hierzu nöthigen und nützlichen Gesetze und Vorschriften zu erlassen. [4]) — Reichen diese ordentlichen Mittel nicht hin zur Bestreitung der Bedürfnisse des Bundesstaats, so ist es gleichfalls die gesetzgebende Gewalt, welche durch Anleihen die Lücken auszufüllen hat. Diese werden auf den Namen und den Credit des Bundes gemacht, und

von demselben versichert und nach Zinsen und Hauptstock bezahlt. [5])

2) Vorschriften zur Sicherung des Rechtszustandes.

Es hat der Congreß

a) die Strafen zu bestimmen, welche auf Hochverrath gegen den Bund zu setzen sind. Es beschränkt übrigens die Verfassung selbst den Hochverrath auf die beiden einzigen Fälle, wenn ein Bürger Krieg gegen den Bund führt, und wenn er den Feinden desselben anhängt und sie unterstützt. Ueber den Grad und die Art der Strafe ist nichts bestimmt, jedoch verboten, daß Verurtheilung wegen Hochverraths Infamie, corruption of blood, oder Vermögensconfiscation länger nach sich ziehen darf, als während des Lebens des Verurtheilten; auch sind zur Verurtheilung eines Angeschuldigten zwei untadliche Zeugen oder gerichtliches Geständniß nothwendig gemacht. [6])

b) Strafgesetze für Falschmünzerei und Nachahmung von Staatspapieren des Bundes zu geben. [7])

c) Allgemeine und in dem ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten gültige, also sowohl in den Bundes- als in den Staaten-Gerichten

anzuwendende Gesetze über Bankerott zu erlassen. [8])

3) Polizeigesetze. Der Bundesstaat hat zwar keineswegs das Recht, alle einem Staate zustehenden Wohlfahrtsgesetze für das ganze Bundesgebiet zu erlassen, vielmehr sind zu Ausübung dieses Zweiges der Gesetzgebung je für ihren Sprengel die einzelnen Bundesstaaten ebenso berechtigt als tauglich; allein es steht ihm doch zu, einige Vorschriften dieser Art über Gegenstände zu erlassen, deren gleichförmige Einrichtung im ganzen Bundesgebiete von offenbarem Nutzen schien. Es sind dieses

a) die Münze. Blos der Bund hat das Recht, Geld zu prägen, und hierzu steht es dem Congresse zu, nicht nur den Gehalt, die Eintheilung, Form u. s. w. der einheimischen Münzen gesetzlich zu bestimmen, sondern er hat auch das Recht, den gesetzlichen Zahlungswerth der fremden Geldsorten festzusetzen. [9])

b) allgemein gültiges und anzuwendendes Maas und Gewicht. [10])

c) die Post, [11]) ohne daß hierin übrigens dem Congresse ein ausschließendes Recht zustände.

d) die Anlegung von Poststraßen. [12])

e) die Ertheilung von Patenten an Schriftstel-

ler und Erfinder zum Schutze ihres geistige Eigenthumes. [13])

f) Ueberhaupt die Anordnung von solchen Einrichtungen, welche die allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten befördern. [14])

4) Endlich hat der Congreß das Recht, Gesetze über die gleichförmige Aufnahme in das Staatsbürgerrecht zu erlassen. [15]) Es sollen die Bewohner der Vereinigten Staaten nicht blos Bürger der einzelnen Bundesstaaten, und unmittelbar, und durch dieselben mit dem Bunde und seiner Regierung verknüpft, und dessen Gesetzen unterworfen seyn, sondern neben dem Verhältnisse derselben zu den einzelnen von ihnen bewohnten Staaten, und unbeschadet desselben, sind sie auch Bürger des Staates der Staaten.

---

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abtheil. 8, §. 18.

2) Siehe über diese Art die Bevölkerung zu berechnen §. 15 in der Note 4).

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abthl. 2, §. 3; Abthl. 8, §. 1; Abthl. 9, §. 5 und 6.

4) v. *eod.* Art. IV, Abthl. 3, §. 2.

5) v. *eod.* Art. I, Abthl. 8, §. 2.

6) v. *eod.* Art. III, Abthl. 3, §. 1 und 2. Diese Bestimmungen sind darauf berechnet, die Härte

der englischen, im allgemeinen in den Vereinigten Staaten gültigen, Strafgesetze zu mildern.

Hochverrath wird nämlich nach denselben, und vorzüglich nach 25 *Edw.* 3. cap. 2. nicht nur auf viele andere, als die beiden oben angeführten Fälle, z. B. auf Unternehmungen gegen das Leben des Königs und der königlichen Familie, gegen die Ehre der Prinzessinnen, auf Falschmünzerei, auf Mord eines in Ausübung seines Amtes begriffenen Richters, auf bloße Correspondenz mit dem Feinde, auf einen Versuch die katholische Religion einzuführen u. s. w. ausgedehnt; sondern es wird Hochverrath auch auf leichtere Beweise hin als bewiesen angenommen, und mit härteren Strafen geahndet. Denn es findet Verurtheilung wegen Hochverrathes, (attainder), auch in contumaciam (attainder by default oder by process) und durch eine Parliamentsacte statt. Und immer zieht eine Verurtheilung wegen Hochverraths Infamie, (corruption of blood), mit sich, d. h. Degradation des Verurtheilten und seiner ganzen Nachkommenschaft, und Unfähigkeit derselben von einem ihrer Vorfahren etwas zu erben, so daß also die Güter an den Lehensherrn heimfallen. Die königliche Begnadigung selbst kann diese Folge eines attainder nicht aufheben oder mildern, sondern nur durch eine Parliamentsacte kann sie erlassen werden, und auch diese kann die lebenslang-

Digitized by Google

liche Vermögens-Confiscation noch nicht aufheben. v. *Jacob*, Law dictionary. ed. 9th by Ruffhead and Morgan. Lond. 1772. fol. in den Art. treason, attainder, corruption of blood. — Noch ist übrigens bis itzt kein Beispiel einer Bestrafung wegen Hochverraths gegen die Vereinigten Staaten vorgekommen. v. die Antrittsrede des Präsidenten Monroe vom 4. März 1817.

7) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abthl. 8, §. 6. Diese Vergehen gehören nach den englischen Gesetzen zum Hochverrathe, da aber dieser durch die eben angeführten Bestimmungen der Verfassung auf zwei einzelne Fälle zurückgeführt wurde, war, wie hier geschieht, für die Bestrafung der übrigen darunter begriffenen Verbrechen zu sorgen, die man nicht unbestraft lassen konnte noch wollte. Die übrigen aber, entweder blos auf monarchische Einrichtungen berechnet, oder mit Unrecht zu dieser Art von Rechtsverletzung gerechnet, übergieng die Bundesgesetzgebung.

8) Noch nie fand sich im Congresse eine hinlängliche Mehrheit, um dieses nothwendige Gesetz durchzusetzen, daher denn auch die allgemeinen, und wie auch von enthusiastischen Bewunderern der Vereinigten Staaten nicht widersprochen werden kann, für die Ehre und den Credit des Volkes nur zu sehr begründeten Klagen über beinahe gänzlichen Mangel an Rechtspflege in diesem Puncte. v.

Digitized by Google

z. B. Schmidt, Versuch, Thl. II. p. 58. sq., und *Bristed*, resources. New-York edit. p. 455. Ein von dem letztern angeführtes Beispiel mag die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes, und die tiefe Demoralisation, welche der Mangel desselben erzeugt hat, beweisen: er erzählt, daß in den Jahren 1783—1789 die englischen Kaufleute von ihren Forderungen wegen gelieferter Waaren nur $\frac{1}{3}$, von 1811 — 1818 aber nur $\frac{1}{4}$ erhalten konnten!

9) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abtheil. 8, §. 5; und unten §. 77.

10) v. *eod.*

11) v. *eod.* §. 7.

12) *eod.* Ob dieses Recht Poststraßen anzulegen strenge auf diese einzige Art von Straßen zu beschränken oder darauf auszudehnen sei, überhaupt für Handel und Verkehr nützliche Straßen und Kanäle anzulegen, hierüber sind die Bestandtheile der Bundesgesetzgebung selbst im Streite. Die beiden Präsidenten Madison und Monroe erklärten bei mehreren vorfallenden Gelegenheiten dem Congreße, daß sie ihn nicht für dazu berechtigt halten, weil dieses eine Verbesserung im Innern der Staaten sei, welche diesen allein überlassen bleibe; der letztere schlug jedoch in seinem Berichte an den Congreß vom 2. December 1818 einen Zusatz-Artikel zu der Verfassung vor, wodurch

des allgemeinen Bestens wegen, dem Congreß dieses Recht eingeräumt würde. Der Bericht des Ausschusses des Hauses der Repräsentanten, vorgetragen am 18. December d. J. gieng, nach unserer Meinung mit Unrecht, dahin, daß es allerdings dem Congreße zustehe, außer eigentlichen Poststraßen, und außer Militairstraßen und den für die Landesvertheidigung nothwendigen und nützlichen Kanälen, auch solche anzulegen, welche die Sicherheit des innern Verkehres befördern würden. Die Nothwendigkeit der Einwilligung der betreffenden Staaten zu einem solchen in ihrem Gebiete vorzunehmenden Bauwesen giebt übrigens auch dieser Bericht zu. v. *Bristed*, New-York ed. p. 26. sq.

13) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abthl. 8, §. 8, und über das Nähere unten §. 71 und 79.

14) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abtheil. 8, §. 1. Bis jetzt hat der Congreß dieses unbestimmte Recht benützt, um Leuchtthürme und Boien anzulegen, v. unten §. 72; um einige Sicherheitsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten zu treffen, v. §. 72; und um Vorschriften zu geben, welche das Leben und die Gesundheit der in Amerikanischen Schiffen Reisenden zu sichern. v. *eod.*

Digitized by Google

15) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abtheil. 8, §. 4.

§. 20.

Beschluß.

Diese quantitative Beschränkung des Gesetzgebungs-Rechtes ist übrigens nicht die einzige Gränze, welche das souveräne Volk dem Congreße steckte, sondern es hat denselben auch noch qualitativ beschränkt, denn auch rücksichtlich des materiellen Inhaltes der nach den beiden letzten §.§. von der gesetzgebenden Gewalt des Bundesstaates zu erlassenden Gesetze, ist dieselbe nicht völlig und in allen Fällen frei, sondern es hat die Verfassungsurkunde in mehreren Stellen Grundsätze aufgestellt, von denen bei Abfassung von Bundesgesetzen nicht abgegangen werden darf. Sie verordnet nämlich, daß außer den in §. 18 bemerkten Vorschriften über den Handel der Bundesstaaten miteinander, und den in §. 19 angegebenen Beschränkungen der Finanz-Verwaltung:

1) daß der Congreß die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, welche einer der ursprünglichen Bundesstaaten zuzulassen für gut findet, (d. h. die Einführung von Negersclaven) nicht soll vor dem Jahre 1808 gänzlich verbieten dürfen; ihm jedoch dabei frei stehe,

eine Abgabe von höchstens 10 Dollar auf jeden solchen eingeführten Kopf zu legen. — Diese Beschränkung hat durch den Ablauf der Zeit ihre Kraft verloren, und es besteht nun allerdings ein Bundesgesetz, welches die Einführung von Negersclaven gänzlich verbietet. [1])

2) dürfen die Vorrechte der habeas corpus-Acte nie suspendirt werden, außer wenn es im Falle von Empörung und feindlichen Einfällen die öffentliche Sicherheit erfordern sollte. [2])

3) darf der Congreß nie eine bill of attainder, oder ein Gesetz ex post facto erlassen. [3])

4) der Congreß hat kein Recht, die Sprech- und Schreib-Freiheit irgend gesetzlich zu beschränken. [4])

5) noch darf er das Recht des Volkes schmälern, sich ruhig zu versammeln zur Abfassung von Bittschriften an die Regierung wegen Abstellung von Mißbräuchen. [5])

6) Soll er die Befugniß der Staatsbürger Waffen zu besitzen und zu tragen nicht beschränken, weil eine wohlgerüstete Landwehr nothwendig ist zur Sicherheit eines freien Staates. [6])

7) Es darf von der gesetzgebenden Gewalt des Bundes nie ein Gesetz erlassen werden, welches die Einführung einer bestimmten Religion im Bundesgebiete bezweckte, noch auch eines, wo

ches die freie Ausübung irgend einer Glaubensmeinung verhinderte; auch soll die Theilnahme an irgend einem bestimmten Glaubensbekenntnisse nie zur Bedingung der Fähigkeit zu einem Bundesstaatsamte gemacht werden. [7])

8) Die Vereinigten Staaten dürfen keinen Adel ertheilen. [8])

9) In Friedenszeiten kann ein Bewohner der Vereinigten Staaten gar nicht gezwungen werden, Soldaten in seinem Hause gegen seinen Willen aufzunehmen, und in Kriegszeiten kann militärische Einquartierung wenigstens nicht anders, als nach gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden. [9])

10) Endlich enthält die Verfassungs-Urkunde in ihren Zusätzen mehrere Vorschriften über das gegen Bürger der Vereinigten Staaten zu beobachtende Verfahren in Criminalfällen; es wird Schutz gegen willkührliche und ungesetzliche Verhaftung, Genehmigung der Anklage durch eine große Jury, Entscheidung der Frage über schuldig oder unschuldig durch eine kleine Jury, Vertheidigung des Angeklagten durch von ihm selbst gewählte Beistände verordnet; und zwar sind diese Vorschriften ganz allgemein, also auch für die Bundesgerichte gegeben, so daß ihnen also auch in keinem die Bundesgerichtsverfassung be-

Digitized by Google

stimmenden Gesetze des Congresses widersprochen werden darf. [10])

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß auch die Ueberschreitung dieser Gränzen von Seiten des Congresses eine ungesetzliche, ungültige und an den Urhebern strafbare Handlung wäre, welcher kein Bürger der Vereinigten Staaten zu gehorsamen, sondern welcher er vielmehr, als einem Eingriffe in die Verfassung aus allen seinen Kräften zu widerstreben hätte. — Zu bemerken ist übrigens, daß nur ein, freilich der größere, Theil dieser Beschränkungen der Gesetzgebung ganz allgemein befehlend ist, so daß also, da keine Verfassung noch Gesetzgebung eines Bundesstaates den von der Bundesverfassung imperativ verordneten Grundsätzen widersprechen darf, nicht nur dem Congresse, sondern auch den gesetzgebenden Gewalten der Bundesglieder Verfahrungsregeln dadurch vorgeschrieben werden. Die übrigen, namentlich die unter 1, 2, 4 und 7 erwähnten, sind blos der Bundesgesetzgebung als Richtschnur gesetzt, und es wird also den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen, ob sie diesem Beispiele folgen wollen oder nicht.

---

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. 1, Abtheil. 9, §. 1; vergleiche über das nähere unten §. 49; das

das angeführte Gesetz ist vom 20. April 1818, v. *Acts*, of 1st sess. 15th congr. p. 89. sq.

2) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abtheil. 9, §. 2. Dieses Vorrecht der habeas corpus-Acte, erlassen 31. Car. II. c. 2. und mit der übrigen englischen Gerichtsverfassung auch nach der Trennung von Großbritannien in den Vereinigten Staaten beibehalten, besteht darin, daß jeder wegen eines andern Verbrechens als Verrathes Verhaftete fordern kann, daß ihm binnen der ersten sechs Stunden seiner Verhaftung eine Abschrift des gegen ihn erlassenen gerichtlichen Verhaftungsbefehls, ohne welchen Niemand gültig verhaftet werden kann, und welcher den Grund der Verhaftung genau und im einzelnen angegeben enthalten muß, eingehändigt werde. Der Gefängnißaufseher ist bei sehr schwerer Strafe gehalten, diese Abschrift unweigerlich zu ertheilen. Auf Vorzeigung dieser Abschrift hin, was durch einen Bevollmächtigten geschehen kann, hat jeder einzelne Richter der obern Gerichte das Recht, und bei 500 ℔. Sterling die Pflicht, ein writ of habeas corpus, d. h. ein Decret an den Gefängnißaufseher zu erlassen, den Gefangenen in möglichst kurzer Zeit (in England längstens innerhalb zwanzig Tagen) vor eines der höheren Gerichte zu stellen. Dieses hat nun binnen drei Tagen den Grund der Verhaftung summarisch zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände

abhängig von der Kirche, die Kirche unabhängig vom Staate zu machen, d. h. also sich weder um das Bestehen noch um das Verhalten einer oder aller religiösen Secten und Meinungen zu bekümmern, sondern das Bekenntniß einer Religion lediglich der Ueberzeugung und dem Gewissen eines Jeden im Volke zu überlassen, und dieses Bekenntniß, es sei welches es wolle, keinen Einfluß auf seine Rechte und Verbindlichkeiten als Staatsbürger ausüben zu lassen. — Bis itzt hat diese gesetzliche Unbekümmertheit nicht den mindesten politischen Nachtheil gezeigt; in wie ferne es einen moralischen hat, ist eine andere hier nicht zu beantwortende Frage. Doch möchte man an der Bejahung derselben nicht zweifeln, wenn es wahr wäre, sollte, daß, wie *Bristed*, p. 394. versichert, bei drei Millionen Menschen in den Vereinigten Staaten, und vorzüglich im Süden derselben, jeder religiösen Ordnung und jedes Gottesdienstes entbehren. Immer ist jedoch rühmlich zu bemerken, daß dadurch nicht nur in der Theorie und in den Gesetzen, sondern auch in der Ausführung und der Meinung die unbeschränkteste Toleranz erzeugt wurde; v. z. B. des Jesuiten *Grassi*, notizie varie sullo stato presente della repubbl. d. Stati Uniti. ed. sec. Milano. 1819. 8. p. 63 sq. *Bristed*, Lond. ed. a. a. O. *Melish*, Travels. I. 50. 152. Das Verzeichniß der zahlreichen religiös

Secten siehe in *Warden*, tr. franç. T. V. 347. sq., und Hassels Erdbeschreibung. p. 79. sq.

8) Verfassungs-Urkunde Art. I., Abtheil. 9, §. 7. Durch Abtheil. 10, §. 1 wird auch den Bundesstaaten verboten, den Adel zu ertheilen; nach Acte vom 14. April 1802, *Graydon*, Digest. I. p. 309. sq., muß jeder Fremde, welcher zum Bürger der Vereinigten Staaten aufgenommen werden will, ausdrücklich dem Adel oder sonst erblichen Titeln entsagen; da, wie man sieht, bei dieser Gesetzgebung gegen die Existenz eines Adels in den Vereinigten Staaten, noch die Lücke bleibt, daß ein schon aufgenommener Bürger sich einen Titel von einer fremden Macht ertheilen lassen kann, so wurde in der 2ten Session des 11ten Congresses ein Zusatz-Artikel zu der Verfassungsurkunde vorgeschlagen, welcher dahin gieng, jeden Bürger der Vereinigten Staaten, welcher den Adel beibehalte, nachsuche oder erhalte, seines Bürgerrechts verlustig und für unfähig zu erklären, ein Bundesstaatsamt zu bekleiden. Allein dieser Vorschlag fand nicht die hinreichende Stimmenmehrheit unter den Bundesstaaten, indem von den damaligen 17 Bundesgliedern nur 12 hierfür stimmten. v. *Seybert*, annales statistiques. tr. franç. p. 41. sq. — Hassel a. a. O. p. 158, spricht von einem Militär- und Civil-Verdienst-Orden, den der Präsident seit

dem letzten Kriege vergebe. Ein uns unbegreiflicher Irrthum.

9) v. Verfassungs-Urkunde Zusatz-Art. 13.

10) v. *eod.* Zusatz-Art. 4—8. Das nähere hierüber siehe unten, wo von den Rechten der Bundesstaatsbürger die Rede seyn wird.

b) Form der Geschäfts-Behandlung.

§. 21.

α) Die beiden Häusern gemeinschaftlichen Bestimmungen.

Ueber die Ausübung dieser (in §. 18 und 19 aufgezählten) Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt des Bundes sind folgende allgemeine, zum großen Theile der englischen Parliaments-Gewohnheit entnommene gesetzliche Bestimmungen getroffen.

Der Congreß hat sich wenigstens einmal jährlich zu versammeln, und zwar giebt es vier gesetzliche Mittel denselben einzuberufen: 1) hat der Congreß selbst das Recht den Zeitpunkt seiner nächsten Zusammenkunft durch einen gemeinschaftlichen übereinstimmenden Beschluß seiner beiden Häuser festzusetzen; 2) ist der Präsident der Vereinigten Staaten verfassungsmäßig ermächtigt, den Eröffnungstag und den Sitzungsort der nächsten Versammlung nach seinem Gutfinden zu bestimmen, wenn die beiden Häuser sich nicht haben hierüber vereinigen können; 3) hat ebenderselbe die fernere

befugniß in außerordentlichen Fällen, durch eine
fentliche Bekanntmachung, proclamation, eines
er beide der gesetzgebenden Häuser einzuberufen,
d endlich 4) ist, wenn keine der bisher aufgezähl-
n Einberufungsarten statt hatte, und also keine
sondere gesetzliche Vorkehrung und Abänderung
troffen ist, der erste Montag im December ein
r allemal durch die Verfassung als der Tag fest-
setzt, an welchem der Congreß in jedem Jahre
ine Sitzung zu eröffnen hat. [1])

Jede solche Versammlung des Congresses wird,
lange sie nicht auf gesetzliche Art förmlich ge-
hlossen ist, als eine einzige fortlaufende Sitzung
trachtet, und Session genannt; gesetzlich ge-
hlossen kann sie aber gleichfalls auf vierfache Art
erden. Einmal nämlich steht es dem Congreße
lbst zu, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß
ine Sitzung für geschlossen zu erklären; zweitens
hließt sich die Sitzung mit dem Ablaufe der Zeit,
r welche die Kammer der Repräsentanten ge-
ählt ist; ferner hat die Proclamation des Präsi-
enten der Vereinigten Staaten, wodurch er eine
usserordentliche Versammlung einberuft, dieselbe
olge, indem dadurch, daß eine neue Sitzung er-
fnet wird, eo ipso die vorhergehende geschlossen
rd; und endlich schließt sich je mit dem 1sten
Montage im December die vorhergehende Sitzung,

wenn der Congreß nicht ausdrücklich eine ande
Bestimmung getroffen hat, und zwar wird als e
ne solche ausdrückliche Bestimmung eine blo
einfache Vertagung nicht angesehen, sondern e
geht ihr die Bestimmung der Verfassungsurkund
vor. [2]) Eine gänzliche Auflösung des Congresse
kann in den Vereinigten Staaten nicht statt finden
da die Verfassung Niemand das Recht gegeben
hat, die Wahlen der Mitglieder der gesetzgebenden
Gewalt vor Ablauf der Zeit, für welche sie ge
wählt wurden, zu vernichten. [3]) Die vor dem
Congresse liegenden Geschäfte werden durch den
Schluß einer Session zwar abgebrochen, können
aber, im Gegensatze gegen die englische Einrich
tung, in der folgenden Sitzung wieder in der Ge
stalt aufgenommen werden, in welcher sie liegen
geblieben sind; jedoch machen sie nicht von selbst
und ohne diese besondere Ausnahme einen Thei
der von der neuen Versammlung zu behandelnden
Geschäfte aus. Eine vor dem Senate schwebende
Staatsanklage wird nicht einmal unterbrochen durch
den Schluß der Sitzung, sondern es setzt der Se
nat seine Functionen als Gerichtshof fort, wenn
er auch schon als gesetzgebender Körper aufgelöst
ist. [4]) Zu bemerken ist noch, daß während der
Session sich keines der Häuser auf länger als auf
drei Tage oder an einen andern Ort hin vertagen

Digitized by Google

kann, ohne die Beistimmung des andern Hauses erhalten zu haben. [5])

Die verschiedenen Versammlungen der gesetzgebenden Gewalt werden folgendermaßen bezeichnet: die zweijährige Zeit, für welche ein Haus der Repräsentanten gewählt wird, heißt Congreß, und sowohl die Congresse als die während derselben gehaltenen Seßionen werden durch Ordnungszahlen unterschieden, so daß also die erste nach Einführung der jetzigen Bundes-Verfassung im Jahre 1789. gehaltene Versammlung die erste Seßion des ersten Congresses heißt; im Jahre 1824. war die zweite Seßion des siebzehnten Congresses; und die am ersten Montag des Decembers 1823. beginnende Versammlung wird die erste Seßion des 18ten Congresses seyn.

In keinem der beiden Häuser kann irgend ein Geschäft gültig vorgenommen werden, wenn nicht wenigstens ein Mitglied mehr als die Hälfte der sämmtlichen zu wählenden Mitglieder zugegen ist; oder, wie es in der englischen und der nordamerikanischen Parliamentssprache ausgedrückt wird, das Quorum besteht aus der absoluten Mehrheit. Von dieser Bestimmung ist blos die Ausnahme gemacht, daß ein solches unvollständiges Haus sich gültig immer von einem Tage auf den andern vertagen kann, und daß es dabei das Recht hat, die

fehlenden Mitglieder auf die Art, und durch solche Strafen, welche es hier angemessen findet, zu Erscheinung zu nöthigen. [6]) Jedes Haus hat allein das Recht über die Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften seiner Mitglieder zu richten, und es ist kein Recurs von seiner Entscheidung möglich. [7]) Jedes Mitglied eines der beiden Häuser hat bei seinem Eintritte folgenden Eid zu leisten: Ich AB schwöre (oder versichere) feierlich, daß ich die Verfassung der Vereinigten Staaten vertheidigen will. [7b])

Ein auf die bisher beschriebene Weise gesetzlich versammelter, und in beiden Abtheilungen gesetzlich vollständiger Congreß hat nun das Recht alle der gesetzgebenden Gewalt vermöge der Verfassung zustehenden Befugnisse auszuüben; und zwar ist, wie in §. 14. gezeigt wurde, zur Ausübung dieses Rechtes, also zur Hervorbringung jedes gültigen Actes der gesetzgebenden Gewalt die Uebereinstimmung der beiden Abtheilungen derselben erforderlich, welche, die wenigen in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich bestimmten Fälle, in welchen eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist, [8]) ausgenommen, durch die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erzielt wird, und zwar so, daß nicht Staatenweise, sondern individuell abgestimmt wird. Das Verfahren hierbei, welches theils durch gemein-

Digitized by Google

schaftlich von beiden Häusern festgesetzte Regeln, [9]) theils durch die das englische Parliaments-Verfahren nachahmende Gewohnheit bestimmt wird, ist folgendes: Wenn ein Vorschlag zu einem Beschlusse der gesetzgebenden Gewalt, eine Bill, in einem der beiden Häuser gemacht, nach seiner Geschäftsordnung (siehe über diese die beiden folgenden §§.) behandelt und endlich angenommen ist, so wird er in beglaubigter Form durch eine feierliche mündliche Botschaft dem andern Hause förmlich mitgetheilt. Dieses hat nun den Vorschlag gleichfalls in Erwägung zu ziehen, ihn nach seiner Geschäftsordnung zu behandeln und einen Beschluß über ihn zu fassen. Dieser kann nun dreifacher Art seyn, entweder nimmt das Haus den vom andern Hause zugesandten Vorschlag unbedingt und unverändert an, oder es verwirft denselben ebenso, oder endlich drittens macht es dem andern Hause Verbesserungsvorschläge. Seinen Beschluß, er sei welcher er wolle, hat es dem andern Hause anzuzeigen, [10]) welches nun seiner Seits im Falle von Veränderungsanträgen die so modificirte Bill auch wieder unbedingt annehmen, oder gänzlich verwerfen, oder über Gegenvorschläge darüber machen kann. Sobald eines der beiden Häuser seine unbedingte Annahme oder unbedingte Verwerfung eines zwischen ihnen schwebenden Vorschlages erklärt hat, ist der

Gegenstand gänzlich erledigt; im Falle der Annah
me ist der Vorschlag zum Gesetze erhoben, im ge
gentheiligen Falle aber wird er als gänzlich beseitig
betrachtet und hat keine weitere Folgen. Die ein
zige Ausnahme hiervon macht der Fall einer Ver
werfung von Veränderungs-Vorschlägen. Hier
kann, selbst nachdem eine gänzliche Mißbilligung
derselben, und also der durch sie modificirten Bill
erklärt ist, doch noch auf Verlangen eines der bei
den Häuser ein gemeinschaftlicher Ausschuß zusam
mentreten um eine Vereinigung über die streitigen
Puncte zu versuchen. 11) Sind die beiden Häuser
auf irgend eine Weise über ihre Zustimmung zu
einem Gesetzesvorschlage übereingekommen, so wird
derselbe von dem Secretär desjenigen Hauses, in
welchem er ursprünglich entstand, ordnungsmäßig,
d. h. auf Pergament und in fortlaufenden Zeilen,
damit die Zwischenräume keinen Anlaß zu Betrü
gereien geben, abgeschrieben, von einem dazu be
stimmten stehenden gemeinschaftlichen Ausschuße
genau mit dem in den Häusern durchgegangenen
Original verglichen und im Nothfalle verbessert, so
dann erst vom Sprecher des Hauses der Repräs
sentanten, dann vom Präsidenten des Senates un
terzeichnet, und endlich von dem eben bemerkten
Ausschuße dem Präsidenten der Vereinigten Staa
ten zu seiner verfassungsmäßigen Zustimmung über

racht, nachdem erst der Titel des Gesetzes, der
lcte, wie sie nun heißt, auf der Rückseite bemerkt,
nd alles in den Protocollen der beiden Häuser
ufs genauste eingetragen ist. [12])

Alle Bills können gleichmäßig im Senate,
wie im Hause der Repräsentanten eingebracht wer-
den, mit der einzigen Ausnahme von solchen, wel-
che eine Abgabenerhebung betreffen; diese müßen
immer in dem letztern ihren Ursprung nehmen, je-
doch hat der Senat das Recht Aenderungsvorschlä-
ge zu denselben zu machen, wie bei allen andern
Gesetzes-Vorschlägen. [13])

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich,
ohne daß übrigens die Verfassung dieses ausdrück-
lich verordnete; vielmehr enthält sie nur die Be-
stimmung, daß jedes der Häuser ein Protocoll zu
führen, und dasselbe von Zeit zu Zeit öffentlich be-
kannt zu machen habe, wobei ihm jedoch frei stehe,
die nach seiner Ueberzeugung sich nicht für die Oef-
fentlichkeit eignenden Puncte von derselben auszu-
nehmen. Die einzelnen Abstimmungen der Mit-
glieder müßen im Protocolle bemerkt werden,
wenn es ein Fünftheil der gegenwärtigen Mitglie-
der verlangt. [14])

---

1) v. Verfass. Urk. Art. I. Abtheil. 4. §. 2.; Art.
II. Abth. 3. §. un.

2) *Jefferson*, Manual of parliamentary practice p. 165.

3) Das System des englischen Parliaments hinsichtlich der Trennung der Versammlung ist ein anderes: es giebt nämlich drei Arten der Trennung: Vertagung, Prorogation und Auflösung. Die erste geht von den beiden Häusern allein aus, und setzt blos die Sitzungen von einem Tage auf einen andern bestimmten aus, es wird dadurch die Seßion nicht geschloßen, noch werden die Geschäfte abgebrochen, auch können die Ausschüße sich während dieser Zeit versammeln; die Perrogation hingegen und die Auflösung gehen von dem Könige aus, sie schließen eine Sitzung und brechen sämmtliche Geschäfte ab, so daß dieselben in der neuen Seßion wieder ganz von vorne angefangen werden müßen, wenn sie nicht überall liegen gelassen werden. Sie unterscheiden sich hingegen dadurch wieder unter sich, daß die Prorogation blos die continuance of parliament from one session to another ist, bei welcher der Tag einer neuen Session des nämlichen Parliaments vom Könige festgesetzt wird; die Auflösung hingegen der bürgerliche Tod des Parliamentes ist, indem dadurch alle gewählten Mitglieder ihr Wahlrecht verlieren, und neue Wahlen vorgenommen werden müßen. v. *Jefferson*, a. a. O. p. 164. und *Custance*, tableau de la constitution du royaume de l'Ang-

Digitized by Google

leterre. trad. de l'anglois. Paris 1817. 8. p. 110 sq.

4) v. *Jefferson*, a. a. O. p. 167. Anmerk. 1.

5) v. Die Verf. Urk. Art. I. Abthl. 5. §. 4. Die letzte Bestimmung ist wieder verschieden von der englischen Parliaments-Gewohnheit, indem sich hier die beiden Häuser getrennt von einander und auf welche Zeit jedes derselben für gut findet, vertagen. v. *De Lolme*, the constit. of England. Lond. 1822. 12. p. 38.

6) v. *eod.* Art. I. Abthl. 5. §. 1.; die näheren Bestimmungen der Geschäftsordnungen beider Häuser hierüber s. in den beiden folgenden §§.

7) Verf. Urk. Art. I. Abthl. 5. §. 1.

7b) v. Verf. Urk. Art. VI. §. 3. und Acte vom 1. Juni 1789. in *Graydon*, Digest. of the laws of the U. St. Harrisburgh, (Pennsylv.) T. I. p. 330.

8) Diese Ausnahmsfälle einer größern Majorität als der absoluten sind: die Ausstoßung eines Mitgliedes, nach Verf. Urk. Art. I. Abthl. 5. §. 2.; die nochmalige Beschließung eines Gesetzes, welchem der Präsident der Vereinigten Staaten seine Einwilligung verweigert hat, v. Verf. Urk. Art. I. Abthl. 7. §. 2.; und der Beschluß dem Volke eine Veränderung der Verfassung vorzuschlagen nach Art. V. §. un. In diesen 3. Fällen werden die Stimmen von zwei Drittheilen sämmtlicher

gewählter Mitglieder verlangt, jedoch bei dem dritten nur bei der Schlußfrage selbst, nicht aber bei Vorfragen und Incidenz-puncten. v. *Rules for conducting business* in the Senate. §. 40. Ferner sind unter den dem Senate allein zustehenden Gerechtsamen gleichfalls zwei Fälle, in welchen zwei Drittheile der anwesenden Senatoren nothwendig sind; nämlich nach Art. II. Abthl. 2. §. 2. der Verf. Urk. bei der Zustimmung des Senates zu einem Vertrage mit einer auswärtigen Macht, und nach Art. I. Abthl. 3. §. 6. zur Verurtheilung eines vor dem Senate angeklagten Staatsverbrechers. Bei dem Falle endlich, daß bei einer Präsidentenwahl keiner der Kanditaten die absolute Majorität erhalten sollte, und also nach Zusatz 12. der Verf. Urk. das Haus der Repräsentanten einen Präsidenten der Vereinigten Staaten aus den 3. Kanditaten, welche am meisten Stimmen erhalten haben, zu ernennen hat, werden in dem Hause der Repräsentanten nicht nur die Stimmen ausnahmsweise nicht nach Individuen, sondern nach Staaten gezählt, so daß jeder Staat Eine Stimme hat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Repräsentanten, sondern es werden auch zu einer gültigen Wahl die Gegenwart von Abgeordneten aus wenigstens zwei Drittheilen der Bundesstaaten, und bei der Abstimmung die absolute Majorität von sämmtlichen Staaten erfordert.

dert. Ebenso müßen, wenn, nach der Bestimmung desselben Zusatzes der Verf. Urk., in dem ähnlichen Falle einer nicht zur Wahl eines Vicepräsidenten hinreichenden Stimmenzahl der Senat diese Wahl zu suppliren hat, nicht nur $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Senatoren zugegen seyn, sondern es ist auch eine Majorität sämmtlicher Senatoren zur Wahl erforderlich.

9) Es sind dieses die: *Joint rules and orders of the two houses.* Washingt. 1812. 18°.

10) v. *Jefferson*, a. a. O. p. 155. Das englische Parliament hat den Gebrauch, daß ein Haus dem andern die Verwerfung eines von demselben gekommenen Vorschlages nicht anzeigt, sondern dieselbe mit Stillschweigen übergeht.

11) v. *Joint rules.* No. 1.

12) v. *eod.* No. 9. *Jefferson* a. a. O. p. 155 sq.

13) v. Verf. Urk. Art. I. Abthl. 7, §. 1. Diese Bestimmung über die Geldbills ist aus der englischen Parliaments-Gewohnheit angenommen worden. Jedoch ist zu bemerken, daß die dem Senate der Vereinigten Staaten ausdrücklich zugeschriebene Freiheit, Veränderungen bei vom Unterhause angenommenen Geld-Bills vorzuschlagen, dem Hause der Lords in England factisch nicht zusteht, indem das Unterhaus es zur unumstößlich befolgten Gewohnheit gemacht hat, nie eine solche vom Oberhause ausgehende Veränderung anzunehmen,

und dadurch dieses zwingt, solche Bills entwed
unbedingt anzunehmen oder unbedingt zu verwe
fen. v. *Blackstone*, Commentaries on the law
of England. 2d edit. Lond. 1766. T. I. p. 169 sq

14) v. Verf. Urk. Art. I. Abthl. 5. §. 3.

§. 22.

β. Geschäftsordnung des Hauses der Repräsentanten.

Der besondern Bestimmungen der Verfas
sungs-Urkunde über die innere Ordnung und di
Geschäfts-Behandlung des Hauses der Repräsen
tanten sind nur wenige; außer den allgemeinen für
beide Häuser gegebenen Vorschriften, welche in
§. 20. erörtert sind, werden nur noch die beiden
Puncte festgesetzt, daß sich das Haus einen Spre
cher und die sonstigen nöthigen Beamten zu wäh
len und sich eine Geschäftsordnung zu geben habe.

Was die erste dieser beiden Vorschriften be
trifft, so wählt ihr zu Folge das Haus bei jeder
neuen Session durch absolute Majorität der anwe
senden Mitglieder und mit geheimer Stimmge
bung eines seiner Mitglieder zum Sprecher und
überträgt ihm den Vorsitz in der Versammlung,
so wie die, weiter unten näher anzugebenden, Be
fugniße zur Erhaltung der Ordnung und des An
standes. Außerdem werden noch die übrigen zu
seinem Dienste nothwendigen Beamten vom Haus
gewählt oder in ihren Aemtern bestätigt; es sind
dieses der Secretär des Hauses, the clerk o

he house, mehrere Canzleisecretäre, ein Bibliothekar, ein sergeant at arms, zwei Thürsteher und ein Bote. Es können diese Stellen von keinem Mitgliede des Hauses versehen werden. Einmal ernannt, kann der Sprecher während der Dauer der Seßion nicht wieder seines Amtes entsetzt werden, wohl aber sind die übrigen Beamten nach Gutdünken des Hauses entlaßbar. Der Sprecher enthält die doppelte Geldentschädigung eines Mitgliedes. [2])

Die Geschäftsordnung aber wurde verfaßt in der 1sten Seßion des 1sten Congresses, und enthält ausführliche Bestimmungen über die Behandlung der dem Hause zustehenden Geschäfte, und der dabei zu beobachtenden Ordnung. Sie ist in fünf Capitel eingetheilt, deren erstes von den Geschäften des Sprechers handelt, das zweite von der Tagesordnung, das dritte von der Debatte und dem zu befolgenden Anstand, das vierte bestimmt das bei einem Gesetzes-Vorschlage, einer Bill, zu beobachtende Verfahren, das fünfte endlich beschäftigt sich mit den Vorschriften über die Ausschüße des ganzen Hauses. [3])

Ihre hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende:

Um die durch die Verfassung geforderte nöthige Vollzähligkeit des Hauses zu erhalten, ist

jedem Mitgliede geboten, in den Sitzungen desselben zu erscheinen, wenn es nicht durch Krankheit oder sonstige Unfähigkeit zu erscheinen, verhindert ist; 15 Mitglieder haben das Recht die Namen sämmtlicher Repräsentanten verlesen und die Abwesenden bezeichnen zu lassen; diejenigen derselben, für welche keine gültige Entschuldigung gemacht wird, können auf Befehl des Hauses und durch einen eigens dazu abgesendeten Boten überall wo sie getroffen werden, in Verhaft genommen, und dem Sergeant at Arms auf eine zu bestimmende Zeit in Verwahrung gegeben werden, wofür derselbe Gebühren zu beziehen hat. Wird ein solches Mitglied aus dem Verhafte entlassen, und ihm erlaubt seinen Sitz im Hause einzunehmen, so ist zu bestimmen, ob er noch eine Geldstrafe zu entrichten habe, und welche.

Den Vorsitz in der Versammlung hat der Sprecher; er hat auf Ordnung, Anstand und Befolgung der Geschäftsordnung zu sehen. Zu diesem Behufe hat er die Aufsicht über den Versammlungssaal und über die öffentlichen Galerien und das Recht streitige Puncte der Geschäftsordnung zu entscheiden, jedoch kann von seiner Entscheidung von je zwei Mitgliedern an das Haus appelliert werden; erfolgt über diese Berufung eine Debatte, so hat er ausnahmsweise, indem er sich

Digitized by Google

nicht in die Verhandlungen mischen darf, allen andern das Recht zu sprechen; kein an- s Mitglied darf öfter als einmal über einen en Streitpunct reden. Der Sprecher hat fer- die Verhandlungen zu leiten, die einzelnen chäfte nach der Tagesordnung vor das Haus ringen; er hat die Fragen, über welche abge- mt werden soll, zu stellen, und den Erfolg Abstimmung bekannt zu machen. Er kann, n er seine Meinung über einen Gegenstand ben will, den Stuhl verlassen, und ein ihm biges Mitglied auffordern, seine Stelle einzu- nen. Eine Stimme hat er nur zu geben bei r Wahl durch Stimmzettel, oder wenn die mmen gleich getheilt sind, wo denn seine Stim- den Ausschlag giebt; eben so kann er sich mit Minorität vereinigen, wenn die Mehrheit nur einzige Stimme weiter zählt, und dann wird Frage verneinend entschieden. Der Sprecher ferner die Protocolle zu verbessern, ehe sie Hause vorgelesen werden; er hat alle vom se ausgehende Actenstücke zu unterzeichnen, die vom Hause erlassenen Verhafts- und son- n Zwangs-Befehle unter seinem Namen und gel auszustellen.

Die Tagsordnung ist ein für allemal auf nde, wohl vom Hause durch einen förmlichen

Beschluß, nicht aber vom Sprecher abzuändern
Weise bestimmt. Der Sprecher hat, sobald
Quorum versammelt ist, das Protocoll der vorig
Sitzung verlesen zu lassen; nach dessen Geneh
gung ruft er die Abgeordneten der verschieden
Bundesstaaten der Reihe nach, und zwar so, d
er mit New-Hampshire anfängt, auf, ihre Pe
tionen dem Hause zu übergeben. Nachdem üb
dieselben verfügt ist, haben die stehenden (üb
dieselben siehe den folgenden §.) und nach ihnen
besonders gewählten Ausschüsse ihre Berichte v
zutragen, und es wird gleichfalls sogleich darü
eine Entscheidung getroffen. Nachdem dieses o
erledigt ist, werden die laufenden Geschäfte in
Ordnung, in welcher sie eingebracht sind, we
das Haus nicht hier eine ausdrückliche Ausnah
macht, vorgenommen, und zwar haben alle G
schäfte, welche in der vorigen Session unbeend
geblieben sind, den Vorzug in der Tagesordnu
vor allen in der laufenden Session eingebrachte
Alle Fragen über die Priorität eines Geschäf
sind ohne alle Debatte sogleich vom Hause zu e
scheiden.

Ueber die Behandlung dieser Geschäfte s
nun wieder folgende nähere Bestimmungen getr
fen:

Ein Antrag, motion, kann auf doppelte

Digitized by Google

nacht werden. Entweder bittet ein Mitglied
s Haus um die Erlaubniß, einen bestimmten
ıtrag machen zu dürfen; oder aber das Haus
bst verordnet auf den Bericht eines Ausschusses,
ß ein bestimmter Antrag gemacht werden soll.
n ersten Falle muß diese Bitte, wenn der An-
ıg irgend etwas wichtiges betrifft, einen Tag
vor angekündigt werden; es steht dem Hause frei,
ht sogleich über die Bitte zu entscheiden, sondern
selbe an einen Ausschuß zum Berichte zu ver-
ısen; und es kann dieselbe nach seinem Gutdün-
ı bewilligen oder abschlagen. Hat es die Bitte
willigt, oder hat es selbst, wie eben bemerkt
ırde, den Auftrag zur Einbringung einer Bill
geben, so wird der Antrag an einen dazu er-
nnten Ausschuß übergeben, um denselben in die
rm zu kleiden, welche er haben muß, wenn er
ve.andert durchgeht. In dieser Gestalt heißt er
ill, und kann nun an das Haus gebracht wer-
ı, wobei jedoch zu bemerken ist, daß dieselbe,
nn sie von der Art ist, daß ihre endliche Bewil-
ung die Beistimmung des Senates erforderte,
er wenn sie eine Veränderung eines Puncts der
schäftsordnung bezweckt, schon den Tag zuvor,
sie wirklich eingebracht wird, schriftlich auf
Tafel des Hauses niedergelegt werden muß.
bald eine Bill wirklich eingebracht, und von

einem zweiten Mitgliede des Hauses unterstützt
wird sie vom Secretär des Hauses öffentlich bekan
gemacht, und wird dadurch Eigenthum des Ha
ses, so jedoch, daß sie, so lange nichts über
entschieden und keine Aenderungs-Vorschläge da
gemacht sind, von ihrem Urheber zurückgenomm
werden kann.

Jede Bill muß dreimal laut im Hause verle
sen werden, ehe über sie abgestimmt werden kan
wobei jedoch die Ausnahme statt findet, daß da
Haus gleich nach dem ersten Verlesen bestimme
kann, daß eine Bill nicht mehr gelesen werd
soll. Ist kein solcher Beschluß gefaßt worden, so ka
ihrem zweiten Verlesen werden kein Hinderniß in d
Weg gestellt werden, und es hat der Sprech
nachdem dieses geschehen ist, zu erklären, daß
nun reif sei, entweder an einen Ausschuß zum B
richte verwiesen, oder abgeschrieben zu w
Wird sie an einen Ausschuß verwiesen, so ka
dieses an einen stehenden oder an einen eigens d
zu gewählten, oder auch an einen Ausschuß d
ganzen Hauses geschehen; und zwar kann die
Verweisen an einen Ausschuß, so oft wiederh
werden, als es das Haus für gut findet, so lan
noch nicht darüber abgestimmt worden ist. Na
dem dritten Verlesen wird endlich über die A
nahme oder die Verwerfung der Bill gestimmt.

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 2, §. 5. und Abtheil. 5, §. 2.

2) v. *National-Calendar* for 1823.

3) v. die *Rules and orders for conducting business in the House of R. of the U. St.* Washingt. 1812. 18°. Da diese Geschäftsordnung, so wie die des Senates, und die in §. 20. angeführten gemeinschaftlichen Verfahrens-Regeln der, in Paris 1819 in 8. erschienenen, französischen Uebersetzung von Jeffersons Handbuch des Parliamentar-Rechts beigefügt ist, so schien eine wörtliche Uebersetzung dieses beträchtlichen Actenstückes nicht zweckmäßig, und überdieß ein systematischer Auszug daraus zur deutlichen Uebersicht bequemer.

§. 23.

Fortsetzung.

In der Debatte, welche die Berathung einer solchen vor dem Hause liegenden Bill verursacht, werden folgende Vorschriften beobachtet: Jedes Mitglied, welches sprechen will, hat sich dadurch, daß es aufsteht, das Wort vom Sprecher zu erbitten, welcher auch, wenn sich zwei Repräsentanten zu gleicher Zeit erheben, zu bestimmen hat, welcher zuerst reden soll; doch darf Niemand öfter als zweimal über denselben Gegenstand sprechen, ohne besondere Erlaubniß des Hauses, und Nie-

mand sogar zum zweitenmale, ehe jedes Mitglied, welches über den Gegenstand reden will, gehört wurde. Wer das Wort hat, muß stehend und höflich seine Rede an den Sprecher und nicht an die Versammlung richten, und aller Persönlichkeiten sich enthalten. Verletzt der Redende eine dieser Regeln, so muß er vom Sprecher, und darf er von jedem Mitgliede zur Ordnung gerufen werden, und hat, sobald dieses geschieht, sogleich stillzuschweigen und niederzusitzen, bis er vom Sprecher die Erlaubniß erhält sich zu erklären, von welcher Erklärung es abhängt, ob das zur Ordnung gerufene Mitglied in seiner Rede weiter fortfahren darf oder nicht. Es ist in §. 21. bemerkt, daß und wie von diesen Entscheidungen des Sprechers appellirt werden darf. Sobald eine Debatte eröffnet, und noch nicht geschlossen ist, wird kein anderer Antrag angenommen, als der sich zu vertagen, auf die Tafel zu legen, die Vorfrage zu stellen, die Entscheidung unbestimmt, oder sie auf einen bestimmten Tag zu verschieben, denselben an einen Ausschuß zu verweisen, und der ihn zu verändern, und zwar haben diese verschiedenen Motionen in der angegebenen Ordnung den Vorzug vor einander. — Alle Anträge sind punctweise zu erörtern, und alle Fragen in der Ordnung zu erwägen, in welcher sie aufgeworfen wurden, mit

der einzigen Ausnahme, daß bei der Ausfüllung von leergelassenen Stellen über die größte Summe und den längsten Zeitraum zuerst abgestimmt wird. [1])

Was die Abstimmung betrifft, so hat der Sprecher, sobald eine Frage zur Abstimmung reif ist, sich zu erheben und dieselbe dazu vorzulegen; die hierzu vorgeschriebene Form ist folgende: der Sprecher hat mit lauter Stimme zu sagen: Wer der Meinung ist, daß u. s. w., sage Ja; nachdem die Bejahenden ihre Stimmen gegeben haben, sagt der Sprecher, wer entgegengesetzter Meinung ist, sage Nein. Ist der Sprecher über das Ergebniß zweifelhaft, oder wird es von einem Mitgliede gefordert, so läßt er zuerst die Bejahenden, dann die Verneinenden aufstehen; bleibt noch ein Zweifel übrig, oder wird die Zählung verlangt, so ernennt er zwei Mitglieder, je einen von den beiden Meinungen, und läßt zuerst die bejahenden Mitglieder von ihnen zählen, dann die Verneinenden, und macht endlich das Ergebniß bekannt. Niemand darf bei einer Frage, deren Entscheidung ihn persönlich interessirt, mitstimmen, ebenso kein Mitglied, welches nicht im Saale gegenwärtig war, als der Sprecher die Frage stellte; hingegen muß jedes gegenwärtige Mitglied, welches nicht ausdrückliche gegentheilige Erlaubniß erhalten hat,

bei jeder Frage mitstimmen. Jedes Mitglied kann zum Behufe der Abstimmung verlangen, daß die Frage getheilt werde, wenn sie irgend theilbar ist; nur der Antrag, etwas in einer Bill auszustreichen, und etwas anderes dafür zu setzen, ist untheilbar. Ein Fünftheil der anwesenden Mitglieder und wenn es sich von Abänderung bestehender Vorschriften handelt, die absolute Mehrheit derselben, kann die Vorfrage, nämlich die Frage: ob die Hauptfrage jetzt aufgestellt werden soll, verlangen; eine Debatte hierüber ist nicht erlaubt. So lange die Vorfrage nicht entschieden ist, schließt sie jede Debatte und jeden Antrag zur Abänderung der Hauptfrage aus. Wenn die Entscheidung dahin ausfällt, daß die Frage auf unbestimmte Zeit zu verschieben sei, so kann sie während derselben Session nicht wieder angebracht werden. Wenn hingegen ein Antrag bestimmt bejaht oder ebenso verneint wurde, so kann jedes Mitglied der Mehrheit denselben oder den darauf folgenden Tag die Motion machen, denselben noch einmal in Erwägung zu ziehen. [2])

Zur Vorbereitung der Geschäfte werden Ausschüsse ernannt; und zwar sind diese dreierlei Art: 1) stehende, d. h. solche, welche bei Eröffnung der Session für die ganze Zeit derselben ernannt werden; 2) besonders gewählte, welche für

einen bestimmten Zweck gewählt werden, und mit Erfüllung desselben sich auflösen, und 3) Ausschüsse des ganzen Hauses, d. h. solche, an welchen sämmtliche Mitglieder Theil nehmen. Der Sprecher ernennt die Mitglieder der beiden ersten Arten von Ausschüssen, wenn es das Haus nicht ausdrücklich anders bestimmt, in welchem Falle es die Mitglieder durch geheime Abstimmung wählt. Wer schon in zwei Ausschüssen ist, kann sich entschuldigen am dritten Theil zu nehmen, nur muß er seine Weigerung gleich bei seiner Ernennung in diesen letztern erklären. Rücksichtlich der stehenden Ausschüsse bestimmt die Geschäftsordnung, daß mit Beginnen jeder Session 9 ständige Ausschüsse ernannt werden sollen; allein es hat sich nach und nach die Zahl derselben bis auf 25 vermehrt. [3]) Sowohl stehende als besonders gewählte Ausschüsse sind dazu bestimmt, die vom Hause an sie gewiesenen Petitionen, Berichte und sonstige Papiere aller Art in Erwägung zu nehmen und ihre Meinung darüber der Versammlung vorzulegen. — Ein Ausschuß des ganzen Hauses hingegen ist diejenige Form der Geschäfts-Behandlung, wenn das Haus beschließt sich in einen Ausschuß zu verwandeln, um einen bestimmten Gegenstand zur Abstimmung vorzubereiten; der Sprecher verläßt alsdann seinen Stuhl und ernennt ein ihm beliebi-

Digitized by Google

ges Mitglied zum Vorsitzenden, chairman. In einem solchen Ausschusse werden nun zwar die gewöhnlichen Geschäftsregeln beobachtet, jedoch erzeugt die Fiction, daß blos ein Ausschuß versammelt sei, folgende Aenderungen daran: Im Ausschusse des ganzen Hauses kann ein Mitglied so oft reden, als es will, (jedoch haben die Mitglieder, welche noch gar nicht gesprochen haben, vor denen das Vorrecht, welche zum Drittenmale gehört seyn wollen); die Beschlüsse des Ausschusses können vom Hause verändert und verworfen werden; der Ausschuß kann nichts an einen andern Ausschuß verweisen; in demselben darf keine Vorfrage gestellt werden, das einzige Mittel unnöthige Berathungen zu vermeiden, ist daher der Vorschlag, den Ausschuß aufzulösen, und wenn man fürchtet, daß bei einem spätern Ausschusse sich das nämliche ergeben dürfte, so bleibt nichts übrig als im Hause selbst das Geschäft vorzunehmen; ferner kann der Ausschuß keine Unordnungen im Hause und in den Galerien strafen, er kann sich nur auflösen, an das Haus berichten, und dieses mag nun zur Strafe schreiten; auch kann das Haus im Ausschußzustande keinen Botschafter vom Senate oder vom Präsidenten annehmen; endlich kann es sich in dieser Gestalt nicht vertagen, sondern erst nachdem es wieder in ein rechtes Haus verwandelt ist,

Digitized by Google

und wenn er noch einmal sitzen will, so muß er sich die Erlaubniß vom Hause ausbitten. Es werden keine Fragen gestellt, als bei Vorschlägen zu Abänderungen, und wenn die vor dem Ausschusse liegende Bill ganz durchgangen ist, so betrachtet er sich als aufgelöst, die förmliche Sitzung wird wieder aufgenommen, und der Sprecher berichtet, daß das Haus sich in seiner Verhandlung als Ausschuß d. g. H. mit einer Bill betitelt u. s. w. beschäftigt und dazu verschiedene Abänderungen vorgeschlagen habe, welche er nun dem Hause vorlegen wolle. Nun wird die Bill behandelt, wie wenn sie von einem Ausschusse eingebracht wäre, und über alle Veränderungsvorschläge abgestimmt. Wenn dieses geschehen ist, macht der Präsident eine Pause, um dem Hause Zeit zu lassen, Veränderungs-Anträge zu dem Ganzen zu machen, und erst, wenn auch über diese entschieden ist, wird die Hauptfrage gestellt. [4]) — Es ist Vorschrift, in einem Ausschusse des ganzen Hauses alle Gegenstände zu behandeln, welche den Zustand des Bundes, oder eine Verlängerung oder Vergrößerung einer Auflage betreffen.

In Bezug auf die Oeffentlichkeit der Sitzungen ist bestimmt, daß 1) bei allen vertraulichen Anträgen des Präsidenten sowohl während des Verlesens derselben, als auch, wenn

es nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, während der ganzen Debatte und der übrigen Verhandlungen darüber, alle Fremden abtreten müssen; 2) findet dieses Statt, wenn ein Mitglied es bei einem von ihm zu machenden Antrage verlangt; nach Vorlegung seiner Eröffnung wird berathen und beschlossen, ob das Geheimniß zu bewahren, und was deswegen zu verfügen sei. In den Sitzungssaal selbst wird Niemand eingelassen, als Mitglieder des Senates, ihr Secretär; die Minister und die obersten Verwaltungs-Beamten, die Capläne des Congresses, die Richter der Vereinigten Staaten, fremde Gesandte und ihre Secretäre und ehemalige Mitglieder des Congresses. [5])

1) Hierin weicht der englische Parliaments-Gebrauch ab, indem in den beiden Häusern zuerst die kleinste Summe und die längste Zeit vorgenommen wird. Es gilt übrigens die angeführte Vorschrift der Geschäftsordnung blos für den Fall, wenn eine leere Stelle auszufüllen ist, nicht also z. B., wenn ein bestimmter Tag im Gesetzes-Vorschlage genannt ist, weil es ja sonst bei dem Antragsteller stünde, dadurch, daß er eine kurze bestimmte Zeit vorschlüge, jede längere zu erschweren, indem dann nur noch das einzige Mittel übrig bliebe, eine leere Stelle dadurch zu erhalten, daß ein Antrag gemacht

gemacht würde diese Zahl auszustreichen, ohne zugleich eine neue Zahl an ihrer Statt vorzuschlagen. v. *Jefferson*, Manual p. 102. und 114. sq.

2) Durch dieses, nicht zu empfehlende Verfahren heben sich die Stimmen der Mehrheit, welche für Entscheidung der Frage stimmte, und derjenigen, welche die Wiedervornahme verordnet, gegenseitig auf, und die Bill ist also wieder offen für Abänderungen, gerade wie sie es im Augenblicke vor Aufstellung der Frage wegen des dritten Verlesens war. v. *Jefferson*, a. a. O. p. 139.

3) Es sind folgende: der Ausschuß für 1) Wahlen; 2) die Mittel und Wege; 3) Petitionen; 4) den Handel; 5) Staatsländereien; 6) Post; 7) Columbia-District; 8) Justiz-Verwaltung; 9) Pensionen und Forderungen aus dem Revolutions-Kriege; 10) Staatsausgaben; 11) Privatansprüche auf Ländereien; 12) Manufacturen; 13) Ackerbau; 14) Revision und Retardaten; 15) Staatsrechnungen; 16) Ausgaben des Staatsdepartements; 17) Ausgaben des Kriegsdepartements; 18) Ausgaben des Finanzdepartements; 19) Ausgaben des Marinedepartements; 20) Ausgaben der Post; 21) Ausgaben für öffentliche Bauten; 22) Militärangelegenheiten; 23) Marine; 24) auswärtige Verhältnisse; 25) Indische Angelegenheiten. v. *National-Calendar* for 1823. p. 128.

4) v. *Jefferson*, a. a. O. p. 83. sq. und *Custanc* tableau de la constitution d'Angleterre. p. 10
5) v. über das Ganze die in . 21 angeführten Ru les and orders for conducting business in th H. of Represent. of the U. St.

§. 24.

7) Geschäftsordnung des Senates.

Die Verfassung hat gleichfalls nur wenige be sondere Bestimmungen über die innere Geschäfts führung des Senates getroffen, denn außer der, auch dem Hause der Repräsentanten ertheilten Er laubniß, sich selbst die zum Dienste nöthigen Beam ten zu ernennen, [1]) und der Vorschrift sich eine Geschäftsordnung zu geben, enthält sie nur noch Vorschriften über den Vorsitz im Senate. Sie entzieht nämlich demselben das Recht, sich selbst seinen Präsidenten zu ernennen, und überträgt dies ses Amt dem vom Volke gewählten Vice-Präsi denten der Vereinigten Staaten, jedoch mit der Bestimmung, daß er, den Fall einer Stimmen gleichheit ausgenommen, keinen Antheil an den Beschlüssen des Senates zu nehmen hat. Blos für den Fall, daß dieser Präsident nach der Ver fassung das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten zu übernehmen hätte, oder für sonstige Abwesenheit desselben, hat der Senat das Recht

einen provisorischen Präsidenten zu wählen, und zwar in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder. [2])

Seine Geschäftsordnung, deren Abfassung ihm durch Art. I., Abtheil. 5, §. 2 der Verfassungs-Urkunde vorgeschrieben ist, hat sich der Senat in der 1sten Session des 1sten Congresses gegeben; und es enthält dieselbe in 42 Artikeln die nöthigen Vorschriften, ähnlich denen, welche die Geschäftsordnung des Hauses der Repräsentanten verordnet. [3])

Die hauptsächlichsten derselben sind folgende:

Um die verfassungsmäßige Vollzähligkeit der Versammlung zu erhalten, ist bestimmt, daß kein Mitglied sich den Geschäften derselben ohne besondere Erlaubniß des Senates entziehen soll; und im Falle blos eine geringere Anzahl von Mitgliedern zusammenkommen sollte, sind diese berechtigt, den sergeant at arms oder wem sie sonst den Auftrag ertheilen wollen, nach allen oder einzelnen der abwesenden Mitglieder zu schicken. Das Mitglied, welches auf diese Art zum Erscheinen aufgefordert wurde, hat die Kosten einer solchen Absendung zu tragen, wenn nicht der Senat, in gehöriger Anzahl versammelt, seine Entschuldigung der Versäumniß vollgültig finden sollte. Dieses Verfahren ist sowohl am ersten Tage der Zusammenkunft des Senates, als an jedem andern Si-

Digitized by Google

ßungstage, sobald die gewöhnliche Stunde der Zusammenkunft herangekommen ist, anwendbar. [4])

Ueber die Geschäfte des Vorsitzenden sind keine besondern Bestimmungen getroffen, und auch über die zu befolgende Tagsordnung nur der einzige Punct festgesetzt worden, daß nach Eröffnung der Sitzung, sobald eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern versammelt sei, mit der Verlesung des Protocolles der vorherigen Sitzung begonnen werden soll. [5])

Das Verfahren bei Einbringung einer Bill ist folgendes: das Mitglied, welches die Absicht hat eine Bill einzubringen, muß erst den Tag zuvor, ehe es um die Erlaubniß dazu bittet, sein Vorhaben dem Senate anzeigen. Bei der Vorlegung dieser Bitte selbst aber hat es im allgemeinen seine Gründe für den Vorschlag anzugeben, und auf die Erlaubniß anzutragen, denselben einbringen zu dürfen. Dieser Vorschlag muß in jedem Falle, wenn Rücksicht auf ihn genommen werden soll, von einem andern Mitgliede unterstützt werden, und ist, wenn es der Präsident, oder ein Senator verlangt, niederzuschreiben und auf die Tafel zu legen, ehe die Debatte darüber eröffnet werden darf. Erhält der Bittsteller Erlaubniß seine Bill einzubringen, so wird ein Ausschuß ernannt, um dieselbe vorzubereiten

Digitized by Google

und einzubringen. Das vorschlagende, und das unterstützende Mitglied werden immer in diesen Ausschuß ernannt, und außer ihnen noch ein oder mehrere andere Senatoren. Der Präsident kann die Bill zurückweisen, wenn sie nicht schön und ohne Correcturen geschrieben dem Hause übergeben wird. [6])

Die Behandlung der eingebrachten Bills, also das eigentliche Geschäftsverfahren, ist der im Hause der Repräsentanten üblichen, ähnlich: Jede Bill muß dreimal verlesen werden, ehe über ihre endliche Genehmigung oder Verwerfung abgestimmt werden darf. Der Präsident hat bei jedem Verlesen zu erklären, zum wievieltenmale die Bill gelesen werde, und es muß, wenn es der Senat nicht einstimmig anders bestimmt, das dreimalige Verlesen an drei verschiedenen Tagen vorgenommen werden. Nach dem ersten Verlesen, welches blos zur Nachricht dient, werden alle Bills zum Gebrauche des Senates gedruckt, und erst nach dem zweiten Verlesen kann eine Bill an einen Ausschuß verwiesen, und dürfen Veränderungen dazu vorgeschlagen werden, und zwar hat sich der Senat dazu bei jeder Bill in einen quasi Ausschuß des ganzen Hauses zu verwandeln und sich in dieser Gestalt über dieselbe zu berathen, ehe mit ihr in der strengen Form, welche darin besteht, daß

die Frage gestellt wird, ob die Bill ins Reine geschrieben und zum drittenmale verlesen werden soll, verfahren wird. Es ist hierbei zwar noch ferner verordnet, daß nach dem dritten Verlesen kein Vorschlag zu einer Veränderung soll mehr berathen werden, ohne einstimmige Bewilligung des Hauses, allein der Senat macht gewöhnlich noch beim dritten Lesen eines Gesetzesvorschlages so viele und so wichtige Aenderungen, daß es Gewohnheit geworden ist, die Bills erst dann abzuschreiben, wenn sie endlich durchgegangen sind. Es wird daher beim Anfange jeder Session ein Ausschuß von drei Mitgliedern gewählt, welcher die abgeschriebenen Bills streng zu vergleichen und zu verbessern, auch dem Senate hierüber Bericht zu erstatten hat. [7])

Bei der Debatte über eine Frage hat der Präsident das Wort zu ertheilen; die Rede muß an ihn stehend gerichtet werden; kein Mitglied darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Senates öfter als zweimal an einem Tage, sprechen; wird ein Redner zur Ordnung gerufen, so hat er sich sogleich niederzusetzen, die getadelte Stelle wird niedergeschrieben, um den Präsidenten besser in den Stand zu setzen, die Sache zu beurtheilen, und er entscheidet allein und ohne alle Erörterung, ob das Mitglied in der Ordnung war oder nicht;

Digitized by Google

doch steht es ihm frei, wenn er selbst zweifelhaft ist, das Haus um Rath zu fragen. Jede in Debatte stehende Frage, welche mehrere Puncte enthält, muß auf Verlangen getheilt und einer derselben nach dem andern berathen werden; doch erlaubt der Senat auf schon berathene Puncte einer Bill zurückzukommen, und neue Veränderungen zu derselben vorzuschlagen. [8])

Ist eine leergelassene Stelle auszufüllen, und sind hierzu verschiedene Summen vorgeschlagen, so ist die höchste zuerst in Berathung zu ziehen. [9])

---

1) v. Verf. Urk. Art. I. Abthl. 3. §. 5. Diese Beamten des Senates bestehen aus einem Secretär des Hauses, aus mehreren Canzlei-Secretären, einem Caplan, einem sergeant at arms, und einem Thürhüter. v. *Nation. Calend.* for 1823.

2) v. Verf. Urk. Art. I. Abthl. 3. §. 4. Der Fall der Entscheidung durch die Stimme des Präsidenten ist schon oft und bei den wichtigsten Fragen vorgekommen, indem die beiden politischen Partheien in den Vereinigten Staaten (die Federalisten und die Democraten) oft gleich viele Mitglieder im Senate zählten. v. z. B. *Marshal*, Life of G. Washington. T. V. p. 622. und a. St. m.; auch die Debates on the bill for repeating the law for the more convenient organization of the courts of the U. St. Albany 1802. 8. an mehreren

Digitized by Google

Stellen. *Jefferson*, Manual p. 30. Ueber die verfassungsmäßigen Rechte und Verhältnisse des Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten, so wie über die Fälle, in welchen er das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten zu übernehmen hat, siehe unten §. 32.

3) Es sind dieses die *Rules* for conducting business in the Senate. Sehr bemerkenswerth ist *Jefferson's* Manual of parliamentary practice for the use of the Senate of the U. St. (2d edit. with addit. Washington 1812. 18°), ein Werk, welches der Verfasser nach seiner eigenen Erfahrung als Präsident des Senates schrieb, und welches dazu bestimmt ist, theils die Vorschriften der bestehenden Geschäftsordnung des Senates zu erläutern, theils Entscheidungen der in derselben nicht bestimmten Fälle, aus der Gewohnheit des Senates, aus der Natur der Sache, oder aus der Analogie des englischen Parliaments und des Hauses der Repräsentanten der Vereinigten Staaten anzugeben.

4) v. *Rules*, Art. 18.

5) Eine immer befolgte Gewohnheit hat übrigens folgende Tagesordnung eingeführt: die Bills und die übrigen Papiere, welche das Haus besitzt, und welche gelesen werden können, werden alle Morgen in Ordnung gebracht, und in folgender Reihefolge vorgenommen: 1) Bills, welche zum zweitenmale zu verlesen sind, damit sie an Comitte's verwiesen

Digitized by Google

werden, und so in Gang kommen; wird aber nachdem sie verlesen sind, kein Antrag gemacht, sie an einen Ausschuß zu verweisen, so werden sie wieder auf die Tafel gelegt, und erst wieder vorgenommen, wenn die Reihe wieder an sie kömmt. 2) Nach 12 Uhr (dieses ist die Stunde, zu welcher sich das Haus gewöhnlich gefüllt hat) werden diejenigen Bills vorgenommen, über deren endliches Durchgehen abgestimmt werden soll. 3) Berichte, welche Anlaß zu Bills geben könnten. 4) Bills und andere laufende Geschäfte, welche den Tag zuvor nicht beendigt wurden. Sie können entweder durch einen besondern Beschluß, oder in ihrer natürlichen Ordnung vorgenommen werden. 5) Erst nach Beendigung aller dieser Geschäfte, wird die große Maße von Papieren, welche auf der Tafel liegen, vorgenommen, und zwar in der Ordnung vorgenommen, in welcher jedes derselben eingebracht wurde, so jedoch, daß Berichte über Bills immer denselben beigelegt werden. — Diese Ordnung gilt jedoch nur von Geschäften, mit denen sich das Haus schon beschäftigt hat, neue hingegen können in jedem Augenblicke, in welchem nicht gerade eine Frage debattirt wird, angebracht werden; dergleichen sind also neue Anträge und Berichte über Bills; ferner Gesetzesvorschläge, vom andern Hause herübergegeben, welche zu jeder Zeit angenommen, und sobald das gerade vor

Digitized by Google

dem Hause liegende Geschäft erledigt ist, zum erstenmale verlesen werden; endlich Gesetzesvorschläge, deren Einbringung das Haus erlaubt hat und welche zum erstenmale gelesen werden, sobald sie eingebracht sind. Botschaften vom andern Hause über Veränderungen von Gesetzesvorschlägen werden ebenfalls sogleich angenommen, wenn sie nicht erst, der bessern Ueberlegung wegen, gedruckt werden müßen. Ein Antrag zur Tagesordnung überzugehen kann immer, auch wenn gerade eine Frage debattirt wird, gestellt werden. v. *Jefferson*, a. a. O. p. 48 sq.

6) v. *Rules*, Art. 6. und 11. auch *Jefferson* p. 70.

7) v. *Rules*, Art. 12. 13. 19. 22. 33. und 41. Jefferson tadelt p. 88. dieses Verfahren des Senates mit Recht, und nennt es unregelmäßig und gefährlich, indem die Papiere, welche das andere Haus erhalte, nie die seien, welche im Hause durchgegangen seien, und der Senat nie das sehe, was dem andern Haus zugeschickt werde.

8) Auch hierin weicht der Senat von der englischen Parliamentsregel ab, welche durchaus unter keinem Vorwande gestattet, zu einem Artikel eines Gesetzentwurfes zurückzukehren, der einem schon durch einen Beschluß des Hauses veränderten voran geht. v. *Jefferson* a. a. O. p. 77 sq.

9) cf. hierüber das in §. 23. Anmerk. 1. gesagte.

§. 25.

Fortsetzung.

Ueber die Abstimmungen gelten im Se- dieselben Grundsätze, wie im Hause der räsentanten. [1]) Im Falle einer Stimmen- hheit, bei welcher nach der Verfassung der sident eine entscheidende Meinung hat, ist die- e vom Secretär des Hauses einzuholen. [2]) Aus- cklich ist festgesetzt, daß bei einer Berathung r eine vorgeschlagene Veränderung der Verfas- z nicht zwei Drittheile der Stimmen zur Ent- dung einer Frage über den Werth, oder die besserung der vorgeschlagenen Veränderung wendig seien, außer bei der Schlußfrage. [3]) h im Senate kann, wenn schon eine Frage de- iv entschieden ist, ein jedes Mitglied der M a- i t ä t, einen Antrag auf nochmalige Berathung Gegenstandes machen, jedoch nur so lange als Actenstück, über welches entschieden wurde, in den Händen des Senates, auch die ge- nliche Botschaft, wodurch der Senat dem se der Repräsentanten anzeigt, noch nicht ab- ickt ist; auch muß der Antrag am Entscheidungs- selbst, oder in einer der drei nächsten Sitzun- geschehen. Uebrigens wird die Frage über solche Wiedervornahme immer durch gewöhn- Stimmenmehrheit entschieden, auch wenn

gleich zu dem dadurch umgestoßenen Entschluße ne größere als die absolute Mehrheit nöthig war.

Die Ausschüße des Senates sind gleichfa dreierlei Art, nämlich stehende, ausdrücklich wählte und quasi Ausschüße des ganzen Hause Jeder Ausschuß der beiden erstern Arten wi durch geheime Stimmgebung ernannt, und es hört absolute Stimmenmehrheit dazu, um zu Mitgliede ernannt zu werden; doch können, wen einmal ein Ausschuß zu einem bestimmten Gege stande gewählt wurde, alle ähnlichen Geschäfte a denselben gewiesen werden. [5]) Was die quas Ausschüße des ganzen Hauses betrifft, so ist zwa das Verfahren dabei ganz das nämliche, wie wen sich der Senat wirklich zu einem Ausschuße de ganzen Hauses bildete, jedoch behält er dabei auch den Character eines Hauses bei; er kann also i der Eigenschaft eines quasi Ausschußes Bills a einen besondern Ausschuß verweisen, und es falle dadurch alle von dem quasi Ausschuße schon ge machten Veränderungs-Vorschläge zu derselbe weg. Derselbe gestattet ferner die Vorfrage, wa auch nothwendig ist, indem er sonst gar kein Mi tel hätte, eine nicht zur Frage gehörige Discussio zu vermeiden; als Ausschuß könnte er keine Vor frage stellen, und sobald er im Hause die Sach vornähme, löste er sich eo ipso nach Art. 19. de

Geschäftsordnung, welcher verordnet, daß alle Bills nach dem zweiten Verlesen in dieser Form zu berathen seien, wieder in einen Ausschuß auf. Es behält derselbe weiterhin sein Recht, im Hause gegangene Unordnungen abzustellen und zu bestra- fen; er stimmt gleichfalls mit Ja und Nein, wie das Haus, nimmt Botschaften vom Präsidenten der Vereinigten Staaten und von dem andern Hause an, und es kann endlich mitten in der De- batte der Antrag auf Vertagung gemacht werden, und es vertagt sich dann der Senat, ohne die förm- liche Sitzung des Hauses wieder aufzunehmen, und zwar als Haus und nicht als Ausschuß. [6])

Jedes Mitglied kann auf eine geheime Sit- zung antragen, und wenn es in seinem Antrage unterstützt wird, so muß der Präsident die Galerien räumen lassen, welche nun während der ganzen Verhandlung über den Gegenstand verschlossen bleiben. Alle vertraulichen Mittheilungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten und die dem Hause zu seiner verfassungsmäßigen Berathung getheilten Staatsverträge mit auswärtigen Mächten, sind als unverbrüchliches Geheimniß zu behandeln, so lange nicht ein ausdrücklicher Be- schluß des Senates die Offenbarung desselben er- laubt. [7])

Die Geschäfte, welche der Senat in seiner

Eigenschaft als Bestandtheil der ausübenden Gewalt versieht, sind in besondern Protocollen zu verzeichnen, und es ist das Verfahren sowohl bei einer Berathung über eine von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgenommene Ernennung zu einem Staatsamte, als über die Bestättigung eines von demselben mit einer fremden Macht abgeschlossenen Vertrages durch die Geschäftsordnung näher bestimmt. [8]) Es steht zum Behufe der gemeinschaftlichen Besorgung dieser administrativen Geschäfte dem Präsidenten der Vereinigten Staaten sowohl frei, sich selbst in die Versammlung des Senates zu begeben, wo ihm zwar der Präsidentenstuhl eingeräumt wird, seine Gegenwart aber den Rechten des Präsidenten des Senates oder der Geschäftsverfolgung und den Abstimmungen nicht den mindesten Eintrag thun soll, als kann er auch den Senat an einen andern, ihm beliebigen Ort hin berufen, an welchem sich derselbe mit seinem Präsidenten unweigerlich einzufinden hat. Auch der Secretär des Hauses hat sich mit dahin zu begeben, und ein Protocoll über die Verhandlung aufzunehmen. [9])

---

1) v. *Rules*, Art. 9. und 10. und *Jefferson*, Manual p. 34.

2) v. *Rules*, Art. 31.

Digitized by Google

3) *eod.* Art. 40.

4) *eod.* Art. 21. und 38.; ferner §. 22. Anmerkung. 2) Es ist nichts darüber bestimmt, wie oft diese Wiedervornahme bei einem Papiere kann versucht werden, welches im Hause bleibt, zum Beispiele also bei einem Gesetzesvorschlage, welcher verworfen wurde. Mit Recht scheint Jefferson p. 139. dem Senate zu rathen, dieses anomale Verfahren, welches jedem Mitgliede die Befugniß gebe, die Zeit des Hauses nach seinem Gutdünken zu verschwenden, sollte ganz von ihm aufgegeben werden.

5) v. *Rules* Art. 14.; das Verzeichniß der während der letzten Session des Congresses $18\frac{22}{23}$. gewählten stehenden Ausschüße ist folgendes: 1) Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten; 2) für die Finanzen; 3) für Handel und Manufacturen; 4) für Militär-Angelegenheiten; 5) für die Landwehr, militia; 6) für die Marine; 7) für die Staatsländereien; 8) für die Indianischen Angelegenheiten; 9) für Petitionen; 10) für die Verwaltung der Bundesrechtspflege; 11) für die Post; 12) für Ruhegehalte; 13) für den District Columbia; 14) für die Ausgaben des Senates. Alle diese Ausschüße bestanden aus 5 Mitgliedern, den letzten allein ausgenommen, welcher ihrer nur drei hatte. v. den *National-Calendar by Force*, for 1823. p. 182.

5) v. *Rules*, 19 und *Jefferson*, a. a. O. p. 83 sq.

7) v. *Rules*, Art. 27. und 36.

8) v. *eod.* Art. 34. und 37. Die nähere Entwicklung dieser Bestimmungen der Geschäftsordnung, siehe unten in den betreffenden §§. 37. und 38.

9) v. *eod.* Art. 34.

§. 26.

3) Specielle Gesetzgebung.

Wenn schon der wichtigste Theil der gesetzgebenden Gewalt des Congresses, so ist doch die Bundesgesetzgebung nicht die einzige gesetzgebende Function desselben, sondern, gleichsam herabsteigend von der allgemeinen Leitung, hat derselbe über einzelne bestimmte Theile des Bundesgebietes auch die primitive, die Municipal-Gesetzgebung.

Die Verfassung ertheilt nämlich dem Bunde das Recht von den Bundesgliedern einen, nicht über zehen Meilen ins Gevierte großen Strich Landes anzunehmen, und dahin den Sitz der Bundesregierung zu verlegen. Ein solcher Strich Landes, der District Columbia genannt, wurde von Maryland und Virginia abgetreten, und ist seit 1800. der Sitz der Bundesbehörden. [1]) Ferner kann der Bund, zur Errichtung von öffentlichen Gebäuden oder sonstiger zum Nutzen und zur Vertheidigung der Vereinigten Staaten nöthiger Werk

Werke durch einen gesetzgebenden Act des Congresses, und mit der Erlaubniß der betreffenden Bundesstaaten, noch andere Stücke Landes erwerben; Erwerbungen, deren er schon viele machte. [2]) — Alle diese Landstriche werden durch die Erwerbung des Bundes gänzlich von dem Bundesstaate, von dem sie bisher einen Bestandtheil bildeten, getrennt. Sie sind fürder blos der Gesetzgebung des Congresses unterworfen, welchem zusteht, alle von ihm zu ihrer Verfassung oder Verwaltung nothwendigen Verordnungen zu erlassen, und welcher also in so ferne als Staats-Gesetzgebung handelt. Ein Grundgesetz, dessen Vorschriften er in dieser Eigenschaft zu befolgen hätte, welches die Rechte der Bewohner dieser von ihm erworbenen Districte gegen über von ihm sicherte und festsetzte, besteht nicht, und er hat in seinen Verordnungen und Gesetzen nur die wenigen ganz allgemeinen, von jedem Bestandtheile des Bundes zu befolgenden Grundsätze [3]) zu beobachten. Ebenso ist den Einwohnern dieser Landstriche kein Antheil an der Verfassung der von ihnen zu befolgenden Gesetze eingeräumt, und somit eine Ausnahme von der in allen übrigen Theilen der Vereinigten Staaten bestehenden repräsentativen Verfassung gemacht. [4])

Dieses sein Recht der Staats-gesetzgebung hat denn auch der Congreß häufig und nach allen

Richtungen hin aus. Beweise hiervon sind
vielen Gesetze, welche er in jeder Session über
Verfassung und Verwaltung des Columbia-D
stricts erläßt. [5]) Er hat sogar den Richtern d
Circuit-Gerichtes in demselben aufgetragen, e
allgemeines, sowohl bürgerliches, als Straf-G
setzbuch zu entwerfen, und ihm zu seiner Gene
migung und Einführung vorzulegen. [6])

Die Formen der Geschäftsbehandlung sind ga
dieselben, wie die bei der Bundesgesetzgebung z
befolgenden.

---

1) v. Ueber den Columbia-Distrikt oben §. 7. u
unten §. 51.

2) Siehe z. B. das offizielle Verzeichniß der Leuc
thürme, und der von den Bundesstaaten dazu a
getretenen Striche Landes, in den *Laws* of th
U. St. T. I. p. 663 sq.; das Verzeichniß der Schiff
werften, und der dazu erworbenen Grundstü
eod. 679; ebendaselbst p. 680. das bedeutende Ve
zeichniß der zu militärischen Zwecken abgetrete
Striche.

3) v. Hierüber unten §. 41.

4) Dieses Recht der speciellen Gesetzgebung ist d
Congreße eingeräumt in der Verf. Urk. Art.
Abtheil. 8. §. 17.

5) So hat er z. B. seit dem Jahre 1816. vier Ge
über die Incorporation von Handels-Gesellschaf

drei über die Incorporation von gelehrten Gesellschaften; drei über Brücken und Wege, vier über Gemeinde-Verfassung und Verwaltung erlassen, u. s. w., v. dieselben in den *Acts* of Congress, 1st sess. of 14th congr. — 1st sess. of 17th congr. Washingt. 1816 — 1823. 8.

8) v. Acte vom 29. April 1816., in den *Acts* of 1st sess. 14th congr. p. 119.

Zweiter Abschnitt.

Von der ausübenden Gewalt.

A. Vom Präsidenten der Vereinigten Staaten.

§. 27.

a. Seine Wahl.

Die ausübende Gewalt des Bundesstaates, wie in §. 13. gezeigt wurde, von der Verfassung einem einzelnen Manne, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten anvertraut. s wird derselbe durch freie Wahl vom Volke zu eser ersten Stelle des Bundes ernannt, und belt das Amt vier Jahre lang bei, ohne daß jech seiner Wiedererwählung ein verfassungsmäßis Hinderniß im Wege stünde. 1)

Um zum Präsidenten gewählt werden zu kön
nen, muß man entweder geborener Bürger der Ver
einigten Staaten seyn, oder doch das Bürgerrecht
derselben schon zur Zeit der Annahme der jetzt gül
tigen Bundesverfassung, also am 13. Sept. 1788.
erworben gehabt haben. Ferner ist erforderlich,
daß der Candidat volle 35 Jahre alt ist, und ei
nen Aufenthalt von 14 Jahren in dem Gebiete der
Vereinigten Staaten gemacht hat. [2]) Weitere
Bedingungen der paßiven Wahlfähigkeit schreibt
die Verfassung nicht vor; ausdrücklich verordnet sie
vielmehr, daß eine Theilnahme an einem bestimm
ten Glaubensbekenntnisse nie eine Bedingung der
Fähigkeit irgend ein Bundesamt zu bekleiden, aus
machen dürfe. [2h]). Eben so schließt die erlittene
Bestrafung wegen eines Verbrechens gesetzlich nicht
aus von der Wahl zum Präsidenten, wenn nicht
ein Theil dieser Strafe in der Unfähigkeits-Erklä
rung ein öffentliches Amt im Bunde zu bekleiden,
bestand, wie dieses z. B. bei einer Staatsanklage
vor dem Senate verfassungsmäßig der Fall seyn
kann.

Die Wahl wird nicht vom Volke unmittelbar,
sondern durch Wahlmänner vorgenommen, und zwar
überläßt die Verfassungs-Urkunde den gesetzgeben
den Versammlungen der einzelnen Bundesstaaten
die Art und Weise zu bestimmen, wie und von

Digitized by Google

wem diese Wahlmänner zu ernennen seien; nur die Zahl ist vorgeschrieben, indem jedem Staate ihrer so viele zugetheilt sind, als er Abgeordnete in die beiden Häuser des Congresses abzuschicken berechtigt ist. [3]) Auch die gesetzlichen Eigenschaften der Wahlmänner sind von der Verfassung nicht näher bezeichnet, sondern die Bestimmung derselben gleichfalls den einzelnen Bundesstaaten überlassen, mit der Ausnahme jedoch, daß kein Mitglied des Congresses, und kein Beamter der Vereinigten Staaten soll dazu ernannt werden dürfen. [4])

Die vom Congresse nach Art. I. Abtheil. II. §. 4. zu bestimmende Zeit der Wahl, sowohl der Wähler als des Präsidenten selbst, ist von demselben dahin bestimmt worden, daß die Ernennung der Wahlmänner von den Bundesstaaten binnen der 34 dem ersten Mittwoche im December vor Erneurung des Präsidentenamtes vorangehenden Tagen anzusetzen, die Wahl des Präsidenten selbst aber von den ernannten Wahlmännern an diesem ersten Mittwoche im December vorzunehmen sei. [5])

Die Wahl wird auf folgende durch Zusatz 12. zur Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Art getroffen: die Wahlmänner versammeln sich je in ihren betreffenden Staaten an den ihnen von der gesetzgebenden Gewalt derselben angewiesenen Or-

Digitized by Google

ten, und schreiten hier zu gleicher Zeit zur Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten (von dem Letztern v. unten in §. 31.). Die Abstimmung geschieht durch Wahlzettel, und zwar werden die beiden verschieden zu ernennenden Beamten getrennt ernannt. Die Wahlmänner haben wenigstens zu Einem derselben einen Candidaten vorzuschlagen, der einen andern Bundesstaat bewohnt, als den ihrigen. Von dem Ergebniß der Abstimmungen sind genaue, und zwar für jedes der beiden Aemter getrennte, Listen zu verfertigen, welche nicht nur den Namen aller zu einem der beiden Stellen vorgeschlagenen Personen enthalten, sondern auch bei jedem derselben die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen bemerken. Von diesen Listen sind drei gleichlautende Exemplare anzufertigen, dieselben von den Wahlmännern zu unterzeichnen und zu besiegeln, und nachdem jedem derselben ein von der ausübenden Gewalt des Bundesstaates zu diesem Behufe verfaßtes und dem Wahlcollegium übergebenes Verzeichniß der Wahlmänner beigelegt ist, an den Präsidenten des Senates, oder in dessen Abwesenheit an den Staatssecretär einzuschicken. Und zwar ist ihm die erste dieser Wahlurkunden durch die Post zuzuschicken, die zweite durch einen besondern Boten, welcher bei schwerer Strafe sich dieses

Digitized by Google

Auftrages getreu entledigen, und das ihm vertraute Actenstück am 1sten Mittwoch des auf die Wahl folgenden Januars muß übergeben haben; das dritte Exemplar endlich wird bei dem Bezirksrichter der Vereinigten Staaten, in dessen Gerichtssprengel der Wahlort liegt, niedergelegt. Wenn an dem letztgenannten Tage noch die Abstimmung eines der Bundesstaaten am Sitze der Bundesregierung fehlt, so wird ein Bote an diesen Bezirksrichter geschickt, um die bei ihm niedergelegte Wahlurkunde abzuholen. Uebrigens ist über das gänzliche Ausbleiben der Wahlurkunden aus einem oder mehreren Bundesstaaten, es erfolge dieses aus welchem Grunde es wolle, nichts festgesetzt, und also auch keine Rücksicht darauf zu nehmen.

Am zweiten Mittwoche im Februar hat der Congreß eine Sitzung zu halten, in welcher, in Gegenwart der vereinigten beiden Häuser der Präsident des Senates sämmtliche eingekommene Wahlurkunden öffnet, und die darin verzeichneten Abstimmungen zusammenzählt. Vereinigt einer der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit sämmtlicher Wahlmänner für sich, so wird er sogleich als der erwählte Präsident der Vereinigten Staaten bekannt gemacht; vereinigt aber keiner derselben eine solche Stimmenmehrheit, so wählt das

Haus der Repräsentanten sogleich unter den drei Männern, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben, durch Stimmzettel den Präsidenten. Die Stimmen werden bei dieser Entscheidung des Hauses, nicht wie in allen übrigen Fällen, einzeln gezählt, sondern staatenweise, so daß die Abgeordneten jedes Bundesstaates, seien ihrer viele oder wenige, nur Eine Stimme haben, welche durch relative Stimmenmehrheit erzielt, und also durch Stimmengleichheit ganz paralysiert wird. Um diese Wahl gültig vornehmen zu können, müßen Abgeordnete von wenigstens zwei Drittheilen der Staaten zugegen seyn, und der Candidat muß die absolute Majorität sämmtlicher Stimmen für sich haben. — Sollte das Haus des Repräsentanten diese ihm zustehende Wahl bis zum nächsten vierten März nicht vorgenommen haben, so übernimmt an diesem zum Antritts-Tage zum Präsidentenamte bestimmten Tage der Vicepräsident die Stelle, wie bei jeder andern verfassungsmäßigen Verhinderung des Präsidenten. [6])

Das einzige gültige Document der Ablehnung oder der Annahme der Wahl, so wie der Niederlegung der Präsidentenstelle, ist eine von der Person selbst ausgestellte und unterschriebene Erklärung, welche im Staatssecretariat eingegeben worden ist. [7])

Digitized by Google

Vor seinem Eintritte in das Amt hat der Prä-
ent folgenden Eid oder (wenn seine religiöse Ue-
rzeugung ihm nicht erlaubt einen Eid zu leisten)
e Versicherung an Eidesstatt zu leisten: Ich
wöre (versichere) feierlich, daß ich das Amt ei-
s Präsidenten der Vereinigten Staaten getreu-
h versehen, und, so viel in meinen Kräften steht,
e Bundesverfassung erhalten, beschützen und ver-
eidigen will. [8])

---

1) Dieses beweißt auch das Verzeichniß der bis jetzt ernannten Präsidenten: Georg Washington wurde gewählt im Febr. 1789, wiedergewählt 1793; John Adams gewählt 1797; Thomas Jefferson gewählt 1801, wiedergewählt 1805; James Madison gewählt 1809, wiedergewählt 1813; James Monroe gewählt 1817, wiedergewählt 1821.

2) v. Verfassungs-Urkunde Art. II, Abtheil. 1, §. 2 und 5. Daß dieser vierzehnjährige Aufenthalt im Gebiete der Vereinigten Staaten nicht unmittelbar und ununterbrochen der Wahl muß vorausgegangen seyn, sondern nur im Ganzen, und sei es auch zu verschiedenen Zeiten, muß statt gehabt haben, folgt schon daraus, daß das Gegentheil nicht ausdrücklich durch die Verfassung bestimmt ist; auch wurde es bis jetzt nicht in der Praxis gefordert. Noch könnte man fragen, ob

eine durch Besorgung von Geschäften der Vereinigten Staaten im Auslande verursachte Abwesenheit nicht als Aufenthalt innerhalb derselben zu rechnen sei? Billigkeit, Klugheit, der Grund des Gesetzes, nämlich Erwerbung von Kenntnissen über die Verhältnisse des Bundes, so wie die Analogie der mehresten Verfassungen der Bundesstaaten, spricht zwar dafür, allein das vorliegende Gesetz enthält nichts, was zu einer solchen ausdehnenden Auslegung berechtigte.

3) Diese den Staatengesetzgebungen gelassene Freiheit hat sehr verschiedene Bestimmungen über diesen Punct erzeugt; zum Theile haben die gesetzgebenden Versammlungen sich selbst das Recht der Ernennung der Wahlmänner vorbehalten, zum Theile haben sie es dem Volke übergeben; und zwar ist hier wieder der Unterschied, daß einige Staaten zu dieser Wahl in Districte eingetheilt sind, deren jeder seinen besondern Wahlmann ernennt, in andern aber dieselben in allgemeiner Abstimmung bestimmt werden. Das Verzeichniß dieser einzelnen Bestimmungen ist folgendes:

New-Hampshire	— Allgemeine Abstimmung
Maßachusetts	— Districts-Abstimmung
Rhode-Island	— Allgemeine Abstimmung
Connecticut	— desgl.
Vermont	— Gesetzgebende Gewalt
New-York	— desgl.

Digitized by Google

New-Yersey	— Allgemeine Abstimmung
Pennsylvania	— desgl.
Delaware	— Gesetzgebende Gewalt
Maryland	— Districte
Virginia	— Allgemeine Abstimmung
North-Carolina	— desgl.
South-Carolina	— Gesetzgebende Versammlung
Georgia	— desgleichen
Kentucky	— drei Districte
Tenneßee	— Districte
Ohio	— Allgemeine Abstimmung
Louisiana	— Gesetzgebende Gewalt
Indiana	— desgl.
Mißißippi	— Allgemeine Abstimmung
Illinois	— Districte
Alabama	— ?
Maine	— Districte
Mißouri	— desgl.

v. hierüber den *National-Calendar* for 1823, Tabelle Nro. IV.

Im Jahre 1816 wurde im Congresse ein Antrag auf eine Veränderung der Verfassung gemacht, welcher dahin gieng, diese Wahlart zu ändern, und die sämmtlichen Vereinigten Staaten gleichmäßig im Wahlbezirke einzutheilen, allein der Antrag gieng nicht durch. v. *Bristed*, Lond. edit. p. 161.

4) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 2,

§. 2. Diese Bestimmung, welche von Hamilto (*Fédéraliste*, T. II. p. 160) als ein Grundpfe ler der Verfassung gerühmt wird, indem die Un abhängigkeit der 3 Gewalten hauptsächlich davo abhänge, daß keine einen Einfluß auf Zusammen setzung und Ernennung der andern habe, wird i der Ausführung umgangen. Zwar nehmen die Congreßmitglieder keinen unmittelbaren Antheil an der Wahl des Präsidenten, allein, nach einer von Jefferson eingeführten Einrichtung, versammeln sich vor der Wahl alle Mitglieder des Congresses, welche derselben politischen Parthei angehören, und bestimmen unter sich, wen sie zum Oberhaupte der ausübenden Gewalt ernannt wünschen. Jedes Mitglied dieser Versammlung, Caucus genannt, macht sich verbindlich, dem von der Mehrheit beliebten Candidaten, wenn es denselben auch nicht persönlich vorziehen sollte, alle in seiner Macht liegende Unterstützung zu geben, und es wird derselbe in einem Rundschreiben allen Anhängern der Parthei empfohlen, und da es für die verächtlichste politische Apostasie gilt, diesem Beschlusse seiner politischen Freunde entgegen handeln zu wollen, so hängt dadurch factisch die Ernennung des Präsidenten vom Caucus ab. v. *Bristed*, a. a. O. p. 160. und *Johnson*, letters from the british settlement in Pennsylvania. Philad. 1819 12. p. 126.

Digitized by Google

5) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 2, §. 4, und die, die näheren Vorschriften über die Präsidentenwahl enthaltende Acte vom 1. März 1792 in *Graydon*, Digest. Tom. I, p. 358. sq.

6) Nach der in der Verfassungs-Urkunde Art. II, Abtheil. 1, §. 3 festgesetzten Wahlordnung, welche im Jahre 1801 durch den Zusatz 12 abgeändert wurde, hatten die Wähler zwei Männer, deren einer nicht aus dem nämlichen Staate mit ihnen seyn durfte, zu ernennen, ohne jedoch einen besonders zum Präsidenten, den andern besonders zum Vicepräsidenten zu bestimmen. Wer bei Eröffnung der Wahlurkunden die meisten Stimmen hatte, wurde, wenn dieselben die absolute Mehrheit betrugen, Präsident. Vereinigte keiner der Canditaten so viele Stimmen, so wählte das Haus der Repräsentanten unter den fünf Canditaten, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, den Präsidenten, und derjenige, welcher nun, nachdem der Präsident bestimmt war, die meisten Stimmen hatte, war Vicepräsident.

7) v. die oben angeführte Acte vom 1. März 1792.

8) v. die Verfassungs-Urkunde Art. II. Abthl. 1, §. 8.

b) Seine Rechte.

§. 28.

α) Vertretung der Vereinigten Staaten gegen Außen.

Daß die ausübende Gewalt des Bundesstaate der Vereinigten Staaten nicht allenfalls wie di gesetzgebende Gewalt derselben einer oder mehrere Versammlungen übergeben, und so durch inner Gegengewichte beschränkt, sondern weislich einem einzigen Manne, dem Präsidenten, übergeben wurde, ist in §. 13 gezeigt worden. Geheimhaltung, Einheit und Bestimmtheit des Rathschlusses, Kraft und Dauer der Ausführung konnten hierbe nur gewinnen. — Jeder Staat hat nun aber eine doppelte Richtung, nämlich eine gegen Innen, um Recht und Gerechtigkeit unter den Bürgern handzuhaben, und das von ihm abhängende Glück unter denselben zu verbreiten; eine andere, aber gegen Außen, um den Staat und die Einzelnen gegen fremde Angriffe zu schützen, und ihnen im Verkehre mit andern Völkern die möglichst größten Vortheile zuzuwenden; es haben also auch die Gesetze diesen doppelten Zweck, und die Ausführung der Gesetze diese doppelte Seite.

Auch die dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zustehenden Rechte sind daher doppelter Art; die einen beziehen sich auf die Verwaltung

des Bundesstaates in den Verhältnissen gegen auswärtige Mächte, die andern aber haben die Ausführung der Gesetze im Innern zum Gegenstande.

Was den ersten Theil der Amtsrechte des Präsidenten betrifft, so theilt sich derselbe in drei verschiedene Befugnisse:

Einmal nämlich ist es der Präsident, welcher das active und passive Gesandtschafts-Recht im Namen der Vereinigten Staaten ausübt. Er hat also nicht nur, (und zwar dieses mit Einstimmung des Senates, wovon das nähere unten §. 38), ihre Gesandten im Auslande zu ernennen, denselben ihre Vollmachten und Instructionen zu ertheilen, die Berichte derselben zu empfangen und ihre Anfragen zu beantworten, sondern er ist es auch, welcher die fremden bei dem Bunde accreditirten Gesandten empfängt; an ihn, als das einzige Organ der Vereinigten Staaten, haben sich dieselben und zwar mittelst des Staatssecretärs, in ihren amtlichen Verhältnissen zu wenden, und er allein macht ihnen den Willen und die Entschließungen der Bundesregierung bekannt. [1]) Zu bemerken ist, daß bei dem Rechte die fremden Gesandten zu empfangen, die Verfassungs-Urkunde dem Präsidenten die Einwilligung des Senates nicht zur Bedingung macht. Eine Folge dieser unbeschränkten Freiheit ist daher, daß es dem Präsidenten allein

Digitized by Google

und ohne alle Mitwürkung einer andern Staatsgewalt möglich gemacht ist, die Unabhängigkeit eines fremden Staates von Seiten der Vereinigten Staaten anzuerkennen.

Zweitens ist dem Präsidenten übertragen, die völkerrechtlichen Verhältnisse mit fremden Mächten durch Verträge zu ordnen. Er hat also das Recht, Staatsverträge im Namen der Vereinigten Staaten zu unterhandeln und abzuschließen, sei es in Person, sey es durch von ihm instruirte Gesandte; er ist dabei ganz unabhängig in Bestimmung der Zeit und des Subjectes, und er verwirft einen von den Gesandten der Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag nach seinem Gutdünken. [2]) Rücksichtlich der Gegenstände hingegen, über welche es dem Präsidenten frei steht, Verträge mit fremden Staaten abzuschließen, und dadurch die Vereinigten Staaten zu binden, liegt in der Natur der Sache, daß ihm nur zustehen kann, über solche Puncte Verträge abzuschließen, welche sich auf das Verhältniß von unabhängigen Völkern zu einander beziehen, und die nicht anders bestimmt werden können; eben so kann er das Recht nicht haben über solche Punkte etwas festzusetzen, welche den Bundesstaaten vorbehalten sind, indem er auch mit Einstimmung des Senates nicht mehr Rechte haben kann, als dem ganzen Bunde zustehen;

zustehen; endlich kann er auch ausdrücklich festgesetzte Puncte der Verfassung durch einen Vertrag abzuändern, nicht versprechen. [3])

Drittens ist es auch der Präsident, welcher für die wirkliche Ausführung der völkerrechtlichen Verhältnisse mit dem Auslande zu sorgen hat. Und zwar muß er auf der einen Seite darauf sehen, daß dieselben von Seiten der Vereinigten Staaten beachtet werden, daß also nicht nur der Bund als Staat dieselben nicht verletze, sondern auch, daß die einzelnen Staatsbürger denselben nicht, wenigstens nicht ungestraft, zuwiderhandeln. Es ist daher seines Amtes, nicht nur den Beamten die nöthigen Instructionen zu ertheilen, sondern auch bei einer Uebertretung alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, mit andern Worten die Gerichte und im Nothfalle die Land- und Seemacht des Bundes, so wie die Landwehr zur Unterdrückung und Bestrafung einer solchen Unordnung zu benützen. [4]) Auf der andern Seite ist er aber berechtigt, von den fremden Staaten die Befolgung eben dieser Grundsätze gegenüber von den Vereinigten Staaten zu fordern, und zu Unterstützung und zu Erlangung seiner Forderungen gleichfalls der gehörigen Mittel sich zu bedienen; jedoch dürfen dieselben, da es dem Präsidenten nicht zusteht Krieg zu erklären, nicht bis zur Ausübung von Feindseligkei-

ten gehen, sondern sie müßen sich in den Gränzen von mehr oder minder nachdrücklichen Vorstellungen, von Vorkehrung schützender Maasregeln und von Repreßalien und Retorsionen, (in soferne zu Ausübung dieser letztern kein förmliches Gesetz nothwendig ist), halten. Im Falle des wirklichen Ausbruches eines Krieges ist es übrigens gleichfalls er, welcher die nun nothwendig gewordenen Maasregeln zu ergreifen hat. [5]) Solcher völkerrechtlicher Verhältnisse, auf deren Befolgung der Präsident zu achten hat, sind aber zweierlei Art:

Einmal nämlich sind es solche Grundsätze, deren Befolgung gegen alle fremden Mächte die Vereinigten Staaten durch ein allgemeines Gesetz befohlen haben, und welche also, auch wenn mit einem Staate kein ausdrückliches Vertrags-Verhältniß besteht, gegen denselben zu beobachten sind. Solcher Gesetze nun sind, außer der allgemeinen Vorschrift, sämmtliche Grundsätze des europäischen Völkerrechts zu beobachten, sind von dem Congresse mehrere erlassen worden, z. B. über das Betragen gegen auswärtige Gesandte, über das Verfahren bei Repriſen, welche das Eigenthum von Unterthanen fremder Mächte sind, und über die Beobachtung der Neutralität. [6])

Die andere Art derselben sind durch Verträge mit fremden Mächten ausdrücklich festgesetzte Bestim-

mungen und Verhältnisse. [7]) Diese sind auch in dem Falle vom Präsidenten in Vollziehung zu setzen, wenn ein früheres Bundesgesetz ihnen entgegensteht, und dasselbe von der gesetzgebenden Macht nicht ist zurückgenommen worden; denn die verfassungsmäßig abgeschlossenen Staatsverträge sind durch Art. VI. §. 2. der Verfassungs-Urkunde an gesetzlicher Gültigkeit und Kraft den höchsten Gesetzen des Landes gleichgestellt, das zuletzt gegebene Gesetz hebt aber von selbst und ohne besondern Ausspruch die entgegenstehenden Puncte sämmtlicher früheren Gesetze auf. [8]) Nicht steht es dem Präsidenten aber frei, durch bloße Verwaltungsbefehle den Mangel von wirklichen Gesetzen zu ersetzen, wenn dergleichen nöthig seyn sollten, um einen Punct eines mit dem Auslande geschlossenen Vertrages in Ausführung zu setzen. Die Gesetzgebung steht dem Congresse zu, nur von ihm ausgegangenen Gesetzen ist der Bürger Gehorsam schuldig, nur solche Gesetze ist der Beamte berechtigt auszuführen. Kann also der Präsident vom Congresse kein zur Ausführung des Puncts eines abgeschlossenen Vertrages nothwendiges Gesetz erhalten, so bleibt ihm nichts übrig, als dem contrahirenden Staate diese Unmöglichkeit den Vertrag ganz zu erfüllen, anzuzeigen, und neue Verhandlungen zu eröffnen. [9])

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. II. Abtheil. 3. §. un.

2) Präsident Jefferson gab hiervon das erste Beispiel. Zwei von ihm abgeschickte Gesandte schlossen mit England einen Vertrag ab, so gut sie ihn erhalten konnten, er verwarf ihn aber auf seine eigene Verantwortlichkeit ganz, und befahl ihnen, neue Unterhandlungen anzuknüpfen. Mit Unrecht wurden ihm hierüber, z. B. von *Carey*, Olive branch, T. I. p. 50., Vorwürfe als über ein verfassungswidriges Verfahren gemacht; die Verfassung bestimmt hierüber nichts gegentheiliges, vielmehr überläßt sie dem Präsidenten allein und unbeschränkt das Recht, Verträge abzuschließen, und giebt dem Senate nur das Recht der Bestätigung oder Verwerfung der ihm vom Präsidenten vorgelegten Verträge; wer aber das Recht hat, den Gesandten die Instructionen zu geben, und diese täglich von ihm ausgeübte Befugniß spricht dem Präsidenten auch Niemand ab, muß auch die Gewalt haben, auf Befolgung dieser Instructionen zu sehen; wer das Recht hat nach Gutdünken eine Unterhandlung anzufangen, muß auch dieselbe, wenn sie zu keinem erwünschten Ziele führt, abbrechen können. Und welche Gefahr ist hierbei für die Freiheit der Vereinigten Staaten zu fürchten? Das Bestättigungsrecht des Senates, und die, durch das Recht den Präsidenten

als Staatsverräther anzuklagen und zu verurtheilen, sehr bestimmte Verantwortlichkeit desselben scheinen alle mögliche Sicherheit zu gewähren.

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. II. Abtheil. 2. §. 2. und *Jefferson*, manual p. 168. sq. Schon oft wurde, besonders im Hause der Repräsentanten, behauptet, und auch Jefferson scheint an der angeführten Stelle der Meinung zu seyn, daß sich die Vertragsbefugniß des Präsidenten, und also die Einwilligung des Senates nicht auf solche Puncte erstrecken könne, welche nach der Verfassung ausdrücklich als Gegenstand der Bestimmungen des Congresses, d. h. des Senates und des Hauses der Repräsentanten, festgesetzt habe, sondern daß solche Arten eines Vertrages auch dem Unterhause zur Bestättigung vorgelegt werden müßen. Diesem scheint aber keineswegs so zu seyn. Die Verfassung schließt bestimmt das Haus der Repräsentanten von der Theilnahme an der Bestättigung der Staatsverträge aus; diese Bestimmung würde aber beinahe ganz vernichtet, wenn diese für das Haus der Repräsentanten zugegebene Mitwürkung zugestanden würde, denn es ist kaum einzusehen, über welche Puncte dem Präsidenten dann übrig bliebe zu unterhandeln, und dem Senate zu entscheiden.

4) v. Acte vom 5. Juni 1794 in *Graydon*, Digest.

T. I. p. 71. und Acte vom 20. April 1818, in den *Acts* of 1st sess. 15th congr. p. 76. sq.

5) v. z. B. Acte vom 6. Juli 1798 sect. 1 und 2 in *Graydon*, Digest. I. p. 1.

6) v. die Acten vom 30. April 1790 sect. 25—27 in den *Laws of the U. St.* T. II. p. 97. sq.; Acte vom 3. März 1800, sect. 111, *eod.* T. III. p. 318. und Acte vom 20. April 1818 in den *Acts* of 1st sess. 15th congr. p. 98. sq.

7) Die wichtigsten der mit den einzelnen fremden Staaten festgesetzten Vertragspuncte v. im zweiten Theile des Verwaltungsrechts §. 90 bis 98.

8) Schon häufig wurde dieser, wie es scheint unbestreitbare, aus der den Staatsverträgen durch die Verfassung ausdrücklich beigelegten gesetzlichen Eigenschaft und den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen über Gesetze und ihre Gültigkeit abgeleitete Satz im Hause der Repräsentanten bestritten, und behauptet, daß ein Gesetz immer nur von der Gewalt, welche es erlassen habe, auch widerrufen werden könne; zugleich wurde dabei auf die dem Präsidenten sonst zustehende unumschränkte Macht aufmerksam gemacht, v. z. B. die Debates in the H. of R. of the U. St. upon the constitut. power of the H. with respect to treaties. Philad. 1796. 8. an vielen Stellen. Allein es widersprachen nicht nur andere Mitglieder des Hauses diesen Scheingründen siegreich, (siehe z. B. die Reden

Murray p. 7; Griswold p. 58. S. C. p. 17 und 83, Hilhouse p.), sondern es wurde auch in der Praxis Rücksicht darauf genommen. Obgleich im März 1794 ein Gesetz ein Embargo auf fremden Schiffe legte, so schloß doch der Präsident, unter Zustimmung des Senates, einen Vertrag mit Schweden, die Schiffe dieser Nation von dem Embargo auszunehmen, und in Folge dieses Vertrages entließ der Präsident die schwedischen Schiffe aus den Häfen der Vereinigten Staaten, in welchen sie vermöge des allgemeinen Gesetzes des Congresses festgehalten wurden. v. die eben angeführten *Debates* p. 83.

9) Am ersten April 1794 faßte das Haus der Repräsentanten den Beschluß, daß es die Meinung des Hauses sei, daß wenn ein Vertrag zu seiner Ausführung eines oder mehrerer Gesetze bedürfe, das Haus der Repräsentanten das verfassungsmäßige Recht habe, über die Thunlichkeit oder Unthunlichkeit solcher Gesetze zu berathen und zu beschließen, und sonach zu thun, was es für das allgemeine Beste erforderlich erachte. v. die *Debates* s. c. p. 372. Die Frage, ob der Congreß schuldig sei, die zu Ausführung eines Vertrages nothwendigen Gesetze zu erlassen, ist, wie in die Augen fällt, sehr verschieden von der oben verneinten, nämlich ob die Bestättigung eines Vertrages dem Hause

der Repräsentanten in allen dem Congresse im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung unterworfenen Gegenständen übertragen sei? So lange es keines neuen Gesetzes zur Ausführung eines Vertrages bedarf, hat das Haus der Repräsentanten sich nicht in eine verfassungsmäßige, einem andern Theile der Staatsgewalt zustehende Befugniß zu mischen, sondern jeden solchen Vertrag als Bundesgesetz zu achten und zu befolgen; allein eben so wenig wird es gezwungen werden können, ohne Prüfung und gegen seine Ueberzeugung ein innerhalb seiner Befugnisse liegendes Gesetz zu befördern. Die schädlichen Folgen für öffentliche Treue und Glauben der Vereinigten Staaten werden zwar ein moralisches und politisches Hinderniß für das Haus seyn, sich dieses seines Rechtes zur Nichtausführbarmachung eines verfassungsmäßig abgeschlossenen Vertrages zu bedienen, allein staatsrechtlich läßt sich diese Folge des dem Bunde der Vereinigten Staaten zu Grunde liegenden Systems nicht vermeiden.

§. 29.

8. Vollziehung der Gesetze im Innern.

Daß es gleichfalls in Beziehung auf die innere Verwaltung des Bundesstaates der Präsident ist, welcher für die Ausführung der vom Congresse erlassenen Gesetze zu sorgen hat, ist schon im vorigen

§. vorläufig bemerkt worden. Die Verfassung ertheilt ihm dieses Recht ganz allgemein und ohne nige Beschränkung oder nähere Bezeichnung, d) so daß er also das Recht und die Pflicht hat, sämmtliche Bundesgesetze, sobald sie die verfassungsmäßige Gültigkeit erlangt haben und so lange sie noch nicht wieder aufgehoben sind, auch wenn er nicht noch besonders dazu beauftragt seyn sollte, in Ausführung zu setzen. Es kann selbst die gesetzgebende Gewalt ihm diese Ausführung nicht entziehen, indem sie dadurch in die Rechte einer andern unabhängigen Staatsgewalt eingriffe.

Es theilt sich dieser Theil der Amtsbefugnisse des Präsidenten in zweierlei Functionen ab:

Einmal nämlich hat er darauf zu sehen, daß die verschiedenen Unterbeamten jeder in seinem Wirkungskreise seine Pflicht thun in Verwaltung der Gesetze. Hierzu steht es ihm zu, an die Beamten des Bundes diejenigen nähern Verordnungen, Bestimmungen und Vorschriften zu erlassen, welche er zur gleichförmigen, genauen und zweckmäßigen Ausführung der Bundesgesetze erforderlich findet. Er hat jedoch diese Verordnungen blos auf Geschäfts-Anleitungen für die Beamten zu beschränken; dieselben dürfen, da dem Präsidenten kein Recht an der Gesetzgebung zusteht, keineswegs neue, von dem Gesetze selbst nicht getroffene Bestimmungen

enthalten, oder Lücken in demselben ausfüllen noch weniger also demselben widersprechen, oder es modificiren. Obgleich von den Beamten in dieser ihrer Eigenschaft zu befolgen, haben diese Decrete des Präsidenten für die Staatsbürger, welche nur den verfassungsmäßigen Gesetzen Gehorsam schuldig sind, keine verbindliche Kraft, und können also auch nie Strafbestimmungen gegen die Zuwiderhandelnden enthalten. Um sich von dem Vollzuge seiner Vorschriften zu vergewißern, ist er berechtigt, Berichte von den Departements-Chefs über die in ihren Sprengel einschlagenden Gegenstände einzufordern; [2]) und um seinem Aufsichtsrechte über die Beamten die nöthige Wirksamkeit zu geben, gesteht ihm nicht nur die Verfassung das Recht zu, alle Bundes-Beamten zu ernennen und zu bestellen, (dieses jedoch mit Einwilligung des Senates, v. hierüber unten §. 37.) [3]) sondern er kann sie auch völlig nach seinem Gutfinden, und ohne die Einwilligung des Senates hierzu nöthig zu haben, ihrer Stellen entlassen. [4])

Zweitens aber hat die ausübende Gewalt auf die Befolgung der Bundesgesetze von Seiten der Bundesstaaten und der einzelnen Staatsbürger zu sehen. Um diesen Gehorsam in einem Weigerungsfalle zu erzielen, steht derselben nicht nur die Anklage der Ungehorsamen vor den Bun-

gerichten und Antrag auf Anwendung der ge-
lich festgesetzten Strafen zu, sondern sie kann
h, wenn dieses Mittel nicht hinreichen sollte,
dern offene Widersetzlichkeit und Empörung sich
Ausspruchen der Gerichte entgegensetzt, und
unwirksam macht, die gewaffnete Macht ge-
uchen zur Unterdrückung eines solchen gesetzwi-
gen Zustandes und zur Ausführung der Bun-
gesetze. In einem solchen Falle steht es dem
äsidenten zu, erst die Landwehr aus so vielen
aaten und in so großer Anzahl als er für nöthig
det aufzubieten; und wenn diese Maasregel
ht schon an und für sich hinreichen sollte, um
Empörer von ihrem Unternehmen abzuschrec-
, so hat er einen öffentlichen Aufruf an sie zu
ssen, in welchem er ihnen einen bestimmten Tag
setzt, bis zu welchem sie sich ruhig in ihre Hei-
th zu begeben haben. Erst wenn sie auch die-
n Aufrufe keine Folge leisten, kann denn ihr
gehorsam mit Gewalt der Waffen bezwungen
rden. Der Präsident kann zu einem solchen
enste die aufgebotene Landwehr bis 30 Tage nach
r Eröffnung der nächsten Congreß-Sitzung unter
n Waffen behalten. [5]) Wohl zu bemerken ist
rbei, daß nach der Vorschrift der Verfassung
r die Landwehr allein, nicht also auch das ste-
nde Heer zu dieser Unterdrückung von Un-

ordnungen gegen die Bürger gebraucht we
darf. [6])

Um aber bei dieser Ausführung der Gese
besonders der Strafgesetze nicht durch zu stre
Gerechtigkeit die Billigkeit zu verletzen, und
die Möglichkeit zu geben, vom Gesetze nicht v
gesehene mildernde Umstände berücksichtigen zu k
nen, ist der Präsident mit dem schönen Rechte,
begnadigen, versehen; und zwar, den einzi
Fall der Anklage eines Bundesbeamten vor d
Senate durch das Haus der Repräsentanten, i
peachment, ausgenommen, in welchem i
nicht zusteht den Richterspruch zu ändern, kann
jede, wegen eines gegen die Gesetze des Bund
begangenen Verbrechens und also von einem Bu
desgerichte erkannte Strafe erlassen oder mildern.
Da übrigens die Niederschlagung eines anhängig
Processes nicht in dem Begriffe des Begnadigung
rechtes nothwendig enthalten ist, wenn gleich di
ser Eingriff in die richterliche Gewalt gewöhnli
damit verbunden wird, die besondere Erlaubn
dazu aber dem Präsidenten nicht besonders erth
wurde, so ist dieselbe ihm nicht zuzugestehen, s
dern er hat zur Ausübung seiner Begnadigung
den gerichtlichen Ausspruch zu erwarten, ni
aber demselben zuvorzukommen. — Unbedingt
allen, also nicht blos bei den gegen die Bund

ße begangenen Polizei- und Criminal-Verge-
, welche vor irgend ein Gericht im Columbia-
bricte gebracht werden, ſteht gleichfalls dem
ſidenten der Vereinigten Staaten das Begna-
igungsrecht zu. [8])

) v. Verf. Urk. Art. II. Abtheil. 2. §. 1.

) *eod.* Abtheil. 2, §. 1.

) *eod.*

) Dieſes Recht, die Beamten nach eigener Will-
kühr zu entlaſſen, iſt dem Präſidenten zwar nicht
ausdrücklich durch die Verfaſſung zugeſtanden, al-
lein gleich in der erſten Seſſion des erſten Con-
greſſes wurde es nach langen Debatten als ver-
faſſungsmäßig anerkannt, daß der Präſident al-
lein das Recht habe, alle, alſo auch diejenigen
Adminiſtrativ-Beamten, zu deren Ernennung der
Senat beizuſtimmen hat, nach Gutdünken zu ent-
laſſen, weil dieſes eine ihrer Natur nach rein exe-
cutive Maasregel ſei. v. *Marshall*, Life of G.
Washington. T. V. p. 258 sq. Schon oft hat
dieſe Beſtimmung, ſo wie das ähnliche Beiſpiel
von England als Beweiß des Grundſatzes gegol-
ten, daß in einer repräſentativen Verfaſſung der
Chef der ausübenden Gewalt das unbedingte Recht
haben müße, die adminiſtrativen Beamten nach
ſeinem Gutdünken entlaſſen zu können. Wir
fürchten, daß dieſe Beweiſe nicht hinreichen, einen

Grundsatz, dessen schädliche allgemein demora
rende Folgen mehr als ein Land deutlich zeigt,
begründen. Die Vereinigten Staaten, so
England, haben ein ganz anderes Verwaltung
stem, als die europäischen Continental-Staat
Privat-Corporationen, freiwillige Dienste und A
nicipalitäten besorgen in dem letztern Lande
Geschäfte, welche in allen andern Staaten von
Regierung selbst geleitet und befohlen werden,
wozu eine ganze Hierarchie von Beamten n
wendig ist, v. *Vincke*, tableau de l'admin
inter. de la Grande-Bretagne, tr. de l'all
Par. 1819. 8.; und auch die Vereinigten Staa
haben, auch abgesehen davon, daß der Bund
staat seiner Natur nach die meisten der Geschä
welche ein einfacher Staat zu erledigen hat,
nicht zu besorgen hat, und also auch nur wen
Beamter bedarf, auch die Vereinigten Staat
sagen wir, haben dieses Verwaltungssystem an
nommen. Die unbeschränkte Entlaßbarkeit
schränkt sich also in beiden Reichen hauptsäch
nur auf die Minister und die diplomatischen Ag
ten, in jedem Falle nur auf verhältnißmäßig
wenige Individuen; keineswegs aber kömmt
durch das Schicksal von tausenden von Fami
ganz in die Hände der Regierung, keinesw
kann dieselbe dadurch einen ihren verfassunge
sigen und gesetzlichen Einfluß bei weitem übe

genden, und also leicht mißbrauchten Einfluß sich verschaffen; keineswegs, mit Einem Worte, bekömmt sie dadurch ein zahlreiches Heer von unbedingt, und auch verfassungs- und gesetzwidrigen Befehlen gehorchenden Agenten. Und doch, ungeachtet dieses für die politische Würdigung des Grundsatzes der Amovibilität durchaus entscheidenden Unterschiedes haben sich beinahe alle repräsentativen Verfassungen bis jetzt beeilt, dieselbe gleichsam als ein nicht zu bestreitendes Axiom aufzustellen, und nur einige deutsche Verfassungen haben, vielleicht mehr als einen schwer zu vertilgenden Rest des alten eher hausherrlichen als staatsrechtlichen Regimentes, diese größere Sicherheit der Beamten vor der Willkühr der Oberen beibehalten. Die Folge wird wohl zeigen, daß sie damit der gesetzlichen und vernünftigen Freiheit eine Stütze mehr ertheilt haben.

5) v. Verf. Urk. Art. I. Abtheil. 8, §. 15.; und Acte v. m 28. Februar 1795. sect. 1—3. in *Graydon*, Digest. II. 297 sq.

6) v. Verf. Urk. a. a. O.

7) ebendas. Art. II. Abtheil. 2, §. 1. Dieselbe Beschränkung des Begnadigungsrechts findet auch in England statt; v. *Jacob*, Law dictionary, art. impeachment; und es ist der Grund hiervon leicht einzusehen. Denn es stünden, wenn der Chef der ausübenden Gewalt seinen Gehülfen auch hierin

Digitized by Google

Straflosigkeit zusichern könnte, die Verfassung d
Staates und die Rechte der Bürger ganz sein
Willkühr unbeschützt offen. — Hamilton, i
Fédéraliste. T. II. p. 373. giebt folgenden Grun
an, warum von der constituirenden Conventio
dem Präsidenten allein, und nicht etwa dem S
nate oder dem obersten Bundes-Gerichte das Be
gnadigungs-Recht anvertraut worden sei: auf de
einen Seite werde jeder Mensch, der bedenke, daß
von seinem einzigen Worte Leben und Tod eine
seiner Mitbürger abhänge, sich gewiß zur Gnad
bewogen fühlen; auf der andern Seite aber werd
seine isolirte Stellung, und die Furcht, sich gerech
tem Tadel allein auszusetzen, und vielleicht de
Staat selbst in Gefahr zu setzen ihn von zu große
Weichheit und von Begünstigung des Verbrechens
abhalten. Diese Gründe werden bei einer Ver
sammlung von mehreren nicht eintreten, indem
theils einer den andern bis zu unnöthiger Streng
steigern und aufmuntern, theils zur Verachtung
des Tadels bewegen könnte. — Es wirft sich be
dem Begnadigungs-Rechte des Präsidenten die
vielleicht in der Wirklichkeit nicht zur Beantwor
tung kommende, allein deßwegen in einer repräsen
tativen Democratie (in einer Monarchie, wo de
Fürst unverletzlich ist, und persönlich kein Unrech
thun kann, fällt der Fall von selbst weg) theore
tisch mögliche Frage auf, ob dem Präsidenten zu
stehe

stehe, sich selbst die Strafe eines Verbrechens zu erlassen? Verboten ist es ihm nicht durch die Verfassungsurkunde, wohl aber das Begnadigungsrecht ganz allgemein, den einzigen Fall eines impeachment ausgenommen, ertheilt; es ist also nicht einzusehen, was ihn rechtlich verhindern sollte, eine solche allerdings schändliche, wenigstens lächerliche Anwendung seines Begnadigungsrechtes zu machen.

8) v. Acte vom 17. Juni 1812. in *Graydon*, Digest. I. 240.

§. 30.

γ) Oberbefehl über die Kriegsmacht des Bundes.

Ferner steht dem Präsidenten nach der Verfassung der Oberbefehl über die sämmtliche Kriegsmacht des Bundes zu, d. h. sowohl über die Flote, das stehende Heer, und die Korps von Freiwilligen, wenn der Congreß im Falle eines Krieges die Bildung von solchen gestattet, als auch über die Landwehr, wenn er sie zum wirklichen Dienste der Vereinigten Staaten, also zur Abwehrung eines fremden Angriffes, oder zur Unterdrückung eines innern Angriffes, aufgerufen hat. [1])

Dieser Oberbefehl berechtigt den Präsidenten in Friedenszeiten zur Anordnung aller durch die Bundesgesetze nicht bestimmten Puncte der

Militärdisciplin und der Uebung der Truppen; zur Vertheilung derselben in die verschiedenen von ihm nothwendig erachteten Standquartiere; ferner ist er ermächtigt, die nöthigen Kanonengiessereien, Waffenschmidten und Zeughäuser anzulegen, [2]) Festungswerke an den tauglichen Puncten anzuordnen, u. s. w.; im Kriege aber zur Anführung derselben gegen den Feind, und also zu allen Rechten eines commandierenden Feldherrn, als da sind z. B. Leitung der militärischen Operationen, Abschließung von Waffenstillständen und Kapitulationen mit dem Feinde, Ratification der von den Unterbefehlshabern abgeschlossenen Verträge dieser Art, Ueberschreitung der Gränzen und Einfall in das feindliche Gebiet.

Daß übrigens die wirkliche Führung des Heeres gegen den Feind nur als Recht, nicht aber auch als Pflicht des Präsidenten anzusehen, daß also derselbe nicht genöthigt sei, persönlich den Oberbefehl im Felde zu übernehmen, wenn seine Anwesenheit an einem andern Orte dienlicher ist, oder seine persönlichen Eigenschaften und Kenntnisse, oder seine Laufbahn ihn nicht dazu befähigen, (wie dieses, Washington ausgenommen, bei allen bisherigen Präsidenten der Fall gewesen seyn möchte,) beweisen die seit Einführung der Verfassung geführten Kriege der Vereinigten Staaten, in de-

ren keinem der Präsident den wirklichen Oberbefehl im Felde übernahm. In jedem Falle bleiben ihm jedoch alle Rechte des Oberbefehlshabers, und es steht lediglich bei ihm, wie viele derselben er den unter ihm dienenden Anführern, denen er die Führung des Heeres gegen den Feind überträgt, abtreten, wie viele er selbst sich zur Ausübung vorbehalten will. Er selbst bleibt es auch immer, welcher die zur Bekämpfung des innern oder äussern Feindes erforderliche Anzahl von Landwehr in den Dienst der Vereinigten Staaten zu rufen hat; eine Maasregel bei welcher er weder in der Wahl der Bundesstaaten, aus denen er die Landwehr aufruft, noch in der Anzahl der letztern im mindesten beschränkt ist. [3])

Noch besonders und ohne Rücksicht darauf, ob der Präsident das Heer selbst anführe oder nicht, ist ihm aufgetragen, für die sichere Aufbewahrung, die Unterhaltung und Auswechslung der Kriegsgefangenen in den vorkommenden Fällen zu sorgen. [4])

---

1) v. Verf. Urk. Art. I. Abtheil. 2, §. 1. Mit vieler Heftigkeit wird oft, besonders auch von *Taylor*, Inquiry into the principles of the U. St. der Verfassung die unbeschränkte Ueberlassung des Oberbefehls der gewaffneten Macht an den Präsi-

denten als eine große Unvorsichtigkeit und als der wahrscheinliche Grund des einstigen Unterganges der National-Freiheit vorgeworfen. Allein mit Unrecht: denn wem konnte, ohne die Einheit der Staatsregierung, ohne die Würde und Sicherheit des Bundes im Verhältnisse gegen Außen, ohne endlich die Ausführung der Gesetze zu beeinträchtigen, dieses Recht gegeben werden, als demjenigen Beamten, welcher das Verhältniß zu den fremden Mächten zu leiten, und die Gesetze auszuführen hat? So lange wahrer Freiheitsgeist im Volke lebt, wird es nicht unterjocht werden durch einen Usurpator, und ist dieser mit der Zeit erstorben, so würden todte Formen doch die Republik nicht gegen Gewalt retten können.

2) Anfangs war die Anzahl der vom Präsidenten in den Waffen-Werkstätten des Bundes zu verwendenden Arbeiter auf 100 beschränkt, allein durch Acte vom 23. April 1808. wurde diese Beschränkung aufgehoben. v. *Laws* of the U. St. T. IV. p. 169.

3) Acte vom 28. Febr. 1795. sect. I. in *Graydon*, Digest. T. II. p. 297.

4) Acte vom 6. Juli 1812. in den *Laws* of the U. St. Phil. and Washing. 1815. 8. T. IV. p. 472.

§. 31.

d.) Außerordentliche, und e.) Ehren-Rechte.

Auſſer den bisher abgehandelten, weſentlich und beſtändig die Amtsgewalt des Präſidenten bildenden Rechten, ſtehen demſelben verfaſſungsmäſſig noch einige wenige außerordentliche Befugniſſe zu, welche dazu dienen, in beſondern Fällen einen Schaden von dem gemeinen Weſen abzuwenden, oder ein Stocken der Staatsmaſchine zu verhindern.

Es iſt nämlich derſelbe ermächtigt, wenn der Congreß auf dem Puncte iſt, ſich zu verſammeln, es aber nach ſeiner, des Präſidenten Meinung für die Geſundheit und das Leben der Mitglieder gefährlich ſeyn würde, ſich an dem Orte zu verſammeln, an welchen hin ſie ſich vertagt haben, durch Proclamation dem Congreſſe einen von ihm dienlicher erachteten Verſammlungsort zu beſtimmen. [1])

Ferner hat der Präſident bei außerordentlichen Umſtänden das Recht, nicht nur aus eigener Autorität den Congreß einzuberufen, ſondern er kann auch, wenn er es für gut findet eines der beiden Häuſer allein verſammeln. [2])

Drittens endlich ſteht ihm, die Befugniß zu, Staatsämter, welche während der Zeit, in welcher der Senat nicht verſammelt iſt, erledigt werden, vorläufig allein zu beſetzen. [3])

Was die Ehren- und ſonſtigen perſönlichen

Rechte des Präsidenten betrifft, so bestehen dieselben in folgenden unbedeutenden Vorzügen:

Wenn derselbe einen militärischen oder Marine-Posten besucht, so wird er mit einem National-gruße (d. h. so viel Kanonenschüßen, als Staaten im Bunde sind) empfangen. [4])

Einen andern, als den einfachen Titel seines Amtes führt er nicht. [5])

Er erhält zu bestimmten Zeiten eine Entschädigung für seine Dienste, welche während der Zeit, für welche er gewählt ist, weder erhöht noch erniedrigt werden kann. Sonst darf er während seiner Amtszeit weder vom Bunde noch von einem der Bundesstaaten irgend einen Vortheil beziehen. [6]) Ueberdieß bewohnt er während der Dauer seines Amtes eine eingerichtete Amtswohnung am Sitze der Bundesregierung. [7])

Zu bemerken ist hier noch, daß dem Präsidenten, (so wie überhaupt keinem Beamten der Vereinigten Staaten) wegen Bekleidung seines Amtes von den Gesetzen keine höhere persönliche Würde zugeschrieben wird, und daß er also auf eine, dem Chef der ausübenden Gewalt in den meisten Staaten zustehende, höhere Unverletzlichkeit keinen Anspruch zu machen hat. Sein Leben, seine Ehre, sein Vermögen werden gegen ungesetzliche Angriffe weder durch härtere Strafen, noch durch andere Formen ge-

Digitized by Google

als dieselben Güter jedes einfachen Staatsbürgers. [8])

Eben so wenig ist ihm selbst vom Gesetze die Eigenschaft zugeschrieben, kein Unrecht thun zu können; er kann vielmehr nicht nur wegen Ueberschreitung der Verfassung oder einer sonstigen Vernachläßigung seiner Pflicht als Beamter vor dem Senate durch das Haus der Repräsentanten angeklagt, und von jenem hierüber gerichtet werden, (v. hierüber unten §. 36.); sondern auch seine Privathandlungen sind wie die jedes andern Staatsbürgers der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit der competenten Richter unterworfen, und kein Gesetz vernichtet oder suspendirt während seiner Bekleidung des höchsten Staats-Amtes die Vollziehung der gerichtlichen Urtheile gegen ihn, sollte dadurch (allenfalls durch Gefängnißstrafe) auch die Ausübung seines Amtes leiden; für solche Fälle ist die Uebergabe der Verwaltung der ausübenden Gewalt an den verfassungsmäßigen Stellvertreter, den Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten, verordnet.

---

1) v. Acte vom 3. April 1794 in *Graydon*, Digest. Tom. I. p. 160.

2) v. Verfassungs-Urkunde Art. II. Abtheil. 3, §. un. Diese Befugniß, einen der beiden Be-

Rechte des Präsid[illegible] ausübenden Gewalt allein zu ver-
ben in folgender [illegible] da ja einer derselben ohne Bei-
Wenn de[illegible] ohne Versammlung des andern,
ne-Posten [illegible] gesetzlichen Beschlüsse fassen kann,
nal-grüße [illegible] Grund haben, als den durch Ein-
Staaten [illegible] des Senates einen Staatsvertrag, dessen
Ei[illegible]gung Eile erfordern kann, und an welcher
Amte[illegible] der Verfassung die Repräsentanten gar keinen
[illegible]theil zu nehmen haben (v. unten §. 38) mög-
[illegible]lich zu machen, ohne auch dem Unterhause die
di Mühe einer unnöthigen Zusammenkunft, und dem
f Bunde die Ausgabe unnöthiger Kosten zu verursa-
chen. Vergl. hierüber den *Fédéraliste*, Tom. II.
p. 397.

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. II. Abtheil. 2, §. 3.

4) v. *Warden*, statistical account of the U. St. T. III. p. 405.

5) Es trat in der ersten Session des ersten Congresses ein gemeinschaftlicher Ausschuß beider Häuser zusammen, welcher den Vorschlag machte, mit keiner Stelle der Bundesregierung einen Titel oder eine besondere Anrede zu verbinden. Ein Vorschlag, welcher vom Hause der Repräsentanten ganz ohne Widerspruch angenommen wurde; nicht so vom Senate, welcher vom Haus der Repräsentanten noch einen Ausschuß verlangte, welcher zwar nach hartem Kampfe bewilligt wurde,

Digitized by Google

einen gemeinschaftlichen Bericht übereinkonnte, so daß die Sache liegen blieb, der Präsident einfach mit dem in der Verfassungs-Urkunde gebrauchten Titel angeredet wurde; jedoch bemerkte der Senat am 14. Mai 1789, daß seiner Meinung nach der Präsident den Titel: Seiner Hoheit, der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und Beschützer ihre Freiheit, hätte erhalten sollen. v. *Marshall*, Life of G. Washington. T. V. p. 236. sq.

6) Dieser Gehalt des Präsidenten ist durch Acte vom 18. Februar 1793 auf 25,000 Dollar festgesetzt worden (v. *National-Calendar* for 1821. p. 13). Die Mäßigkeit dieser, wohl nicht einmal zum standesmäßigen Unterhalte des Präsidenten hinreichenden Summe, verbunden mit der Bestimmung der Verfassung, daß ohne ein ausdrückliches Gesetz kein Geld aus dem Bundesschatze darf abgegeben werden, schützt die Verfassung und die Freiheit der Vereinigten Staaten wenigstens gegen Geldbestechungen der Volksvertreter von Seiten eines ehrgeitzigen Hauptes der ausübenden Gewalt.

7) Es wird jedesmal bei einer neuen Präsidentenwahl eine Summe Geldes, gewöhnlich 14,000 Dollar, auf Erneuerung des Hausgeräthes verwendet, v. die Acten vom 2. März 1797 in den *Laws of the U. St.* T. II. p. 275; vom 3. März 1801, *eod.* T. III. p. 438; vom 3. März 1805,

eod. T. III. p. 674; vom 2. März 1809, *eod.* T. IV. p. 218; vom 26. Juli 1813, *eod.* T. IV. p. 580; und vom 3. März 1817 in den *Acts* of 2 sess. 14th congr. p. 229. vergleiche auch den *National-Calendar* for 1821. p. 218.

8) Ueber diese, bis jetzt der Erfahrung nach vollkommen hinreichende Bestimmung, und also die Abwesenheit eines „Ueber-Schutzes", siehe *J. Bentham*, essais sur la sit. polit. de l'Espagne. trad. de l'angl. Paris. 1823. 8. p. 99, 104. sq.

B. Vom Vice-Präsidenten.

§. 32.

Mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten wird von denselben Wahlmännern, zu derselben Zeit, und auf dieselbe Art, aber in besonderer Abstimmung auch sein verfassungsmäßiger Stellvertreter, der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten genannt, gewählt. Bei ihm ist es übrigens der Senat und nicht das Haus der Repräsentanten, welcher aus denjenigen zwei Candidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben, den ernennt, welcher das Amt erhalten soll, im Falle nämlich Niemand die nothwendige absolute Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Wahlmänner erhalten haben sollte. Es ist zu einer solchen Wahl im Senate die Gegenwart von

i Drittheilen sämmtlicher Senatoren nothwendig
) der zu erwählende Vice-Präsident muß die
olute Mehrheit der Stimmen im Senate für
haben. [1])

Die gesetzlichen Bedingungen der passiven
ahlfähigkeit sind beim Vice-Präsidenten dieselben
, wie beim Präsidenten selbst. Seine Amts-
ist gleichfalls auf 4 Jahre festgesetzt, und be-
nt auch am 4. März nach der Wahl; die Wie-
ernennung ist von der Verfassung keineswegs
geschränkt. [2])

Von doppelter Art sind die Amtsbefugnisse
s Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten:
Einmal nämlich ist er dazu bestimmt, als der ge-
liche Stellvertreter des Präsidenten dessen Amt
übernehmen, im Falle derselbe seines Amtes
setzt worden ist, (nicht also schon während der
erfolgung der Staatsanklage, sondern erst nach-
n das Urtheil gesprochen ist); wenn er stirbt;
) freiwillig seines Amtes begiebt, oder sonst ver-
ndert ist, die Rechten und Pflichten seines Am-
auszuüben. Zu bemerken übrigens ist, daß
der die Verfassung, noch spätere Gesetze Be-
nmungen darüber enthalten, wann sich der Prä-
ent wirklich in diesem letzten Falle befindet, und
r darüber im einzelnen Falle zu entscheiden hat.
übernimmt der Vice-Präsident mit der Prä-

sidentenstelle auch alle dazu gehörigen Rechte
Befugnisse. [3])

Bis aber einer dieser Fälle der Ver
tung des ersten ausübenden Beamten eintri
bekleidet zweitens der Vice-Präsident die St
le des Präsidenten des Senates, und hat
solcher Vorsitz in demselben und bei Stimme
gleichheit die Entscheidung. [4])

Diese beiderlei Amtsbefugnisse kann übrige
der Vice-Präsident nicht zu gleicher Zeit v
sehen. Sobald er, sei es blos für eine Zwisch
zeit, oder aber für die ganze übrige Dienstzeit
Präsidenten, die Stelle desselben zu verwalten h
hört er auf, dem Senate vorzustehen, wogeg
er den Vorsitz in demselben wieder übernimmt, we
er aufgehört hat, die ausübende Gewalt zu besitz

Die Verfassungs-Urkunde giebt in Art. I
Abtheil. 1, §. 6 dem Congresse das Recht zu b
stimmen, wie es in einem Falle zu halten sei,
welchem Präsident und Vice-Präsident zu gleich
Zeit unfähig wären, die Präsidentenstelle zu v
sehen; diese Bestimmung ist denn auch durch ei
Acte vom 1. März 1792 dahin geschehen, d
in einem solchen Falle der temporäre Präsid
des Senates, und wenn keiner im Augenblicke
gänzlichen Erledigung der Präsidentenstelle gewä
seyn sollte, der Sprecher des Hauses der Rep

anten, die Stelle bis zur neuen Wahl eines
äsidenten zu versehen hat. Eine solche neue
ahl wird vom Staatssecretär ausgeschrieben,
ohl durch Rundschreiben an die Bundesstaaten,
durch Bekanntmachung in wenigstens einem
öffentlichen Blätter jedes Staates; sie wird
chfalls nur am ersten Montage im December
alten, sind es aber vom Tage des Ausschrei-
s des Staatssecretärs nicht volle zwei Monate
r bis zu diesem ersten Montage im December,
geht nicht die vierjährige Dienstzeit des Prä-
nten ohnedem am 3. März des künftigen Jah-
zu Ende, so wird die Wahl auf den Decem-
des nächsten Jahres verschoben, und der pro-
rische Präsident versieht bis dahin die Stelle
.[5])

Der Vice-Präsident ist, wenn er einen mili-
chen oder Marine-Posten besucht, zu einem
engruße von 15 Kanonenschüssen berechtigt.[6])
Sein Gehalt ist auf 5000 Dollar festgesetzt,
wird auch, im Falle er das Amt des Präsi-
en der Vereinigten Staaten zu versehen hätte,
t vermehrt.[7])

---

v. Verfassungs-Urkunde Art. II, Abtheil.
2, §. 2, und Zusatz 12. Ueber die durch diesen
Zusatz getroffenen Veränderungen in der Wahlart

Digitized by Google

des Präsidenten, vergl. §. 27. Anmerk. 6. A
dings scheint dieses amendment nach dem Aus
cke Bristed's kein improvement zu seyn, d
diese ursprüngliche Wahl, bei welcher die Stim
für den Präsidenten und den Vice-Präsiden
nicht getrennt waren, sondern der Candidat,
cher die meisten Stimmen erhielt, Präsident,
aber, welcher nach ihm die mehrsten hatte, V
Präsident war, hatte den großen Vortheil,
man dadurch zwei für die Präsidentenstelle tau
che Männer erhielt, so, daß durch eine Stell
tretung des Vice-Präsidenten das Amt des P
denten auch wirklich *ausgefüllt* war; wo
gegen die jetzige Wahlart immer unbedeut
Männer zu dem angesehenen und wenigstens
licherweise sehr wichtigen Posten erhebt. V
Bristed, Resources. New-York edit. p. 16

2) v. Verfassungs-Urkunde Art. II. Abt
1, §. 1. Zusatz 12. Folgende Männer sind
jetzt zu Vice-Präsidenten der Vereinigten Sta
gewählt worden: John Adams 1789, wi
gewählt 1793; Thomas Jefferson
Aaron Burr 1801; George Clinton
wiedergewählt 1809; Eldridge Gerry
Daniel Tompkins 1817, wiedergewählt

3) Verfassungs-Urkunde Art. II. Abth
§. 6.

4) *eod.* Art. I. Abtheil. 3, §. 4 und 5.

5) v. Acte vom 1. März 1792 in *Graydon's* Digest. T. I. p. 358.

6) v. *Warden*, Statistical account. Edinb. T. III. p. 405.

7) v. *eod.* p. 361.

Dritter Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 33.

1) Umfang der Bundes-Rechtspflege.

Jede Vereinigung von Staaten zu einem bleinden Zwecke, selbst also der am losesten geknüpf- Staatenbund, hat eine Einrichtung nöthig, rch welche die zwischen den Gliedern der Verbin- ng entstehenden Streitigkeiten auf eine gütliche rt entschieden werden. Daß es an solchen Strei- keiten nicht fehlen könne, liegt in der Natur der ache, indem geographische Nähe, sammt den s dem Bündnisse selbst entspringenden Verhält- ssen nothwendig Zwistigkeiten zwischen den ver- ndeten Staaten erzeugen müßen, welche, wenn ht auf gesetzlichem und von den Streitenden nicht umgehenden Wege beigelegt, die Bundesglieder

sich entfremden, und sie endlich zu Thätlichkei
gegen einander führen müßen. Selbsterhaltu
macht aber einem Bunde Krieg zwischen den M
gliedern zur ersten rechtlichen Unmöglichkeit.
Um diese friedlichen Entscheidungen zu erzielen,
eine doppelte Einrichtung möglich: entweder wir
sobald ein Streitgrund zwischen Bundesgenosse
vorhanden ist, derselbe vor einem förmlichen G
richte auf juristische Art verhandelt, und nach G
setz und Recht vom Richter entschieden; oder ab
wird die Entscheidung an eine andere als eine rich
terliche Körperschaft, also z. B. an die Bundes
versammlung selbst, oder an jedesmal gewählt
Schiedsmänner, übertragen, welche in unbestimm
tern Formen, in weniger streng rechtlichem Verfah
ren verhandeln, und in ihrer Entscheidung sich
nicht blos von Rechtsgründen, sondern auch von
Billigkeit und Politik leiten lassen. Was die
Competenz dieser Bundes-Rechtspflege betrifft
so sind, welche der beiden Arten derselben auch be
liebt worden seyn mag, ihrer Entscheidung in je
dem Falle und dem Zwecke der ganzen Einrichtung
nach die Streitigkeiten unter den Bundesgliedern
unterworfen, (mancher Bund ist hierbei stehen ge
blieben,[1]) ohne daß es jedoch dem Wesen der au
am wenigsten concentrirten Staaten-Verbindun
widerspräche, wenn auf dieselbe Art zugleich d

Fo

derungen, welche an die Verbindung als sol-
, es sei von Bundesstaaten und ihren Unterthа-
n, oder von fremden Staaten und deren Bür-
n gemacht werden, so wie diejenigen Ansprüche
e Erledigung finden, welche die Unterthanen ei-
s Bundesgliedes an einen andern Bundesstaat
machen haben. Staatsklugheit scheint sogar
se Ausdehnung der Amtsbefugniß der Bundes-
iz auf diese secondären Ursachen von Zwistigkei-
bestimmt anzurathen.

Ein Bundesstaat kann übrigens selbst hier-
nicht stehen bleiben, denn außerdem, daß er
jedes andere weniger feste Staatenbündniß
Bedürfniß hat, die bisher angeführten Fälle
mittelbaren und unmittelbaren Streitigkeiten
schen seinen Bestandtheilen auf eine gesetzliche
friedliche Weise entscheiden zu lassen, ist er
ls genöthigt, seinen sonstigen sich auf andere als
ntliche Bundesverhältnisse beziehenden Gesetzen
gerichtliche Stütze zu geben, theils ist er als
at interessirt, die gegen ihn begangenen Ver-
n zu strafen. Das einzige taugliche Mittel
zur Erreichung dieser mehrfachen Zwecke
nt die Einführung einer förmlichen Bundesge-
s-Verfassung zu seyn, welche nach seinen Be-
nissen einzurichten, einem Bundesstaate mit
m Rechte zusteht, da Ausübung der Gerech-

tigkeit und Vollziehung der Gesetze durch Gerich
nur ein Ausfluß der ihm zustehenden Staatsg
walt ist.

So hat denn auch die Verfassung in Art. II
dem Bunde der Vereinigten Staaten eine richte
liche Gewalt zugetheilt, und zu deren Ausübun
Gerichtshöfe verordnet. Zur Erhaltung der Ein
heit in den Urtheilen, und zur Entscheidung de
wichtigsten Rechtssachen setzt sie ein oberste
Gericht am Sitze der Bundesregierung nieder
die Einrichtung der untern Instanzen überläßt s
der gesetzgebenden Gewalt, welche diese Erlaub
niß dazu benutzt hat, über das ganze Gebiet d
Vereinigten Staaten ein nach regelmäßiger In
stanzenfolge geordnetes System von Bundesgerich
ten auszubreiten. [2]) Denselben steht sowohl bür
gerliche als peinliche Gerichtsbarkeit zu, und zwa
begreift, was

I. die bürgerliche Rechtspflege betrifft, die Com
petenz derselben fünferlei Arten von Rechtsfäll
unter sich; es sind nämlich

1) die Bundesgerichte in allen Streitigkeite
ausschließlich competent, in welchen der Bun
selbst Parthei ist; es sind also nicht nur all
Rechtssachen, in welchen derselbe als Kläger, s
es gegen einen Bundesstaat, sei es gegen Priva
ten, auftritt, ausschließlich vor den Bundesgerich

n zu führen, sondern es ist durch die Allgemein-
eit des Ausdrucks, welcher die Theilnahme des
Bundes an einem Rechtsstreite nicht blos auf die
Fälle beschränkt, in denen er als Kläger auftritt,
ich ausgesprochen, daß er als Beklagter vor sei-
en Gerichten zu Rechte stehe, und zwar, da
eine Einschränkung gemacht ist, sowohl Staaten
s Privaten, sowohl Fremden als Einheimi-
schen. [3])

2) Haben die Bundesgerichte die Entscheidung
ei allen und jeden Streitigkeiten eines Bun-
esstaates mit einem andern Staate,
sei dieser der Bund, oder ein Bundesglied,
der endlich eine fremde Macht. [4])

3) Steht ihnen die Gerichtsbarkeit in einigen
enigen Streitigkeiten zwischen einzel-
en Bundesstaats-Bürgern zu, in welchen
n den Staatengerichten ein Competenzstreit oder
n Streit über die Gesetze zu fürchten wäre, wenn
e Entscheidung denselben überlassen bliebe; es
ab dieses nämlich solche Streitigkeiten, in wel-
en die Partheien Bewohner verschiedener Staa-
n sind, und solche, in welchen Bewohner dessel-
n Staats Ansprüche auf ein Stück Landes ma-
en, zu dem die Eigenthumstitel von den bei-
n Parthien aus zweierlei Verleihungen verschie-
ner Bundesstaaten abgeleitet werden. [5])

4) Steht den Bundesgerichten zu, in allen denjenigen Streitigkeiten, es seien die streitenden Theile, wer sie wollen, und es sei ein Streit des Rechts oder der Billigkeit, [6]) zu entscheiden, welche über die Bundesverfassung, über die Bundesgesetze, oder über verfassungsmäßig abgeschlossene Verträge entstanden sind; ferner in allen solchen Streitigkeiten, in welchen fremde Gesandte jeden Grades, und fremde Consuln interessirt sind, und endlich in allen Fällen von Admiralitäts- und See-Gerichtsbarkeit. [7])

5) Haben sie ausschließende Competenz in allen bürgerlichen Streitsachen in den dem Bunde unmittelbar unterworfenen Landstrichen. [8])

II. Die peinliche Gerichtsbarkeit der Bundesgerichte aber erstreckt sich, und zwar ausschließungsweise, auf alle durch ein Bundesgesetz verpönten Verbrechen und Vergehen, auf alle in den der unmittelbaren Direction der Vereinigten Staaten unterworfenen Strichen Landes, so wie auf die auf Indianischem Grund und Boden begangenen Verbrechen; concurrirend aber mit den Gerichtshöfen der Bundesstaaten auf alle in ihrem Sprengel begangenen Verbrechen und Vergehen, welche von diesen gestraft werden. [9])

---

1) Z. B. der Bund der sieben Vereinigten Staaten

der Niederlande in Art. 14. des Utrechter Bündnisses vom Jahre 1579. v. Comment. de statu confoed. provinc. Belgii. ed. quarta. Hagae-Comitum 1654. 12. p. 7; die schweitzerische Eidsgenossenschaft in Art. 5. des Bundesvertrages vom 7. August 1815. v. Usteri, Handbuch des Schweitzer. Staatsrechts. 2te Aufl. Aarau. 1821. 8. p. 8; der deutsche Bund in Art. II. der Bundes-Acte und Art. 18—24 und 31 der Schluß-Acte der Wiener Ministerial-Conferenzen. v. meine Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttg. u. Tüb. 1822. 8. p. 57. sq.

2) Das Nähere über die Organisation der Bundesgerichte v. unten §. 57—61.

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. III. Abtheil. 2, §. 1. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese letztere Bestimmung den Vereinigten Staaten viele Ehre macht; bis jetzt sind dieselben der einzige Bund, welcher dieses an sich so nothwendige und einfache Mittel bewilligt hat, ein Recht gegen den ganzen Bundeskörper zu verfolgen.

4) v. Verfassungs-Urkunde a. a. O. Es ist hier von der Verfassung durchaus keine Einschränkung gemacht, und es sind alle Streitigkeiten, controversies, zwischen Bundesgliedern, sie mögen rechtlicher oder politischer Natur seyn, und ihre Entscheidungsgründe mögen im öffentlichen oder im bürgerlichen Rechte liegen, dem rechtli-

Digitized by Google

chen Verfahren und der richterlichen Entscheidung unterworfen. Die Vereinigten Staaten haben dadurch das Beispiel zu einer Bestimmung gegeben, über deren Thunlichkeit und Möglichkeit im deutschen Bunde so vieler, und noch unentschiedener Streit geführt wird. Zu bemerken ist jedoch hierbei, daß blos von Streitigkeiten eines Bundesgliedes mit einem Staate die Rede ist; in Fällen von Rechtsstreiten eines Bundesstaates mit Privaten (gleichviel ob Unterthanen der Vereinigten Staaten oder einer fremden Macht,) haben die Bundesgerichte ihre Competenz, welche ihnen nach den ursprünglichen Bestimmungen der Verfassung gleichfalls zustand, durch den Zusatz nicht verlohren.

5) v. Verfassungs-Urkunde a. a. O. Der zuletzt angeführte Fall bezieht sich auf die besondern Verhältnisse in den Vereinigten Staaten, wo bei nicht genau bestimmten Gränzen der einzelnen Staaten, so wie bei unredlicher oder unordentlicher Vermessung des Gebietes derselben und des ungeheuren Striche unbebauten Landes, leicht dasselbe Grundstück von mehreren Staaten kann als Eigenthum angesprochen, und von jedem derselben als solches an verschiedene Individuen veräußert werden.

6) Es bezieht sich dieses auf die ursprünglich englische, und mit dem englischen Gerichtswesen un

rgenommene Grundeintheilung der
lche, welche nach strengem Rech-
welche nach Billigkeit, equity,
u. Das Nähere hierüber s. unten

erfassungs-Urkunde a. a. O.
eselbe. Art. I. Abtheil. 8. §. 17.
. Verfassungs-Urkunde. Art. III. Abthl. 3. §. 3. Acte vom 24. Sept. 1789 sect. 11, (*Laws of the U. St.* II. p. 61). Acte vom 3. März 1817 (v. *Acts* of 2d sess. 14th congr. p. 205). Das nähere sowohl über die Organisation der Gerichte, als über die einzelnen denselben ertheilten Verfahrens-Regeln siehe unten §. 67. Die unbedingte Concurrenz der Bundesgerichte mit den Staaten-Gerichten in allen Strafsachen, möchte auf den ersten Anblick ein zu weit gehender Eingriff in die Rechte der Bundesglieder erscheinen; allein wenn man erwägt, daß es dem Bunde nur zusteht, über eine bestimmt angegebene und zwar kleine Anzahl von Verbrechen eigene Strafgesetze zu erlassen, (siehe unten §. 18—20), daß z. B. ihm nicht frei steht, über Verbrechen, welche gegen seine Beamten begangen werden, Bestimmungen zu treffen, und diese also nach gemeinem Rechte bestraft werden müßen, so ergiebt sich der Nutzen, selbst die Nothwendigkeit, die Competenz der Bundesgerichte nicht blos auf die

nach Bundesgesetzen zu bestrafenden Vergehen zu beschränken, und so die Würde, vielleicht selbst das Bestehen des Bundes dem bösen Willen, der Furchtsamkeit oder Nachläßigkeit eines Staatengerichtes blos zu stellen.

§. 34.

2) Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt.

Es ist gezeigt worden, daß nach dem Systeme, welches der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten zu Grunde liegt, die richterliche Gewalt, als eine eigene unabhängige Staatsgewalt betrachtet wird. Diesem zu Folge sind also die Bundesgerichtshöfe nicht nur verfassungsmäßig im Umfange ihrer gesetzlichen Competenz, sowohl was die Führung, als was die Entscheidung der Rechtssachen und die Ausführung der Urtheile betrifft, völlig unabhängig von den beiden andern Staatsgewalten, und haben sie die Befugniß und die Pflicht einen Eingriff in dieses ihr Recht zurückzuweisen, sondern es sind auch um diese theoretische Selbstständigkeit in der Wirklichkeit einzuführen und zu erhalten, die Mitglieder der verschiedenen Bundesgerichtshöfe so viel als möglich unabhängig von dem Einfluße fremden Hasses oder fremder Gunst gestellt.

Sie werden zwar inconsequenterweise nicht

vom Volke, sondern wie alle übrigen Beamten des Bundes vom Präsidenten mit Beistimmung des Senates ernannt, [1]) allein einmal Theilnehmer an der richterlichen Gewalt, können sie nicht, so lange sie sich gut betragen, d. h. so lange sie nicht vom Hause der Repräsentanten wegen Verzehen im Amte angeklagt, und vom Senate, als dem Staatsgerichtshofe, derselben überwiesen, und zur Strafe des Amtes entsetzt sind, nicht ohne ihre freie Einwilligung von ihrem Amte entfernt werden. [2]) Eben so muß der ihnen gesetzlich zukommende Gehalt zur gehörigen Zeit, und so lange sie ihr Amt bekleiden, unvermindert zugetheilt werden. [3]) Es geht jedoch diese Inamovibilität nicht so weit, daß es der gesetzgebenden Gewalt nicht frei stünde durch eine neue Organisation des Bundes-Gerichtswesens eine oder mehrere Richterstellen ganz zu unterdrücken, und somit den damit bekleideten Richtern ihre Aemter zu entziehen; es ist vielmehr vom Congresse im Jahr 1802. entschieden, und in der Ausführung bethätigt worden, daß dieses innerhalb der der gesetzgebenden Gewalt zustehenden Befugnisse liege, die Verwaltung der Gerechtigkeit nach seinem Gutbefinden anzuordnen. Ein auf diese Art seines Amtes beraubter Richter hat auch, da er nach der Verfassung seinen Gehalt blos „während er sein Amt bekle-

det" ungeschmählert zu beziehen hat, keinen Anspruch auf denselben nach Unterdrückung seines Amtes zu machen. [4])

Aus dieser Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, verbunden mit dem Vorhandenseyn einer schriftlichen Verfassungsurkunde, welche als ausdrücklich und bestimmt ausgesprochener Wille des souveränen Volkes jedem Bestandtheile der Bundesstaatsgewalt die von ihr auszuübenden Rechte genau zutheilt, und über welche hinaus er nicht gehen kann, ohne eine nichtige, und also von Niemand zu befolgende, Handlung zu begehen, folgt das wichtige Recht der Bundesgerichtshöfe, über die Verfassungsmäßigkeit, und also die Gültigkeit der vom Congresse verfaßten Gesetze zu entscheiden. Das Volk der Vereinigten Staaten ist der unbeschränkte Souverän; es hat um einen Bundesstaat zu bilden drei von einander unabhängige Staatsgewalten niedergesetzt, und denselben eine geschriebene Verfassnng als Regel, von der sie nicht abweichen dürfen, gegeben. Wenn also eine der drei Gewalten von dieser Grundvorschrift abweicht, so ist dieses weit entfernt einen Grund abzugeben, daß nun auch die übrigen Gewalten diesen Fehler begehen müssen, sondern es haben dieselben vielmehr die Pflicht, so viel an ihnen ist, die Vollziehung eines solchen verfassungswidrigen Schrittes

zu hindern. Die richterliche Gewalt ist zur Vollziehung der von den beiden andern Gewalten gemachten gültigen Gesetze bestimmt; wenn nun aber die Gesetzgebung sich erlaubt, sei es durch Uebertreten der ihr gesteckten Gränzen, sei es durch Vernachlässigung eines ihr vorgeschriebenen Grundsatzes, ein gegen die Verfassung anstoßendes Gesetz zu erlassen, so werden die Richter nicht gezwungen, dessen Ausführung zu befördern. Es steht ihnen zwar, weil dieses ein Eingriff in die Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt wäre, nicht zu, ein solches von ihnen für verfassungswidrig gehaltenes Gesetz für ungültig und cassiert zu erklären; das Gesetz besteht, so lange es nicht von der gesetzgebenden Gewalt selbst zurückgenommen wurde, an und für sich und der Form nach fort, allein die Bundesgerichte wirken auf keine Art und Weise dazu mit, es zur Ausführung zu bringen und vernichten es so der Wirklichkeit nach. Sie nehmen also darauf, als auf etwas rechtlich gar nicht vorhandenes, keine Rücksicht in ihren Entscheidungen; sie wenden vielmehr die früheren, durch ein solches Gesetz etwa abgeänderten, Bundesgesetze als in voller Kraft bestehend an; sie bestrafen keine gegen die Gebote desselben von einem Bürger unternommene Handlung, als eine Uebertretung eines gültigen Gesetzes. Hierbei kann übrigens, da

das Gegentheil nicht verordnet ist, die Mehrhei
nicht die Minderheit, das höhere Gericht die Un
tergerichte nicht binden; sondern es bleibt die Be
urtheilung der Verfassungsmässigkeit eines Ge
setzes jedem einzelnen Gerichte überlassen. [5])

---

1) Verf. Urk. Art. II. Abtheil. 2, §. 2.

2) v. *eod.* Art. III. Abtheil. 1. §. un.

3) *eod.*

4) Siehe über den hierüber geführten heftigen, auch wegen mehrerer ausgezeichneten Reden merkwürdigen Streit die Debates in the congress of the U. St. on the bill for repealing the law for the more convenient organization of the courts of the U. St. Albany. 1802. 8. Die federalistische Opposition läugnete mit Beharrlichkeit und Wärme diese von der Mehrheit beliebten Sätze.

5) Dieses wichtige Recht der richterlichen Gewalt in den Vereinigten Staaten ist zwar nirgends durch die Verfassung oder die Gesetze ausdrücklich festgesetzt, allein es folgt so natürlich aus den Grundsätzen, daß nie, auch im heftigsten Streite der Partheien darüber ein Zweifel erhoben wurde. Auch die Analogie spricht dafür, denn nicht nur wurde schon oft in den einzelnen Bundesstaaten, in welchen das Verhältniß der Staatengesetzgebung und der Staaten-Gerichtshöfe ganz dasselbe ist, von

den letztern das Recht, verfassungswidrige Gesetze der Staatenlegislaturen nicht zu befolgen, ausgeübt, und immer noch trugen sie den Sieg davon, so daß das tadliche Gesetz zurückgenommen wurde; sondern es ist auch in sect. 25. der judiciary act vom 24. Sept. 1789. die Bestimmung getroffen worden, daß an das oberste Bundesgericht appelliert werden könne von den Staatengerichten, wenn diese in ihrer Entscheidung ein Bundesgesetz als verfassungswidrig und folglich ungültig angegriffen hätten, wo es denn dem obersten Gerichte frei stehen soll, ein solches Urtheil zu bestättigen oder zu verwerfen. v. *Laws* of the U. St. II. p. 65. Steht es aber den Gerichten der einzelnen Bundesglieder zu, ein Gesetz der Vereinigten Staaten für ungültig zu erklären, so kann doch die richterliche Gewalt des Bundes dieses Rechts nicht ermangeln. „Was sollen auch, sagt der Abgeordnete Bayard (*Debates* p. 426 sq.), was sollen auch Papiereinschränkungen heißen, wenn Niemand da ist, welcher das Recht und die Macht hat, sie zu handhaben? Was soll es heißen, der Congreß ist beschränkt, er darf gewiße Gesetze nicht machen, wenn keine gesetzliche Gewalt vorhanden ist, welche entscheidet, ob ein Gesetz zu den verbotenen gehöre oder nicht?“ — Es kann freilich dieses Recht der Gerichtshöfe die Gesetzgebung zu controlliren, in einzelnen Fällen zu in-

nerem Zwiespalte, wenigstens zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führen, jedoch wohl seltener, als auf den ersten Anblick scheinen möchte; der klare Buchstabe der Verfassung, welcher der Beweisführung der Gerichtshöfe allein zu Grunde liegen darf, vermindert die Gefahr von Scheingründen, und von ungleicher Ansicht unter den Gerichten selbst, wogegen das dem Congresse, welcher doch zunächst an Aufrechthaltung der Gesetze betheiligt ist, zustehende Recht der Staatsprocesse unredliche Benützung der Beurtheilungs-Befugniß unräthlich für den Richter machte. Zu vergleichen sind über die ganze Materie der *Fédéraliste*. II. 404 sq. und *Bristed*, resources. p. 183 sq.. (New-York edit.)

Vierter Abschnitt.

Von den anomalen Attributen der verschiedenen Staatsgewalten.

Bisher wurden diejenigen Rechte der verschiedenen Bestandtheile der Bundesstaatsgewalt durchgegangen, welche rein aus dem Principe der Theilung der drei Gewalten herfließen. Dieser Grundsatz ist jedoch keineswegs in der Zutheilung der

Gerechtsame an diese verschiedenen Gewalten streng durchgeführt worden. Die innere theoretische Unrichtigkeit desselben, und also die aus seiner folgerechten Durchführung unvermeidlich entstehenden störenden und fehlerhaften Einrichtungen, nöthigten gegen ihren Willen, und ihrer Grundansicht zuwider die constituirende Versammlung in zum Theile sehr wichtigen Puncten abzuweichen von der von ihnen aufgestellten allgemeinen Regel, und es scheint allerdings in demselben Verhältnisse, in welchem die Folgerichtigkeit des Systems durch diese anomalen Bestimmungen verletzt wird, die practische Brauchbarkeit und die Festigkeit der Bundesverfassung zugenommen zu haben.

A. Der gesetzgebenden Gewalt.

§. 35.

a. Des Hauses der Repräsentanten.

Die wenigsten und zugleich auch die unbedeutendsten ausserordentlichen Rechte sind dem Hause der Repräsentanten zugetheilt worden. Die Verfassungs-Urkunde zählt ihrer nämlich nur folgende zwei auf:

1) das ausschließende Recht gegen die Beamten des Bundes wegen Amtsvergehen derselben vor dem competenten Gerichtshofe, dem Senate, (hierüber siehe den folgenden §.) Klage zu erheben, und den Proceß gegen dieselben zu betreiben. [1])

Dem Staatsbeamten muß nämlich in jedem Staate, sei übrigens der Geist und die Form seiner Verfassung, welche sie da wolle, so viele Gewalt in die Hände gelegt werden, daß er die ihm obliegenden Pflichten trotz der ihm allenfalls in den Weg gelegten ungesetzlichen Hindernisse ausüben kann. Diese jeder Widersetzlichkeit überlegene Gewalt kann der Beamte nun aber auch mißbrauchen; nicht nur kann er dadurch auch jeden gerechten Widerstand gegen von ihm begangene Eingriffe in die Privatrechte der Staatsbürger unterdrücken, sondern er kann auch, wenn er hochgestellt ist in der Hierarchie, eben mittelst der ihm vom Staate selbst anvertrauten Gewalt, den Umsturz oder wenigstens die Verletzung der Grundgesetze des Staates versuchen. — Um die Nachtheile dieser in der Natur der Sache liegenden, und daher durch keine Einrichtung und kein Gegengewicht der Gewalten je ganz aufzuhebenden Möglichkeit, den anvertrauten Theil der Staatsgewalt zu unrechtlichen Zwecken zu mißbrauchen, wenigstens zu beschränken, ist in einem gut eingerichteten Staate Vorsorge zu treffen. Diese wird doppelter Art seyn müßen, eine rechtliche und eine polizeiliche.

Einmal nämlich muß der öffentliche Beamte, welcher durch eine von ihm ausgegangene ungesetzliche Handlung Rechte wirklich verletzte, und positive

tive Verbindlichkeiten übertratt, darüber zur Strafe gezogen werden können, wie jeder gewöhnliche Staatsbürger, welcher die Gesetze übertritt. Diese Ahndung der verletzten Rechte kann unbedenklich von den gewöhnlichen Gerichten und nach den gewöhnlichen Verfahrensregeln versehen werden, und es wird also, wie bei jedem Vergehen dem Verletzten, sei er ein Private oder der Staat selbst, die Klage auf Strafe und auf Schadloshaltung, und deren Verfolgung vor den Gerichten, zu überlassen seyn. Da aber Strafe nach begangener That unsicher und oft wenigstens ungenügend ist; da ferner, wenn ein Beamter fürchten macht, daß seine erste ungesetzliche Handlung, obgleich bestraft, nicht auch die letzte seyn möchte, und ihm also das Amt, das er zum Verderben seiner Mitbürger mißbraucht, nicht gelassen werden kann; auf der andern Seite aber doch nicht mit jeder Bestrafung jedes Amtsvergehens auch die Amtsberaubung des Bestraften verbunden seyn kann, weil sich der Staat dadurch, auch abgesehen von der Unbilligkeit eines solchen Systemes, manches sehr tüchtigen, nur aus übelverstandenem Pflichtgefühl einmal fehlenden Dieners dadurch berauben würde, die Auswahl aber der Fälle, in welchen Amts-Entsetzung die Strafe bekleiden muß, den gewöhnlichen Gerichten ohne Gefahr theils für den Staat,

theils für die Beamten nicht überlassen werden mag; so ist noch eine weitere Einrichtung zu treffen, mittelst welcher, unabhängig von der eigentlichen Strafe und unbeschadet derselben, einem gefährlichen Beamten durch Entsetzung vom Amte die Macht zu schaden für die Zukunft genommen werden kann.

In den Vereinigten Staaten war eine solche schützende Einrichtung um so nöthiger zu treffen, da Volks-Freiheit leichter und unvertheidigter den Angriffen ehrsüchtiger Gewalthaber ausgesetzt ist, als das Souveränetäts-Recht eines Fürsten. Die Schwürigkeit war nur, wie diese Aufsicht auf die Beamten einzurichten sei, zugleich wirksam für den Schutz des Bundes, und gerecht gegen die Beamten? Um von der, im folgenden §. abzuhandelnden, Schwürigkeit der richterlichen Verhandlung und Beurtheilung hier zu schweigen, so wäre schon das Recht der Anklage bei Beobachtung der für die gewöhnlichen Fälle berechneten und tauglichen Formen, sehr mißlich angeordnet gewesen. Da jeder Bundesbürger, als Theilnehmer an der souveränen Gewalt, interessirt ist bei Amtsvergehen der Beamten, so hätte jeder Einzelne derselben als Kläger zugelassen werden müssen. Dieses allgemeine Klagrecht aber hätte auf der einen Seite auch den rechtlichsten, und vielleicht

erade den rechtlichsten Beamten, unzähligen und
)m die Ausübung seiner Pflicht unmöglich ma-
)enden Chikanen ausgesetzt; auf der andern Seite
ber wären vielleicht solche Beamten, deren An-
age eine hohe und gewichtige Stellung oder große
Volksgunst dem Einzelnen unräthlich gemacht hät-
; solche, deren Plane tiefer und geheimer ange-
gt gewesen wären, als daß sie dem gewöhnlichen
uge sich gezeigt hätten; gerade also diejenigen,
elche der Freiheit und der Verfassung am gefähr-
hsten wären, jeder Anklage entgangen. Man-
en hätte vielleicht die Scheu des einzelnen Pri-
ten öffentlich hervorzutreten und sich einer allen
meinschaftlichen Sache allein anzunehmen, ge-
tet.

Sehr zu billigen ist also die, nach dem Bei-
ele des englischen Parliamentsrechts getroffene
estimmung der Verfassung, welche dem Hause
: Repräsentanten das ausschließende Recht und
ausschließende Pflicht überträgt, solche gegen
Verfassung des Bundesstaates sich verstoßende
amten anzuklagen, und den Proceß gegen den
geklagten vor dem competenten Gerichtshofe,
1 Senate, zu betreiben. Uebrigens ist weder
)er Verfassung noch in den Gesetzen n ä h e r be-
immt, gegen wen das Haus der Repräsentan-
dieses Anklagerecht auszuüben befugt ist. Es

kann aber, nach dem Zwecke dieser Bestimmu
der Verfassung, kein Zweifel darüber seyn, d
vom Präsidenten der Vereinigten Staaten an
der Beamter derselben, d. h. jeder vom Vol
mittelbar oder unmittelbar mit der Besorgung
gend eines Theils der Bundesregierung beauftra
te Bürger, kann, wenn er sich aus irgend eine
Grunde unwürdig gezeigt zu haben scheint, e
öffentliches Amt zu bekleiden, von den Volksv
tretern darauf angeklagt werden, daß diese U
würdigkeit öffentlich ausgesprochen und somit d
Bund gegen ihn geschützt werde. Das dem Pr
sidenten zustehende Recht, die Administrativ-B
amten nach seinem Gutdünken zu entlassen,
schränkt das Anklagerecht der Repräsentanten k
neswegs, auch nicht in dem Falle, daß der Pr
sident einen Staatsdiener wirklich schon entlass
hätte, denn dadurch wird der gesetzliche und öffe
liche Ausspruch seiner Unwürdigkeit, und also s
ner gänzlichen Entfernung von jedem öffentlich
Amte nicht ausgeschlossen noch überflüssig gemac

Auch die Vergehen, welche eine Staatsank
ge motiviren können, sind vom Gesetze nur im All
meinen bezeichnet, und sie sind auch keiner näh
Bezeichnung fähig. „Verrath, Bestechlich
und andere Verbrechen und Vergehen" werden
hinreichender Grund aufgeführt, eine Allgem

eit, welche jeden Mißbrauch der Amtsgewalt un-
er sich begreift. So viel erhellt übrigens immer,
aß nur eine unrechtliche Handlung des Beklag-
en, nicht aber allenfalls bloße Unfähigkeit desse-
en sein Amt tüchtig zu verwalten zur Begrün-
ung der Klage hinreicht. Eine solche Unfähig-
eit, eine bei der Rotation der Aemter und der
Entlaßbarkeit der meisten Staatsdiener verhält-
ißmäßig nur unbedeutende, und allenfalls nur
ei Richtern länger dauernde Unbequemlichkeit,
ann keinen Grund zu einer beschimpfenden An-
lage geben, und ist als Folge einer schlechten
Wahl oder eines Zufalls vom Bunde zu ertra-
en. [3])

Auch über das von dem Hause der Repräsen-
anten bei einer solchen Staatsanklage zu beobach-
ende Verfahren sind weder von der Verfassung
och von der Geschäftsordnung der Kammer nähe-
e Bestimmungen getroffen worden. Es folgt
ieraus, daß nicht nur bei dem Beschlusse über
ie in Anklagestand-Versetzung, sondern auch bei
llen folgenden von dem Hause, in seiner Person
ls Kläger und Beweisführer, vorzunehmenden
Handlungen nach den gewöhnlichen (oben in §.
322. und 323. angegebenen) Regeln der Geschäfts-
ehandlung verfahren werden soll.

2) Das andere dem Hause der Repräsentan-

ten ausserordentlicherweise zustehende Recht, ist die in der Verfassungs-Urkunde, Art. I. Abtheil. 7, §. 1., ihm zugeschriebene, schon oben in §. 21. des Zusammenhanges wegen angeführte, Ausnahme, daß alle die Erhebung oder Verwendung irgend einer Abgabe betreffenden Gesetzesvorschläge, zuerst bei ihm angebracht, und also, da nur ein Mitglied des Hauses einen Vorschlag zu machen berechtigt ist, in ihm entstehen müßen. Erst wenn eine solche Geld-Bill von den Repräsentanten berathen und gebilligt ist, kann sie der Berathung der andern gesetzgebenden Kammer unterworfen werden. Es bestimmt jedoch die Verfassung in derselben Stelle, daß es dem Senate bei solchen Finanzgesetzvorschlägen durchaus wie bei allen andern Bills zustehen soll, Veränderungsvorschläge und Zusätze zu machen, und so wird das Recht der Repräsentanten zur bloßen unbedeutenden Formalität. [4])

---

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 2, §. 5. „The house of Representatives shall have the sole power of impeachment.“ Ueber die vom englischen Parliamente befolgten Regeln bei einer Staatsanklage. v. *Blackstone*, Commentaries. T. IV. p. 256. sq.

2) Daß der Präsident der Vereinigten Staaten an

eine Anklage der Kammer der Repräsentanten hin vom Senate verurtheilt werden könne, ist in der Verfassungsurkunde Art. II. Abtheil. 3, §. 6, und Abtheil. 4, §. un., ausdrücklich festgesetzt. Zu bedauern ist, daß dabei keine Bestimmungen über die Verwaltung des Bundesstaates während der Zeit, in welcher sich der Präsident im Anklagestand befindet, getroffen, und allenfalls seine Suspension verordnet ist. Sollte nicht Furcht vor der Strafe und der Schande einen so mächtigen Beklagten zu weiteren Vergehen reitzen können? Die Maasregel an und für sich selbst, dem Chef des Staates keine Unverletzlichkeit zuzugestehen, ist von *B. Constant*, in seiner Esquisse d'une constitution, siehe s. Cours de politique constitutionelle. ed. 2. Par. 1820. I—IV. 8. Thl. I. p. 43 sq., auf eine Art politisch gewürdigt, welche jede andere Bemerkung hierüber unnöthig macht. Un monarque héréditaire, sagt dieser berühmte Publicist, peut et doit être irresponsable: c'est un être à part au sommet de l'édifice; son attribution, qui lui est particulière, et qui est permanente, non seulement en lui, mais dans sa race entière, depuis ses ancêtres, jusqu' à ses descendans, le sépare de tous les individus de son empire. Il n'est nullement extraordinaire de déclarer un homme inviolable, lorsqu' une famille est investie du droit de gouverner un grand peuple

à l'exclusion des autres familles, et au risque de toutes les chances de la succession.

Le monarque lui-même se prête sans répugnance à la responsabilité de ses ministres. Il a des biens plus précieux à défendre, que tel ou tel détail d'administration, tel ou tel exercice partiel de l'autorité. Sa dignité est un patrimoine de famille, qu'il retire de la lutte, en abandonnant son ministère. Mais ce n'est que lorsque la puissance est de la sorte sacrée que vous pouvez séparer la responsabilité d'avec la puissance.

Un pouvoir républicain, se renouvelant périodiquement, n'est point un être à part, ne frappe en rien l'imagination, n'a point droit à l'indulgence pour ses erreurs, puisqu'il a brigué le poste qu'il occupe, et n'a rien de plus précieux à défendre que son autorité, qui est compromise dès qu'on attaque son ministère, composé d' hommes comme lui, et avec lesquels il est toujours de fait solitaire.

Rendre le pouvoir suprême inviolable, c'est constituer ses ministres juges de l'obéissance qu'ils lui doivent. Ils ne peuvent à la verité lui refuser cette obéissance qu' en donnant leur démission ; mais alors l'opinion publique devient juge à son tour entre le pouvoir supérieur et les ministres, et la faveur est naturel-

Digitized by Google

lement du côté des hommes qui paraissent avoir fait à leur conscience le sacrifice de leurs intérêts Ceci n'a pas d'inconvenient dans la monarchie héréditaire. Les élémens, dont se compose la vénération, qui entoure le monarque, empêchent qu'on ne le compare avec ses ministres, et la permanence de sa dignité fait que tous les efforts de leurs partisans se dirigent contre le ministère nouveau. Mais dans une république la comparaison s'établirait entre le pouvoir suprême et les anciens ministres; elle mèneroit à désirer que ceux-ci devinssent le pouvoir suprême, et rien, dans sa composition, ni dans ses formes semblerait s'y opposer.

Entre un pouvoir républicain non responsable et un ministère responsable, le second serait tout, et le premier ne tarderait pas à être reconnu pour inutile. La non responsabilité force le gouvernement à ne rien faire que par ses ministres. Mais alors qu'elle est l'utilité du pouvoir supérieur au ministère? Dans une monarchie c'est d'empêcher, que d'autres ne s'en emparent, et d'établir un point fixe, inattaquable, dont les passions ne puissent approcher. Mais rien de pareil n'a lieu dans une république, où tous les citoyens peuvent arriver au pouvoir suprême.

Supposez dans la constitution de 1795 un

Digitized by Google

directoire inviolable et un ministère actif et énergique. Aurait-on souffert longtemps cinq hommes qui ne faisaient rien, derrière six hommes qui auraient tout fait? Un gouvernement républicain a besoin d'exercer sur ses ministres une autorité plus absolue, qu'un monarque héréditaire: car il est exposé à ce que ses instrumens deviennent ses rivaux. Mais, pour qu'il exerce une telle autorité, il faut qu'il appelle sur lui-même la responsabilité des actes qu'il commande: car on ne peut se faire obéir des hommes, qu'en les garantissant du résultat de l'obéissance. Les républiques sont donc forcées de rendre responsable le pouvoir suprême. Mais alors la responsabilité devient illusoire.

Une responsabilité, qui ne peut s'exercer que sur des hommes dont la chute interromperait les relations extérieures, et frapperait d'immobilité les rouages intérieurs de l'état, ne s'exercera jamais. Voudra-t-on bouleverser la société, pour venger les droits d'un, de dix, de cent, de mille citoyens, disséminés sur une surface de trente mille lieues carrées? L'arbitraire sera sans remède, parce que le remède sera toujours plus fâcheux qu'un mal modéré. Les coupables échapperont, tantôt par l'usage qu'ils feront de leur pouvoir pour corrompre, tantôt parce que ceux mêmes, qui seraient dis-

Digitized by Google

posés à les accuser, frémiront de l'ébranlement qu'une accusation ferait éprouver à l'édifice constitutionel. Car, pour venger la violation d'une loi particulière, il faudra mettre en péril ce qui sert de garantie à toutes les lois. Ainsi les hommes faibles et les hommes raisonables, les hommes vénaux et les hommes scrupuleux se trouveront engagés par des motifs différens à ménager les dépositaires infidèles de l'autorité exécutive. La responsabilité sera nulle, parce qu'elle aura été dirigée trop haut. Enfin, comme il est de l'essence du pouvoir, lorsqu'il peut abuser impunément, d'abuser toujours davantage, si les vexations se multiplient au point d'être intolérables, la responsabilité s'exercera; mais, étant dirigée contre les chefs du gouvernement, elle sera probablement suivie de la destruction du gouvernement."

3) v. Verfaſſungs-Urkunde. Art. II. Abtheil. 4, §. un. Bitter beſchwert ſich über dieſe, wie uns aber ſcheint, ohne Härte unvermeidliche, Milde und Schlaffheit der Geſetze *Taylor*, inquiry into the principles etc. p. 205.

4) Auch dieſe Beſtimmung, daß jedes Finanzgeſetz ſeinen Urſprung in der Kammer der Volksvertreter nehmen müße, iſt aus einer uralten und unabweichlich befolgten engliſchen Parliaments-Gewohnheit herübergenommen, hat aber durch den im Texte

bemerkten, übrigens ganz vernünftigen und zu billigenden Zusatz der Verfassungs-Urkunde, nämlich daß der Senat Veränderungs-Vorschläge auch zu diesen Geld-Bills machen dürfe, durchaus alle Bedeutung verlohren, und ist überhaupt wohl mehr als Beweis einer unschädlichen Nachgiebigkeit gegen ein Volksvorurtheil zu betrachten. Sehr verschieden ist dieses in England, wo das Unterhaus nie auch nur die geringste vom Hause der Lords vorgeschlagene Aenderung einer Geldbill annimmt, sondern jedesmal und ohne Berathung eine solche Bill ganz verwirft. Durch dieses, gegen eine erbliche und vom König unbedingt zu vermehrende Kammer allenfalls zu erklärende, übrigens nie ganz zu rechtfertigende, und sehr mit Unrecht gepriesene Verfahren bleibt den Lords nur die Möglichkeit ein Finanz-Gesetz unbedingt zu genehmigen oder zu verwerfen, und es erhält also dadurch das Haus der Gemeinen beinahe völlige Freiheit, den Staatshaushalt nach seinem Gutdünken zu ordnen. Siehe hierüber: *Custance*, tableau de la constitution d'Angleterre p. 36 sq., und *Ganilh*, essai politique sur le revenu public. Par. 1823. I. II. 8. T. I. 129. sq.

Digitized by Google

B. Des Senates.

§. 36.

a. Gerichtshof bei Staatsanklagen.

Wichtiger sind die von der Verfassung dem zweiten Theile der gesetzgebenden Gewalt, dem Senate, übertragenen ausserordentlichen Rechte.

Das erste derselben ist das ihm übertragene ausschließliche Richteramt bei allen vom Hause der Repräsentanten angebrachten Staatsanklagen. Wenn schon die Wahl des Klägers Schwierigkeiten unterlag, und um wirksam und mit Würde versehen zu werden, eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen erforderte, so mußte dieses noch vielmehr bei der Bestimmung des Gerichtshofes der Fall seyn, dem die Entscheidung zukäme über solche Klagen. Doppelte Rücksicht war auch hier zu nehmen; auf der einen Seite war darauf zu sehen, daß derselbe die nöthige unabhängige Stellung und Gewalt habe, um einen verurtheilenden Spruch auch gegen einen mächtigen und im Amte und der Volksgunst hochstehenden Beklagten zu fällen und zur Ausführung zu bringen; auf der andern Seite aber mußte für Unpartheilichkeit gegen den Angeklagten gesorgt, und deßhalb ein solcher Richter gesucht werden, dessen Ansehen dem des einflußreichen und über die in einer Volksherr-

schaft allmächtige öffentliche Meinung verfügenden Klägers zu widerstehen im Stande wäre. Diese Gründe, und die Analogie von England, welches seiner Pairs-Kammer ein ähnliches Recht einräumt, bestimmten die Verfassung, dieses wichtige Richteramt dem Senate der Vereinigten Staaten zu übertragen. [1])

Es sind verschiedene besondere Bestimmungen getroffen, um die Ausübung dieser Jurisdiction zu leiten:

1) Wenn der Senat über eine bei ihm von dem Unterhause angebrachte Klage gegen einen Bundesbeamten zu richten hat, so haben erst alle seine Mitglieder einen Richtereid zu schwören, oder, wenn ihre religiöse Ueberzeugung ihnen keinen Eid gestatten sollte, die Haltung ihrer Pflichten an Eidesstatt anzugeloben. [2])

2) Den Vorsitz im Senate als Staatsgerichtshof führt in den gewöhnlichen Fällen der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten als geborener Präsident des Senates (v. oben §. 32) oder in seiner Abwesenheit sein gesetzlicher Stellvertreter. Jedoch in dem Falle, daß der Präsident der Vereinigten Staaten selbst angeklagt wäre, hat der Präsident des obersten Bundesgerichtes, der chief justice, den Vorsitz zu führen. [3])

3) Die Senatoren sind zugleich über die That-

che und über den Rechtspunct Richter, und es ndet also kein Ausspruch von Geschworenen statt. ine einfache Majorität reicht übrigens nicht hin einer Verurtheilung, sondern es gehören dazu oei Drittheile der in der Sitzung gegenwärtigen enatoren. [4])

4) Ueber das Verfahren selbst ist nichts beanderes festgesetzt, jedoch ist die allgemeine für e Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten gegebene orschrift, daß Verrath gegen den Bund nur rch das gleichlautende Zeugniß von zwei über ei- Handlung deponierenden untadlichen Zeugen, er durch das öffentliche gerichtliche Geständniß s Angeklagten selbst erwiesen werden möge, auch gültig für den Senat zu betrachten. [5])

5) Die Strafe endlich kann, ganz dem im igen §. erörterten Zwecke der Anstalt conseent, nur bestehen in Entfernung des Verbrers von dem Amte, das er mißbrauchte, und in Erklärung, daß derselbe für immer unwürdig d unfähig sei, ein öffentliches Bundesstaatsamt, lches Vertrauen voraussetze, oder Ehre und rtheil gewähre, zu bekleiden. [6]) Durch diese tfernung des strafbaren Beamten, wird übris, wie sich zwar schon von selbst versteht, aber h noch in der Verfassungs-Urkunde Art. I, Abil. 3, §. 7, ausdrücklich erklärt ist, keineswegs

der Lauf der Gerechtigkeit gehemmt, sondern
kann nun derselbe durch die in der betreffenden S
che competenten Gerichtshöfe, sei es auf Anforder
betheiligter Privaten, sei es nach dem Antrag
des Bundes-Anwaldes, eben wegen der Hand
lungen, welche seine Unwürdigkeit dem Staat
zu dienen bewiesen haben, zu jeder gesetzliche
Strafe und zu Schadenersatz verurtheilt werden
— Appellation findet von den Aussprüchen de
Senates nicht statt; an wen könnte sie auch ge
hen? Jedoch ist hierbei in Erinnerung zu bringen
daß bei allen Beschlüssen des Senates, zu dere
Abfassung nach dem Gesetze zwei Drittheile de
Stimmen erforderlich sind, daß also auch bei eine
vom Senate als Staatsgerichtshof ausgesprochene
Verurtheilung jedes Mitglied der Majorität spä
ter, und zwar unbestimmt lang und unbestimm
oft, den Antrag stellen kann, einen solchen Be
schluß nochmals in Betrachtung zu ziehen; un
zwar ist zu diesem Beschlusse der Wiedervornahm
nur die absolute Mehrheit erforderlich. [7]) Hier
durch bleibt denn dem Verurtheilten wenigstens
die Möglichkeit einer Revision durch denselben Ge
richtshof, wenn ihm auch schon die Berufung an
einen andern Richter nicht gestattet ist; eine Be
stimmung, welche für die Fälle einer ungerechte
Verurtheilung desto nothwendiger ist, da aus leic
ei

zuſehenden Gründen die Verfaſſung dem Präſi-
nten der Vereinigten Staaten das Begnadi-
ngsrecht bei Urtheilen des Staatsgerichtshofes
rſagt. [8]) Nicht außer Acht zu laſſen bei einer
chen Wiedervornahme iſt, daß ſie, und alſo die
aſſation des gefällten Urtheiles nur in der Abſicht
tt finden kann, das gegen einen Beklagten aus-
ſprochene verdammende Urtheil wieder aufzuhe-
n, nie aber in der Abſicht, um eine frühere
reiſprechnng eines Beklagten anzugreifen, auch
enn ſich ſeine früher nicht erkannte Schuld nun
ch ſo klar herausgeſtellt haben ſollte, denn der
uſatz-Artikel VII. zur Verfaſſungsurkunde ver-
dnet ganz allgemein und unbedingt, daß kein
ürger der Vereinigten Staaten zweimal deſſel-
n Verbrechens wegen ſoll einer Strafe ausgeſetzt
erden.

---

1) v. Verfaſſungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 3, §. 6. Dieſe Uebertragung des Richteramtes bei Anklagen auf Entfernung eines Beamten iſt ſchon oft getadelt worden. Nicht zu läugnen ſteht auch, und wird dieſer Punct ſogar von A. Hamilton, im Föderaliſten, Thl. II. p. 306. der franz. Ueberſ. nur unglücklich vertheidigt, daß dieſe Uebertragung des Aufſichtsrechtes über die Diener des ſouveränen Volkes an eine einzelne Klaſſe derſelben wenigſtens den Nachtheil haben müſſe, daß

sie selbst, und auch nur ihre Majorität nie können zur Strafe gezogen werden, (da eine Minorität des Senates keine vollgültige Versammlung bilden kann), und sich also jeder Corruption ungestraft überlassen können, was desto größere Gefahr drohe, da gerade dieser Körper der einzige ständige im ganzen Staate sei; das Beispiel aber von der gesetzgebenden Versammlung in Georgia bei dem schändlichen Verkaufe der Yazoo-Ländereien beweise wenigstens die Möglichkeit, daß auch hoch und öffentlich blos gestellte, so wie zahlreiche politische Körper einen gesetzlichen Richter über sich wünschenswerth machen können. Welche Gründe dagegen für die jetzige Einrichtung zu sprechen scheinen, sind oben angeführt worden. Die englische und noch mehrere andere, z. B. die französische Verfassung haben ähnliche Bestimmungen getroffen, auch die mehresten der Bundesstaaten sind gleichfalls dem Beispiele der Union gefolgt. Vielleicht hätte eine dem Württembergischen Staatsgerichtshofe ähnliche Einrichtung die Vortheile erreicht, ohne die Nachtheile der jetzigen Bestimmung damit zu verbinden.

2) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 3, §. 6.

3) *eod.*

4) ebendaselbst.

5) v. Verfassungs-Urkunde Art. III. Abtheil.

3, §. 1. In England müßen sämmtliche Beweise in einem vor dem Oberhause anhängigen Staatsprocesse gerade so geführt werden, wie sie in gewöhnlichen Fällen und vor den gewöhnlichen Gerichten zu führen gewesen wären. v. *Jacob*, Law dictionary. art. impeachment. Diese Bestimmung ist zu billig, als daß sie, obgleich nicht gesetzlich verordnet, nicht auch von dem Senate der Vereinigten Staaten beobachtet werden sollte.

5) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 3, §. 7.

7) v. *Rules* for conducting business in the Senate. Wash. 1812. 12°. art. 38.

3) v. Verfassungs-Urkunde. Art. II., Abtheil. 2, §. 1.

§. 37.

. Theilnahme an Ernennung der Staatsbeamten.

Da dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ausübende Gewalt allein übertragen, und er o auch für deren gesetz- und verfassungsmäßige rwaltung verantwortlich ist, so mußte ihm denn h, wie dieses in Verfassungs-Urkunde Art. II. theil. 2, §. 2 geschehen ist, die Bestimmung jenigen Bürger überlassen werden, von denen sich in der Ausübung seines Amtes unterstützen en will. Es ist dieses ein Recht, welches bei-

nahe noch keine Staatsverfassung dem Chef der ausübenden Gewalt verweigert hat. Eine Beschränkung dieses Rechtes schien jedoch der Verfassung der Vereinigten Staaten nothwendig. Der Präsident, durch Wahl aus der Mitte der Staatsbürger auf die erste Stelle im Bunde erhoben, war weder in Beziehung auf frühere Verbindungen und Familien-Verhältnisse, noch vielleicht auch rücksichtlich des Vermögens unabhängig und über kleinliche Interessen erhaben genug, um ihm allein und ohne alle Aufsicht dieses wichtige Recht zu überlassen, das Recht, die Leitung der Geschäfte, und somit wenigstens das temporäre und theilweise Wohl und Wehe des Bundes und seiner Bürger in jede Hände zu legen, welche er für gut finden mochte, dazu zu bezeichnen.

Dieser doppelten Rücksicht schien dadurch Genüge geleistet zu werden, daß einem Theile der gesetzgebenden Gewalt, und zwar dem Senate, nicht der Vorschlag und die Ernennung zu den Bundesstaatsämtern, denn diese Rechte blieben dem Präsidenten ungekränkt, wohl aber eine verneinende Stimme und die Befugniß Rath zu ertheilen eingeräumt wurde. Die Verfassungs-Urkunde in Art. II., Abtheil. 2, §. 2 nöthigt den Präsidenten, den Senat um seinen Rath und seine Einwilligung bei Ernennung zu sämmtlichen Staats-

stellen anzugehen, diejenigen untern Stellen ausgenommen, deren alleinige Besetzung der Congreß dem Präsidenten durch ein Gesetz übertragen haben mag. Uebrigens ist wohl zu bemerken, daß nach dem Zwecke des Gesetzes, und nach einer Entscheidung des Senates selbst, sich derselbe nur mit der persönlichen Tauglichkeit der ihm vorgeschlagenen Canditaten, keineswegs aber mit dem materiellen Nutzen der, von der Verfassung, oder durch ein besonderes Gesetz dem Präsidenten im allgemeinen überlassenen, neuen Besetzung eines Amtes, z. B. also mit der Nothwendigkeit eine Gesandtschaft überall abzuschicken, zu beschäftigen hat. Diese Beschränkung erstreckt sich natürlich nicht so weit, daß der Senat durch die Präsentation eines persönlich tauglichen und untadelichen Mannes gezwungen wäre, dessen Ernennung zu einem Amte zu bestättigen, dessen Creirung oder Besetzung dem Präsidenten gar nicht zustünde. Eine solche ungesetzliche Handlung dieses letzteren kann zu keiner Berathung des Senates Anlaß geben. [1])

Das Verfahren des Senates bei Ausübung dieses seines Rechts ist von seiner Geschäftsordnung folgendermaßen bestimmt: Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten dem Senate eine von ihm gemachte Ernennung schriftlich anzeigt, so

wird durch einen Beschluß ein Tag bestimmt, a welchem dieselbe in Ueberlegung genommen werde soll. Nur durch einen einstimmigen Beschlu kann von dieser Regel eine Ausnahme gemach werden. Die Verhandlung über die Ernennung selbst wird in geheimer Sitzung vorgenommen, und auch die, abgesondert von den die gesetzgeben den Functionen des Senates enthaltenden Proto collen, zu führenden Protocolle dieser Sitzungen werden geheim gehalten, und es dürfen daraus nur auf besondere Erlaubniß des Senates Auszüge ertheilt werden. Erscheint der Präsident der Ver einigten Staaten in Person, um dem Senate eine Ernennung anzuzeigen, oder sich mit ihm darüber zu besprechen, so wird, nach der in §. 24 ange führten Regel der Geschäftsordnung, ihm zwar der Präsidenten-Stuhl eingeräumt, allein er so wohl von dem wirklichen Vorsitze, als von jedem Einflusse auf die Geschäftsbehandlung ausgeschlos sen. [2])

Daß die Einwürkung auf die Ernennung der Beamten demselben nicht auch einen Einfluß auf die Entlassung der Administrativ-Beamten ertheile, sondern diese als rein administrative Maasregel dem Präsidenten allein überlassen bleibe, ist schon weiter oben bemerkt worden.

Ist bei Erledigung eines Amtes der Senat

erade nicht versammelt, so steht es dem Präsiden-
n frei, dasselbe vorläufig zu besetzen, er muß je-
och eine solche Ernennung gleichfalls dem Senate
i dessen Genehmigung vorlegen, indem, wenn
ie Bestallung nicht bis zum Ende der nächsten
Session des Congresses ihre endliche Bestättigung
:hält, sie von selbst erlischt. [3])

Zu erwähnen ist noch, daß mehrere Gattungen
on Unterbeamten, z. B. die Districts-Anwalte,
;olleinnehmer, Zollaufseher, Marine-Agenten,
nd Aufseher, Staatscassire, Registratoren der
and-Aemter, Kriegs-Zahlmeister und Commis-
ire, Oberaufseher der Staatsländereien, u. s. w.
ur auf je vier Jahre vom Präsidenten ernannt
erden können, nach deren Abfluß sie zwar wieder
rneunbar sind, aber so, daß ihre Bestättigung
em Senate von neuem vorgelegt werden muß.
Diese Ernennung auf eine bestimmte Zeit be-
hränkt übrigens die Befugniß des Präsidenten,
e nach seinem Gutdünken zu entlassen, keineswegs.

1) v. *Marshall*, Life of G. Washington. Thl. V. p. 474. in der Note.

2) v. *Rules* for conducting business, Art. 24. 32 und 34, und *The National-Calendar* for 1823. p. 123.

3) Verf. Urk. Art. II. Abtheil. 2, §. 3.

4) v. Acte vom 15. Mai 1820 in den *Acts* of Congress, 1st sess, 16th congr. p. 78.

§. 38.

γ. Einwilligung zu den Staatsverträgen.

Ein weiteres, und zwar ein sehr wichtiges anomales Recht des Senates ist, wie oben in §. 28. schon vorläufig bemerkt werden mußte, die ihm nach Art. II. Abtheil. 2, §. 7. der Verfassungs-Urkunde zustehende Bestättigung der von der ausübenden Gewalt unterhandelten und abgeschlossenen Staatsverträge mit fremden Mächten. Mit seinem gewöhnlichen Scharfsinne giebt A. Hamilton die Gründe dieser Abweichung von dem Systeme der Bundesverfassung dahin an, daß in einer Monarchie dem Fürsten ganz allein und ohne Controle die Befugniß Verträge abzuschließen, überlassen werden möge, indem ein Fürst, sei er auch noch so sehr Tyrann gegen seine Unterthanen, doch zu sehr persönlich interessiert sei, sich nicht von einer fremden Regierung, zum Nachtheile seines eigenen Staates bestechen oder sonst wissentlich verführen zu lassen; wohingegen in einer repräsentativen Volksherrschaft, wo der oberste Staatsbeamte nur ein gewöhnlicher Bürger sei, der in wenigen Jahren zurücktrete in seine vorige Mittelmäßigkeit, und sich also leicht versucht finden könnte, sich von auswärtigen Staaten zum Nachtheile seines Vaterlandes bestechen zu lassen. Deßwegen sei es nöthig gewesen dem Senate eine Mitwür-

'ung bei der Annahme der Staatsverträge einzu-
:äumen. - Um aber den Vortheil und die Noth-
wendigkeit, die Unterhandlung eines Vertrages von
Einem Manne leiten zu lassen, nicht zu verliehren,
habe man auch das Recht der Unterhandlung dem
Präsidenten der Vereinigten Staaten allein gelas-
sen. Dem Hause der Repräsentanten habe können
kein Antheil an der Bestättigung eingeräumt wer-
den, weil die Kürze ihrer Dienstzeit, die große An-
zahl der Mitglieder, und die Unsicherheit und Lei-
denschaftlichkeit ihrer Berathungen und Beschlüsse
ein solches Recht gefährlich und beschwehrlich ge-
macht hätten. [1])

Der Präsident ist es also, wie dieß in dem
obenangeführten §. gezeigt wurde, welcher als
Oberhaupt des Staates Unterhandlungen mit frem-
den Mächten nach seinem Gutdünken zu eröffnen
und abzubrechen, er ist es, welcher sie nach seinen
Absichten und durch seine Instructionen zu leiten
hat, er ist es auch, welcher, wenn die Unterhand-
lungen einen günstigen Erfolg hatten, die abge-
schlossenen Staatsverträge Namens der Vereinig-
ten Staaten ratificiert, und der für ihre Ausfüh-
rung sorgt; allein zu dieser Ratification ist er nicht
allein und unbedingt befugt, wie eine genaue Be-
folgung des Systemes, und eine Befolgung der
Analogie sämmtlicher übrigen Staatsverfassungen,

Digitized by Google

selbst der englischen, mit sich gebracht hätten. E
hat vielmehr jede mit einer fremden Macht abg
schlossene Uebereinkunft, sei ihr Gegenstand we
cher er wolle, dem Senate vorzulegen, und ein
Majorität von zwei Drittheilen der gegenwärtige
Senatoren muß sich für die Annahme erklären, eh
dieselbe verbindende Kraft für die Vereinigte
Staaten erhalten kann. [2]) Denn nun erst, und
zwar nur in den Artikeln, auf welche sich die Ein
willigung des Senates erstreckt, kann er vom Prä
sidenten ratificiert werden, wodurch er, nach der Be
stimmung in Art. VI. §. 2. der Verfassungs-Ur
kunde Gesetzes-Kraft erhält und als Bundesgese
publiciert wird.

Dieses Recht des Senates hat eine weite Aus
dehnung, indem es sich keineswegs auf bloses und
unbedingtes, theilweises oder allgemeines Billigen
oder Verwerfen beschränkt, sondern es ihm auch
zusteht dem Präsidenten rücksichtlich der von ihm
vorgelegten Vertrags-Propositionen Rath zu
ertheilen, d. h. also Veränderungs-Vorschläge
zu ihnen zu machen, über welche der Präsident,
wenn er den Senat nicht bewegen kann, sie zurück
zunehmen, genöthigt ist, mit den betreffenden frem
den Mächten zu unterhandeln, er müßte denn vor
ziehen, lieber nun auf seine Verantwortlichkeit hin
die ganze Unterhandlung fallen zu lassen. [3]) Um

n Senat in den Stand zu setzen, diese seine ver-
ssungsmäßigen Rechte mit Sicherheit und Um-
ht auszuüben, werden demselben, nach einer be-
indig befolgten Gewohnheit, nicht nur der bloße
ext der Verträge übergeben, sondern auch die
nze Correspondenz des Präsidenten mit den un-
rhandelnden Agenten, Instructionen sowohl als
Berichte, und schon mehrmals ist der Fall vorge-
mmen, daß der Senat Papiere, welche ihm nicht
gleich übergeben wurden, verlangte, und sie noch
mmer unweigerlich erhielt. [4])

Die Verhandlungen des Senates über einen
ieses Recht betreffenden Gegenstand sind in be-
ndern geheim zu haltenden Protocollen zu ver-
eichnen, und die Vertrags-Propositionen selbst
aben die Senatoren als unverbrüchliches Geheim-
iß zu bewahren, und zwar so lange bis der Se-
at durch einen förmlichen Beschluß ihre Bekannt-
achung erlaubt. Die Sitzungen sind also wäh-
end der ganzen Debatte geheim. [5]) Die Ge-
häftsbehandlung aber ist nach den Vorschriften der
Geschäftsordnung folgende:

Wenn ein Staatsvertrag dem Senate vorge-
gt wird, so soll derselbe das erstemal nur zur blo-
en Kenntnißnahme verlesen werden, und ohne
aß es erlaubt wäre, entweder das Ganze oder
inzelne Theile desselben zu verwerfen, zu verbes-

fern, oder Aenderungen vorzuschlagen. Erst da zweite Verlesen eröffnet die Berathung, und e muß nun an dem dazu bestimmten Tage das Hau sich in einen quasi Ausschuß verwandeln. Jede Mitglied kann nun bei den einzelnen Artikeln di Frage aufstellen: Will der Senat die Ratifica tion dieses Artikels anrathen und genehm halten oder nicht? Auch können Verbesserungen durch Zu setzen und Weglassen von Worten vorgeschlagen werden. Im letzteren Falle ist die Frage über welche abgestimmt wird: Sollen diese Worte als ein Theil des Artikels stehen bleiben? — Zu Be jahung jeder dieser Fragen gehören zwei Drittheile der anwesenden Stimmen.

Wenn so die einzelnen Artikel stückweise durch gegangen sind, so wird endlich über das Ganze des Vertrages gestimmt, und auch hier gehören denn zur Bejahung zwei Drittheile der Stimmen. Diese Abstimmung wird nun, entweder von einem dazu ernannten Ausschuße, oder vom Hause selbst in die Form eines Senats-Beschlusses verwandelt, welcher die Bestättigung oder Verwerfung, mit oder ohne Bedingungen je nachdem der Fall ist, enthält, und dieser Senatsbeschluß wird am fol genden Tage wieder vorgebracht, wo es denn wie der erlaubt ist, Veränderungen durch Zusetzen oder Weglassung von Worten vorzuschlagen. Die da

ellende Frage ist: Sollen diese Worte ei-
Theil des Beschlusses machen, oder nicht?
ch) hier gehören zwei Drittheile der Stimmen
Bejahung der Fragen, so wie auch bei der
dlichen Schlußfrage: ob die Bestättigung des
ertrages in dieser Form angerathen und bewilligt
rden soll oder nicht? [6])

---

1) v. *Fédéraliste*, T. II. p. 378 sq.

2) Auch hier tritt also der Fall ein, daß nach der Vorschrift der Geschäftsordnung die einfache Majorität des Senates auf den Antrag eines Mitgliedes, welches mit der verfassungsmäßigen Mehrheit von zwei Drittheilen stimmte, diesen Beschluß wieder cassieren, und die ganze Sache von neuem in Berathung ziehen kann. Es frägt sich nun, wie lange diese Befugniß seine Beschlüsse zu ändern dem Senate im gegenwärtigen Falle zustehe? Dieses kann so lange, aber auch nur so lange statt finden, als er durch diese Veränderung die Rechte keines Dritten verletzt oder beschränkt; denn ein solches Recht konnte sich der Senat durch einen Punct der von ihm selbst verfaßten, und weder durch die Verfassung noch durch ein Bundesgesetz bestättigten Geschäftsordnung nicht geben. Diesem nach kann also der Senat seinen Beschluß nur ändern, so lange er den Präsidenten der Vereinigten Staaten von seiner Beschluß-

nahme noch nicht officiell benachrichtigt hat; denn durch diese Mittheilung erhält der Präsident das verfassungsmäßige Recht, den von ihm dem Senate vorgelegten Staatsvertrag zu ratificieren, und dieses Recht kann ihm vom Senate nicht wieder entzogen werden. Diese Beschränkung ist überdieß der Schicklichkeit, und dem gegen das Staatsoberhaupt zu beobachtenden Anstande gemäß.

3) „*Advice* and consent" ist der Ausdruck der Verfassung.

4) v. *Jefferson*, Manual of parliamentary practice. Wash. 1812. 16°.

5) v. *Rules* for conducting business. Art. 36.

6) v. *eod.* Art. 37.

B. Der ausübenden Gewalt.

§. 39.

Bestättigung der Gesetze durch den Präsidenten.

Der Hauptgrund der Vertheilung der verschiedenen Functionen der Staatsgewalt an verschiedene Individuen ist der Nutzen, den man sich davon verspricht, daß derjenige, welcher die Gesetze entwirft, sie nicht auch auszuführen hat, und daß der, welcher sie auszuführen hat, sie nicht entwirft. Dadurch soll auf der einen Seite die Abfassung tyrannischer Gesetze verhindert werden, weil der Gesetzgeber, als selbst danach regiert, mit darunter

Digitized by Google

leiden hätte, auf der andern Seite aber soll ty-
mische Ausführung durch gesetzgeberische Vor-
tsmaasregeln unmöglich gemacht werden. —
habe nur, daß diese Trennung unmöglich ist,
b noch in keinem selbstständigen Staate auch in
: Wirklichkeit versucht wurde. Schon im In-
esse der Gesetze selbst muß der ausübenden Ge-
lt ein Einfluß auf ihre Abfassung gestattet wer-
n; die Regierung macht Erfahrungen, die ge-
gebende Versammlung keine; und wenn auch
lleicht nicht durch das Gefühl der Pflicht, so
ch wenigstens durch die Ueberzeugung von der
nmöglichkeit geleitet, wird jene oft einen schädli-
en Gesetzesvorschlag dieser, welche keine Unmög-
hkeit kennt, da ihr bloser Wille schon Ausfüh-
ng ist, verhindern. Allein auch hiervon abgese-
n, muß der Regierung Antheil an der Gesetz-
bung gegeben werden, sie würde sonst zur bloßen
Maschine herabgewürdigt, und würde daher, selbst
enn sie ein von ihr mißbilligtes Gesetz ernstlich
r Ausführung bringen wollte, der moralischen
raft und des so nothwendigen Ansehens entbeh-
n. Wie selten wird sie aber ein solches Gesetz
rnstlich zur Ausführung bringen wollen. Ist
cht jedes Hinderniß, welches sich seiner Vollzie-
ung entgegensetzt, ein geheimer Triumph für sie?
Wird sie einen Widerstand zu beseitigen suchen,

Digitized by Google

der zu Gunsten ihrer eigenen Meinung ist? Kann sie, zum Nichthandeln schon schwer zu zwingen, zum Handeln genöthigt werden? — Hierzu kömmt noch, daß vorzüglich in einer repräsentativen Democratie die gesetzgebende Gewalt ohnedieß ein Uebergewicht über die beiden andern Gewalten hat, und daß daher für die ausübende Gewalt nöthig wird, gestärkt zu werden, um nicht zu unterliegen unter dem übermächtigen Drillingsbruder.

Diese Betrachtungen konnten der constituirenden Versammlung nicht entgehen. Ihr eigenes System zerstörend schrieb sie daher dem Präsidenten der Vereinigten Staaten einen Einfluß zu auf die Abfassung der Bundesgesetze.

Jeder Gesetzes-Vorschlag, verordnet sie, welcher in den beiden Häusern des Congresses durchgegangen ist, muß, um Gesetzeskraft zu erhalten, dem Präsidenten vorgelegt werden. Wenn er denselben billigt, so unterzeichnet er ihn, und es ist derselbe nun Gesetz. Mißbilligt er denselben aber, so schickt er ihn mit seinen Bemerkungen an dasjenige Haus, in welchem er entstand, zurück. Hier sind nun diese Bemerkungen des Präsidenten wörtlich ins Protocoll einzutragen, und in Ueberlegung zu nehmen.

Wenn nach nochmaliger Berathung zwei Drittheile des Hauses für die Bill sind, so wird dieselbe,

ngen, dem andern Hause
yfalls in Berathung zu
auch hier zwei Drittheile
es Gesetz-Vorschlages sind,
yne einer Zustimmung des Prä-
rfen, volle Gesetzes-Kraft. — In
Fällen muß in beiden Häusern einzeln
nd Nein abgestimmt werden, und jede
Abstimmung ist im Protocolle zu bemerken.

Sollte der Präsident eine ihm vom Congresse
egelegte Bill nicht binnen zehen Tagen (die Sonn-
ge nicht einbegriffen,) unterzeichnen oder zurück-
icken, so wird dieses angesehen, als wenn er
ne Zustimmung zu derselben ertheilt hätte, und
hat also vom eilften Tage an Gesetzeskraft. Die
zige Ausnahme hiervon ist, wenn der Congreß
y vor Ablauf der zehen Tage vertagt, und so die
rückſendung binnen der gesetzlichen Frist selbst
hindert hätte.

Diese Billigung des Präsidenten ist bei jeder
erordnung, jedem Beschlusse und jedem Votum,
welchem beide Häuser einstimmen müßen, er-
derlich, und nur die Frage über die Vertagung
icht hievon eine Ausnahme. Bei jedem dieser
lle ist ganz das gleiche Verfahren anzuwenden,
nn der Präsident seine Einwilligung verwei-
t. [1])

Soweit die ganz klaren, und in der Würklich
keit schon öfter zur Anwendung gekommenen Vor
schriften über den Einfluß der ausübenden Gewalt
auf die Gesetzgebung. Man sieht, daß dieser Ein
fluß möglichst beschränkt ist, und daß er sich auf
ein bedingtes durch den blosen Willen einer bestimm
ten Majorität in der gesetzgebenden Versammlung
zu beseitigendes Veto beschränkt. Diese ängstliche
Bestimmung scheint für stürmische Zeiten und be
denkliche Fälle nicht hinreichend, und dem Staats
oberhaupte nicht die nöthige Freiheit zu einer heil
samen Kraftentwicklung eingeräumt, auch seiner
Würde dadurch zu nahe getreten zu seyn.

Wenig zwar möchte zu bedauern seyn, daß
ihm keine Initiative zu Gesetzesvorschlägen zusteht;
denn wenn es ihm und dem von ihm gewünschten
Gesetze so sehr an Freunden in den beiden Häusern
fehlt, daß nicht einmal ein Mitglied bewogen wer
den kann, den von der Regierung verlangten Vor
schlag zu machen, so möchte, auch von dem Präsiden
ten selbst ausgegangen, derselbe wohl schwerlich
von dem Congresse genehmigt werden. — Viel wich
tiger aber ist die Frage über die Hinlänglichkeit oder
Unzureichenheit des bedingten Veto. Schon oft
zwar wurde zu dessen Gunsten behauptet, daß es
für die gewöhnlichen Fälle hinreichen werde, weil
theils aus Rücksicht auf die öffentliche Schicklich

keit, theils aus Mangel der gehörigen größern Majorität der Widerspruch des Präsidenten werde geachtet werden; daß ein bedingtes Veto sogar an und für sich tauglicher sei, weil die Regierung sich weniger bedenken werde, es zu gebrauchen als einen definitiven Widerspruch gegen den Willen der Volksvertreter; und daß endlich von einem unbedingten Veto in ausserordentlichen Fällen ein treuloser Gebrauch würde gemacht werden können, der bei der Möglichkeit seiner Beseitigung, vielleicht bei einem bedingten Veto gar nicht versucht werden werde. [2]) Allein es sei nun mit diesen nützlichen Folgen eines bedingten Widerspruches, wie ihm da wolle, so heben dieselben doch in keinem Falle die Nachtheile davon auf, daß nun die ausübende Gewalt genöthigt werden kann ein Gesetz auszuführen, von dessen Schädlichkeit und Unthunlichkeit sie überzeugt ist, gegen das sie sich sogar öffentlich erklärt, und ihre Gründe angegeben und möglichst ins Licht gesetzt und unterstützt hat. Wird sie selbst einem solchen Gesetze den gehörigen Nachdruck geben, werden die Bürger demselben, sei es aus freiwilliger Achtung, sei es aus Furcht gegen die Staatsgewalt, zu gehorchen geneigt seyn? — In keinem Falle wird ferner durch das in der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren die auch in einer Republick zur Erhaltung der Ord-

nung nothwendige Würde des Staatsoberhaupte gerettet, sondern vielmehr aufs stärkste ausgesetzt viel stärker, als wenn dasselbe, ohne einen vergeblichen Widerstand öffentlich geleistet zu haben, genöthigt wäre ein von ihm im Stillen und gleichsam privatim mißbilligtes Gesetz auszuführen. Die Frage von der Schädlichkeit, oder dem Nutzen der jetzt bestehenden Gesetzgebung über diesen Punct ist also eigentlich die, ob die beiden oben angeführten positiven Nachtheile, und der wenigstens mögliche Nachtheil, daß ein schlechtes Gesetz durch Partheigeist, Eigensinn oder falsche Schaam des Congresses gegen das bessere Veto des Präsidenten durchgesetzt werde, von der Möglichkeit, daß ein verantwortlicher Präsident sein unbedingtes Verweigerungs-Recht mißbrauchen könne, und von der Unwahrscheinlichkeit, daß er ein unbedingtes Veto oft gebrauchen werde, überwogen wird oder nicht? — Uns scheint dieses nicht der Fall zu seyn.

---

1) v. Verf.-Urk. Art. I. Abtheil. 7, §. 2. und 3.

2) cf. *Fédéraliste*, T. II. p. 162 sq. 367 sq.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Von den Verhältnissen des Bundes zu den Bundesstaaten.

§. 40.

1) In Beziehung auf das Ausland.

Im vorigen Capitel wurde die Verfassung des Bundes-Staates an und für sich, d. h. diejenigen Einrichtungen betrachtet, über welche die verschiedenen Bundesglieder zum Behufe einer gemeinschaftlichen Regierung übereingekommen sind. Nun fragt sich aber auch, in welchen Verhältnissen die einzelnen Bundesglieder zu diesem allgemeinen Bundesstaate stehen, mit andern Worten, in welchen Fällen und in wie weit ihre Unabhängigkeit und Souveränetät durch die von ihnen selbst über sie gemeinschaftlich gesetzte Gewalt beschränkt ist. Diese wichtige Frage ist aus einem dreifachen Gesichtspuncte zu betrachten: einmal nämlich aus dem des Verhältnisses der Bundesstaaten zu fremden Mächten, wo zu zeigen ist, in wie ferne sie von

Digitized by Google

ihren Rechten selbstständiger und gleichsam eben bürtiger Staaten aufgegeben, und an den Bund übertragen haben; zweitens aber muß untersucht werden, in wie ferne ihre Staatsgewalt im Innern afficiert ist, eine Frage, welche sich auflößt in die, nach der Einwürkung auf die Gesetzgebung, und in die, nach dem Einflusse auf die Verwaltung der Bundesstaaten; und zwar sind bei jedem dieser verschiedenen Puncte die einzelnen Bestimmungen genau aufzuzählen, weil nach einer Verordnung der Bundesverfassung im 10ten Zusatz-Artikel Beschränkungen der Bundesstaaten durch den Bund nur in denjenigen Puncten als verfassungsmäßig anerkannt werden, in welchen die Verfassungsurkunde dem Bunde ein Recht ausdrücklich zu-, oder den Bundesgliedern ausdrücklich ab-spricht.

Was nun zuerst das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zu fremden, nicht mit in dem Bunde begriffenen Staaten betrifft, so haben dieselben, seit der Unabhängigkeits-Erklärung ganz selbstständig und souverän, [1]) und sich noch im Staatenbunde vom Jahre 1781 die wichtigsten Befugnisse vorbehaltend, [2]) durch die itzt geltende Bundesverfassung durchaus alle ihnen als Staaten zustehenden Rechte aufgegeben, und an den Bund übertragen, so daß sie nun gegenüber von fremden

dächten durchaus nicht als souveräne und selbst-
indige Staaten, sondern blos als verschieden re-
erte und unter sich getrennte Provinzen desselben
eiches anzusehen sind, und sie der Bund völlig
ihren Verhältnissen zum Auslande vertreten muß.

Sie haben nämlich durch den Verfassungs-
ertrag

1) nicht nur jedem Bündnisse mit einer frem-
n Macht für immer entsagt, sondern überhaupt
if

2) das Recht irgend eine Uebereinkunft, ir-
end einen Vertrag, sei er von welcher Art er
olle, und habe er zum Gegenstande, was da
i, mit einem auswärtigen Staate abzuschließen,
öllig verzichtet. Wenn also ein Bundesstaat nach
inen Localbedürfnissen wünscht, ein bestimmtes
Verhältniß mit einer fremden Nation bestehen zu
hen; wenn er die Interessen einzelner seiner Bür-
er gegenüber von einer fremden Macht zu vertre-
n hat, so kann er nicht selbst auftreten und Un-
erhandlungen mit dieser auswärtigen Macht an-
nüpfen, sondern es muß seine Regierung sich an
en Bund, d. h. also in diesem Falle an den Prä-
identen der Vereinigten Staaten, als denjenigen
Bestandtheil der Staatsgewalt, welchem die Re-
zulierung der Verhältnisse mit dem Auslande über-

tragen ist, wenden, und ihn um verfassungsmäßige Unterhandlung und Abschließung eines Vertrages über den gewünschten Gegenstand angehen, eine Bitte, welche abzuschlagen, und somit die Verwirklichung des von dem Bundesstaate geäußerten Wunsches gänzlich zu vereiteln, dem Präsidenten das volle Recht zusteht, wenn er sie nicht mit den allgemeinen Interessen des Bundes verträglich findet. — Ebenso hat auch eine fremde Macht, welche aus irgend einem Grunde mit einem einzelnen Bundesstaate etwas zu verhandeln hat, sich geradezu an die Bundesregierung, und nicht an das zunächst berührte Bundesglied zu wenden, welches im Verhältnisse zu ihr gar nicht als Staat existirt. [3]) Es bedarf keines Beweises, daß auch alle solche specielle Verträge der verfassungsmäßigen Beistimmung des Senates bedürfen, denn sie sind, wie jeder andere, von den Vereinigten Staaten abgeschlossene Vertrag förmliche Bundesverträge; die Beschränkung ihres Gegenstandes und der durch sie afficierten Rechtssubjecte kann hierbei keine Ausnahme begründen. Es fragt sich nun aber auch noch, welche Verträge mit fremden Staaten denn für die einzelnen Bundesstaaten abgeschlossen werden können, so daß weder die durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten, noch die durch ihn erzeugten Rechte

em ganzen Bunde gemeinschaftlich erworben wer-
en? — Vor allen sind natürlich solche Verträge
usgeschlossen, welche überall nicht von dem Prä-
identen der Vereinigten Staaten können unterhan-
elt und von dem Senate genehm gehalten werden,
. h. also solche, welche der Verfassung zuwider
ind, und solche, wodurch Verhältnisse stipuliert
verden, welche keinen Gegenstand eines Vertra-
es zwischen unabhängigen Mächten ausmachen
önnen. [4]) Dann aber sind noch insbesondere durch
ie Verfassung solche Bundesgesetze, und also auch
olche Bundes-Verträge untersagt, durch welche
ie Seehäfen eines der Bundesstaaten, mehr be-
ünstigt würden, als die der übrigen; deßgleichen
Verträge, durch welche irgend ein Ausfuhrzoll auf
ie Producte eines Bundesstaates gelegt würde. —
Keinem gegründeten Zweifel kann unterliegen, daß
die einzelnen Bundesstaaten schuldig sind, sich al-
len verfassungsmäßig gültigen, sie übrigens allein
betreffenden Staatsverträgen zu unterwerfen, seien
dieselben auf ihr Verlangen unterhandelt worden
oder nicht, und seien sie ihnen günstig oder nicht,
denn solche Verträge sind nach den ausdrücklichen
Worten der Verfassung Bundesgesetze, deren Gül-
tigkeit doch der Umstand, daß sie nicht den ganzen
Bund, oder seine sämmtliche Bewohner, sondern
nur einen bestimmten Gebiets-Bezirk und eine be-

Digitized by Google

stimmte Klasse derselben betreffen, keinen Eintrag thun kann.

3) Haben die Bundesstaaten, in Folge dieser Nicht-Existenz in Bezug auf das Ausland, eingewilligt, keinen Krieg aus eigenem Rechte zu führen, sondern dieses der allgemeinen Bundesregierung zu überlassen, [5]) ohne sich hierbei ein anderes, als das Recht der Vertheidigung vorzubehalten im Falle eines feindlichen Angriffes, oder einer unmittelbar drohenden Gefahr, welche das Erwarten der Bundeshülfe nicht erlauben würde. Der Bund hingegen hat die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, jeden Bundesstaat gegen fremde Angriffe und Beleidigungen mit der Gesammtmacht zu schützen. Die Bundesglieder entsagen gleichfalls dem Rechte Kaperbriefe zu ertheilen. Stehende Heere und Kriegsschiffe in Friedenszeiten zu unterhalten, verbietet ihnen die Bundesverfassung gleichfalls; in Kriegszeiten jedoch steht es ihnen frei, so jedoch, daß diese besondere Richtung ihrem zum Bundesheere schuldigen Contingente keinen Abbruch thun, und es dem Congresse immer freistehen darf, durch ein Gesetz den Befehl darüber dem Oberbefehlshaber des Bundesheeres, sei dieses der Präsident der Vereinigten Staaten selbst, oder ein besonders zu diesem Posten berufener Feldherr, unterzuordnen. [6])

Digitized by Google

1) v. die *Declaration of independence*: „That, as free and independent states, the have full power to levy war, conclude peace, contract alliances, establish commerce, and to do all other acts and things, which independent states may of right do.“

2) v. *Articles of Confederation and perpet. Union.* Es behält sich z. B. in Art. 2. derselben jeder Staat ausdrücklich seine Souveränetät, Freiheit und Unabhängigkeit vor. In Art. 6. aber entsagen die Bundesglieder keineswegs der Befugniß, Verträge und Verbindungen mit fremden Mächten, oder unter sich selbst einzugehen, keineswegs dem Rechte, Krieg auf ihre eigene Hand zu führen, oder eine See- und Land-Macht zu unterhalten, sondern sie unterwerfen blos die Ausübung dieser Befugnisse der Einwilligung des Congresses; sie reservieren sich ferner das Recht Kaperbriefe im Falle eines Bundeskrieges und gegen Seeräuber zu ertheilen, u. s. w.

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 10, §. 1. und 2. cf. auch *Montesquieu*, Esprit des lois. L. IX. ch. 3., über die Nothwendigkeit, daß in einem Staatenbunde den einzelnen Mitgliedern das Recht der freien Allianz mit fremden Mächten nicht zustehen könne, ohne den ganzen Bund in unmittelbare Gefahr der Auflösung zu bringen. Zu bemerken ist übrigens, daß in dieser

Digitized by Google

mte Klasse derselben betreffen,
n kann.
3) Haben die Bundesstaa
ht Existenz in Bezug auf
igt, keinen Krieg aus
, sondern dieses der
g zu überlassen, [5]) o
das Recht der
Falle eines fein
nittelbar drohend
der Bundeshü
nd hingegen h
rnommen, je
fe und Bel
schützen.
s dem R
de Heer
erhalten
chfalls
edoch
ndes
h t

r

§. 41.

sichtlich der Gesetzgebung der Bunde
staaten.

Diese Vernichtung ihrer äußern politischen

ist

utdür
assen bleibt
§. erhellen wird
f die viel wichtige
ng wesentlich besti
tzgebung derselben
ur im allgemeinen
rfassung vorgesch
führten Fundam
ungen des Congr
ber manchen wich
tzgebung sind ihr
lgenden Grund-
Die Bundes-
ung des Grundsa
ur dann innere
Ansehen und Sch
wenn alle seine
äußere nur dur

schließ
solcher Bu
kann. S. auch d
chen Bundesact
iener Schluß-Act
nual of parliamentary practi
ungs-Urkunde Art. I. Abth

Digitized by Google

nicht die einzige Be-
lche die Bundes-
iel deutlicher
staates
in-
zu dem
rücksicht-
ganz unbe-
en Bundesstaa-
s aus dem folgen-
mehr in Beziehung
ohnedem die Verwal-
ende Verfassung und Ge-
Es ist ihnen nämlich nicht
eine bestimmte Art von Staats-
schrieben, und auch die schon ein-
ndamental-Gesetze sind den Abände-
s Congresses ausgesetzt, sondern auch
nchen wichtigen einzelnen Punct der Ge-
ng sind ihnen durch den Bund die zu be-
n Grund-Principien vorgezeichnet.

Bundes-Verfassung in gerechter Anerken-
s Grundsatzes, daß ein Staaten-Bündniß
n innere Festigkeit und Kraft, und also
und Schutz gegen Außen erlangen könne,
le seine Glieder homogen sind, so daß das
nur durch todte Gesetze gebildete Band

Stelle, wie überhaupt nirgends in seinem Werk Montesquieu den Staatenbund von einem Bundesstaate gehörig unterscheidet, und daher seinen Grundsatz, auch auf die erstere dieser Staatsarten, und allgemein, wie er ausgesprochen ist, angewendet, der gegründete Vorwurf treffen würde, souveräne und die einzelnen Vertragspuncte abgerechnet von einander unabhängige Staaten, in ihren öffentlichen Verhältnissen zu sehr und ohne Noth zu beschränken. Bei einer solchen Staaten-Verbindung wird das Princip hinreichen, daß keines der Mitglieder ein dem Interesse des Bundes zuwider laufendes Bündniß mit Fremden abschließen dürfe; denn dieses ist alles, was ein solcher Bund von seinen Gliedern verlangen kann. S. auch die Bestimmungen der deutschen Bundesacte Art. 11., und der Wiener Schluß-Acte, Art. 35.

4) v. *Jefferson*, Manual of parliamentary practice a. a. O.

5) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 10, §. 2.

6) v. *eod.*

§. 41.

2) Rücksichtlich der Gesetzgebung der Bundesstaaten.

Diese Vernichtung ihrer äußern politischen

Selbstständigkeit ist übrigens nicht die einzige Beschränkung der Souveränetät, welche die Bundesstaaten durch den Bund erleiden. Viel deutlicher noch spricht sich der Character des Bundesstaates im Gegensatze des Staaten-Bundes aus in den innern Beziehungen der Particular-Staaten zu dem allgemeinen Staate. Nicht so sehr zwar rücksichtlich der Verwaltung, welche beinahe ganz unbeschränkt dem Gutdünken der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, (wie dieses aus dem folgenden §. erhellen wird,) als vielmehr in Beziehung auf die viel wichtigere und ohnedem die Verwaltung wesentlich bestimmende Verfassung und Gesetzgebung derselben. Es ist ihnen nämlich nicht nur im allgemeinen eine bestimmte Art von Staatsverfassung vorgeschrieben, und auch die schon eingeführten Fundamental-Gesetze sind den Abänderungen des Congresses ausgesetzt, sondern auch über manchen wichtigen einzelnen Punct der Gesetzgebung sind ihnen durch den Bund die zu befolgenden Grund-Principien vorgezeichnet.

Die Bundes-Verfassung in gerechter Anerkennung des Grundsatzes, daß ein Staaten-Bündniß nur dann innere Festigkeit und Kraft, und also Ansehen und Schutz gegen Außen erlangen könne, wenn alle seine Glieder homogen sind, so daß das äußere nur durch todte Gesetze gebildete Band

nicht durch einen innern immer lebendigen Wide
ſpruch und eine gegenſeitige Abneigung der Geſinnun
gen und des Willens, wo nicht öffentlich gebrochen
doch wenigſtens beinahe ſchlaff und untauglich ge
macht werde; beſonders aber in kluger Würdigun
des Characters der gegenwärtigen Zeit, in welche
neubehauptete allgemeine Rechte gegen althe
kömmliche Privilegien ankämpfen, und beide ni
zuſammen einen dauernden Frieden halten un
denſelben Zweck verfolgen würden; in Betrachtun
dieſer Rückſichten, ſagen wir, hat die Bundes
verfaſſung das Princip aufgeſtellt, daß der Bu
nie bei einem ſeiner Theilnehmer die Einführun
einer andern als einer republicaniſchen Verfa
ſung dulden, die einmal eingeführten aber, ſo wi
die auf ſie gegründete Geſetzgebung mit aller ihr
zu Gebote ſtehenden Geſammtkraft gegen äuſſere
und innere Angriffe ſchützen werde. Und zwa
ſoll, um dieſen Schutz zu erhalten, jeweils ein
Aufforderung von der geſetzgebenden Gewalt, oder
wenn dieſe aus irgend einem Grunde nicht verſam
melt werden kann, eine Aufforderung der aus
übenden Gewalt des bedrängten Bundesſtaates hin
reichen. *)

Hier frägt ſich nun natürlich, was unter repu
blicaniſcher Verfaſſung verſtanden ſei? Die Ver
faſſungsurkunde ſpricht ſich nicht beſtimmt darüber

us, was bei der gewöhnlichen Sprachverwirrung
m Staatsrechte zu bedauern ist. Diese begreift
nter der Gesammt-Benennung der republicani-
chen Verfassung gewöhnlich die Democratie, das
heißt diejenige Staatsart, welche das Volk als
inzig rechtmäßigen Souverän anerkennt, und die
Aristokratie, oder diejenige Constitution, welche
inzelne bestimmte Individuen als Eigenthümer der
Staatsgewalt, das Volk aber als unterthan und
wesentlich gehorchend betrachtet. Diesemnach könnte
man versucht seyn, in Befolgung dieses allgemeinen
Sprachgebrauches, auch aristokratische Regierungs-
ormen als zuläßig in dem Bunde der Vereinigten
Staaten zu betrachten. Wenn man jedoch die
ben angeführten Gründe bedenkt, welche die Bun-
esverfassung zum Ausschlusse von monarchischen,
hierarchischen, patriarchalischen und despotischen
Staatsverfassungen bewogen, Gründe, welche mit
mehrerem oder minderem Gewichte auch die Ari-
stokratieen treffen; wenn man bedenkt, welche
Grundsätze die Vereinigten Staaten in ihrem Kam-
pfe mit England aufstellten, wenn man erwägt,
daß in dem Bundesstaate das Volk, welches doch
kein anderes ist, als ein Aggregat des Volkes in
den einzelnen Bundesstaaten, als einziger Sou-
verän anerkannt ist, welches doch nicht seyn könnte,
wenn es in einem Theile der Bundesstaaten blos

Unterthan, und eine andere, physische oder moralische Person Souverän wäre, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß hier die Bundesverfassung nicht die vage und unrichtige Bedeutung des Wortes Republik, sondern die engere, worin sie blos eine Regierungsform, in welcher das Volk als Inhaber der Souveränetät anerkannt wird, bezeichnet, angenommen habe, und daß also Aristokratieen aus dem Bunde der Vereinigten Staaten ausgeschlossen seien. [2])

Mit dieser allgemeinen, dem Geiste des Volkes und der Tendenz der verschiedenen Bundesstaaten durch Gleichheit der politischen Institutionen beizubringenden, Uebereinstimmung begnügte sich aber die Bundesverfassung noch nicht, sondern sie behielt sich auch noch das ausdrückliche, und viel tiefer in die verfassende und gesetzgebende Unabhängigkeit der Bundesglieder eingreifende Recht bevor, daß ihren Bestimmungen, so wie allen materiell und formell verfassungsmäßig und gültig abgefaßten Bundesgesetzen der unbedingte Vorzug vor allen ihnen entgegen stehenden einzelnen Puncten der Verfassung und Gesetzgebung der Bundesstaaten gebühre, und daß auch die Gerichtshöfe der Staaten nicht die letzteren, sondern die ersteren, durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel zur Ausführung zu bringen hätten. [3]) So daß also

dem

dem Congresse zwar nicht zusteht, Verfassungsbestimmungen und Gesetze der Bundesstaaten durch einen Beschluß förmlich für ungültig zu erklären und aufzuheben, er ihnen aber ihre Wirksamkeit dadurch entziehen kann, daß er jede auf ihre Nichtbefolgung gesetzte Strafe unanwendbar macht, wohl aber auf die Nichtbefolgung der ihnen entgegenstehenden Bundesgesetze Strafen setzt. Dieses bedeutende Recht ist durchaus durch nichts anderes beschränkt, als durch die constitutionelle Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Bundesgesetzes, eine Ausdehnung, welche allerdings nöthig war, wenn der Bund nicht in Gefahr gesetzt werden sollte, die Ausführung seiner Gesetze durch Local-Verordnungen gehindert und beschränkt zu sehen.

Diesen allgemeinen Bestimmungen hat überdieß die Verfassungs-Urkunde noch manche einzelne Bestimmungen beigefügt, in welchen sie die Gesetzgebung der Bundesstaaten ein für allemal beschränkt. Es sind dieses folgende Puncte:

1) Verbietet sie nicht nur den Bundesgliedern höhere Ein- und Ausfuhrzölle anzulegen, als unumgänglich nöthwendig sei, um ihre Aufsichts-Gesetze in Ausführung zu erhalten, sondern sie behält auch dem Congresse die Revision und Controlle aller hierher einschlagenden Gesetze vor; den reinen Ertrag aller von einem Staate erhobenen

Zölle und Ein- oder Ausfuhrs-Abgaben spricht sie ganz dem Bundesschatze zu, und benimmt somit den Staaten jedes Interesse dem Handel Lasten aufzulegen, da dieselben ihnen gar keinen Vortheil, sondern nur indirecten Nachtheil bringen können. [4])

2) Kann ein Staat nur dann eine Abgabe auf die Tonnenzahl der Schiffe, Tonnage, auferlegen, wenn es der Congreß ausdrücklich gestattet. [5])

3) Kein Bundes-Staat darf eine bill of attainder, oder ein Gesetz für eine schon geschehene Thatsache, a post facto law, erlassen; [6])

4) So wie kein Gesetz, wodurch der verbindenden Kraft irgend einer Art von Verträgen Eintrag gethan würde; [7])

5) Oder irgend einen andern Gegenstand als Gold- und Silber-Münzen, gesetzlich gültigen Werth zu Bezahlung von Schulden ertheilen. [8])

6) Kein Staat kann ferner solche Personen, welche nach den Gesetzen eines andern Staates zu Dienst oder zur Arbeit verpflichtet sind, sich aber in sein Gebiet geflüchtet haben, durch eine gesetzliche Maasregel von solcher Dienstleistung oder Arbeit freisprechen. [9])

7) Kein Bundesglied darf einen Adelstitel ertheilen. [10])

8) Endlich haben alle Bundesstaaten in ihren

Strafgesetzen, und in ihren Verordnungen über die Verwaltung der Gerechtigkeit die von dem Bunde allgemein vorgeschriebenen Sicherungsmittel für die Person und das Eigenthum der Bewohner der Vereinigten Staaten zu befolgen, und also z. B. die habeas corpus Acte aufrecht zu erhalten, große und kleine Geschwornen-Gerichte einzuführen, dem Beklagten freie und öffentliche Vertheidigung zuzugestehen u. s. w.

---

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. IV. Abtheil. 4, §. un. „Der Bund, heißt es, garantiert jedem Bundesgliede eine republikanische Verfassung." Schon Montesquieu giebt bekanntlich im 2ten Capitel des 19ten Buches seines Esprit des lois Staaten-Bündnissen den Rath, nie Staaten, deren Regierungsformen auf verschiedenen Grundprinzipien beruhen, in sich zu vereinigen, und giebt hierfür den, wohl nicht einzigen, noch vielleicht ganz vollgültigen und geschichtlich unbestreitbaren Grund an, daß Monarchieen eine wesentliche Neigung zu Krieg und Eroberung, Republiken aber zum Frieden und zur Ruhe hätten. Wir glauben, daß unsere Zeit mehrfach den im Texte angeführten Grund dieses obersten politischen Grundsatzes eines Staaten-Bündnisses bestättigt habe.

2) Aus den in §§. 2—6 angeführten Nachrichten von den Staatsverfassungen der sämmtlichen Bun-

Digitized by Google

desstaaten, erhellt, daß bis jetzt dieselben ohne alle Ausnahme sich nicht nur im Allgemeinen in den Gränzen einer democratischen Regierungsform gehalten, sondern daß sie vielmehr eine bestimmte Unterabtheilung dieser Regierungsform, nämlich die repräsentative Democratie als ihre Verfassung angenommen haben, woraus der, politisch nicht hoch genug anzuschlagende, Vortheil entsteht, daß ungeachtet der durch die Größe des Bundesreiches nothwendigen Zersplitterung die verschiedenen Theile desselben nicht nur durch das allgemeine Band einer Bundesverfassung zusammengehalten und vereinigt werden, sondern daß sie noch vielmehr durch die Gleichheit ihrer Regierungen, und die daraus entstehende Gleichheit des National- und des öffentlichen Geistes wieder zu einem einzigen Volke zusammengeschmolzen sind.

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. VI. §. 2.

4) v. *eod.* Art. I. Abtheil. 10. §. 2.

5) *eod.*

6) *eod.* §. 1; das Nähere über die auch der Bundesgesetzgebung nicht erlaubten bill of attainder und ex post facto law ist gegeben in §. 20.

7) v. Verfassungs-Urkunde. Art. I. Abtheil. 10. §. 1.

8) *eod.*

9) *eod.* Art. IV. Abtheil. 2. §. 3. und die Acte

Digitized by Google

vom 12. Febr. 1793. sect. 3 und 4 in den *Laws* of the U. St. T. II. p. 331.

10) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 10. §. 1.

§. 42.

3) In Betreff der innern Verwaltung.

Mit diesem Einflusse auf die Verfassung und die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zufrieden, hat der Bund sich einen vergleichungsweise nur unbedeutenden Einfluß auf die innere Verwaltung seiner Glieder vorbehalten.

Außer den Folgen der im vorigen §. erwähnten allgemeinen Verordnung, daß die Bundesgesetze widersprechenden Staatengesetzen vorgehen, und daß auch die Staaten-Gerichtshöfe dieselben trotz aller ihnen von ihrer Regierung vielleicht ertheilten Befehle in Ausführung zu bringen haben; und außer der dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ertheilten Erlaubniß solchen Bundesgesetzen im Nothfalle, und wenn die friedliche Ausübung derselben durch die bürgerlichen Behörden von Seiten einer Bundesregierung offenen Widerstand finden sollte, selbst mit Gewalt der Waffen Folge zu verschaffen, stehen dem Bunde nur noch folgende Rechte zu:

1) Ist es den Bundesstaaten verboten Geld

zu schlagen, und schreibt sich diese Befugniß der Bund allein zu. [1])

2) Steht ihnen nicht zu, Papiergeld zu creiren. [2])

3) Aber ist den über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten sich verbreitenden Bundesgerichten, concurrente und nur durch Prävention im einzelnen Falle bestimmte Jurisdiction mit den Gerichtshöfen der Staaten eingeräumt, und zwar sowohl in bürgerlichen als in Strafrechtsfällen. Die Verfassungs-Urkunde enthält über diesen wichtigen Punct keine Bestimmung, sondern er ist durch die die Bundesjustiz organisirende Acte vom 24. Sept. 1789 vorgeschrieben. Die durch dieses Gesetz eingeführte, seitdem beibehaltene und nur je mit Ausdehnung des Bundesgebietes erweiterte Organisation der Bundesgerichte ist, wie unten in den §.§. 57—61 näher ausgeführt werden soll, folgende: es besteht ein oberstes Bundesgericht, sieben Kreis-Gerichte, circuit courts und acht und zwanzig Districts-Gerichte, district courts, welche das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten umfassen, so daß durchaus jeder Gebietstheil derselben unter zwei verschiedenen Jurisdictionen, nämlich der der so eben angeführten Bundesgerichte, und der der Gerichte des betreffenden Bundesstaates, steht. Die Bundeskreisgerichte haben neben

ihrer bürgerlichen Gerichtsbarkeit zugleich auch die Functionen von Straf-Gerichten zu versehen. Jeder dieser Stufen der Bundesgerichts-Hierarchie ist nun, außer der ihnen ausschließlich als Bundesgerichten zustehenden Competenz, nach den Bestimmungen der eben angeführten Congreß-Acte ein Einfluß auf die Gerichtsbarkeit der denselben Gerichtssprengel mit ihnen theilenden Staaten-Gerichte ertheilt, und zwar dem obersten Bundesgerichte ein Appellationszug, den beiden niederern Stufen aber eine concurrirende Jurisdiction. Es stehen ihnen diese Rechte zu

A. als bürgerlichen Gerichten;

1) den Districts-Gerichten: In allen Processen, welche ein Ausländer wegen einer gegen ihn angeblich begangenen Verletzung des Völkerrechtes, oder eines mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, führt; ferner in allen nach dem gemeinen Rechte zu entscheidenden Streitigkeiten, in welchen die Vereinigten Staaten als Kläger auftreten. [1])

2) den Kreis-Gerichten: In allen bürgerlichen Streitsachen, nach Gesetz oder Billigkeit, bei denen das Streitobject den Werth von 500 Dollars übersteigt, und in welchen die Vereinigten Staaten als Kläger auftreten, oder in welchen ein Fremder Parthei ist, oder endlich

Digitized by Google

in solchen, wo die Partheien Bewohner verschiedener Bundesstaaten sind; und zwar hat in den beiden letztern Fällen der Beklagte sogar das Recht, den schon vor einem Staaten-Gerichte eingeleiteten und begonnenen Proceß, wenn es ihm gutdünkt, einseitig zu unterbrechen, und denselben vor das nächste Bundeskreisgericht zu bringen; [2]) dasselbe Recht haben beide Partheien, selbst wenn sie beide Bewohner desselben Bundesstaates sind in einem Rechtsstreite über ein Stück Land, dessen Eigenthumsrecht der Beklagte auf die Verleihung von einem andern Bundesstaate gründet, als desjenigen, vor dessen Gerichten der Streit geführt wird. [3])

3) Das oberste Bundesgericht aber ist als Appellations-Instanz für die Staaten-Gerichte competent in folgendem Falle: in jedem Rechtsstreite, in welchem vor der obersten gerichtlichen Instanz eines Bundesstaates die constitutionelle Gültigkeit eines Bundes- oder Staaten-Gesetzes, oder eines Vertrages, oder die Auslegung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde bestritten wird, kann an das oberste Bundesgericht von dem Urtheile des Staaten-Gerichtshofes mit einem writ of error appelliert werden, [4]) wobei sodann die Sache in der Form zu behandeln ist, als wäre der angefochtene

Spruch von einem Bundesgerichte gefällt worden, und nur wenn zum zweitenmale in derselben Sache appelliert wird, kann das oberste Bundesgericht selbst das Endurtheil sprechen, und vollziehen lassen. [5])

B. Als Strafgericht aber haben die Bundeskreisgerichte durchaus bei allen den Vergehen und Verbrechen concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Staaten-Gerichtshöfen, welche in den betreffenden Staaten gestraft werden; und in solchen Fällen haben sie die Gesetze des Staates in Anwendung zu bringen. [6])

---

1) v. Acte vom 24. Sept. 1789. sect. 9. in *Laws* of the U. St. T. II. p. 60.; vergleiche damit die Acte vom 5. Juni 1794. sect. 6. *eod.* p. 427. Nicht zu übersehen ist, daß in Folge dieser Bestimmung der untersten Instanz der Bundesgerichte in einem sehr wichtigen Theile der Gerechtigkeitspflege, nämlich bei allen Billigkeitsprozessen keine concurrirende Jurisdiction eingeräumt ist, sondern sie sich nur auf die nach dem strengen Rechte zu entscheidenden Fälle erstreckt. Ein Billigkeitsprozeß aber wird nach dem englischen Rechte in allen solchen Fällen gestattet, in welchen die buchstäbliche Bestimmung der Gesetze, wegen zu weiten oder zu engen Ausdruckes nicht angewendet werden kann, sondern nach der ratio legis und nach der Absicht

des Gesetzgebers das Gesetz entweder ausdehnend oder einschränkend erklärt wird. Auch das Verfahren ist in einem solchen Processe im Beweise in der Untersuchung und in der Execution verschieden von den Regeln des ordentlichen Processes, und daher günstiger für schnelle und kräftige Gerechtigkeitspflege. v. *Jacob* Law dictionary. art. *equity*, und *J. Fonblanque*, treatise of equity. Lond. 1795. I. II. 8. Thl. I. p. 1. sq.

2) Dieses bezieht sich darauf, daß die Bundeskreisgerichte nicht permanent sind, sondern, gleich den englischen Aßißen, nur zweimal im Jahre in jedem in dem Kreise begriffenen *Districte* gehalten werden. v. Acte vom 29. April 1802, sect. 4—8. *Laws* of the U. St. T. III. p. 480. sq.; Acte vom 24. Febr. 1807, sect. 1—5. *eod.* T. IV. p. 88. sq.; ferner Acte vom 22. März 1808, sect. 1—5. *eod.* T. IV. p. 156. und unten §. 58.

3) v. Acte vom 24. Sept. 1789, sect. 11.

4) Ein *writ of error* ist der Auftrag, welchen das oberste Bundesgericht sich selbst auf den Antrag einer sich verletzt glaubenden Parthei ertheilt, einen Prozeß nach dem record [a]), auf welches in dem Unter-Gerichte das Urtheil gegründet wurde, zu prüfen, und nach dem Befunde dieser Prüfung das gefällte Urtheil zu bestättigen oder umzustoßen, in welchem letzteren Falle der Appellant doppelte Kosten zu bezahlen hat. Es ist dieses das gewöhn-

liche Mittel ein irriges Urtheil eines court of record zu verbessern; es kann dabei jedoch blos von einem Rechtspuncte die Rede seyn, und es muß aus den Gerichtsacten wie sie sind entschieden werden, ohne daß ein neuer Beweis geführt werden dürfte. Binnen 10 Tagen eingebracht hat der writ of error suspensive Kraft, wird aber das Gesuch verworfen, so erhält der Appellat Entschädigung wegen Verzögerung der Execution. Diese hat der Richter, von dem appelliert wurde, zu besorgen. v. *Tomlins*, law dictionary Lond. 1810. 8. art. *w. o. e.*; *Blackstone*, Commentaries. T. III. p. 405. sq.; *W. Tidd*, Practice of the court of Kingsbench and Common pleas. 5th edit. Lond. 1817. I. II. 8. T. I. p. 1157—1172, und die Acte vom 24. Sept. 1789, sect 23.

a) *Record* ist das auf Pergament geschriebene, die Gerichtsverhandlungen enthaltende, und sehr sorgfältig aufbewahrte Protocoll der höheren Gerichtshöfe. Die Richtigkeit eines record ist über allen Zweifel erhaben, und darf gar nicht angegriffen werden; selbst wenn der Beweis der Unrichtigkeit geführt wäre, würde er nicht angenommen. Ebenso wird über die Existenz eines record kein anderer Beweis gestattet, als das wirkliche physische Vorhandenseyn oder nicht Vorhandenseyn des Actenstückes im Gerichtsarchive. v. *Blackstone*. Comment. II. p. 24.

5) v. Acte vom 24. Sept. 1789, sect. 13 und 25.

6) v. *eod.* §. II.

Fünftes Capitel.

Von den Verhältnissen der Bundesstaaten zu einander.

§. 43.

1) Von dem gerichtlichen Verhältnisse.

Das enge Band, welches durch die Bundesverfassung um sämmtliche Bundesstaaten geschlungen ist, erzeugt außer den gegenseitigen Verhältnissen zur allgemeinen Bundesregierung, von denen bisher an den betreffenden Stellen die Rede war, auch noch manche andere nicht zunächst und unmittelbar auf das Bundesverhältniß gehende Beziehungen der Bundesglieder zu einander. Sie zerfallen dieselben ihrer Natur nach in zwei Arten, nämlich in gerichtliche und auffergerichtliche Verhältnisse.

Die Gründe, welche in jedem Staatenbündnisse die Errichtung einer Anstalt nothwendig machen, wodurch die allenfalls zwischen den Bundesgliedern entstehenden Streitigkeiten friedlich

Digitized by Google

ilich erledigt, und so die streitenden Staaten
Gottesurtheiles durch die Waffen enthoben
den, sind in §. 33. ausgeführt, und ebenda-
st angegeben worden, daß der Bund der Ver-
gten Staaten diese Einrichtung durch die Er-
tung einer Bundesjustiz getroffen habe. Folgen-
sind nun die Fälle in welchen zufolge der Ge-
ein Bundesstaat genöthigt ist, seine Ansprü-
dem richterlichen Ausspruche des obersten Bun-
gerichtes, als der hierin allein competenten Be-
de, zu unterwerfen. [1])

1) Gehören hieher sämmtliche Streitigkei-
eines Bundesstaates mit einem oder mehreren
r Mitstaaten, und zwar machen weder die
fassung, noch auch die Gesetze über die Orga-
ion der Bundesjustiz einen Unterschied zwischen
hiedenen Arten von Streitigkeiten, in welchen
aten mit einander verwickelt seyn können. Es
keine Trennung der politischen von den recht-
n Processen gestattet, denn da jedem Anspru-
sei auch sein Object, welches es da wolle, doch
Recht wenigstens in der Darstellung des For-
den zu Grunde liegen muß, (wie könnte er
von seinem Gegner etwas verlangen?)
ird immer ein Gericht einen Spruch erlassen
en über die Richtigkeit dieses Rechtsgrundes,
wäre er auch aus dem öffentlichen Rechte ge-

nommen. [2]) Eben so wenig sind ferner beso
re Vorschriften über die von dem Richter in sol
Fällen zu befolgenden Entscheidungsnormen, o
über besondere bei der Leitung des Processes
befolgende Verfahrensregeln festgesetzt, und es
ben also sowohl die Richter, in Ermanglung
sonderer Entscheidungsnormen, ihre Urtheile
das gemeine Recht zu gründen, als sich die st
tenden Partheien ganz der gewöhnlichen Ver
rensart zu unterwerfen haben. [3]) Die Execu
solcher Bundesgerichtlicher Urtheile ist, im F
eines Widerstandes von einer der Partheien, d
die ausübende Gewalt des Bundes vorzunehm
indem diese, nach Bestimmung des Art. I., A
8, §. 15. der Verfassungsurkunde die Hinw
räumung der Hindernisse, welche der Ausführ
der Bundesgesetze im Wege stehen, zu bewir
hat, und ihr dazu die freie Verwendung sämm
cher Bundeskräfte übertragen ist. [4])

2) Die andere Gattung der hierher gehöri
Fälle sind sämmtliche Streitigkeiten, in wel
ein Bundesstaat als Kläger gegen einen oder m
rere einzelne Bürger eines Schwesterstaates
tritt; Fälle, welche, obgleich nicht zunächst zu
Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten zu zäh
doch mit vieler Umsicht durch die Verfassung zu
Competenz der Bundes-Gerichte geschlagen w

Digitized by Google

den, indem nicht nur ein Zweifel in die Unpartheilichkeit der Staatengerichte bei Ansprüchen, welche ihr Vaterland gegen Fremde macht, gesetzt werden konnte, sondern hauptsächlich deswegen, weil dergleichen Streitigkeiten, dadurch daß ein Staat sich seiner Bürger annimmt, ohnedieß leicht in Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Staaten selbst ausarten. Nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde in Art. III. Abtheil. 2, §. 1. waren durchaus alle Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern und Bürgern eines andern Staates, ohne Unterschied, ob der Staat Kläger oder Beklagter war, der Competenz des obersten Gerichtes unterworfen; allein durch Zusatz-Artikel XI. wurde diese Competenz der Bundesjustiz auf die Fälle beschränkt, in welchen ein Bundesstaat als Kläger auftritt, so daß also nun dem Privaten, welcher an einen Bundesstaat Ansprüche macht, nichts übrig bleibt, als denselben bei seinen eigenen Gerichten zu belangen, wobei ihm dann der Recurs an die Bundesjustiz nur in den Fällen offen steht, in welchen dieses bei jedem gewöhnlichen Rechtsstreite den Gesetzen nach möglich ist. Auch bei dieser Klasse von Rechtsstreitigkeiten sind dem obersten Bundesgerichte keine besondere Vorschriften über Verfahren oder Entscheidungsnormen ertheilt. [5])

1) v. Verf. Urk. Art. III. Abtheil. 2, §. 1. Ueber das oberste Bundesgericht, und die ihm vorgeschriebenen besondern Verfahrens- und Entscheidungsregeln v. unten §§. 57, 64. und 65.

2) Diese Bestimmung, sämmtliche Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern dem Ausspruche der Bundes-Justiz zu unterwerfen, macht der Verfassung und der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, so wie auch der Einsicht der einzelnen Bundesstaaten viele Ehre, denn wenn der Schreken, den man wohl schon vor gerichtlicher und rechtlicher Entscheidung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern gehabt zu haben scheint, irgendwo gegründet wäre, so müßte dieses in den Vereinigten Staaten der Fall seyn, wo der Bund und seine Gerichte ohnedieß so großen Einfluß auf die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten ausüben. Vergl. über diesen Punct: meine Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttg. und Tüb. 1822. 8. p. 61 sq.

3) Weniger unbedingt, als die ganz allgemeine Unterwerfung sämmtlicher Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten unter die Bundesgerichte, scheint die auch in der Proceßform und der Verfahrensart durchgeführte absolute Gleichstellung derselben mit gewöhnlichen Streitsachen zu billigen, wenn schon eine solche Gleichheit vor der Gerechtigkeit auch des mächtigsten Bundesstaates mit dem letzten der Bür-

Digitized by Google

Bürger, etwas erhebendes und würdevolles haben mag. Schnelligkeit ist die erste Forderung bei der Organisation einer Bundesjustiz-Verfassung, indem Verzögerung der Urtheile nicht nur sehr beschwerlich, sondern auch für den ganzen Bund sehr gefährlich seyn kann. Schnelligkeit aber ist in dem gewöhnlichen Proceßverfahren nicht die Hauptrücksicht, indem hier vor allem auf materielle Richtigkeit der Urtheile muß gesehen werden, und diese kann nur durch eine lange und umsichtige Prüfung erzielt werden. Diese durch jede gemeine Proceßordnung nothwendig gemachte Verzögerung der Entscheidung wird aber durch die Formen der Bundesgerichtsorganisation noch vergrößert. Das oberste Bundesgericht ist nämlich nicht einmal das ganze Jahr hindurch versammelt, sondern es hält jährlich nur eine einzige (den ersten Montag im Februar beginnende) Sitzung, welche von bestimmter kurzer Dauer ist, und nicht verlängert werden kann, weil die das oberste Gericht bildenden Richter zugleich Richter in den circuitcourts sind, und ihre Sprengel zu bestimmten Zeiten bereisen müßen. v. Acte vom 24. Sept. 1789. sect. I. in *Laws* of the U. St. T. II. p. 56; Acte vom 19. April 1802, sect. 1. *eod.* T. III. p. 479; Acte vom 29. Febr. 1803. sect. 1. Acte vom 24. Febr. 1807. *eod.* sect. 5. Es bedarf also keiner Ausführung, wie leicht ein vor dem obersten

Gerichte anhängiger Proceß, also auch ein Proce
zwischen Bundesgliedern, mehrere Jahre lang sei
ne Entscheidung nicht finden kann, und dieses ist
wie wir glauben nachgewiesen zu haben, der Grund
fehler in der Organisation einer Bundesjustiz.

4) v. Verf. Urk. a. a. O.

5) *eod.* Art. III. Abtheil. 2, §. 1. und Zusatz Art. XI

§. 44.

2) Von den auffergerichtlichen Verhältnissen.

Die auffergerichtlichen Verhältnisse der Bun
desstaaten zu einander, deren Regulierung di
Bundesverfassung übernommen hat, sind von ve
schiedener Art, und hängen unter sich nur durch de
gemeinschaftlichen Zweck zusammen, das sie alle um
ziehende Band durch gemeinschaftliches Interesse um
Wegräumung derjenigen Gegenstände, welche mö
licherweise Anlaß zu Zwietracht und Abneigun
geben könnten, fester zu knüpfen, als durch de
bloßen todten Buchstaben des Gesetzes geschehe
könnte. Die Bundesverfassung verordnet nämlich

1) Daß alle öffentliche Urkunden, Protocol
und gerichtliche Acten der einzelnen Bundesstaat
im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten vo
Glaubwürdigkeit haben sollen, und sie beauftra
den Congreß hierüber die näheren Bestimmung
zu erlassen. [1]) Dieses ist denn auch durch A

vom 26. Mai 1790. sect. 1. 2. geschehen, jedoch nicht mit der für einen im täglichen Leben so folgereichen Punct wünschenswerthen Genauigkeit. Es ist nämlich zwar verordnet, daß die Acten der gesetzgebenden Gewalt der Bundesstaaten in sämmtlichen sowohl Bundes- als Staaten-Gerichtshöfen völlige Autorität erhalten sollen, wenn sie durch das Staatssiegel des betreffenden Bundesgliedes legalisirt seien; ferner ist bestimmt, daß alle Protocolle, und überhaupt sämmtliche gerichtliche Acten eines Staaten-Gerichtes, wenn sie vom Gerichtsschreiber contrasigniert, mit dem Staatssiegel versehen, und von dem sie erlassenden Richter mit der schriftlichen Beglaubigung, daß sie in gesetzlich gültiger Form ausgestellt seien, versehen seien, dieselbe gerichtliche Gültigkeit und Beweiskraft haben sollen, welche ihnen von dem sie erlassenden Gerichtshofe selbst zuerkannt wird: allein es fehlt eine Bestimmung darüber, wie und in wie ferne ein von einem Staaten-Gerichte erlassenes Urtheil in einem andern Bundesstaate zur Ausübung zu bringen ist. Daher kommt denn auch, daß die nützliche Bestimmung der Verfassung ihren Zweck nicht völlig erreicht. Nicht weniger als drei verschiedene Doctrinen sind über diesen wichtigen Punct in den verschiedenen Bundesstaaten in Anwendung. In einigen derselben wird

Digitized by Google

einem Schwester-Urtheile, d. h. einem in einem andern Bundesstaate erlassenen richterlichen Urtheile keine größere Kraft beigelegt, als einem in einem ganz fremden Staate gefällten. In andern Staaten dagegen, wird es nach dem augenscheinlichen Sinne der Verfassungsbestimmung, ganz für so rechtlich gültig und ausführbar angesehen, als ein von einem einheimischen Gerichte gefälltes Urtheil; in noch andern aber wird es als ein tertium quid, weder als ein Schwester-Urtheil, noch als ein einheimisches betrachtet. [2])

2) Ist in der Bundesverfassung festgesetzt, und durch Bundesgesetze näher ausgeführt, daß wenn ein Verbrecher sich vor der Gerechtigkeit aus einem Staate in den andern flüchtet, und die ausübende Gewalt des erstern derselben ein beglaubigtes Zeugniß eines Richters, daß der Flüchtling eines Verbrechens angeklagt ist, vorzeigt, der andre Staat schuldig ist, den Flüchtling verhaften und festsetzen zu lassen, und hiervon dem erstern Staate, oder dem besonders zu dieser Verhaftung beauftragten Abgeordneten desselben Anzeige zu machen, wo es denn diesem frei steht, den Verhafteten in seinen Staat gefangen zurückzuführen. Wenn sich aber binnen 6 Monaten nach der Anzeige an den requirierenden Staat kein solcher Abgeordneter desselben zeigt, so kann der Verhaftete entlassen werden.

Der Requirierende hat alle Kosten zu tragen. Wer den Gefangenen während des Transportes mit Gewalt befreit, ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Dollars, und mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen. [3])

3) Ist auf ähnliche Art verordnet, daß wenn eine Person, welche einem Einwohner der Bundesstaaten oder Territorien zur Arbeit verpflichtet ist, in einen andern Staat flieht, der Herr desselben berechtigt ist, den Flüchtling zu arretieren, ihn vor eine Magistrats-Person zu führen, und von diesem nach geführtem Beweise, daß dieser Flüchtung ihm nach den Gesetzen seines Staates Arbeit schuldig sei, ein Zeugniß hierüber zu fordern. Diese Urkunde reicht hin, um den Entflohenen auch gegen seinen Willen und mit Gewalt zurückführen zu dürfen. Jeder, welcher die Habhaftwerdung, oder die Zurückführung eines solchen Flüchtlings hindert, kann auf erhobene Klage um 500 Dollars gestraft werden. [4])

3) Vor allem wichtig aber ist die Bestimmung, daß kein Bundesstaat einem Theile oder der Gesammtheit seiner Bewohner im Gegensatz der Einwohner der übrigen Bundesstaaten Vorzüge und Privilegien einräumen kann, denn jedes Recht, der neue Vorzug, welcher den Bürgern ertheilt werden möchte, wird nach einer Bestimmung der

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde sogleich sämmtlichen Bürgern der Vereinigten Staaten gemein. [5])

---

1) v. Verf. Urk. Art. IV. Abtheil. 1. §. un.

2) v. Dieselbe in den *Laws* of the U. St. T. II. p. 102.

3) v. Verf. Urk. Art. IV. Abtheil. 2, §. 2. und Acte vom 12. Febr 1793. sect. 1. 2. in *Graydon*, Digest. T. I. p. 68.

4) v. Verf. Urk. a. a. O. §. 3. und die eben angeführte Acte sect. 3. und 4.

5) v. Verf. Urk. Art. IV. Abtheil. 2, §. 1. Diese Bestimmung, in Verbindung mit jenem Verbote der Verfassungsurkunde, welches die Ertheilung von Adels-Titeln verhindert, ist als eine Hauptstütze des jetzt bestehenden Regierungs-Systems der Vereinigten Staaten anzusehen. Nicht nur wird dadurch die Rechtsgleichheit der Bewohner der einzelnen Bundestheile für immer gesichert; nicht nur wird dadurch ein mächtiger Grund von Nationalhaß und wechselseitiger Eifersucht zwischen den Bürgern der verschiedenen Staaten weggeräumt, nicht nur finden sich dadurch die Glieder des grossen Ganzen, sowohl durch die Gesetze des Bundes, als auch durch jedes gute, sogleich über alle Bundesbürger seine wohlthätige Bestimmungen ausbreitende Gesetz der einzelnen Staaten, immer fester an einander geknüpft, es wird dadurch nicht

nur der Einwohner im täglichen Leben, und bei Gelegenheiten, welche, wenn auch kleinere, vielleicht kleinlichte Interessen berührend, dem großen Haufen nur desto eindringlicher sind, immer von Neuem daran erinnert, daß er der Union und ihrer jetzigen Verfassung die Gewährung großen Nutzens, und vieler Vortheile schuldig sei: sondern es wird dadurch auch, was noch wichtiger ist, der oberste Grundsatz der Bundes- und der Staatsverfassungen, d. h. die Souveränetät und Rechtsgleichheit des Volks gegen nach und nach anwachsende Privilegien geschützt; (denn nun ist es nur die Bundesgesetzgebung selbst, welche einzelnen Bundesbürgern Rechte gewähren kann, welche nicht alle theilen, und wie unbedeutend ist der Spielraum, welchen ihr hierin die Verfassung läßt, wie unwahrscheinlich, daß sie auch nur diesen benütze!); es wird dadurch die Freiheit des Volkes gegen die unmerklichen Eingriffe vorzüglich berechtigter, und dadurch übermäßig einflußreicher und mächtiger Bürger gesichert; es wird, mit einem Worte dadurch, der Herrschaft des Gesetzes der dauernde Sieg verschaft über die Herrschaft der Menschen.

Digitized by Google

Sechstes Capitel.

Von den persönlichen Rechten der Einwohner.

§. 45.

1) Von den Arten derselben.

Bis jetzt wurden diejenigen Einrichtungen und Formen, welche das Volk der Nordamerikaner zur Bildung des von ihm für gut befundenen Bundesstaates anordnete, d. h. also diejenigen Rechtsverhältnisse betrachtet, in welchen es sich als souveränes Ganze bewegt; nun sind aber auch noch diejenigen in Betrachtung zu ziehen, welche ihm als Gehorchenden, als dem Unterthanen seiner selbst zustehen, so daß also, wenn bis jetzt die Rechte abgehandelt wurden, welche dem Volke als Gesammtheit gegen den Einzelnen zustehen, nun diejenigen untersucht werden, welche den einzelnen Individuen gegenüber von der Gesammtheit zugetheilt sind.

Beim flüchtigsten Ueberblicke schon fällt in die

Augen die Verschiedenheit der Classen, in welche die Bundesverfassung die Einwohner des Gebietes der Vereinigten Staaten theilt. Das Bundesstaatsrecht, nicht damit zufrieden, diejenigen Einwohner, welche es durch ihre Geburt, durch ihre lange Ansiedlung im Lande, oder ihrer eigenen Erklärung nach, als beständige Bestandtheile des Volkes betrachten konnte, von denen zu trennen, welche nur vorübergehend und als Fremde den Bund bewohnen, und nur jene als Bürger, und zwar als Bürger des Gesammtstaates zu betrachten; [1]) das Bundesstaatsrecht, sagen wir, ist keineswegs seinem obersten Grundsatze, daß nur vom Volke, nach den ihm zugestandenen unveräußerlichen Menschenrechten, alle Gewalt ausgehe, soweit consequent geblieben, daß es alle das Staatsgebiet beständig bewohnende menschliche Individuen, zu diesem mit den unveräußerlichen Menschenrechten begabten Volk gerechnet hätte. Vielmehr im Widerspruche mit den Gründen, aus welchen die Vereinigten Staaten ihre eigenmächtige Trennung von England und also ihr Daseyn als unabhängiger Staat rechtfertigen, im Widerspruche mit den Principien, auf welchen das Staatsgebäude sowohl der einzelnen Glieder, als des ganzen Bundes errichtet ist, im Widerspruche mit sich selbst und mit der Gerechtigkeit haben die Bewohner der Verei-

nigten Staaten nicht über sich vermocht, die von Vorurtheil und Habsucht zwischen verschiedenen Classen der Nation gezogenen Scheidewände durch die Bundes-Verfassung niederzuwerfen, oder wenigstens für nicht existirend in Beziehung auf den Bund zu erklären. Vielmehr sind auch im Verhältniß zum Bunde die Einwohner in verschiedene gesetzlich bestimmte und fest abgegränzte Kasten geschieden, deren öffentliche und bürgerliche Rechtsverhältnisse verschieden festgestellt sind, deren eine ihre Mitglieder zu Theilnehmern und Eigenthümern der höchsten Bundesgewalt erhebt, die andere aber die ihrigen zur Sache erniedrigt. [2])

Zwar haben die Bundes-Verfassung und die Bundesgesetze nicht unmittelbar und ursprünglich solche Abtheilungen des Volkes in verschiedenartig berechtigte Classen angeordnet, manche Vortheile haben sie sogar allen Bewohnern der Vereinigten Staaten gleichmäßig zugesichert, allein diese Rechtsverschiedenheit besteht dennoch durch bald directe, bald indirecte Anerkennung des bestehenden, so wie durch einzelne spätere Gesetze auch in Beziehung auf den Bund in ihrer völligen Stärke, [3]) und es entsteht daraus, in Verbindung mit der natürlichen Unterscheidung zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern folgende Eintheilung der Bewohner des Bundesgebietes.

Digitized by Google

I. Freie, d. h. solche menschliche Individuen, welche sowohl Subjecte als Objecte von Rechten seyn können. Dieselben theilen sich wieder ab

1) in weiße Bürger der Vereinigten Staaten, d. h. Europäer und ungemischte Nachkommen von Europäern, welche durch Abstammung von Bürgern, oder durch Naturalisation (hiervon v. unten §. 50) das Bundes-Bürgerrecht erworben haben. Von keiner Bedeutung ist für sie die ursprüngliche National-Verschiedenheit ihrer Vorfahren, wenn diese nur sämmtlich einem europäischen Stamme angehört haben;

2) in farbige Bürger der Vereinigten Staaten, d. h. Africaner und Nachkommen von Africanern, Indianer, und Abkömmlinge von Europäern auf der einen und Africanern und Indianern auf der andern Seite, welche durch Abstammung von Bundesbürgern, oder durch Aufnahme das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erworben haben;

3) in Fremde, d. h. solche Bewohner des Staatsgebietes, sei ihre Farbe und Abstammung, welche sie wolle, die sich nur vorübergehend und in einem bloßen Schutzverhältnisse lebend in den Vereinigten Staaten aufhalten, ohne auf die Rechte und Verbindlichkeiten der ständigen Be-

Digitized by Google

wohner Anspruch zu machen, und welche also auch, als für den Staat nicht vorhanden, in keine staatsrechtliche Betrachtung kommen können.

II. Sclaven, d. h. solche menschliche Individuen, welche blos Object von Rechten seyn können; sie sind beinahe immer, wenigstens von einer Seite, Africanischer Abkunft. [4])

Schon die blose Aufzählung dieser Classenabtheilung zeigt, daß ihr Princip die Racen-Verschiedenheit des menschlichen Geschlechtes ist, woraus denn nicht nur folgt, daß die Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses für die Gesammtheit der Classen erblich ist, sondern es werden dadurch auch solche gesetzliche Maasregeln für immer verhindert, welche durch Acte der Privatwillkühr, also auf eine unmerkliche, sowohl dem Staat, als dem einzelnen dadurch bevorzugten heilsame Weise eine allmählige Verschmelzung der Classen in einander bezweckt und hervorgebracht hätten. Nur eine gänzliche und ausdrückliche, und deßwegen sowohl schwer herbeizuführende, als von nicht zu vermeidenden übeln Folgen bekleidete Umänderung der bestehenden Gesetzgebung über diesen Punct ist also hier für die Vereinigten Staaten möglich. [5])

---

1) Eine der bemerkenswerthesten Einrichtungen des Nord-Amerikanischen Bundesstaates, zugleich eine

Einrichtung, welche unwidersprechlich den Unterschied zwischen einem Staatenbunde und einem Bundesstaate beweist, ist das Bundes-Bürgerthum, d. h. das unmittelbare Verhältniß des einzelnen Bewohners zum Bunde als Staat. Da der Bund aus zweierlei Staaten besteht, dem Bundesstaate und den einzelnen Bundesgliedern, so steht auch den Bewohnern ein zweifaches Bürgerrecht zu, das des speciellen Staates, welchen sie bewohnen, und dann das allgemeine Bürgerrecht des Bundes. Eine solche unmittelbare Verbindung des Einzelnen mit dem Bunde ist in einem Staatenbunde nicht möglich, indem hier kein Staat vorhanden ist, dessen Bürger dieser Einzelne seyn könnte; er erhält durch das Vorhandenseyn eines solchen Bündnisses keine neue rechtliche Eigenschaft, sondern nur sein Vaterland eine politische Stellung. In dem Bundesstaate der Vereinigten Staaten aber wurde dieses Verhältniß des Individuums zum Gesammtstaat als so natürlich aus dem Wesen der Regierungsform entspringend angesehen, daß das Bundes-Bürgerrecht nicht einmal durch ein Gesetz ausdrücklich eingeführt, sondern nur die Ertheilung desselben an Fremde durch eine allgemeine Vorschrift reguliert wurde. Siehe diese letztere unten §. 50.

2) Schon *Filangieri* in seiner Scienza della legislatione, Milano 1817. I. p. 180, macht den Ver-

Digitized by Google

einigten Staaten diese schändliche Abweichung von den ihren Einrichtungen zu Grunde liegenden Principien, auf welche sie so stolz sind, mit Wärme zum Vorwurf. Und *Jefferson*, 'notes sur la Virginie, p. 214. sagt mit Recht: Wie kann die Freiheit eine Stätte finden in diesem Lande, wenn die einzige feste Grundlage, auf welche sie begründet werden muß, zerstört wird, nämlich die allgemeinschaftliche feste Ueberzeugung, daß die Freiheit ein Geschenk von Gott ist, welches Niemand antasten kann, ohne sich seinem Zorne auszusetzen. Ich zittere für mein Vaterland, *wenn ich* bedenke, daß Gott gerecht ist, und *daß früher oder später* seine Gerechtigkeit strafend erwacht, daß eine gänzliche Umkehrung alles Besitzes und aller Verhältnisse, und also das Grab unserer Freiheiten, in der Zahl der Möglichkeiten ist, und daß wir nicht verdienen, daß der Allmächtige unsere Freiheit erhält, da wir die Freiheit von uns ähnlichen Geschöpfen mit Füßen treten.

3) v. das Nähere hierüber in §.§. 48. und 49.

4) Oft schon, besonders in M. v. Fürstenwerther's Deutschem in Nord-Amerika. Stuttg. und Tüb. 1820. 8., wurden die sogenannten redemptioners, d. h. solche Einwanderer in die Vereinigten Staaten, welche, die Kosten der Ueberfahrt aus Europa nicht zu tragen im Stande, einen Contract mit einem Einwohner der Vereinigten

Staaten schließen, ihm für die an den Schiffs-Capitän schuldige Summe eine bestimmte Zeit zu dienen, schon oft wurden, sage ich, diese Classe von Einwanderern als Sclaven dargestellt, und von weißer Sclaverei gesprochen. Dieses jedoch mit gänzlichem Unrechte. Durch die von ihnen freiwillig abgeschlossenen Verträge werden sie, wenn schon auf eine gewisse Zeit zu Arbeit verbunden, keineswegs um ihre juristische Persönlichkeit gebracht, werden dadurch keineswegs blos zur Sache, zum blosen Object von Rechten; vielmehr werden sie von den Gesetzen durchaus nicht anders, als jeder andere Fremde betrachtet. Sie erwerben für sich, und nicht für ihren Dienstherrn; ihre Naturalisation wird durch ihr Verhältniß keineswegs aufgeschoben oder unterbrochen, und wenn sie ihren Contract auf längere Zeit als 5 Jahre abschließen, (was bei Erwachsenen freilich ungewöhnlich, bei Kindern aber häufig ist), so können sie gar wohl zu gleicher Zeit Bundes-Bürger und redemptioners seyn, während doch ein Sclave nie das Bürgerrecht erlangen kann; sie werden endlich sogar, und dieser Umstand macht jedem Streite ein Ende, unter dem Namen von „Personen, welche für eine bestimmte Zeit zur Arbeit verbunden seien," durch eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Art. I., Abtheil. 2, §. 3 der Sclaven-Bevölkerung förm-

Digitized by Google

lich entgegengesetzt, und zu der freien Bevölkerung der Vereinigten Staaten gezählt. Eine andere ist die Frage, in wieferne solche hülflose Einwanderer zu bedauern sind, in wie ferne dieses Verhältniß zu unsittlichen Handlungen Anlaß giebt, und allerdings steht der Wunsch fest, daß die Bundesgesetzgebung durch ein allgemein befolgtes Gesetz sich mit diesem Verhältnisse beschäftigen möge, da die theils alten und in Abgang gekommenen, theils nur localen Verordnungen nicht hinreichend sind. v. ein altes Colonial-Gesetz vom Jahre 1715 bei Ebeling, Erdbeschreibung, Thl. V. p. 287, und die Gesetze von Pennsylvanja über diesen Gegenstand bei Fürstenwerther a. a. O. p. 95. sq.

5) Die Zahl der Individuen in jeder der angegebenen Classen war bei der letzten Zählung vom Jahre 1820 folgende:

Freie weiße Bundesbürger:	7,807,175.
Freie farbige Bürger:	233,368.
Nicht naturalisirte Fremde:	53,655.
Sclaven:	1,531,436.

v. Schmidt, Versuch. Thl. II. p. 582. sq.

2) Rechte

2) Rechte derselben.

a) Der freien weißen Staatsbürger.

§. 46.

α) Politische Rechte.

Es enthält zwar die Bundesverfassung allerdings keine sogenannte Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte, d. h. eine als vollständig und bestimmt ausgegebene Aufzählung aller den Staatsbürgern gegenüber vom Staate zustehenden Rechte, sondern, die Leerheit, Unbestimmtheit und zugleich die gefährliche Anwendung solcher allgemeiner Sätze umgehend, enthält sie nur solche Bestimmungen, welche einen einzelnen genau bezeichneten Punct betreffen, sie ertheilt nur einzelne Rechte, und überläßt die Verbindung dieser getrennten Sätze zu einem Ganzen der Natur der Sache, der spätern Gesetzgebung und den Aussprüchen der Gerichte und Verwaltungsbehörden; allein die wissenschaftliche Darstellung muß doch diese zerstreuten Sätze unter ihre Hauptgesichtspuncte sammeln. Nach diesen zerfallen die Rechte der weißen Bundesbürger ihrem Gegenstande nach in zwei verschiedene Abtheilungen. Die erste derselben enthält diejenigen Befugnisse, welche denselben in Beziehung auf ihre individuelle Theilnahme an der Bundesregierung zustehen, also ihre politischen Rechte; die an-

dere hingegen enthält diejenigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, welche sie als einzelne im Staate lebende Individuen betreffen, d. h. ihre Privatrechte.

Was nun diese politischen Rechte betrifft, so lassen sie sich auf dreierlei Befugnisse zurückführen. Diese sind:

1) Der Antheil an der Wahl des Oberhauptes der ausübenden Gewalt, d. h. des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten, und an der der Mitglieder des Hauses der Repräsentanten, je unter den von den *einzelnen* Bundesstaaten hierüber vorgeschriebenen Bedingungen. [1])

2) Die Fähigkeit, zu sämmtlichen Bundesstaats-Aemtern ernannt zu werden, und

3) das Recht, sich zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit friedlich zu versammeln, um über den Zustand des öffentlichen Wesens zu berathen, und sowohl der Bundesregierung, als den einzelnen Bundesstaaten Gesammt-Vorstellungen und Gesammt-Vorschläge zu machen. [2])

Hierbei ist jedoch wohl zu bemerken, daß nur die Ausübung dieses letzteren Rechtes unbedingt sämmtlichen Individuen aus der Classe der weißen Staatsbürger ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes zusteht, bei den beiden andern aber

nicht nur unbedingt männliches Geschlecht, sondern auch oft noch ein bestimmtes Alter, sei es von der Bundesgesetzgebung, sei es nach den Bestimmungen der einzelnen Staaten, erfordert wird; Bedingungen, welche übrigens ausdrücklich vorgeschrieben seyn müßen, um die Rechtsfähigkeit eines Individuums zu beschränken, so daß also in den Fällen, in welchen die Gesetze kein bestimmtes Alter festsetzen, um zur Bekleidung eines Amtes fähig zu seyn, (wie dieses bei sämmtlichen der Ernennung des Präsidenten überlassenen Verwaltungs-Aemtern nicht der Fall ist), das Alter keine rechtliche Unfähigkeit zur Uebernahme eines solchen Amtes abgeben kann. Ein bestimmtes Vermögen hat die Bundesverfassung nirgends, und haben auch die mehrsten Bundesstaaten entweder nicht, oder so gut als nicht, zur Bedingung der Ausübung eines, sei es politischen, sei es Privat-Rechtes gesetzt, von dem, bei dem früheren Zustande des Landes vielleicht ganz zulässigen, auch jetzt noch weniger schädlichen, allein in der Folge bei stärkerer Bevölkerung, und also größerer und weiter verbreiteter Armuth wohl sehr bedenklichen Grundsatze ausgehend, daß der Bürger, und nicht sein Vermögen es sei, welchem ein Recht zustehe, und daß Armuth Bürgertugend nicht ausschließe.

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. I., Abtheil. 2, §. 1; Art. II., Abtheil. 1, §. 2 und 3, Zusatz-Art. 12 und oben §§. 15 und 27.

2) v. Zusatz-Art. 1.

§. 47.

b) Bürgerliche Rechte.

Wenn die Ausübung der politischen Rechte der weißen Staats-Bürger manchen Bedingungen unterworfen ist, wenn sogar einige dem größeren Theile derselben gar nicht zustehen, so ist dieses nicht der Fall bei denjenigen wichtigen Rechten, welche theils auf die Erhaltung der persönlichen Freiheit, theils auf den Schutz und den ungestörten Genuß des Eigenthumes berechnet sind. Diese sichert der Bund ganz allgemein und unbedingt jedem Individuum dieser Einwohner-Classe zu, und zwar nicht blos in dem Verhältnisse zu ihm und seinen Behörden, sondern da er ihre Aufrechthaltung ganz allgemein und als im ganzen Bundesgebiete zu befolgend vorschreibt, gegenüber von den einzelnen Bundesstaaten, ihrer Gesetzgebung und ihren Autoritäten.

Die Verfassungsurkunde verordnet:

1) was die persönliche Freiheit der weißen Staatsbürger betrifft:

a) daß dem Congreße durchaus weder mittelbar

noch unmittelbar eine Einwürkung auf das religiöse Bekenntniß der Einwohner zustehe, sondern daß derselbe lediglich der eigenen Ueberzeugung und dem Gewissen des Einzelnen zu überlassen habe, ob und zu welcher kirchlichen Secte er sich bekennen wolle. [1])

) Ganz unbedingt ist jede Beschränkung der Sprech- und Schreib-Freiheit im Umfange des Bundes für ungesetzlich erklärt. [2])

) Vorzüglich bestimmt aber sorgt die Bundesverfassung für die Sicherheit der Bürger gegen gerichtliche Unterdrückung. Nicht nur verhindert sie durch Aufrechthaltung der habeas corpus Acte (hierüber siehe oben §. 20) sehr wirksam jede ungesetzliche Verhaftung, jeden Staatsstreich; nicht nur setzt sie ausdrücklich fest, daß keine zu große Bürgschaft von einem Verhafteten dürfe gefordert, und somit die Wohlthat der habeas corpus Acte mittelbar umgangen werden; [2b]) nicht nur verordnet sie, daß kein Bürger der Vereinigten Staaten durch die Staatsgewalt irgend einen Verlust an Leib und Leben, an Freiheit, oder an Eigenthum anders erleiden könne, als durch ein, nach regelmäßigem gerichtlichen Verfahren gesetzlich ausgesprochenes richterliches Urtheil; [3]) sondern sie setzt auch ausdrücklich die schützenden Formen

fest, welche bei einem solchen gerichtlichen Verfahren gegen einen Bürger der Vereinigten Staaten zu befolgen sind. Es sind dieses die Formen des englischen Strafverfahrens.

Als oberste, und nur in den Fällen von Staatsanklagen (v. oben §. 36.) und bei Dienstvergehen der Land- und See-Macht, so wie der Landwehr im wirklichen Dienste, zu verlassende Regel ist daher aufgestellt, daß ein Bürger der Vereinigten Staaten nur durch ein Geschworenen-Gericht eines Verbrechens für schuldig erklärt werden könne. [4]) Soll also einer derselben wegen eines beschimpfenden oder sonst schweren Verbrechens zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden, so muß er vor allem erst durch ein großes Geschworenen-Gericht in Anklagestand versetzt werden, welches übrigens sowohl durch presentment als durch indictment geschehen mag. [5]) Dem so Angeklagten ist nun der Grund und die Natur der gegen ihn anhängigen Anklage mitzutheilen, und es kann ihm die freie Wahl eines Beistandes zu seiner Vertheidigung nicht verweigert werden. [6]) Das Verfahren selbst ist so schnell als irgend möglich zu betreiben; und in allen Strafsachen wird öffentlich und durch ein unpartheiisches, aus dem Staate und dem Bundesgerichtssprengel, in

welchen das Verbrechen begangen wurde, gezogenes kleines Geschworenen-Gericht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden. [7]) Er selbst kann weder bei der Untersuchung noch vor Gerichte selbst genöthigt werden, gegen sich selbst zu zeugen, [8]) die gegen ihn aussagenden fremden Zeugen aber müßen ihm vor Augen gestellt werden; [9]) und das Gericht hat, im Nothfalle sogar mit Zwangsmitteln, ihm beizustehen, die von ihm, oder seinem Beistande, zu seiner Vertheidigung für dienlich erachteten Zeugen herbeizuschaffen. [10]) — Die vom Richter gegen den als Schuldig erklärten auszusprechenden Strafen dürfen weder grausam noch ungewöhnlich seyn, und die Geldstrafen dürfen nicht zu hoch angesetzt werden. [11]) Niemand kann endlich desselben Vergehens wegen zweimal angeklagt werden, sondern einmal von den Geschworenen frei gesprochen, bleibt jede gerichtliche Handlung für immer untersagt, den einzigen Fall ausgenommen, daß nach gemeinem Rechte eine nochmalige Untersuchung der Thatsache, über welche die Geschworenen schon entschieden haben, erlaubt ist. [12])

2) Rücksichtlich der Sicherheit und des ungestörten Genußes des Eigenthumes

aber, enthält die Bundesgesetzgebung folgende Bestimmungen:

1) Jeder im Volke hat das unbeschränkte Recht Waffen zu besitzen und zu tragen. [13])

2) Kein Bürger kann in Friedenszeiten gezwungen werden Soldaten gegen seinen Willen in sein Haus aufzunehmen; in Kriegszeiten darf zwar eine solche unfreiwillige Einquartierung vorgenommen werden, jedoch ist die Art und Weise, wie dabei zu verfahren ist, gesetzlich zu bestimmen, und diese Bestimmungen genau zu beobachten. [14])

3) Es ist nicht gestattet die *Häuser, Papiere* oder sonstigen Effecten der Bürger unnöthiger und ungesetzlicherweise zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen. Die einzige gesetzliche und erlaubte Art solche Untersuchungen und Beschlagnehmungen vorzunehmen, ist, wenn dieses durch ein gültiges Decret eines competenten Richters verordnet ist. Ein solches Decret aber darf nur dann erlassen werden, wenn der Nachsuchende eine hinreichende Ursache zu dieser Maasregel angiebt, und ihre Wahrheit mit einem Eide bestättigt. Ebenso hat derselbe den zu untersuchenden Platz, oder die zu arretierende Sache genau und bestimmt zu bezeichnen. [15])

4) In allen nach gemeinem Rechte zu entscheiden-

den Rechtssachen, deren Streitobject über zwanzig Dollars im Werthe ist, muß ein Geschworenen-Gericht über die Thatsache urtheilen, und eine solche Entscheidung kann nur nach den allgemeinen Regeln des gemeinen Rechtes angegriffen werden. [16])

5) Endlich setzt nicht nur, wie oben in §. 44. an seiner Stelle schon bemerkt wurde, die Verfassung fest, daß ein Bürger der Vereinigten Staaten in jedem einzelnen Bundesstaate an den den Einwohnern desselben von der gesetzgebenden Gewalt ertheilten Rechten und Privilegien gleichmäßigen Antheil nehme, sondern sie erklärt auch noch ausdrücklich, daß jedes Recht, welches sie dem Bunde nicht ausdrücklich zuspreche, den Bürgern von Seiten der Union unbehindert und unbeschränkt belassen bleibe. [17])

---

1) v. Verfassungs-Urkunde Zusatz-Art. 1, und oben §. 20.

2) v. die Verfassungs-Urkunde a. a. O. und den ebengenannten §.

2b) v. *Blackstone*, Commentaries. T. IV. p. 294, und *Barn*, Justice of the peace. T. I. p. 141. Da das englische und also auch das amerikanische Recht die Freiheit der Bürger so wenig als möglich beschränken und kränken will, so ist, wie oben in §. 20 gezeigt wurde, durch die habeas corpus Acte

Digitized by Google

dem Richter gestattet, und ihm bei Strafe befohlen, einen Verhafteten gegen Bürgschaft einiger seiner Mitbürger bis zu dem gegen ihn zu fällenden gerichtlichen Urtheile frei zu lassen, die Fälle der allerschwersten Verbrechen allein ausgenommen, (über diese v. *Jacob*, law dictionary, art. *bail*). Die Bestimmung der Bürgschaftssumme ist zwar dem Richter überlassen, allein da die menschenfreundliche Absicht des Gesetzes dadurch, daß der Richter unerschwinglich hohe Bürgschaftssummen von dem Verhafteten forderte, umgangen werden könnte, und früher auch umgangen wurde, so wurde daher schon in der declaration of rights, 1 W. et. M. sess. 2. cap. 2. der Grundsatz festgesetzt, daß ein Richter sich eines Vergehens schuldig mache, wenn er eine Bürgschaft unnöthig erschwere, so daß er also sowohl vom öffentlichen Anwalte, als von dem Beeinträchtigten wegen Angriffs auf die Freiheit eines Bürgers belangt werden kann. — Es erhellt aus dem bisher gesagten, daß die in dem Texte angeführte Bestimmung der Verfassungsurkunde keineswegs eine neue ist, sondern daß sie nur wiederholt bestättigt und zu einem Verfassungspuncte macht, was das gemeine Recht schon hinlänglich verordnet, ohne Zweifel, um dieses wichtige Recht der Bürger desto sicherer gegen mögliche Eingriffe zu stellen.

3) v. Verf. Urk. Art. III., Abtheil. 2, §. 3.

4) Dieser Grundsatz wird soweit ausgedehnt, daß es keiner Administrativ-Behörde frei steht, die durch Uebertretung der in ihr Ressort gehörigen Gesetze verwirkten Strafen aus eigenem Rechte gegen die Uebertreter auszusprechen, sondern sie sind genöthigt, sich hierzu der Gerichte zu bedienen, und als Kläger aufzutreten, und sich also einer Freisprechung durch die Geschworenen aussetzen. So kann z. B. die Zollbehörde keineswegs Schiff und Geschirr oder Güter, welche durch eine Uebertretung der Zollgesetze dem Bundesschatze verfallen sind, selbst und durch einen administrativen Ausspruch einziehen, sondern es muß die betreffende Zollstätte als Klägerin vor den Civilgerichten auftreten. Deßgleichen kann keineswegs die Regierung die von ihren Beamten im Amte begangenen und gesetzlich mit einer Geldstrafe oder einer andern Buße belegten Vergehen selbst und eigenmächtig bestrafen, sondern sie hat dazu gleichfalls die Hülfe der Gerichte nöthig.

5) Das wichtige Recht des Amerikaners durch Geschworene, by God and his country, bei allen Anklagen gerichtet zu werden, begreift einen doppelten Schutz in sich. Denn nicht nur die endliche Bestimmung seiner Schuld oder Unschuld wird von seinen Mitbürgern über ihn ausgesprochen, sondern es müssen sogar, ehe er nur überall als Angeklagter vor Gericht gestellt werden kann, eine

Digitized by Google

bedeutende Anzahl der ausgezeichnetsten Männer seines Vaterlandes, vereinigt zu einem großen Geschworenen-Gerichte, sich von der Gewichtigkeit der gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe überzeugt haben. Dieses große Geschworenen-Gericht, grand jury, besteht nun aus 13—23 der angesehensten Bürger, welchen folgende Verrichtung obliegt: Nach einer vom Sheriff der Gravschaft angefertigten Liste zu den Aßißen einberufen, versammeln sie sich unter dem Vorsitze eines ihrer Mitglieder zu einer Art von Gerichtshofe, welchem nicht nur die Untersuchungsacten gegen alle von den Aßißen zu richtenden Verbrechern mitgetheilt, sondern auch die Zeugen vorgestellt werden; je nachdem sie nun wahrscheinlich finden, daß der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte Handlung begangen habe oder nicht, erklären sie denselben dadurch, daß sie die Anklage-Acte, indictment, billigen, find a true bill, in Anklagestand, und geben dem Gerichte das Recht, die Verhandlung gegen ihn zu beginnen, oder aber sie sprechen ihn ganz von der Anklage frei, so daß er also gar nicht wegen derselben vor Gericht gestellt werden darf. Diese Entscheidung der Geschworenen braucht nicht einstimmig gefaßt zu seyn, doch müßen immer wenigstens 12 von ihnen für die Anklage stimmen, wenn sie statt haben soll. Sobald sie einen Beklagten in Anklagestand versetzt haben, beginnt das gerichtliche Ver-

fahren vor den Aßißen gegen denſelben, ſie ſelbſt aber gehen zu einem neuen Beſchuldigten über, ſo daß die Verrichtung der grand jury und des Aßißen-Hofes immer zu gleicher Zeit neben einander fortlaufen. v. *Cottu*, administr. de la justice crimin. en Anglet. 2. ed. Par. 1822. 8. p. 58. sq.; *Jacob*, law diction. art. *jury*, *grand jury*, *indictment*; *Custance*, tableau de la constitut. d'Anglet. Par. 1817. 8. p. 376. sq.; *Burn*, justice of the peace. T. III. p. 576. sq.

6) v. Verf. Urk. Zuſatz-Art. 6.

7) Bekannt iſt, daß das engliſche, und alſo auch das Nordamerikaniſche kleine Geſchworenen-Gericht, welches über die Thatſache zu urtheilen hat, und aus zwölf unbeſcholtenen, angeſehenen Männern beſteht, eine einſtimmige Erklärung von ihrer Ueberzeugung von der Schuld oder Unſchuld des Beklagten zu geben hat, ſo daß alſo, (die nothwendigen zwölf Stimmen der großen Jury dazugerechnet), jeder Beklagte nur durch die Ueberzeugung von vierundzwanzig der angeſehenſten ſeiner Mitbürger verurtheilt werden kann. Dieſe Einſtimmigkeit iſt ſo nothwendig, daß wenn ſich die Geſchworenen, die nach der Strenge bis zur Abgabe ihrer Erklärung ohne Feuer, Licht und Nahrung eingeſchloſſen werden ſollen, bis zur Beendigung der Aßißenſitzung nicht über ihre Anſicht von der Schuld des Beklagten haben vereinigen kön-

Digitized by Google

nen, der vorsitzende Richter die Befugniß hat, sie bewacht und abgesondert vom Sitzungsorte so lange mit sich überall hinzuführen, wohin ihn seine Amtsgeschäfte zu gehen nöthigen, bis die Einstimmigkeit erreicht ist. v. *Blackstone*, T. III. p. 376. Die Geschworenen, welche in den Bundesgerichten gebraucht werden, werden in den verschiedenen Staaten auf die Art ernannt, wie sie für die Staaten-Gerichte ernannt werden, insoferne anders diese Art für die Bundesgerichte und ihre Marshälle ausführbar ist; die Geschworenen müßen gleichfalls dieselben gesetzlichen Eigenschaften haben, wie die Geschworenen des höchsten *Rechts-Gerichtes* des Staates, dessen Bürger sie sind. Sie sind aus denjenigen Theilen des Bezirkes zu nehmen, welche das Gericht in der Art bezeichnet, daß Rücksicht auf unpartheiisches Urtheil, auf möglichste Schonung der Bürger und auf Ersparung unnöthiger Kosten genommen wird. Die Aufforderungen werden vom Gerichtsschreiber erlassen, und vom Marshall oder seinem Gehülfen eingehändigt. v. die Acte vom 24. Sept. 1789. sect. 29. in den *Laws* of the U. St. Tom. II. p. 67. — Nicht zu übersehen ist, daß durch die im Texte angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung die ganz unbedingte, also auch nicht aus Sorge für die öffentliche Sicherheit und Moralität zu beschränkende Oeffentlichkeit aller Strafprocesse verordnet ist.

Digitized by Google

Mit vielem Unrecht. Denn die Rechtssicherheit der Bundesbürger erfordert nicht, daß die Oeffentlichkeit der Gerichte bis zu einer Unterrichts-Anstalt in der Kunst zu vergiften und zu verführen auszudehnen sei.

8) Es ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn das Geständniß des Beklagten gar nicht als Beweis seiner Schuld angenommen würde, nur darf dasselbe auf keine Art ihm abgedrungen worden seyn. Diese doppelte Behauptung wird am besten erläutert durch eine kurze Darstellung des Verfahrens vor Gerichte: Sobald der Angeklagte vor Gerichte steht, wird ihm die Anklage-Acte, wie sie von der großen Jury gebilligt ist, vorgelesen, und er gefragt, ob er sich für schuldig oder für unschuldig erkläre, (plead guilty or not guilty)? Erklärt er sich auf diese Frage, also ehe die Debatte eröffnet, und ehe ein Beweis gegen ihn vorgebracht ist, für schuldig, und beharrt er bei dieser Erklärung, so wird er auf diese Erklärung allein hin, verurtheilt; behauptet er aber unschuldig zu seyn, so wird in der Verhandlung fortgeschritten, es wird nun das Geschworenen-Gericht gebildet, und die Untersuchung eröffnet. Bei dieser darf der Beklagte selbst gar nicht befragt werden, seine vor dem Instructionsrichter vielleicht geschehenen Bekenntnisse werden nicht bekannt gemacht, sondern er spielt eine rein leidende Rolle, und die Geschwo-

Digitized by Google

renen entscheiden lediglich nach der Ueberzeugung, welche ihnen die in ihrer Gegenwart abgehörten Zeugen von seiner Schuld oder Unschuld beigebracht haben. v. *Cottu*, a. a. O. p. 75. sq.

9) Dieses Vorstellen der Zeugen geschieht durch ihre öffentliche Abhörung vor Gerichte, und besteht keineswegs in einer eigentlichen Confrontation mit dem Angeklagten, indem dieser, wie schon bemerkt wurde, während der ganzen gerichtlichen Verhandlung, sobald er sich einmal für unschuldig erklärt hat, gar nicht mehr befragt werden darf, und nur sein Advocat das Recht hat, den Zeugen die ihm dienlich scheinenden Fragen vorzulegen. Aus dieser Vorschrift, dem Angeklagten die Zeugen vor Augen zu stellen, folgt übrigens der wichtige Grundsatz, daß nur ein mündliches Zeugniß vor Gericht und vor den Geschworenen einen Beweis in einer Strafsache abgiebt, nicht aber auch schriftliche Depositionen abwesender Personen. Einzig und allein bei den schon vor dem Untersuchungsrichter abgelegten Zeugnissen seit der Zeit verstorbener Personen wird hierbei eine Ausnahme gemacht. v. *Cottu*, a. a. O.

10) Der oben angeführte Grundsatz, daß nur mündliches Zeugniß in Strafsachen als gültig angenommen wird, macht diese den Angeklagten bewilligte gerichtliche Hülfe sich die zu seiner Vertheidigung noth-

Digitized by Google

nothwendigen Mittel, d. h. die nöthigen Zeugen herbeizuschaffen, durchaus nothwendig.

11) Ueber die nach den Bundesgesetzen zu verhängenden Strafen siehe unten §. 68.

12) Dieser einzige von dem gemeinen englischen Rechte gestattete Fall ein von einem Geschworenen-Gerichte gefälltes lossprechendes Urtheil als ungültig zu betrachten, den Angeklagten noch einmal desselben Verbrechens wegen in Anklagestand zu versetzen, und ihn nun durch einen folgenden Spruch zu verurtheilen, ist der, wenn ein oder mehrere Glieder der ersten Jury später überwiesen werden, nicht durch ihre Ueberzeugung, sondern durch ungesetzliche Mittel zu ihrer Lossprechung bestimmt worden zu seyn. In einem solchen Falle wird die Anklage caßiert, und der ganze Prozeß vor neuen Geschworenen wieder von vorne an begonnen. v. *Cotta*, a. a. O. p. 111. sq.

13) v. Verf. Urk. Zusatz-Artikel 2.

14) *eod.* Art. 3. Uns ist kein Gesetz bekannt, welches diese Art und Weise, Soldaten in Kriegszeiten auch im Nothfalle gegen den Willen der Hauseigenthümer einzuquartieren, bestimmte, obgleich eine solche Verordnung nicht überflüßig zu seyn scheint, denn die von *Carey*, (Olive branch T. II. p. 170.) erzählten schmählichen Thatsachen, an deren Wahrheit doch nicht gezweifelt werden mag, scheinen auch für Kriegszeiten keine große

Geneigtheit der Bewohner der Vereinigten Staaten zu beweisen, ihre Vertheidiger freiwillig zu beherbergen und zu nähren.

15) Diese Sicherung gegen unnöthige und ungesetzliche Haussuchungen und Arrestationen gewährt schon das gemeine Recht und zwar ganz durch die von der Bundesverfassung vorgeschriebenen Formalitäten, die Specialität des Decretes ausgenommen. v. *Burn*, the justice of the peace. T. IV. p. 115; *Jacob*, law dict. art. *search*. Der Grund, warum diese Vorschrift noch in der Verfassungsurkunde wiederholt wird, scheint also der zu seyn, um die in England *gewöhnliche*, aber nach der Meinung der besten Rechtsautoritäten, ungesetzliche und unrechtliche Ertheilung von allgemeinen Decreten, in welchen die zu untersuchende oder in Beschlag zu nehmende Sache nicht einzeln und bestimmt bezeichnet, sondern nur im allgemeinen Erlaubniß zum Nachsuchen ertheilt wird, zu verbieten.

16) Auch diese Bestimmung, daß in allen Rechtsstreiten der factische Streitpunct, nachdem er von den beiden Partheien auseinandergesetzt ist, und die Beweise für die Behauptungen angeführt sind, auch der Richter ein Resümé der Verhandlungen gegeben hat, von einem Geschworenen-Gerichte entschieden werde, ist aus dem gemeinen englischen Rechte herübergenommen. Das Nähere über

die Prozedur in Civilsachen siehe unten §. 65. und 66.

17) v. Verf. Urk. Zusatz-Artikel 10.

§. 48.

b) Der freien Farbigen.

Wenig nur sind die Rechte der farbigen Bundesbürger von denen ihrer weißen Mitbürger verschieden, und auch diese Verschiedenheit ist nicht sowohl ausdrücklich von der Verfassung festgesetzt, als sie sich mittelbar aus ihren Bestimmungen ergiebt, v. oben §. 45.

Von den politischen Rechten der weißen Bürger steht den farbigen unbedingt zu: das Recht sich friedlich zu versammeln, um Adreßen an die Regierung zu berathen und zu verfassen. Sehr beschränkt hingegen ist ihnen die Ausübung des wichtigen Rechtes der Theilnahme an der Wahl der vom Volke unmittelbar ernannten Bundesautoritäten, d. h. mit andern Worten ihre Theilnahme an der Bundesstaatsgewalt, dadurch daß die Verfassungsurkunde in Art. I., Abtheil. 2. §. 1. hierüber keine allgemeinen Vorschriften giebt, sondern die Verfassungs-Bestimmung jedes einzelnen Bundesstaates, wer an der Wahl der zahlreicheren Abtheilung seiner gesetzgebenden Versammlung Antheil zu nehmen habe, zur Norm für denselben

annimmt. Die mehrsten Bundesstaaten aber schließen von der Theilnahme an der Wahl ihres gesetzgebenden Körpers jeden Farbigen aus, oder sie gestatten wenigstens die Mitwirkung derselben nur unter bei weitem unvortheilhafteren Bedingungen, als sie ihren weißen Bürgern auflegen. [1]) — Auch die Fähigkeit Bundesstaatsämter zu verwalten ist den Farbigen durch die Bundesgesetze in etwas beschränkt, jedoch nur in unbedeutendern Fällen; und wenn nicht ein besonderes Gesetz sie ausdrücklich ausschließt, so ist in der Verfassung kein Grund ihrer Unfähigkeit zu finden. Und selbst in denjenigen Bundesstaaten, in welchen sie von der activen Wahl des Präsidenten der Vereinigten Staaten und der Repräsentanten ausgeschlossen sind, ist ihnen keineswegs das Recht, (wenn schon wohl die Wahrscheinlichkeit) entzogen, zu diesen Stellen gewählt werden zu können. [2])

Die vom Bunde ausgehende Sicherung der Privat-Rechte ist hingegen für beide Bürger-Arten gleich schützend, und es macht hierin die Verfassungsurkunde durchaus keinen Unterschied zwischen ihnen. Nur ist hierbei zu bemerken, daß nach den Gesetzen der mehrsten Bundesstaaten jeder Farbige rechtlich präsumiert ist Sclave zu seyn, und er also seine Freiheit und die Erwerbung des Bürger-Rechts immer beweisen muß, so oft

ihm dieses, sei es vom Staate, sei es von einem Privaten, geläugnet wird.

Wichtig vor allem ist bei diesen Umständen die Frage, wer zu der Classe der farbigen Bundesbürger zu rechnen sei. Die Gesetzgebung enthält keine beschränkende Bestimmung hierüber, und es wird daher, nach der Natur der Sache, und nach der Volkssitte [3]) jedes Individuum dazu gerechnet werden müßen, welchem, sei es durch Geburt, sei es durch eigene Erwerbung, das Bundesbürgerrecht zusteht, und welches unter seinen Vorältern erweislicherweise eine Person zählt, die nicht nm ganz ungemischten europäischen Menschenstamne gehörte, und wäre dieses auch in noch so entferntem Grade der Fall. — Daß durch erwerbende Verjährung die Rechte der weißen Staatsbürger nicht können von einem Farbigen erworben werden, ergiebt sich aus dem allgemeinen Grundsatze, daß durch Verjährung nie ein Recht erworben werden kann, zu dessen Erwerbung der Verjährende ganz unfähig ist.

---

1) v. oben in §.§. 2—6.

2) Gewöhnlich zwar werden von den Wählbaren höhere Bedingungen gefordert, als von den blos Wählenden; allein dieses ist keineswegs so nothwendig und in der Natur der Sache gegründet, daß, auch

ohne ausdrückliche Festsetzung der Verfassung, die Unfähigkeit zu wählen, die Unfähigkeit gewählt zu werden, in sich schließe. Auch giebt es wirklich Beispiele von Verfassungen, welche den Wahlmännern Bedingungen auflegen, deren Erfüllung nicht nöthig ist, um gewählt werden zu können. So z. B. die Württembergische Constitution, welche einem Theile der Wählenden eine indirecte Vermögensbedingung macht, dem Wählbaren selbst aber durchaus keine dieser Art.

3) cf. Ueber die Verachtung, in welcher farbige Freien, als solche, bei den Weißen stehen: *Hall*, Travels. p. 424.; *Bradshaw Fearon, Sketches* of America. T. I. p. 168.; daß sie dieselbe durch ihre im allgemeinen schlechte Aufführung verdienen, behaupten: *Bristed*, Resources of America, N. York ed. p. 149.; *Miss Wright*, voyage aux E. U. d'A. T. II. p. 336. sq. der fz. Uebers., und *W. Cobbett*, a years residence in the U. St. 2te Abtheil. p. 278.

§. 49.

c) Der Sclaven.

Bis jetzt wurden die Rechtsverhältnisse solcher Einwohner-Classen betrachtet, welchen, wenn auch in politischen Befugnissen verschieden, doch wenigstens in den wichtigsten das Privatleben des Einzelnen betreffenden Beziehungen durch die Bundes-

Digitized by Google

erfassung hohe Vorrechte zugesichert sind; nun
ber wenden wir uns zu jener unglücklichen Kaste,
elcher, blos als Sache und als Werkzeug betrach-
t, im Lande der Freiheit der Namen und die
Rechte des Menschen verweigert werden, nämlich
n den Sclaven, in so ferne die Bundesgesetzge-
ung auf ihr Loos Einfluß ausgeübt hat.

Die Bundesverfassung hat zwar keineswegs die
Sclaverei in den Vereinigten Staaten eingeführt,
der sie zuerst legalisiert, sondern sie hat sie als
Erbtheil der Colonisation vorgefunden; sie enthält
elbst, im Gefühle der Schändlichkeit und der In-
onsequenz eines solchen Zustandes, den Namen
erselben nirgends, allein sie beschäftigt sich des-
wegen nicht weniger mit diesem Verhältnisse, unter
dem Namen der Verbindlichkeit zur Arbeit, und
bestättigt es auch in Beziehung auf die Bundes-
einrichtungen. Denn nicht nur untersagt sie für
eine Reihe von zwanzig Jahren dem Congresse
ausdrücklich, die Einführung fremder Sclaven ge-
setzlich zu verhindern; [1]) nicht nur verbietet sie den
Bundesstaaten den schönen Grundsatz des englischen
Rechtes, Sclaverei für rechtlich unmöglich in ih-
rem Gebiete, und also jeden Sclaven, der es be-
tritt, für frei zu erklären, anzunehmen; [2]) son-
dern sie scheidet auch förmlich in ihren Bestimmun-
gen über die Repräsentanten-Wahl die Sclaven-

Bevölkerung von den Freien. Davon nicht zu sprechen, daß in allen Fällen, in welchen dem Volke politische Rechte eingeräumt werden, zu ihrer Ausübung immer die Eigenschaft des Bundesbürgers erfordert wird, welche ein Sclave nicht erwerben kann, so daß also die Sclaven durchaus von aller Theilnahme am öffentlichen Wesen ausgeschlossen sind.

Die Sclaverei besteht also auch in Beziehung auf den Bund und durch seine Gesetze, und es wird dieses ein ewiger Schandflecken für die Geschichte und das Staatsrecht der Vereinigten Staaten bleiben, wenn schon die Härte des Vorwurfes durch die Erwägung des fehlerhaften Zirkels, in welchen die einmal eingeführte Sclaverei unvermeidlich verwickelt, etwas gemildert werden mag.[3])

Deßwegen sind die neueren Bemühungen der Bundesgesetzgebung, dieses, auch politisch so bedeutsame Uebel mehr und mehr zu beschränken, mit Dank und Lob anzuerkennen. Es sind dieselben aber doppelter Art; die einen gehen blos auf Verhinderung der Einfuhr fremder Sclaven in die Vereinigten Staaten; die andern betreffen die Aufhebung der im Lande bestehenden Sclaverei.

Noch war nämlich der Zeitraum, für welchen die Aufhebung des Sclaven-Handels verfassungsmäßig unmöglich gemacht war, noch nicht verflos-

Digitized by Google

sen, als der Congreß schon ein Gesetz erließ, welches die Einführung fremder Sclaven in das Bundesgebiet gleich vom Tage, an welchem es geschehen durfte, d. h, dem 1. Januar 1808 an, völlig verbot.[4]) Damit nicht zufrieden machten sich die Vereinigten Staaten durch Art. 10. des Genter Vertrages vom 24. Decemb. 1814 gegen die Krone England verbindlich, ihr möglichstes beizutragen zur völligsten Abschaffung des Sclaven-Handels,[5]) und sie erließen denn auch wirklich am 20. April 1818 ein neues Bundesgesetz, welches die Bestimmungen des früheren aufrecht erhält und verstärkt. [6]) Auch betreibt die ausübende Gewalt, bis jetzt noch vergeblich, bei den fremden Mächten die Aufstellung des Grundsatzes, daß Sclaven-Handel als Seeräuberei anzusehen, und als solche von sämmtlichen Seemächten zu behandeln sei. [7])

Aus den beiden angeführten Congreßacten stellt sich denn nun folgendes, die Einführung fremder Sclaven, wohl ziemlich wirksam verhinderndes System über den Sclavenhandel heraus:

1) Es ist verboten in die Vereinigten Staaten einen Neger, oder sonst einen Farbigen als Sclaven einzuführen.

2) Jedes Schiff, gleichviel ob es ein amerikanisches oder ein fremdes ist, welches auf Ver-

Digitized by Google

letzung dieses Gebotes betreten wird, ist verfallen, halb zum Vortheile des Bundesschatzes, und halb für den Angeber. Das Bundesdistrictsgericht, in dessen Sprengel es angehalten wurde, ist competent diese Confiscation auszusprechen.

3) Wer in irgend einer Eigenschaft zur Ausrüstung eines solchen Schiffes beiträgt, wird um 20,000 Dollars gestraft, deren Hälfte dem Bunde, die andere Hälfte dem Ankläger zufällt. Auch ist es verboten, in dem Bundesgebiete Schiffe auszurüsten, welche bestimmt sind zwischen fremden Ländern Sclaven-Handel zu treiben; ein solches Schiff ist auf die angegebene Art verfallen, und der Ausrüster wird mit drei bis sieben Jahre Gefängniß, und einer Geldbuße von 1000 — 5000 Dollars gestraft.

4) Wer Neger oder sonst Farbige in sein Schiff aufnimmt, um dieselben in die Vereinigten Staaten als Sclaven einzuführen, wird um 5000 Dollars gestraft, wovon dem Angeber die Hälfte zufällt. Auch hat derselbe durchaus kein Eigenthumsrecht an diese eingeführten Sclaven, sondern es wird über dieselben, nach den in den einzelnen Staaten hierüber bestehenden Gesetzen, welche aber der Congreß-Acte nicht entgegen seyn dürfen, verfügt.

5) Wer aber solche Neger wirklich einführt

und verkauft, macht sich eines Verbrechens schuldig, und kann von jedem competenten Gerichtshofe zu einer Gefängnißstrafe von 5 — 10 Jahren, und einer Geldbuße von 1000 bis 10,000 Dollars verurtheilt werden.

6) Ebenso wird der Käufer eines Sclaven, von dem er die nach dem 31. Dec. 1807 in die Vereinigten Staaten oder die angränzenden fremden Länder geschehene Einführung kannte, um 1000 Dollars gestraft, deren Hälfte dem Angeber zufällt.

7) Der Präsident der Vereinigten Staaten ist ermächtigt, die bewaffneten Fahrzeuge der Bundesflotte zum Kreuzen gegen Sclavenschiffe zu gebrauchen. Ergreifen solche Kriegsschiffe ein amerikanisches Schiff, welches Sclaven an Bord hat, und überwiesen werden kann, das Gesetz haben übertreten zu wollen, so wird der Capitän um 10,000 Dollars gestraft und mit 2 — 4 Jahren Gefängniß belegt; das Schiff aber wird mit der ganzen Ladung confiscirt, halb zum Vortheile der Mannschaft des anhaltenden Kriegsschiffes, wenn dasselbe alle an Bord des Sclavenschiffes befindlichen Neger an das Land gesetzt, und entweder den von den Bundesstaaten dazu bestimmten Personen, oder, wenn keine solche bestimmt sind, dem Hafenaufseher übergeben, und sogleich dem obersten

Magistrate eine genaue Liste derselben überschickt hat.

8) Auch die Ausfuhr von Sclaven aus den Vereinigten Staaten ist verboten. Kein Capitän eines Schiffes über 40 Tonnen darf Neger oder sonst Farbige anderswohin bringen, als an einen innerhalb des Bundesgebietes befindlichen Ort; im Uebertretungsfalle wird er für jeden Kopf um je 800 Dollars bestraft.

9) Dieser erlaubte Küstenhandel unterliegt aber bei der Abfahrt eines Schiffes vielen genauen Bestimmungen, deren Uebertretung die Confiscation des Schiffes und eine Geldstrafe von 1000 Dollars für jeden am Bord befindlichen Sclaven nach sich zieht. Deßgleichen sind Formalitäten bei Ankunft des Schiffes an seinen Bestimmungsort zu erfüllen, widrigenfalls der Capitän bis zu 10,000 Dollars gebüßt werden kann.

10) Hat nun aber der Congreß auch versucht, nicht zwar die Zahl der in den Vereinigten Staaten vorhandenen Sclaven direct zu vermindern, doch wenigstens einen bestimmten beträchtlichen Theil des Bundesgebietes für immer und ganz von diesem Uebel zu befreien. Durch ein Bundesgesetz vom 6. März 1820 wurde nämlich verordnet, daß Sclaverei für immer in dem ganzen von Frankreich unter dem Namen von Louisiana abgetrete-

Digitized by Google

nen Gebiete, so weit dasselbe nördlich von 36° 10′ der Breite liegt, verboten ist und bleibt, jedoch nicht so sehr rechtlich unmöglich gemacht wird, daß ein in dieses keine Sclaverei anerkennendes Territorium sich flüchtender Sclave dem Eigenthümer desselben gegen sein Verlangen vorenthalten werden darf, vielmehr kommt auch hier das allgemeine, oben in §. 41 angeführte, Gesetz in ausdrückliche Anwendung. [8])

Diese Gesetze, so dankenswerth sie immer auch seyn mögen, verhindern nun jedoch keineswegs weder die Sclaverei überhaupt, noch auch nur den Sclavenhandel, indem der Kauf und Verkauf eingebohrener Sclaven innerhalb des Bundesgebietes ganz unbeschränkt geblieben ist. In dem größten Theile der Bundesstaaten besteht daher die Sclaverei mit all ihrem Gräuel und dem Unglücke, welches sie über die unglückliche Menschenclasse bringt. [9]) Auch hat die Bundesgesetzgebung bis jetzt noch nicht für nöthig gefunden, sich mit einer Verbesserung, oder wenigstens einer allgemeinen Regulierung der Verhältnisse der Sclaven zu beschäftigen; sie erzwingt sogar nicht einmal die durch eine verfassungswidrige aber allgemeine Gewohnheit verworfene Anwendung des von der Verfassungsurkunde ganz allgemein und für sämmtliche Einwohner-Classen festgesetzten Schutzes der Pri-

Digitized by Google

Ausübung der Gerechtigkeit in ihrem Innersten verderbt." Derselbe in seinen Notes on a Journey in America. 2d edit. Lond. 1818. p. 24. — „Die Sclaverei ist ein geschlossener Kreis von Uebel; sie erzeugt nicht nur eine unermeßliche Masse von physischem Uebel und moralischer Schuld während die Sclaven in den Ketten sind, sondern sie macht auch durch Mißhandlung ihrer Körper, durch Erstickung ihres Verstandes, durch Verderbung ihres Herzens dieselben für immer unfähig, die Rechte und Privilegien der Freiheit zu genießen." v. *Bristed*, Resources of America. Lond. p. 391. — „Die Epoche des natürlichen Aufhörens der Sclaverei, (d. h. wenn Sclaven-Arbeit theurer werden wird, als die von freien Arbeitern verrichtete,) ist vielleicht noch weit entfernt, allein wenn sie eintritt, wird sie die Schwierigkeiten, welche mit Freilassung der Sclaven verbunden sind, nur verdoppeln." v. *Warden*, description des E. U. tr. franç. T. I. p. LVII. — Die jetzige Generation fand die Sclaverei vor; der größere Theil der Pflanzer beklagt ein Uebel, welches durch unmittelbare Freilassung der Sclaven nicht kann verbessert werden, welches selbst keine Hoffnung für die Zukunft zu gestatten scheint, und welches, während es als ein Flecken der Freiheit erscheint, beinahe ohne alle Verbesserung ist." v. (*Paulsen*,) Letters from the South. T. I. p. 25. — „Ein Mitglied

Mitglied des Congresses erklärte in öffentlicher Sitzung, daß, so oft in der Nacht Feuerlärm entstehe, die Mutter ihr Kind an sich drücke, in der tödlichen Angst, daß die Sturmglocke das Zeichen sei zum Sclavenaufstande, und also das Signal zu Mord, Brand, Schändung und allen schrecklichen Verbrechen und Unthaten."

4) v. die Acte vom 2. März 1807, in *Graydon*, Digest. II., p. 251. sq.

5) v. diesen Staatsvertrag in den *Laws* of the U. St. T. I. p. 693. sq.

6) v. die angeführte Acte in den *Acts* passed at 1st sess. 15th congr. p. 89. sq.

7) v. die Rede des Präsidenten Monroe vom 29. Dec. 1823. in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 8. Febr. 1824.

8) v. Acte vom 6. März 1820. sect. 8 in den *Acts* passed at 1st sess. 16th congr. p. 17. Es ist dieses die berüchtigte Missouri question, über welche so vieler und so heftiger Streit in und außer der Versammlung geführt wurde, und deren geographische Entscheidung die Gefahr einer künftigen Trennung der verschiedenen Bundestheile nicht vermindert haben möchte.

9) Durch die Verfassung verboten ist Sclaverei in Ohio, v. *Const. of Ohio*, art. 8, §. 1 und 2; Indiana, v. *Const. of Indiana*, art. 11, §. 7; Vermont, v. *Const. of Vermont*, art. 6, §. 1—3;

Maine, v. *Const. of Maine*, art. 1, §. 1. Factisch vorhanden sind keine Sclaven noch in Massachusetts und Michigan; in mehreren andern Staaten, z. B. in New-York und Pennsylvania, geht die Sclaverei schnell zu Ende.

10) v. *Bristed*, Resources. Lond. ed. p. 152. In Louisiana ist das Beispiel vorgekommen, daß ein Vater mehrere seiner eigenen Kinder mit der Mutter verkaufte. v. *Stoddard*, Sketches of Louisiana. p. 340.

11) „Die Gesetze der einzelnen Staaten geben den Herrn das volle Recht, ihre Sclaven nach ihrem Belieben zu züchtigen, und wenn nicht unmittelbar der Tod erfolgt, so wird gar keine Nachfrage gethan; aber auch beabsichtigter Mord und die grausamsten Qualen werden nur mit leichten Geldstrafen gebüßt, und noch ist kein Beispiel in den Vereinigten Staaten, daß ein Herr wegen Ermordung eines Sclaven wäre hingerichtet worden." v. *Bristed*, Resources. p. 152. sq.; auch Schmidt, Versuch. Thl. I. p. 576; *Melish*, Travels. T. I. p. 31. *Davis*, Travels. p. 92; *Stoddard*, Sketches of Louisiana. p. 334. sq. und 372.

12) cf. z. B. die Gesetze von 1740 und 1783, welche die Verhältnisse der Sclaven in den beiden Carolina's festsetzen bei *Hall*, travel. p. 422.

Digitized by Google

§. 50.

3) Von der Naturalisation.

Es ist schon in §. 45. vorläufig bemerkt worden, daß der Eintritt in die verschiedenen Einwohner-Classen der Vereinigten Staaten nicht blos durch Geburt von Aeltern geschieht, welche sich in denselben begriffen finden, sondern daß es auch Fremden möglich ist, durch Erfüllung der vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten in die, aber auch nur in die ihnen durch die Natur ihrer Race angewiesenen Classen zu treten; die Sclaven allein können, wie wir so eben gesehen haben, nicht durch fremden Zuwachs, sondern blos durch im Innern des Bundes entstandene Bevölkerung vermehrt werden. Nicht zu leugnen ist, daß diese Willigkeit der Vereinigten Staaten auch Fremde in ihr Bürger-Recht aufzunehmen, ihnen zur Ehre gereicht, besonders wenn man dieses Verfahren vergleicht mit der Eifersucht anderer Republiken, welche den einmal geschlossenen Kreis der Bürger-Familien nicht zu erweitern gestatten. Auch rücksichtlich der Staatsklugheit ist diese Gesetzgebung zu empfehlen, denn durch diese successive Aufnahme von Fremden wird verhindert, daß zu irgend einer Zeit eine Masse Neuaufgenommener das Uebergewicht über die ursprünglichen Bürger erhalte, und so das System und der Geist der Regierung

der Gefahr ausgesetzt werde, durch fremde Gesinnungen und Sitten verändert zu werden. Zu jeder Zeit und einzeln aufgenommen verschmelzen sich die neuen Bundesbürger unmerklich in die Nation. Auch die einzelnen Bestimmungen über die Aufnahme endlich sind in demselben lobenswerthen Systeme abgefaßt, indem sie dem Aufzunehmenden nur solche Bedingungen machen, wodurch sich der Staat seiner Angewöhnung an die Verfassung und Sitte seines neuen Vaterlandes versichert.

Diese Vorschriften sind nun, ohne Unterschied ob der Aufzunehmende ein Weißer oder ein Farbiger ist [1]), folgende:

1) Der Fremde muß 3 Jahre vor seiner Aufnahme vor einem court of record [2]) eidlich oder an Eidesstatt erklären, daß er bona fide Bürger der Vereinigten Staaten werden wolle, und für immer jede Abhängigkeit und Treue gegen einen fremden Fürsten oder Staat aufgebe, insbesondere aber gegen den Fürsten oder Staat, deren Unterthan er gewesen seyn mag.

2) Zur Zeit seiner Aufnahme muß er wieder eidlich oder an Eidesstatt versichern, daß er die Bundesverfassung der Vereinigten Staaten nach seinen besten Kräften beschützen wolle, und daß er hingegen jede Abhängigkeit und Treue gegen einen fremden Staat oder Fürsten abschwöre, ins

Digitized by Google

besondere aber gegen den obgenannten Staat oder Fürsten.

3) Er muß dem Gerichte, bei dem er aufgenommen werden will, beweisen, daß er wenigstens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten, und wenigstens ein Jahr in dem Staate oder Territorium, in welchem das Gericht gehalten wird, sich aufgehalten, und sich während dieser Zeit als ein Mann von gutem moralischem Character, von Anhänglichkeit gegen die Verfassung der Vereinigten Staaten und als Freund der guten Ordnung und des öffentlichen Wohlseyns in denselben betragen habe. In keinem Falle kann der Aufzunehmende die Länge seines Aufenthaltes durch Eid beweisen, sondern hierzu ist allein eine von einem court of record ausgestellte Urkunde hinreichend, bei dem er sich, wie oben es 1) bemerkt ist, zu melden hatte, und welcher seine Personalien in der Urkunde bemerkt hat; vom Datum dieser Urkunde an wird die gesetzlich nothwendige Aufenthaltszeit gerechnet.

4) Wenn ein Fremder einen erblichen Titel oder Rang in seinem vorigen Vaterlande hatte, so muß er diesen ausdrücklich aufgeben. Die Unterthanen eines mit den Vereinigten Staaten im Kriege begriffenen Staates werden, so lange dieser dauert, nicht zu Bundesbürgern aufgenommen.

Erst wenn allen diesen Bedingungen Genüge

geleistet ist, wird dem neuen Bürger eine besiegelte Aufnahmsurkunde von dem Gerichte ausgestellt.

Minderjährige Kinder werden de facto mit dem Vater aufgenommen; die Wittwe und die Kinder eines vor der Aufnahme Verstorbenen, welcher aber sämmtliche Bedingungen schon erfüllt hatte, werden, wenn sie den Eid geleistet haben, auf die Erklärung des Verstorbenen hin, und in der durch dieselbe festgestellten Zeit, gleichfalls aufgenommen, ohne also nöthig zu haben, die gesetzlichen Formalitäten von Neuem und in ihrem eigenen Namen zu beginnen. [3])

Durch die Aufnahme tritt der neue Bundesbürger sogleich in sämmtliche Privat- und öffentliche Rechte der Bürgerclasse ein, welcher er seiner Abstammung nach angehört, mit einziger Ausnahme derjenigen politischen Befugnisse, zu deren Ausübung ein bestimmt langer Besitz des Bürgerrechtes gesetzlich festgesetzt ist. So kann er also vor dem Ablaufe von 7 Jahren nicht zum Repräsentanten, und vor 9 Jahren nicht zum Senator ernannt werden, [4]) auch kann er, wenn seine Aufnahme zum Bürger nach der Annahme der jetzigen Verfassung statt hatte, nie zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt werden. [5])

Digitized by Google

1) Es ist zwar allerdings die Acte vom 14. April 1802 zunächst zur Festsetzung der Aufnahme weißer Fremden bestimmt; allein da kein besonderes Bundesgesetz über die Aufnahme farbiger Bundesbürger besteht, so dient dieselbe auch zur Richtschnur für ihre Aufnahme, seien dieselben nun wirklich aus dem Auslande angekommen, oder seien sie durch Privatfreilassung von Sclaven zu rechtsfähigen Subjecten erhoben, und in den Stand gesetzt worden, das Bürgerrecht zu erwerben.

2) v. über die courts of record oben §. 48.

3) v. Acte vom 14. April 1802 in *Graydon*, Digest. T. I. p. 309. sq., und Acte vom 26. März 1804, *eod.* T. II. p. 197.

4) v. Verf. Urk. Art. I., Abtheil. 2, §. 2 und Abtheil. 3, §. 3.

5) v. *eod.* Art. II., Abtheil. 1, §. 5.

Digitized by Google

Uebersicht.

rwort.

Erstes Buch.

Verfassungs-Recht.

Capitel I.

Von den Bestandtheilen des Bundes.

1. 1) Lage und Gränzen.
2. 2) Die Bundesglieder.
3. Fortsetzung.
4. Fortsetzung.
5. Fortsetzung.
6. Beschluß.
7. 3) Von der Aufnahme in den Bund.

Capitel II.

Von der Verfassungs-Urkunde.

1) Geschichte derselben:
8. a) Der Staatenbund vom Jahre 1781.
9. b) Entstehung der jetzigen Bundes-Verfassung.
10. c) Ihre Schicksale seit ihrer Annahme.
11. 2) Inhalt derselben.

Digitized by Google

§. 12. 3) Von ihrem staatsrechtlichen Character.
§. 13. 4) Von Gültigkeit und Abänderung derselben.

Capitel III.

Von der Bundes-Staats-Gewalt.

§. 14. Trennung derselben in verschiedene getrennte Zweige.

Erster Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

A. Bestandtheile derselben.

§. 15. 1) Von der Zusammensetzung des Hauses der Repr
sentanten, und der Wahl seiner Mitglieder.
§. 16. 2) Von der Zusammensetzung des Senates und d
Wahl seiner Mitglieder.

B. Rechte derselben.

§. 17. 1) Persönliche Rechtsverhältnisse der Mitglieder b
der Häuser.
2) Bundesgesetzgebung.
§. 18. a) Gegenstände derselben.
§. 19. Fortsetzung.
§. 20. Beschluß.
b) Form der Geschäftsbehandlung.
§. 21. α) Die den beiden Häusern gemeinschaftlichen B
stimmungen.
§. 22. β) Geschäftsordnung des Hauses der Repräse
tanten.
§. 23. Fortsetzung.
§. 24. γ) Geschäftsordnung des Senates.
§. 25. Fortsetzung.
§. 26. 3) Specielle Gesetzgebung.

Zweiter Abschnitt.

Von der ausübenden Gewalt.

A. Vom Präsidenten der Vereinigten Staaten.

Digitized by Google

§. 27. a) Seine Wahl.
b) Seine Rechte.
§. 28. α) Vertretung des Staates gegen Außen.
§. 29. β) Vollziehung der Gesetze im Innern.
§. 30. γ) Befehl der Land- und See-Macht.
§. 31. δ) Außerordentliche und ε) Ehren-Rechte.
§. 32. B. Vom Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten.

Dritter Abschnitt.
Von der richterlichen Gewalt.

§. 33. 1) Umfang der Bundes-Justiz-Gewalt.
§. 34. 2) Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt.

Vierter Abschnitt.
Von den anomalen Attributen der verschiedenen Staatsgewalten.

A. Der gesetzgebenden Gewalt, und zwar
§. 35. a) des Hauses der Repräsentanten.
b) des Senates.
§. 36. α) Gerichtshof bei Staatsanklagen.
§. 37. β) Theilnahme an Ernennung der Staatsbeamten.
§. 38. γ) Ratification der Staats-Verträge.
B. Der ausübenden Gewalt.
§. 39. Von der Bestättigung der Gesetze durch den Präsidenten.

Capitel IV.
Von dem Verhältnisse des Bundes zu den Bundesstaaten.

§. 40. 1) In Beziehung auf das Ausland.
§. 41. 2) Rücksichtlich der Gesetzgebung der Bundesstaaten.
§. 42. 3) In Betreff ihrer innern Verwaltung.

Digitized by Google

Capitel V.

Von dem Verhältnisse der Bundesstaaten zu einander.

§. 43. 1) Von dem gerichtlichen Verhältnisse.
§. 44. 2) Von dem außergerichtlichen.

Capitel VI.

Von den Rechten der Einwohner.

§. 45. 1) Arten derselben.
2) Rechte derselben.
a) Der freien Weißen:
§. 46. α) Politische Rechte.
§. 47. β) Bürgerliche Rechte.
§. 48. b) Der freien Farbigen.
§. 49. c) Der Sclaven.
§. 50. 3) Von der Naturalisation.

Zweites Buch.

Verwaltungs-Recht.

Erste Abtheilung.

Innere Verwaltung.

Capitel I.

Von der Organisation der Bundesbehörden.

§. 51. 1) Vom Sitze der Regierung.
§. 52. 2) Von den Staatsbeamten im Allgemeinen.
§. 53. 3) Centralstellen.
§. 54. Fortsetzung.
§. 55. 4) Localstellen.

Digitized by Google

Capitel II.

Verwaltung der einzelnen Zweige.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gerechtigkeit.

§. 56. 1) Bürgerliche Rechtspflege.
a) Organisation derselben.
§. 57. α) Des obersten Gerichtes.
§. 58. β) Der Kreis-Gerichte.
§. 59. γ) Der Districts-Gerichte.
§. 60. δ) Vom Marshall.
§. 61. ε) Vom Staatsprocurator.
b) Competenz.
§. 62. α) Der Districts-Gerichte.
§. 63. β) Der Kreis-Gerichte.
§. 64. γ) Des obersten Gerichtes.
c) Von der Proceßordnung.
§. 65. α) Proceßregeln.
§. 66. β) Fortsetzung.
2) Peinliche Gerichtsbarkeit.
§. 67. a) Organisation derselben.
§. 68. b) Competenz derselben.
§. 69. c) Proceß-Ordnung.
§. 70. 3) Von den Gesetzen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Polizei.

A. Polizei im engern Sinne.

§. 71. 1) Medicinal-Polizei.
§. 72. 2) Leuchtthürme.

B. Polizei im weitern Sinne.

1) Von der Organisation der gewaffneten Mach
§. 73. a) Des stehenden Heeres.
§. 74. b) Der Landwehr.

Digitized by Google

§. 75. c) Der Flotte.
§. 76. 2) Von der Post-Verwaltung.
§. 77. 3) Münze.
§. 78. 4) Sorge für Wissenschaften und Künste.
§. 79. 5) Von der Bücher-Polizei.
6) Verordnungen über Schiffahrt und See-Wesen.
§. 80. a) In Betreff der Seeleute.
§. 81. b) Ueber das Enregistrement der Schiffe.
§. 82. c) Von der Schiffahrtsacte.

Dritter Abschnitt.
Von der Finanz-Verwaltung.

§. 83. 1) Von den verschiedenen Arten des Bundesstaatseinkommens.
§. 84. 2) Von den Staatsländereien.
§. 85. 3) Von den Bundesstaats-Ausgaben.
§. 86. 4) Von der öffentlichen Schuld des Bundes.

Zweite Abtheilung.
Von dem Verkehr mit dem Auslande.
1) Von den Verhältnissen der Vereinigten Staaten mit den fremden Mächten im allgemeinen.
§. 87. a) Organisation der diplomatischen Agenten.
§. 88. b) Allgemeine Regeln über den Verkehr mit Fremden.
§. 89. c) Fortsetzung.
2) Von den Verhältnissen der Vereinigten Staaten mit den einzelnen fremden Mächten;
§. 90. a) mit England;
§. 91. b) mit Frankreich;
§. 92. c) mit Spanien;
§. 93. d) mit Schweden;
§. 94. e) mit Algier;
§. 95. f) mit Tripoli;
§. 96. g) mit Marocco;
§. 97. h) mit Tunis;
§. 98. i) mit den Indianern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

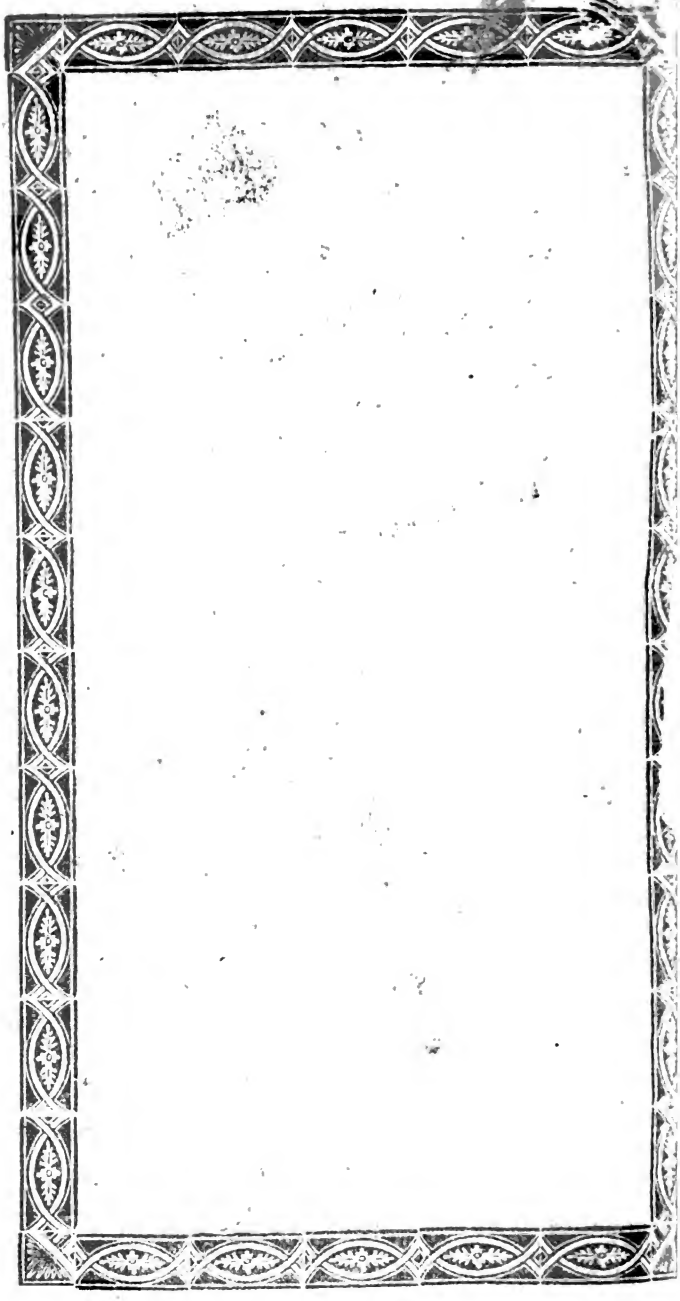
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY

To avoid fine, this book should be returned on or before the date last stamped below

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 024 659 067

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-9201
salcirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.
DATE DUE

JUN 8 2002
JUN 25 2002
JUN 09 2002-ILL
JUN 03 2002

Digitized by Google